This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

643

L 643.

FROM THE
DONATION FUND
OF
MDCCCXLIII.

Rec'd Oct. 12.
1847.

Die

Scriptores Historiae Augustae.

Andeutungen

zur

Textes-Kritik und Auslegung derſelben.

Von

Heinrich Eduard Dirkſen.

Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1842.

L. 643

Vorwort.

Es ſteht kaum zu befürchten, daß dem Gegenſtande der von uns angeſtellten Unterſuchung das Anerkenntnis einer genügenden Bedeutſamkeit für die Wiſſenſchaft ernſtlich beſtritten werden möchte. Deſto begründeter dagegen iſt die Beſorgnis des Verfaſſers, man dürfte ihm, ungeachtet der engen Begrenzung ſeiner Erörterungen, und vielleicht zum Theil eben wegen des beſchränkten Kreiſes*), in dem die Forſchung ſich bewegt, deren Reſultate hier mitgetheilt werden, die Befähigung abſprechen, zur Löſung einer Aufgabe mitwirken zu können, welche die Kräfte gründlicher Sprachkundiger und gelehrter Alterthumsforſcher ausſchließlich in Anſpruch zu nehmen ſcheint. Der Verfaſſer darf gleichwohl kein andres Prädicat ſich beilegen, als das eines Rechtskundigen; und es fragt ſich daher, ob durch dieſes allein der Beruf

*) Man vergleiche über die Begrenzung dieſes Unternehmens: die Einleitung; ferner den Eingang und den Schluß des erſten Theils; endlich die Einleitung in den §. 5 und 6. des zweiten Theils.

deſſelben für die angeſtellte Unterſuchung einigermaßen gerechtfertigt werden mag?

Das Studium des römiſchen Rechts hat es mit der Kritik und Auslegung ſolcher Quellen zu ſchaffen, welche nach Sprache und Inhalt großentheils den durch die **Scriptores Historiae Augustae** epitomirten Schriftwerken ſich nähern. Der Bearbeiter der Vorjuſtinianiſchen, ſo wie jener der Juſtinianiſchen Rechts-Quellen darf kein Hülfsmittel unbeachtet laſſen, um die Gewährsmänner zu ermitteln, denen der vereinzelte ihm vorliegende Text etwa abgeborgt iſt. Die Uebung in dem Erkennen, ſo wie in der Benutzung der auf eine ſolche Ableitung der Quellen hinweiſenden Merkmale dürfte durch die Anwendung auf die Behandlung der Kaiſer-Biographieen unſers Canons nach dem ſo eben Bemerkten keineswegs einem fremdartigen Gegenſtande zugeführt werden. Dazu kommt noch ein andrer beſonders entſcheidender Umſtand. Die Kritik der Quellen jener **Scriptores** findet die vornehmſte Unterſtützung in der Vergleichung vereinzelter Notizen, die aus denſelben Organen, welche die genannten Autoren ausgebeutet haben, ſonſt noch auf anderm Wege und in veränderter Einkleidung auf unſere Zeit gekommen ſind. Dieſe Notizen enthalten vorzugsweis juriſtiſche Meldungen, und die vergleichende Zuſammenſtellung ihres Inhalts mit dem Text der **Scriptores Historiae**

Augustae kann nur durch die Vermittelung einer gründlichen Kenntnis der Quellen des römischen Rechts zu genügenden Ergebnissen führen.

Sollte das so eben Gesagte für geeignet gehalten werden, dem Bearbeiter des römischen Rechts eine Stimme zu bewilligen in dem Rathe der Kritiker und Ausleger der **Scriptores Historiae Augustae**, so wird dem Verfasser dieser Blätter es minder schwer fallen, gegenüber seinen juristischen Fachgenossen die Zeit- und Zweck-Gemäßheit seines Unternehmens zu rechtfertigen. Man mag ihm entgegnen, daß sämmtliche Textes-Stellen der Biographen der römischen Kaiser, welche in dem zweiten Theil der vorliegenden Erörterungen umständlich erwogen worden sind, bereits in frühern Zeiten, gleichwie in unsern Tagen, die Behandlung ungleich befähigterer Exegeten erfahren haben. Dies wird von niemandem bereitwilliger eingestanden, als von dem Verfasser selbst, der bei jeder Gelegenheit seine Vorgänger mit Gewissenhaftigkeit namhaft gemacht hat, und in so weit es irgend geschehn konnte, auch mit rühmender Anerkennung. Gleichwohl nimmt derselbe für sich selbst dies Verdienst in Anspruch, nicht bei der herkömmlichen vereinzelten Auffassung jener Textes-Stellen stehn geblieben zu seyn, sondern die Nothwendigkeit und Möglichkeit dargethan zu haben, daß durch das Zurückführen der einzelnen juristischen Notizen auf ihre Quelle für die Kritik und

Auslegung derselben ungleich festere Resultate gewonnen werden können. Diesen Weg besonnener Forschung mit Ueberzeugung eingeschlagen und mit Beharrlichkeit verfolgt zu haben, kann wohl nicht als ein Beweis der Anmaßung eines Unkundigen gedeutet werden. Besser Unterrichtete mögen die Trüglichkeit einzelner Prämissen und die Unzulänglichkeit verschiedener Folgerungen in der Darstellung des Verfassers ohne Rückhalt nachweisen. Der Unbefangene dürfte nichts desto weniger vertrauensvoll der Hoffnung sich überlassen, daß ein geistig reicher ausgestattetes Individuum, als der Verfasser der vorstehenden Schrift, auf dem von diesem bezeichneten Wege sicher zum Ziele gelangen werde.

Ueberſicht des Inhalts.

Einleitung.

§. 1. Bedeutſamkeit der *Scriptores Histor. Aug.* für die römiſche Geſchichts- und Alterthums-Kunde. §. 2. Litteratur der Kritik dieſer Biographen. §. 3. Bezeichnung des Planes unſrer Unterſuchung.

Erſter Theil. Die Quellen der Kaiſer-Biographieen.

Erſtes Capitel. Nachweiſung dieſer Quellen.

§. 1. Directe Aeußerungen der Biographen über die Quellen ihrer Darſtellung. §. 2. Fortſetzung. §. 3. Indirecte Aeußerungen der Biographen über die von ihnen unmittelbar benutzten Quellen. §. 4. Fortſetzung. §. 5. Fortſetzung. §. 6. Beſchluß.

Zweites Capitel. Die Methode der Quellen-Benutzung und die Art der Redaction des hiſtoriſchen Materials.

§. 1. Prüfung der eignen Aeußerungen der Biographen über dieſe Gegenſtände. §. 2. Die Biographen betrachtet in ihrer Eigenſchaft als bloße Epitomatoren, ſo wie als compilirende Redactoren. §. 3. Fortſetzung. §. 4. Beſchluß.

Zweiter Theil. Anwendung der Reſultate der Quellen-Kritik auf die Berichtigung und Auslegung des Textes der Kaiſer-Biographieen.

Einleitung.

§. 1. Anknüpfung an das vorhergehende. §. 2. Ueber die gruppenweiſe Zuſammenſtellung der Referate unſrer Biographen. §. 3. Fortſetzung. §. 4. Fortſetzung. §. 5. Fortſetzung. §. 6. Beſchluß.

Erſtes Capitel. Die auf das geſammte Italien oder auf einzelne Provinzen und Civitates bezüglichen politiſchen Einrichtungen.

§. 1. Die von Hadrian ausgegangene Eintheilung Italiens in vier Conſular-Diſtricte. §. 2. Fortſetzung. §. 3. Fortſetzung. §. 4. Beſchluß. §. 5. Die Maaßnahmen der Kaiſer Hadrian und Septimius Severus für die innern Einrichtungen der Provinzen des Orients, vornehmlich Aegyptens. §. 6. Fortſetzung. §. 7. Fortſetzung. §. 8. Beſchluß.

Zweites Capitel. Ueber einige der vornehmſten polizeilichen Anordnungen, welche verſchiedenen Kaiſern zugeſchrieben werden. §. 1. Allgemeine Ueberſicht. §. 2. Fortſetzung. §. 3. Ueber Hadrian's baupolizeiliche Verordnung. §. 4. Fortſetzung. §. 5. Beſchluß. §. 6. Hadrian's und der Antonine Verordnungen über die Leichen-Polizei. §. 7. Fortſetzung. §. 8. Einführung öffentlicher Geburts-Regiſter durch Marc Antonin. §. 9. Fortſetzung. §. 10. Beſchluß.

Drittes Capitel. Die Maaßregeln der römiſchen Kaiſer zur Sicherſtellung der Pflichttreue und Unbeſtechlichkeit von Seiten der öffentlichen Verwaltungs-Beamten, ſo wie der Richter und des geſammten Hof-Perſonals.

§. 1. Allgemeine Ueberſicht. §. 2. Die Verordnungen der Kaiſer Septimius Severus und Alexander in Beziehung auf die Gerichts-Beiſitzer. §. 3. Fortſetzung. §. 4. Die von den Kaiſern getroffenen Vorkehrungen, um bei den Perſonen aus ihrer nächſten Umgebung den ungehörigen Einfluß derſelben auf die öffentlichen Angelegenheiten zu beſchränken. §. 5. Fortſetzung.

Viertes Capitel. Die auf angemeſſene Begrenzung des Princips der Fiſcalität bezüglichen kaiſerlichen Verordnungen.

§. 1. Allgemeine Ueberſicht. §. 2. Fortſetzung. §. 3. Ueber das Verfahren einzelner Kaiſer bei der Aneignung der durch teſtamentariſche Verfügung ihnen zugefallenen Verlaſſenſchaften von Privatperſonen. §. 4. Fortſetzung. §. 5. Beſchränkung der Anklagen wegen des Verbrechens der verletzten Majeſtät. §. 6. Fortſetzung. §. 7. Milderung der geſetzlichen Strenge gegen die Angehörigen der Hochverräther. §. 8. Fortſetzung. §. 9. Beſchluß.

Einleitung.

§. 1.

Bedeutsamkeit der Scriptores Historiae Augustae für die römische Geschichts- und Alterthums-Kunde.

Die römische Kaisergeschichte in Biographieen, welche in dem Corpus scriptorum historiae Augustae uns erhalten ist, umfaßt einen wichtigen Zeitraum der Geschichte des römischen Volks. Beginnend mit dem ersten öffentlichen Auftreten Hadrians, beim Tode K. Nerva's, und erst mit dem Antritt der Regierung Diocletian's abschließend, nimmt die vorstehende geschichtliche Darstellung der Herrschaft der einzelnen Kaiser einen Zeitabschnitt von beinahe zwei Jahrhunderten in sich auf. Und dieser Zeitbegrenzung fehlt es weder an äußerer Symmetrie, noch an Reichhaltigkeit und Bedeutung des historischen Stoffes. Die Regierung Hadrian's und der Antonine, so wie die Herrschaft Sever's und Alexander's, neben denen nur einige wenige Kaiser von ausgezeichneter Persönlichkeit, die zur Zeit soldatischer Tyrannei als vorübergehende würdige Erscheinungen auftauchen, die besondere Aufmerksamkeit des Historikers verdienen, bilden vorzugsweis geeignete Haltpunkte für eine übersichtliche historische Darstellung. Auch ist das bedeutsame Eingreifen der genannten Herrscher in die Gestaltung der äußern, so wie der innern Geschichte

des römiſchen Staatslebens gebührend anerkannt worden von den namhafteſten Hiſtorikern[1]).

Wir dürfen indeß die Vorfrage nicht abweiſen: ob die in Rede ſtehenden Autoren der römiſchen Kaiſergeſchichte ihre Aufgabe richtig erkannt, und ob ſie es verſtanden haben, aus dem reichen Quellen-Vorrathe, über den ſie noch zu gebieten hatten, die brauchbaren Materialien auszuwählen, um dieſelben zu einem kunſtgerecht geordneten Ganzen zu verbinden? Es fehlt viel, daß dieſe Frage ohne Vorbehalt bejaht werden könnte. Die biographiſche Methode der Geſchichtſchreibung, welche ſeit Suetonius zahlreiche Bekenner unter den römiſchen Hiſtorikern, der lateiniſchen ſo wie der griechiſchen Zunge, gefunden hatte, war nicht eben geeignet, der ſelbſtändigen Geſchichtforſchung Vorſchub zu thun; zumal in dem Zeitalter Diocletian's und Conſtantin's, dem die Biographen unſers Canons angehören. Daher befremdet es kaum, daß dieſelben nur ſcheinbar auf die Kritik der vorhandenen Quellen eingegangen ſind. Man begegnet nämlich bei ihnen dem wiederholten aufrichtigen Bekenntnis, daß es ihnen als genügend erſchienen ſei, die weitſchichtigen Darſtellungen ihrer Vorgänger in einen Auszug zu bringen, und dieſen gleichmäßig in die lateiniſche Sprachform der Erzählung zu kleiden. Es fehlt auch nicht an ſelbſtgefälligen Aeußerungen über die hohe Verdienſtlichkeit der Beſchäftigung eines Epitomators, gleichwie an zahlreichen Beiſpielen einer nichts weniger als genauen Methode hinſichtlich des Maaßes der gelieferten Excerpte, und des Syſtems der Verarbeitung und Zuſammenſtellung der Materialien. Zählt man zu dieſen Elementen noch die Einkleidung des Ganzen in das Gewand eines vernachläſſigten, und zum Theil geſchmackloſen Styls, ſo wie einer zur Entartung neigenden

1) Vergl. Gibbon's Geſch. des Verfalls und Untergangs des römiſchen Weltreichs. Cap. 1 — 12.

Sprache, so begreift man, oder entschuldigt wenigstens, das ungünstige Urtheil, das über unsere Biographen vornehmlich von den Litterar-Historikern gefällt worden ist, von G. J. Vossius[2]), und Fabricius[3]), bis herab auf C. G. Heyne[4]), und dessen Nachfolger[5]).

Irren wir nicht, so ist die Art der Auffassung für die litterarisch-historische Bedeutsamkeit des Corpus scriptorum historiae Augustae viel zu sehr eine blos äußerliche geblieben. Die so eben gerügten Gebrechen der Autoren dieses Canons treten bei den verschiedenen Individuen sehr verschiedenartig hervor, ja es ist eine derartige Ungleichheit bisweilen in den mannichfaltigen Abtheilungen der nämlichen Biographie eines Autors nicht zu verkennen. Als die Ursache dieser auffallenden Erscheinung bezeichnen die genannten Litterar-Historiker entweder die subjective Eigenthümlichkeit der einzelnen Biographen, oder sie suchen auch wohl ein solches Motiv in der von ihnen postulirten Thatsache, daß der Text der vorliegenden Biographieen zum Theil zu verschiedenen Zeiten, und durch verschiedene Autoren überarbeitet worden sei. Wir glauben den Grund jener Erscheinung vielmehr in der Beschaffenheit der epitomirten Quellen, und in dem Schwanken der Methode, welche bei deren Benutzung angewendet wurde, nachweisen zu können.

Bevor dies im einzelnen genauer zu begründen versucht wird, dürfte es passend seyn, die Richtungen näher zu

---

2) Vergl. dessen Schrift: *De historicis latinis*, Lib. 2. c. 2 sqq. Lugd. B. 1651. 4.

3) In dessen: *Bibliotheca lat. classic.* Lib. 3. c. 6, wo besonders die am Schluß gegebene Uebersicht der Testimonia virorum doctorum zu vergleichen ist.

4) In der *Censura VI scriptorum historiae Aug.* Vergl. dessen *Opusc. academ.* T. VI. p. 52 sqq.

5) J. C. F. Bähr, Gesch. d. Röm. Literatur. §§. 225 – 229. S. 458 fgg. der 2. Ausg. Carlsruhe 1832. 8.

bezeichnen, welche man bei der Behandlung unsrer Autoren in der Geschichte der Litteratur vorzugsweis verfolgt sieht. Daran wird sich die Schilderung desjenigen knüpfen lassen, was wir als ein dringendes, zur Zeit noch unerledigtes Bedürfnis für die Kritik des Corpus scriptorum historiae Augustae glauben ansehn zu dürfen.

§. 2.

Litteratur der Kritik dieser Biographen.

Die ausgezeichneten Sprachforscher und Alterthumskundigen, die mit der Kritik und Auslegung des Textes der in Frage stehenden Historiker auf umfassende und erfolgreiche Weise sich beschäftigt haben[6]), sind der Erörterung dieser Fragen nicht ausgewichen: welchen Verfassern die einzelnen Kaiser-Biographieen beizulegen seien? und welche Gewährsmänner den Biographen unsers Canons als Führer gedient haben? Allein ihre Untersuchung ist einerseits nicht frei geblieben von dem Einfluß gewisser vorgefaßter Meinungen; andrerseits aber viel zu sehr vereinzelt, und in äußerlicher Weise geführt worden. Und auch die Leistungen der spätern Litteratoren sind der Einwirkung der nämlichen Motive nicht entgangen.

Die vornehmsten unter den Bearbeitern des Textes unsrer Biographen[7]) haben für die Feststellung der Namen der einzelnen Autoren, so wie für die Begrenzung der selbständigen Biographieen, vornehmlich das Zeugniß der Hand-

---

6) Man findet ein Verzeichnis derselben bei Fabricius a. a. O. Lib. 3. c. 6. §. 3.

7) Casaubonus, Gruter, Salmasius. Man findet die Bemerkungen derselben zusammengestellt in der Ausgabe: *Historiae Augustae scriptores.* Lugd. Bat. 1670. 2 Voll. 8. Den Ansichten dieser Gelehrten ist großentheils auch G. J. Vossius a. a. O. beigetreten.

schriften dieser Historiker benutzt[8]). Gleichwohl konnten sie sich nicht verbergen, daß, mit Hinsicht auf die Namen der Verfasser, und auf die Reihenfolge der Lebensbeschreibungen, die Angaben der Codices nicht selten gegen die Chronologie verstoßen, oder wohl gar gegen die eignen Aeußerungen der einzelnen Biographen. Henr. Dodwell, in dem Eingange seiner unvollendet gebliebenen Bearbeitung unsrer Historiker[9]), hat die Elemente einer gründlichen kritischen Ermittelung der Autorschaft jener Biographieen mit Scharfsinn und Umsicht zu bestimmen versucht. Er will vorzugsweis die eignen Aeußerungen der Autoren über die von ihnen ausgegangenen Biographieen, sodann die in dem Eingange der einzelnen Lebensbeschreibungen bisweilen vorkommende Widmung, oder die in den Text eingeflochtene Apostrophirung, die der Verfasser an den zu seiner Zeit regierenden Kaiser gerichtet hat, berücksichtigt wissen. Da aber in solchen Auslassungen manche Widersprüche sich finden, so unterliegt die Beweiskraft dieser Argumente wesentlichen Beschränkungen. Es ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Lebensbeschreibungen der Kaiser, die ein bestimmter Biograph als seine bereits vollendete Arbeit ausdrücklich bezeichnet, und zwischen solchen, deren Bearbeitung er für die Zukunft in Aussicht gestellt hat. Die Aeußerungen der zuletzt genannten Gattung lassen immer noch Raum für den Zweifel: ob die Ausführung des angedeuteten Planes wirklich erfolgt sei, und ob man die in Frage stehende gleichnamige Biographie als das Resultat desselben ansprechen dürfe? Die Widmungen aber und Apostrophirungen, mittelst deren ein

8) Vergl. besonders die Anmerkungen zum Eingang der vita *Hadriani* in der angeführten Ausgabe.

9) S. dessen *Praelectiones academ. in schola historices Camdeniana.* Praelect. prooemial. No. 1 — 6. pag. 32 — 151. Oxon. 1692. 8.

einzelner Biograph dem regierenden Kaiſer ſeine Huldigung ausgedrückt hat, laſſen ſich zum Theil als eine fremdartige Zugabe betrachten, welche von einem ſpätern Sammler und Bearbeiter älterer biographiſcher Schriftwerke ausgegangen ſeyn mag. Bei der Ermittelung der genannten Kriterien iſt Dodwell ungleich beſonnener zu Werke gegangen, als bei der Anwendung derſelben. Die durch Heyne[10]) gegen ihn erhobene Anſchuldigung mag nicht ohne Grund ſeyn, daß die von ihm für die Feſtſtellung der Namen der einzelnen Biographen gewonnenen Reſultate zum großen Theil auf unſichern Conjecturen beruhen. Gleichwohl dürften die eigenen Unterſuchungen Heyne's dieſe Angelegenheit nicht weſentlich gefördert haben. Er hat zwar in der Handhabung der Elemente von Dodwell's Kritik mehr Vorſicht angewendet; allein die Ergebniſſe ſeiner Forſchung ſind ſchwankend genug, und werden zum Theil durch nicht minder willkührliche Conjecturen unterſtützt, als wie jene ſeines Vorgängers.

Weit weniger als die Autorſchaft der einzelnen Biographieen, iſt die Frage nach den von den Biographen benutzten Quellen im Zuſammenhange erörtert worden. Diejenigen, welche wirklich darauf eingegangen ſind[11]), haben kein Bedenken getragen, die directen Aeußerungen dieſer Autoren über den fraglichen Punkt als vollkommen verläßliche Angaben gelten zu laſſen. Nur vereinzelte auffallende Bemerkungen derſelben, die ein unbegründetes Urtheil über die Leiſtungen andrer Hiſtoriker ausſprechen, ſind wohl ausnahmsweis, und jedenfalls blos beiläufig, der Kritik unterworfen worden[12]).

---

10) A. a. O. S. 62 fg.

11) Vergl. die Citate oben Anm. 2 bis 5.

12) Zu den Worten Capitolin's in *Clod. Albin.* c. 5. a. E. Quae qui volet nosse, Acl. Cordum legat, qui frivola super huius-

§. 3.

Bezeichnung des Planes unſrer Unterſuchung.

Die Aufgabe, die wir uns geſtellt haben, befaßt ſich zunächſt mit der Ermittelung der Quellen unſrer Autoren. Es ſoll in dem erſten Theil dieſer Unterſuchung nachgeforſcht werden, welchen Gewährsmännern die Verfaſſer der vorſtehenden Lebensbeſchreibungen ſich angeſchloſſen haben, und nach welcher Methode die aus den Werken jener Vorgänger gezogenen Excerpte von denſelben redigirt worden ſind. Die aus dieſer Prüfung abzuleitenden Reſultate dürften ſich als ein wirkſames Hülfsmittel bewähren für die Auslegung, und zum Theil auch für die Kritik des Textes unſrer Autoren. Die Anwendbarkeit dieſes Hülfsmittels in einer überſichtlichen Zuſammenſtellung prägnanter Beiſpiele anſchaulich zu machen, wird dem zweiten Theil unſrer Ausführung vorbehalten bleiben.

Die Unterſuchung der Beſchaffenheit, ſo wie der Benutzung der Quellen unſrer Kaiſer-Biographieen hat ihre Argumente zu entnehmen aus der Vergleichung des Textes der einzelnen Biographieen. Wir dürfen indeß nicht, nach dem Beiſpiel der früheren Bearbeiter derſelben Aufgabe, ein blindes Vertrauen ſchenken den ausdrücklichen Erklärungen der Biographen unſers Canons über die von ihnen benutzten, oder nicht benutzten Schriften der älteren Hiſto-

---

modi omnibus cuncta persequitur; bemerkt J. Gruter in einer Note: Interim deploro fatum bonorum auctorum, quibus per carnifices epitomatores necesse est perire. Quae enim eis frivola videntur, forsitan aliquid habituri fuissent ponderis nobis aliis, quibus nulla scriptio longa rei non malae, non inhonestae. Vergl. damit die Aeußerung des Reineſius in den *Epistol. ad Hoffmannum et Rupertum*. Ep. 46 a. E. pag. 411. Lips. 1660. 4.

riker. Denn oft ist das Schweigen dieser Autoren ungleich beredter, als ihr laut ausgesprochenes Urtheil. Beiläufige Aeußerungen derselben, so wie die Uebereinstimmung ihrer Referate mit jenen der andern Classiker, welche gewissenhaft die Quelle einer vereinzelten Mittheilung nachgewiesen haben, berechtigen zu der Folgerung, daß durch unsre Epitomatoren bisweilen die Aufmerksamkeit des Lesers geflissentlich abgelenkt worden sei von demjenigen Historiker, dessen Darstellung gleichwohl, in einem fortlaufenden Auszuge, der in Frage stehenden Biographie zu Grunde gelegt war.

Zur Förderung einer vergleichenden Prüfung der directen und indirecten Aeußerungen der verschiedenen Autoren, über die von ihnen benutzten Quellen, dient gar sehr die Feststellung der Autorschaft der einzelnen Biographieen. Die zuvor schon (§. 2.) bezeichneten Untersuchungen dieses Gegenstandes haben nur wenige sichere Resultate geliefert. Es dürfte hier der passende Ort seyn, einige der bemerkenswerthesten Thatsachen zusammenzustellen[13]).

Als hinreichend bewiesen darf man die Autorschaft der dem Trebellius Pollio und dem Flavius Vopiscus beigelegten Biographieen betrachten. Die eignen Bekenntnisse jedes dieser Autoren über ihre biographische Schriftstellerei[14]), und die Aeußerungen des zuletzt genannten über

---

13) Für die Bezeichnung der einzelnen Citate ist es freilich gleichgültig, ob man nur die Person des Kaisers namhaft macht, von dessen Biographie die Rede ist, oder ob man auch den Namen des muthmaßlichen Verfassers hinzufügt. Zur Vermeidung jeder Unsicherheit für das Aufsuchen der citirten Stellen, ist in dieser Schrift die gangbare Bezeichnung der Verfasser der einzelnen Biographieen beibehalten worden.

14) Trebellius Pollio bezeichnet sich selbst (in *Valerian. iun.* c. 1. in *Gallien. II.* c. 14. in *Salon. Gallien.* c. 1. c. 3. in *D. Claud.* c. 1.) als den Verfasser der vitae *Valerianorum, Gallienorum, Claudii*, und der *XXX tyranni*. Dagegen Vopiscus

den erſten[15]), leiſten Bürgſchaft dafür. Nicht minder ſteht es feſt, daß die Lebensbeſchreibungen der Kaiſer Tacitus und Florian, welche Vopiscus in einer beiläufigen Aeußerung[16]) als geſonderte Darſtellungen aufzuführen ſcheint, ein ungetheiltes Ganzes bilden. Dafür ſpricht ſowohl die wiederholte ausdrückliche Erklärung des Autors[17]), als auch die Oekonomie der geſammten Darſtellung[18]).

(in *Tacito* c. 2. in *Floriano* c. 3. in *Probo* c. 1. c. 18. c. 23. in *Firmo* c. 1. c. 15. in *Caro* c. 4. c. 10.) nennt ſich als den Verfaſſer der vitae *Aureliani, Taciti, Floriani, Probi, Proculi et Bonosi, Firmi, Saturnini, Cari et Carini.*

15) In *Aureliano* c. 2. Et quoniam sermo nobis de Trebellio Pollione, qui a duobus Philippis usque ad D. Claudium, et eius fratrem Quintilium, imperatores tam claros quam obscuros memoriae prodidit etc. In *Firmo* c. 1. At contra Trebellius Pollio ea fuit diligentia, eaque cura in edendis bonis malisque principibus, ut etiam XXX tyrannos uno breviter libro concluderet.

16) In *Probo* c. 1. Sed non patiar ego ille, a quo dudum solus Aurelianus est expetitus, cuius vitam quantum potui persecutus, Tacito Florianoque iam scriptis, non me ad Probi facta conscendere: si vita suppetet, omnes qui supersunt, usque ad Maximianum Diocletianumque, dicturus.

17) In *Floriano* c. 2 a. E. Ego tamen idcirco haec inserenda volumini credidi, ne quis me legens legisse non crederet. c. 3 a. E. Haec ego in aliorum vita de Probo idcirco indidi, ne dies, hora, momentum aliquid sibi vindicaret, ne fatali necessitate absumtus Probo indicto deperirem. Nunc claudam volumen, satisfactum arbitrans studio et cupiditati meae.

18) Nach der gangbaren Abtheilung bricht die Biographie des Tacitus mit Cap. 13. ab, obwohl das Ganze keinen Schluß hat. Im Leben des Florianus beſchäftigen ſich aber Cap. 4 bis Cap. 6. mit ergänzenden Nachrichten, die auf den K. Tacitus Bezug haben. Noch entſcheidender iſt eine andere Thatſache. Im Leben des Tacitus C. 12. giebt der Verfaſſer die Abſicht zu erkennen, gewiſſe briefliche Ausſagen über die Lebensverhältniſſe des K. Tacitus am Schluſſe der Biographie mitzutheilen. Die Texte dieſer Briefe bilden auch wirk-

Die Biographieen des Sept. Severus, so wie des Pescennius Niger und des Clodius Albinus, werden gewöhnlich verschiedenen Verfassern zugeschrieben, nämlich die beiden zuerst genannten dem Spartian, und die dritte dem Capitolin. Gleichwohl dürfte die Annahme bessere Gründe für sich haben, es seien diese Schriften von demselben Verfasser ausgegangen[19]). Abgesehn nämlich, daß am Schluß der Lebensbeschreibung des Niger[20]) ausdrücklich erinnert ist, der Verfasser wende sich unmittelbar zur Darstellung der Lebensereignisse des Albinus; so ist besonders dies zu beachten, daß in der Biographie des Albinus mehrfach verwiesen wird auf Einzelheiten in den Lebensbeschreibungen von Sever und Niger, wovon die Ausführung auch wirklich an den entsprechenden Stellen nicht vergebens gesucht wird[21]).

Die Lebensbeschreibung des K. Macrinus wird in den gangbaren Ausgaben unsrer Biographen dem Capitolin zugeschrieben, dagegen jene des Ant. Diadumenus

---

lich einen solchen Anhang, der aber dem Leben des Florian (c. 5 und 6) zugetheilt ist, und nicht jenem des Tacitus.

19) Heyne a. a. O. S. 70 fg. glaubt freilich die Behauptung, daß Capitolin der Biograph des Clod. Albinus sei, nicht aufgeben zu dürfen, ungeachtet des Einwandes, daß in *Albino* c. 4 Constantin apostrophirt ist, dagegen Diocletian in der, von Capitolin wirklich verfaßten, vita *Marci* c. 19. Allein er kann sein Postulat nur durch die bedenkliche Conjectur retten, daß die erste Redaction der dem Capitolin beigelegten Biographieen von Spartian ausgegangen sei.

20) In *Pescenn. Nigro* c. 12. Sequitur nunc ut de Clodio Albino dicam, qui quasi socius huius habetur. — De quo ipso neque satis clara exstant etc.

21) Vergl. in *Clod. Albino* c. 12 a. E. und in *Severo* c. 9 sq. c. 11 sq. Ferner in *Clod. Albino* c. 1. vergl. in *Pesc. Nigro* c. 8.

dem Lampridius. Nichts deſto weniger iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß die Biographie des Sohnes aus der nämlichen Feder gefloſſen ſei, als wie die des Vaters. Denn an verſchiedenen Stellen der *vita Diadumeni*[22]) beruft der Verfaſſer ſich auf ſeine Lebensbeſchreibungen der Kaiſer Macrin und Heliogabal.

Ein gleicher Grad der Wahrſcheinlichkeit kommt dagegen nicht der Behauptung derjenigen zu ſtatten, welche für die Verfaſſer der Biographieen von Marc Antonin und Commodus eine Identität der Perſon anſprechen. Die dafür vorzugsweis geltend gemachte Thatſache, daß in dem Leben des Commodus auf eine andre, in der *vita Marci* verſuchte Ausführung deſſelben Verfaſſers verwieſen iſt[23]), dürfte keineswegs einen ausreichenden Beweis herſtellen. Denn das bloße Bekenntnis eines einzelnen Biographen, daß er zugleich der Verfaſſer der Lebensbeſchreibungen andrer Kaiſer ſei, bedarf noch der Unterſtützung durch anderweite glaubwürdige Thatſachen, um uns zu der Folgerung zu berechtigen, daß die gleichnamigen Biographieen unſers Canons auf die Geſammt-Rechnung jenes Autors zu ſtellen ſeien[24]). Dies geht aus der Aeußerung des Biographen von Aelius Verus hervor[25]), daß er Lebensbeſchreibungen ſämmtlicher Kaiſer, Thronfolger und

---

22) c. 6. Haec sunt, quae digna memoratu in Antonino Diadumeno esse videantur; cuius vitam iuuxissem patris gestis, nisi Antoninorum nomen me ad edendam puerilis specialem expositionem vitae coegisset. Ebendaſ. c. 9. Is filius Bassiani Caracallae ferebatur. Erat autem templi Heliogabali sacerdos. — De quo quidem, quia multa sunt dicenda, loco suo disseram.

23) In *Commodo* c. 1. De Commodi Antonini parentibus in vita Marci Antonini satis est disputatum. Vergl. des Caſaubonus Anmerkung zu dieſer Stelle, und Heyne a. a. O. S. 69 fg.

24) Heyne ebendaſ. S. 63 fg.

25) Spartian in *Ael. Vero* c. 1. c. 7.

Prätendenten, von Auguſt bis auf Diocletian, theils ſchon verfaßt habe, theils noch zu entwerfen beabſichtige. Ob dies Vorhaben vollſtändig ausgeführt worden ſei, iſt nicht mit Beſtimmtheit zu ermitteln, und jedenfalls ſteht es feſt, daß die Mehrzahl der auf unſere Zeit vererbten Kaiſerbiographieen nicht von jenem Verfaſſer herrührt.

Erſter Theil.

Die Quellen der Kaiſer-Biographieen.

Erſtes Capitel.

Nachweiſung dieſer Quellen.

§. 1.

Directe Aeußerungen der Biographen über die Quellen ihrer Darſtellung.

Die directen Auslaſſungen der Hiſtoriker unſers Canons über die Quellen ihrer Biographieen ſind von zwiefacher Art. Einige derſelben haben zum Gegenſtand die allgemeine Schilderung der Obliegenheiten eines Hiſtorikers, und die Hinweiſung auf das Bedürfnis, die einzelnen Angaben der Berichterſtatter mit dem Auge des Kritikers zu prüfen. Andre dagegen beziehen ſich auf die Nachweiſung der einzelnen Gewährsmänner für die wirklich benutzten hiſtoriſchen Angaben; und man findet dieſelben zum Theil vervollſtändigt durch die daran geknüpfte Beurtheilung der Verdienſte jener hiſtoriſchen Referenten.

Den Aeußerungen der zuerſt bezeichneten Gattung begegnet man oft genug bei unſern Biographen. Es iſt wahrlich kein Mangel an rhetoriſchen Anpreiſungen ihres Beſtrebens, der hiſtoriſchen Wahrheit Eingang zu verſchaffen[1]),

1) Spartian in *Caracalla* c. 8. Scio de Papiniani nece multos ita in litteras retulisse, ut caedis non sciverint causam aliis

und ſich fern zu halten von der verwerflichen Befliſſenheit vieler andrer Geſchichtſchreiber, der höchſten Gewalt zu ſchmeicheln, wodurch die Glaubwürdigkeit der hiſtoriſchen Denkmäler vielfach beeinträchtigt worden ſei[2]). Indeß zu dieſen Phraſen paſſen gar wenig die zu Tage liegenden Reſultate der durch die Biographen unſers Canons wirklich zur Ausübung gebrachten hiſtoriſchen Kritik. Es mag hier nur obenhin berührt werden, daß die ſententiöſen Proteſtationen gegen Schmeichelei, nicht ſelten in der nämlichen Biographie, den Aeußerungen eines unzweideutigen Servilismus zur Seite gehn[3]). Auch fehlt es bei einigen dieſer Autoren nicht an höchſt frivolen Aeußerungen über die Vergeblichkeit des Strebens nach vollſtändiger hiſtoriſcher Wahrhaftigkeit; welche ſie freilich ihren Zeit- und Berufs-Genoſſen in den Mund legen, zugleich aber die eigene Zuſtimmung denſelben nicht verſagen[4]).

Ungleich bedeutſamer ſind die vereinzelten Beiſpiele der eignen kritiſchen Operationen, welche unſre Biographen ver-

---

alia referentibus; sed ego malui veritatem opinionum edere, quam de tanti viri caede reticere. Trebellius Pollio in *D. Claud.* c. 8. Sed illud poeticus stilus fingit, hoc vera continet historia. Claudio igitur scriptores adulamur, qui etc. Ebendaſ. c. 11. Vera dici fides cogit, simul ut sciant hi, qui adulatores nos existimari cupiunt, id, quod historia dici postulat, non tacere.

2) Spartian in *Pesc. Nigro.* c. 1. c. 9. Trebell. Pollio in *XXX. tyr.* c. 11.

3) Vergl. denſelben in *D. Claud.* c. 1 — 4. c. 8. c. 10 a. E. c. 11.

4) Vopiscus in *D. Aureliano* c. 2. Asserente Tiberiano, quod Pollio multa incuriose, multa breviter prodidisset; me contra dicente, neminem scriptorum, quantum ad historiam pertinet, non aliquid esse mentitum, — pedibus in sententiam transitum faciens, ac manum porrigens iucundam praeterea: „Scribe, inquit, ut libet; securus, quod velis, dicas, habiturus mendaciorum comites, quos historicae eloquentiae miramur auctores.“

ſucht haben. Man darf den auf die Kritik der Quellen bezüglichen Bemerkungen derſelben nicht unbedingt vertrauen, da wo ſie den Inhalt und auch wohl die Terteswort von öffentlichen oder Privat-Urkunden mittheilen, oder wo ſie auf andre Hiſtoriker zurückgehn, um deren widerſtreitende Anſichten zu berichtigen. In einigen Fällen mag freilich ihre Verſicherung genügend verbürgt ſeyn, daß ſie ſelbſt in Bibliotheken und Archiven nach Beweisſtücken geforſcht, ſo wie Privat-Aufzeichnungen von Zeitgenoſſen benutzt, und deren mündliche Mittheilungen ausgebeutet haben, oder auf ältere, zu ihrer Zeit nur noch wenig gekannte Schriftwerke zurückgegangen ſeien[5]). Allein dies darf nicht als die Regel betrachtet werden. Unſern Autoren ſind gewiſſe, ſogleich näher zu beſprechende Collectiv-Bezeichnungen geläufig, um auszudrücken, daß etwas in den Annalen verzeichnet ſtehe, oder daß eine beſtimmte Behauptung von der Mehrzahl der Hiſtoriker, und wohl gar von der Geſammtheit der griechiſchen und lateiniſchen Geſchichtſchreiber, vertheidigt werde; gleichwie nicht ſelten die Redewendung bei ihnen anzutreffen iſt, ein etwaniger Zwieſpalt der früheren Hiſtoriker ſei auf eine gewiſſe Weiſe zu beſeitigen. Solche Aeußerungen leiſten keineswegs hinreichende Bürgſchaft, daß die bezeichneten Quellen, in ihrer Aechtheit und Vollſtändigkeit, gehörig unterſucht und benutzt worden ſeien. Vielmehr dringt ſich hier der Verdacht auf, es dürften dem einzelnen Gewährsmanne, deſſen Werk in dem vorliegenden Abſchnitt der Biographie im Auszuge wiedergegeben iſt, auch jene Bemerkungen über die älteren Quellen wörtlich nachgeſchrieben ſeyn. Die Begründung dieſes Poſtulates kann erſt weiter unten (im folgenden Capitel) verſucht werden,

5) Vergl. z. B. Trebell. Pollio in *XXX. tyrann.* c. 22. c. 25. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 2 sq. c. 8 sq. c. 24. c. 35. in *Probo* c. 2 sq. c. 5. in *Firmo* c. 15. in *Numeriano* c. 13 sq.

wo die Methode des Epitomirens und Redigirens unſrer Biographen im Zuſammenhange beſprochen werden ſoll. Gleichwohl mag ſchon hier von einigen Beiſpielen die Rede ſeyn, welche das Beſtreben, und ſogar die Befähigung dieſer Autoren, eine ſelbſtändige Kritik der Quellen in Anwendung zu bringen, als höchſt zweifelhaft erſcheinen laſſen.

Da wo unſre Hiſtoriker, wenigſtens ſcheinbar, auf eignen Füßen ſtehn, lehnen ſie die Entſcheidung eines Zwieſpalts andrer Geſchichtſchreiber bisweilen ausdrücklich ab[6]), mit dem Bemerken, es ſei ihrer Aufgabe ganz fremd, darauf einzugehn. Oder ſie bekennen ſich in einem ſolchen Fall auch wohl zu der Anſicht eines einzelnen Gewährsmannes, deſſen Gründe für die von ihm verſuchte Ausgleichung der widerſprechenden hiſtoriſchen Angaben ſie alsdann nicht genauer prüfen[7]). Erheblicheres fällt ihnen zur Laſt in Beziehung auf die Genauigkeit ihrer Citate und mitgetheilten Quellen-Texte. Der Vorwurf der Gleichgültigkeit gegen die diplomatiſche Treue der in die Darſtellung verflochtenen Texte von Urkunden, ſo wie von fremden ſchriftlichen Referaten, trifft nicht blos einzelne von unſern Biographen; und eine Entſchuldigung für ihre Flüchtigkeit liegt nur ſelten zur Hand[8]). Man kann vielmehr gegen alle

---

6) Capitolin in *Maximin. II.* c. 6 sq. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 16. in *Probo* c. 3.

7) Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 6. De hoc — a multis multa sunt dicta. Sed satis credimus Iulii Ateriani partem libri cuiusdam ponere, in quo de Victorino sic loquitur.

8) Als eine Ausnahme dürfte wohl das folgende Beiſpiel anzuſehn ſeyn. Trebell. Pollio in *XXX. tyrann.* c. 11. Exstat etiam epigramma graecum in hanc formam. — Hos ego versus a quodam grammatico translatos ita posui, ut fidem servarem; non quo melius non potuerint transferri, sed ut fidelitas historica servaretur, quam ego prae caeteris custodiendam putavi, qui id quod ad eloquentiam pertinet nihil curo. Rem enim vobis proposui deferre, non verba; maxime tanta verum copia, ut XXX tyrannorum simul

Autoren unſers Canons, welche Reden oder Urkunden mittheilen, dieſelbe Ausſtellung geltend machen, daß ſie nur ausnahmsweis die Aechtheit ihres Referats genügend nachweiſen[9]), während ſie in der Regel jene wichtigen Beweisſtücke von demjenigen Gewährsmanne, dem ihre Darſtellung ſich anſchließt, auf Treue und Glauben angenommen haben[10]). Die in den Geſchichtswerken ihrer Vorgänger vorherrſchende rhetoriſche Form der Darſtellung hatte dem Inhalt derſelben ein umfaſſendes Material von fingirten Reden und apocryphiſchen Briefen zugeführt. Und von dieſen bedenklichen Zugaben iſt durch unſre Biographen, mehr oder minder umfangreich, Gebrauch gemacht worden, ohne daß die Aechtheit dieſer angeblichen Documente weiter in Frage

---

vitas scribendas accesserim. Vergl. c. 31. Zur Rechtfertigung dieſer auffallenden Aeußerung glauben wir einiges beibringen zu können. Die Mittheilung jenes Epigramms im griechiſchen Original ſchien weder dem allgemeinen Zweck der Biographieen unſers Canons zu entſprechen, noch dem beſondern Plane der Redaction dieſer vorliegenden Lebensbeſchreibung. Diocletian, Conſtantius und Conſtantin, welche auf die Redigirung der Biographieen unſrer Sammlung vielfach Einfluß hatten, verlangten, daß die Darſtellung gleichförmig in lateiniſcher Sprache verfaßt ſeyn ſollte; gleichwie auch für ältere griechiſch geſchriebene Kaiſer-Biographieen die Uebertragung in's Lateiniſche durch ſie veranlaßt worden war. Vergl. Capitolin in *Maximin. II.* c. 1. Trebell. Pollio in *D. Claud.* c. 1. Daß überdem die Unterſuchung des Textes eines griechiſchen Epigramms in der vorſtehenden Biographie, die ein umfangreiches Material in möglichſter Kürze behandeln ſollte, ganz und gar nicht am Orte geweſen ſeyn würde, hat der Verfaſſer ſelbſt angedeutet.

9) Vergl. Lampridius in *Alexand.* c. 6. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 10. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 1. c. 8 sqq.

10) Lampridius in *Diadumeno* c. 9. Exstat alia epistola ad matrem, ab eodem destinata, talis. — Et, quantum Lollius Urbicus in historia sui temporis dicit, istae litterae per notarium proditae illi puero multam apud milites obfuisse dicuntur.

geſtellt würde[11]), ungeachtet der beiläufig angedeuteten Bedenken[12]).

§. 2.

Fortſetzung.

Die directen Bezeichnungen der einzelnen Quellen ihrer Darſtellung findet man zwar in beträchtlicher Anzahl bei unſern Autoren; allein nur ſelten erſcheinen dieſelben in der Form genauer und verläßlicher Angaben. Die in den vorliegenden Biographieen zerſtreuten Urtheile über den Werth der benutzten Gewährsmänner lauten hinreichend beſtimmt, und ſind mehr tadelnd als anerkennend. Man wird indeß wohl thun, die Aufrichtigkeit der einzelnen Referenten genauer zu prüfen, und den Maaßſtab zu ermitteln, nach welchem dieſelben das Verdienſt geſchichtlicher Ueberlieferungen zu bemeſſen gewohnt waren[1]).

Ungleich häufiger, als der Namhaftmachung beſtimmter Autoren, deren Darſtellung für eine einzelne Biographie als Quelle oder als Muſter der Ausführung gedient hat[2]),

---

11) Capitolin in *Maximin. II.* c. 12. Aelius Cordus dicit, hanc omnino ipsius orationem fuisse; quod credibile est. Vergl. c. 4 sqq. c. 13. c. 18. Derſ. in *Gordian. III.* c. 4 sq. c. 8. c. 12. c. 25 a. E. Vopiscus in *Firmo* c. 10.

12) Derſ. in *Probo* c. 7. Iam Claudii, iam Taciti iudicia de Probo longum est innectere, quamvis feratur in senatu Tacitus dixisse, cum eidem offerretur imperium, debere Probum principem fieri. Sed ego S. C. ipsum non inveni. — Ferunt quidam etc. Capitolin in *Gordian. III.* c. 25 a. E. Et Misithei quidem epistolam graecam quidam fuisse dicunt; sed in hanc sententiam.

1) Das Bedürfnis einer ſolchen Kritik iſt nur wenig empfunden, und noch ſeltner iſt ein Verſuch zu deſſen Erledigung gemacht worden. Vergl. Heyne a. a. O. S. 52 fgg. S. 58. S. 61. Bähr a. a. O. §. 226.

2) S. Vulcat. Gallicanus in *Avid. Cassio* c. 9. Capito-

begegnet man bei unſern Biographen den Spuren einer höchſt flüchtigen Bezeichnung der epitomirten Quelle[3]; und faſt überall ſtößt man auf verſchiedene Collectivbezeichnungen für ihre Vorgänger in der Behandlung des gleichen hiſtoriſchen Stoffes. Als Beſtätigung des geſagten mögen die folgenden Beiſpiele dienen. Am häufigſten kommt die Verweiſung vor auf *Annales*[4], oder auf *plurimi libri*, *vel auctores*[5], auch wohl auf *graeci latinique scriptores*, *s. historici*[6]. Allein nicht ſelten ſind als Gewährsmänner bezeichnet blos: *multi*, oder *diversi*, auch *plerique*, oder *plurimi*[7]; ſo wie *aliqui*, *quidam*, und *nonnulli*[8].

Dieſe allgemeinen Bezeichnungen bewähren ſich bei genauerer Prüfung als wenig verläßlich. Unter den *Annales* verſtehen die Biographen unſers Canons vorzugsweis die

---

lin in *Clod. Albino* c. 7. c. 9. c. 12. Spartian in *Severo* c. 9 sq. Lampridius in *Alexand.* c. 17. c. 48. Capitolin in *Maximin. II.* c. 4 sqq. c. 12. in *Maximin. iun.* c. 1 sq. in *Maximo et Balb.* c. 15 sq. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 1 sq. in *Probo* c. 2.

3) Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 6. (Vergl. zuvor §. 1. Anm. 7.) Vopiscus in *D. Aureliano* c. 3. Ego autem legisse me memini auctorem, qui eum Moesia genitum praedicaret. Vergl. c. 15.

4) Capitolin in *Macrino* c. 2 a. E. c. 15 a. E. Lampridius in *Alexand.* c. 57. Spartian in *Pesc. Nigro.* c. 1.

5) Ebendaſ. c. 9. Capitolin in *Macrino* c. 1. c. 15.

6) Derſ. in *Clod. Albino* c. 12. in *Max. et Balb.* c. 18. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 1. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 1. in *Tacito* c. 8.

7) Spartian in *Hadr.* c. 16. in *Severo* c. 16. c. 21. Capitolin in *Marco* c. 18. in *Clod. Albino* c. 9. c. 13. in *Pertinac.* c. 9. in *Carac.* c. 8. c. 11. in *Macrin.* c. 15. in *Gordian. III.* c. 4. c. 9. c. 22. c. 28. Lampridius in *Heliog.* c. 34. in *Alexand.* c. 57. c. 59. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 1. c. 3.

8) Spartian in *Geta* c. 2. Lampridius in *Alexand.* c. 25. c. 37. Capitolin in *Gordian. III.* c. 2. c. 4. c. 22. c. 28. Trebell. Pollio in *D. Claud.* c. 5.

Werke derjenigen Hiſtoriker, welche die Geſchichte größerer Zeiträume im Zuſammenhange erzählt haben; und ſie haben überdem beſonders vor Augen die Geſchichtſchreiber, die ihrem Zeitalter nahe ſtanden, und deren ſie auch mit Vorliebe beſondere Erwähnung thun [9]). Mittelſt der Collectivbezeichnung: *graeci latinique scriptores*, wird nicht ſelten blos auf einen, oder auf einige Repräſentanten jeder Zunge dieſer Zunft Bezug genommen [10]). Daß endlich die Biographen, die in runder Summe eine unbeſtimmte Anzahl von Gewährsmännern umfaſſen, die fragliche Bezeichnung demjenigen Führer abgeborgt haben, von deſſen Darſtellung ihre eigne Schrift ganz oder theilweis einen Auszug liefert, iſt aus manchen beiläufigen Aeußerungen derſelben zu erkennen [11]).

---

9) Capitolin in *Macrin.* c. 2. De ipso, quae in annales relata sunt, proferam. c. 3. Haec alii. Sed alii idcirco — adpellatum ferunt etc. — Alii vero — dicunt etc. c. 4. Sed et haec dubia pronuntur, et alia dicuntur ab aliis, quae ipsa quoque non tacebimus. c. 15. Haec de Macrino nobis sunt cognita, multis aliqua variantibus, ut se habet omnis historia: quae de plurimis collecta serenitati tuae, Diocletiane Auguste, detulimus.

10) Capitolin in *Clod. Albino* c. 12. Quae qui diligentius scire velit, legat Marium Maximum de latinis scriptoribus, de graecis Herodianum. Vergl. denſelb. in *Maximin. II.* c. 6 fg. in *Maximin. iun.* c. 7. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 32. Docet Dexippus, nec Herodianus tacet, omnesque qui talia legendo posteris tradiderunt. Vergl. c. 6. c. 11. Die Auszeichnung, mit der unſre Biographen den Herodian behandeln, mag darin begründet ſeyn, daß dieſer Hiſtoriker in der Darſtellung der Geſchichte ſeiner Zeit dasjenige Maaß zu halten verſtanden hat, welches den Zwecken der Epitomatoren am meiſten zuſagte. Vergl. die eigene Aeußerung Herodian's *Histor.* Lib. 2. c. 15.

11) Vopiscus in *Probo* c. 3. Ut quidam in litteras retulerunt. — Multi dicunt etc. — quod quia per unum tantum graecorum relatum est, nos in medio relinquemus. Vergl. Capitolin in *Macrin.* c. 1. in *Gordian. III.* c. 2. c. 17. c. 21 sq. c. 26. c. 31. c. 33. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 6. c. 8. c. 32 sq.

Die Urtheile unſrer Autoren über den Werth der Leiſtungen ihrer Vorgänger laſſen freilich da, wo das Verdienſt derſelben anerkannt wird, kein begründetes Bedenken zu über die Ernſtlichkeit einer ſolchen Meinungs-Aeußerung[12]). Anders jedoch verhält es ſich mit den Andeutungen der Misbilligung. Die Anſchuldigung, daß die Berichte gewiſſer Gewährsmänner unhiſtoriſch abgefaßt ſeien[13]), oder frivol lauten[14]), bezieht ſich nicht ſowohl auf die unpaſſende Behandlung wichtiger hiſtoriſcher Thatſachen, als vielmehr blos auf das Herbeiziehn eines wenig wiſſenswerthen Details der Darſtellung. Denn die hiſtoriſche Treue ſolcher getadelten Referenten wird anderweitig nicht in Abrede geſtellt[15]). Es hängt dies zuſammen mit der ungleich häufiger vorkommenden Anklage, daß von den frühern Biographen das gehörige Maaß der Ausführung in ihren Mit-

---

12) Vulcat. Gallicanus in *Avid. Cassio* c. 1. Spartian in *Geta* c. 2. Lampridius in *Alexand.* c. 17. c. 48. c. 52. Capitolin in *Clod. Albin.* c. 3. c. 9. c. 12. in *Maximin. II.* c. 13. in *Max. et Balb.* c. 15 sq. Vopiscus in *Probo* c. 2 sq.

13) Derſ. in *Firmo* c. 1. Quid Marius Maximus? homo omnium verbosissimus, qui et mythistoricis voluminibus se implicavit. Vergl. c. 6. c. 10. Capitolin in *Macrin.* c. 1.

14) Capitolin in *Clod. Albin.* c. 5. c. 11. in *Maximin. II.* c. 3. c. 5. Lampridius in *Heliogab.* c. 11. c. 18 sq. c. 30 sq. c. 34 sq.

15) Vopiscus in *Probo* c. 2. in *Firmo* c. 1. Beſonders lehrreich iſt die folgende, ſchon von G. J. Voſſius a. a. O. Lib. 2. c. 3. nachgewieſene, und ihrem Inhalte nach auch von andern zur Genüge beſprochene (ſ. Th. Reineſius Epistol. ad *C. Hoffmannum* et *C. A. Rupertum*, ep. 31. p. 172 sq. Lips. 1660. 4.), Aeußerung des Ammianus Marcellinus Lib. 28. c. 4. §. 14. Quidam detestantes ut venena doctrinas, Iuvenalem et Marium Maximum curatiore studio legunt, nulla volumina praeter haec in profundo otio contrectantes [al. tractantes]; quam ob causam? non iudicioli est nostri.

theilungen überschritten sei[16]). Dies aber ist der Ausdruck der Selbstgenügsamkeit unsrer Epitomatoren. Man würde ohne Grund die Folgerung daraus ableiten, daß der Ankläger aus der Darstellung des getadelten Referenten nicht weiter Nutzen gezogen habe für seine Biographie. Vielmehr ist bisweilen der Getadelte gerade der fortlaufend epitomirte Gewährsmann[17]). Auch trägt kaum einer von den Historikern unsrer Sammlung einiges Bedenken, die eigene Darstellung sich in dasselbe Detail verlieren zu lassen, das er selbst kurz zuvor an einem einzelnen seiner Vorgänger gerügt hat[18]).

§. 3.

Indirecte Aeußerungen der Biographen über die von ihnen unmittelbar benutzten Quellen.

Die beiläufigen Hinweisungen unsrer Autoren auf den Referenten einer vereinzelten Notiz sind nicht selten geeignet den Beweis zu unterstützen, daß der in den Hintergrund gerückte Gewährsmann gleichwohl für die vorliegende Biographie als stätiger Führer benutzt worden sei. Denn diese Biographen trugen kein Bedenken, die Verdienstlichkeit der Leistungen des Epitomators bei weitem über jene des excerpirten Autors zu stellen.

Die Spuren der indirecten Anerkennung einer umfangreich benutzten Quelle sind von gedoppelter Art. Sie

---

16) Capitolin in *Maximin. II.* c. 1 sqq. c. 5 sqq. in *Gordian. III.* c. 4 sq. c. 12. c. 17. c. 19. c. 21. in *Max. et Balb.* c. 1. sq. c. 4. Trebell. Pollio in *D. Claud.* c. 5.

17) Capitolin in *Clod. Albin.* c. 5. c. 7. c. 10 sqq. in *Maximin. II.* c. 2 sqq. c. 6 sq. c. 12 sq. in *Maximin. iun.* c. 1 sq. c. 3. c. 5 sq. in *Gordian. III.* c. 4. c. 12. in *Max. et Balb.* c. 4.

18) Lampridius in *Heliogab.* c. 9 sq. c. 18 sq. c. 30 sq. c. 33 sq. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 8.

beſtehen zunächſt in den eignen Aeußerungen des Biographen, und ſtützen ſich auf die ſorgfältige Vergleichung der geſammten Darſtellung deſſelben in der nämlichen Biographie, oder beziehungsweis in mehreren Biographieen unſers Canons, die demſelben Verfaſſer beigelegt ſind. Eine zweite Gattung der indirecten Nachweiſungen einer benutzten Quelle beſchränkt ſich auf die Fingerzeige, welche aus der Zuſammenſtellung verſchiedener Referate über die nämlichen hiſtoriſchen Thatſachen zu gewinnen ſind.

Was die eignen Andeutungen unſrer Biographen anbelangt, ſo mag nicht beſondres Gewicht gelegt werden auf ſolche Stellen, in denen die Anerkennung der Autorität einzelner hiſtoriſcher Gewährsmänner von beſondern rühmenden Prädicaten begleitet iſt[1]; oder wo bei einzelnen, nicht in nähere Erörterung gezogenen Angaben der Leſer auf die ausführlichere Darſtellung eines andern Autors verwieſen wird[2]. Dergleichen Aeußerungen berechtigen noch nicht zu der Annahme, daß der genannte Gewährsmann von dem fraglichen Biographen auch fortlaufend benutzt, und namentlich getreu excerpirt worden ſei. Anders dagegen verhält es ſich in den nachbenannten Fällen. Wenn einer unſrer Biographen bei der Angabe von Einzelheiten

---

1) Lampridius in *Alexand.* c. 68. Ut scribit Acholius et Marius Maximus; Catilius Severus, cognatus eius, vir omnium doctissimus; Aelius Serenianus, omnium vir sanctissimus; Quintilius Marcellus, quo meliorem ne historiae quidem continent.

2) Vopiscus in *Firmo* c. 6. Haec nos de Firmo cognovisse scire debuisti, sed digna memoratu. Nam ea, quae de illo Aurelianus Festivus, libertus Aureliani, sigillatim retulit, si vis cognoscere, eundem oportet legas, maxime cum dicat Firmum eundem inter crocodilos unctum, crocodilorum adipibus natasse, et elephantum rexisse etc. Sed haec scire quid prodest? cum et Livius et Sallustius taceant res leves de iis, quorum vitas scribendas arripuerint. Andere zahlreiche Belege werden von uns im folgenden Capitel beigebracht werden.

aus dem Leben eines andern Kaisers, dessen Biographie gleichfalls von ihm verfaßt ist, sich auf die Lebensbeschreibung eines andern Autors beruft, anstatt auf jene, die aus seiner eignen Feder geflossen ist, dann ist es wahrscheinlich, daß der genannte Autor ihm als Führer für jene Biographie gedient habe. So verweist Spartian, im Leben des Geta[3]), bei der Nachweisung der Vorfahren dieses Kaisers, auf die von Marius Maximus verfaßte Lebensbeschreibung des K. Septim. Severus[4]), wo eben dieser Punkt ausführlicher erörtert seyn mochte, als Spartian in seiner eignen Biographie des zuletzt genannten Kaisers dies zu thun für angemessen erachtet hatte. Vopiscus, im Leben des Firmus[5]), so wie in andern seiner Biographieen[6]) erwähnt des Onesimus, als eines scriptor vitae *Probi*, mit rühmender Anerkennung. In der von ihm verfaßten Lebensbeschreibung des K. Probus nennt er nicht ausdrücklich den bezeichneten Biographen unter den von ihm benutzten Quellen[7]), und nichts desto weniger ist aus andern Aeußerungen[8]) zu entnehmen, daß er einem solchen Führer sich angeschlossen habe.

Ungleich dringender ist die Vermuthung der fortlaufenden Benutzung eines einzelnen Gewährsmannes alsdann, wenn ein solcher Autor von einem unsrer Biographen wiederholt, und mit Bevorzugung aller andern, citirt wird,

3) c. 2. De cuius (sc. patrui, vel avi paterni) vita et moribus in vita Severi Marius Maximus primo septenario satis copiose retulit.

4) Auch von andern ist dieselbe Biographie reichlich benutzt worden. Vergl. Capitolin in *Clod. Albin.* c. 12 a. E. Lampridius in *Alexand.* c. 5.

5) c. 13 sqq.

6) in *Caro* c. 4. in *Carino* c. 16 sqq.

7) in *Probo* c. 1 sq.

8) Ebendas. c. 7 (vergl. oben §. 1. Anm. 12).

und wenn gleichzeitig die Eigenthümlichkeiten dieſes Vorgängers in der Darſtellung des referirenden Biographen erkennbar hervortreten. Dies iſt am deutlichſten zu erkennen an den beiden von den Hiſtorikern unſers Canons verhältnismäßig am meiſten benutzten Autoren: Marius Maximus und Aelius Cordus.

§. 4.

Fortſetzung.

Des Marius Maximus Lebensbeſchreibungen Hadrian's und der Antonine findet man in den Biographieen dieſer Kaiſer, welche unſrer Sammlung angehören, nur ſelten citirt[9]). Wo dies aber geſchehn iſt, da werden die Schriften des genannten Hiſtorikers als eine Fundgrube reicher, mit kleinlicher Sorgfalt geſammelter Materialien bezeichnet, und als ein Repertorium wichtiger hiſtoriſcher Documente. Weniger zweifelhaft iſt bei den Lebensbeſchreibungen der folgenden Kaiſer der unmittelbare Einfluß der Biographieen des Marius Maximus.

Von der indirecten Hinweiſung Spartian's, daß des Mar. Maximus vita *Severi* ihm für die Lebensbeſchreibung dieſes Kaiſers zum Führer gedient habe, iſt zuvor ſchon (§. 3. Anm. 3.) die Rede geweſen. Allein Spartian hat es auch nicht an directen Aeußerungen deſſelben Inhalts fehlen laſſen[10]); obſchon zugegeben werden mag, daß

9) Spartian in *Hadr.* c. 2 a. E. c. 12. c. 20. c. 25. in *Aelio Vero* c. 3. c. 5. Capitolin in *Antonino Pio* c. 11. in *Marco* c. 1. c. 25 sq. Vulcat. Gallicanus in *Avid. Cassio* c. 6. c. 9. Lampridius in *Commodo* c. 13. c. 15. c. 18.

10) In *Severo* c. 15 a. E. Denique cum occisi essent nonnulli, Severus se excusabat: et post eorum mortem negabat, fieri se iussisse, quod factum est; quod de Laeto praecipue Marius Maximus dicit.

er wahrscheinlich nicht bis zum Schluß der vita *Severi* dem nämlichen Führer treu geblieben ist[11]). Im Leben Heliogabal's ist die gleichnamige Biographie des Mar. Maximus nur einmal[12]) ausdrücklich erwähnt; jedoch so, daß die an andern Orten[13]) wiederholten Vorwürfe der bei andern Biographen dieses Kaisers vorkommenden Mittheilungen lüsterner Einzelheiten sichtbar auf denselben Gewährsmann zurückfallen. Ueberdem lassen diejenigen Abschnitte der vorliegenden Biographie, welche von der Schwelgerei und Lasterhaftigkeit des genannten Kaisers handeln, kaum bezweifeln, daß das ermüdende Verzeichnis der einzelnen Beispiele, in welches die Darstellung des Verfassers eingeht, aus eben jenem Werk des Mar. Maximus geschöpft sei.

In der Lebensbeschreibung des Severus Alexander ist der Name des Mar. Maximus, neben verschiednen andern Historikern genannt[14]), und es ist nicht daran

---

11) Der Schluß des c. 19. bildet eine Art Grenzscheide. Bis dahin ist die Anschließung der Darstellung an einen einzelnen Führer anschaulich genug, so daß die beiläufige Bezugnahme auf andre Gewährsmänner (z. B. in c. 3. c. 8. c. 16.) als eine Copie der eignen Citate des excerpirten Autors angesehn werden darf. Allein in c. 20. ist eine aus den Denkwürdigkeiten des Aelius Maurus entlehnte Schilderung des K. Severus herbeigezogen, die dem Verfasser, oder dem spätern Redigenten, Veranlassung giebt, den K. Diocletian zu apostrophiren, mittelst der Betrachtung, daß der persönliche Charakter des Regierungs-Nachfolgers so selten jenem des Vorgängers entspreche. In c. 22. wird der Faden der Erzählung wieder aufgenommen, allein scheinbar nicht an die Darstellung des frühern Führers angeknüpft. Denn man stößt auf Wiederholungen und auf weitere Ausführungen von Gegenständen, die schon früher abgethan waren. (Vergl. c. 22 sq. mit c. 8. und c. 19.) Ob Aelius Maurus der neue Führer geworden, steht dahin.

12) In c. 11.

13) Vergl. c. 18 sq. c. 33 sq.

14) c. 21. und 48. vergl. c. 17. c. 57. c. 64 sq. c. 68.

zu denken, daß der Verfaſſer jener Biographie ſich dieſem Führer ausſchließlich hingegeben haben ſollte. Gleichwohl dürfte für einzelne Stücke des Inhalts eine zuſammenhängende Benutzung der gleichnamigen Lebensbeſchreibung des Mar. Maximus nicht unwahrſcheinlich ſeyn. In Cap. 29. nämlich der dem Lampridius beigelegten Biographie des K. Alexander iſt eine Maſſe von Einzelheiten aus dem Privatleben deſſelben zuſammengeſtellt, und unter andern dies geſagt: In larario suo, in quo et divos principes, — et animas sanctiores, in queis et Apollonium et, quantum scriptor suorum temporum dicit, Christum et Abraham et Orpheum, et huiusmodi deos habebat, ac maiorum effigies, rem divinam faciebat. Irren wir nicht, ſo iſt unter dem *scriptor suorum temporum* niemand ſonſt zu verſtehn, als eben Mar. Maximus. Denn in der fortlaufenden Schilderung der Lebensgewohnheiten des Kaiſers heißt es in Cap. 30. Ususque est Hadriani tetrapharmaco frequenter, de quo in libris suis *Marius Maximus* loquitur. Obwohl Lampridius eine ſo vereinzelte Notiz, wie die zuletzt erwähnte, auch aus andern Quellen hätte ſchöpfen können, ſo iſt doch kaum anzunehmen, daß er zu dieſem Zweck auf die Biographie Hadrian's zurückgegangen ſeyn werde. Dagegen enthält das vorſtehende Citat nichts befremdliches, ſobald wir annehmen, es ſei die geſammte Folge der Einzelheiten in dieſem Abſchnitt der Lebensbeſchreibung K. Alexander's aus der gleichnamigen Schrift des Mar. Maximus gezogen, der in der hervorgehobenen Stelle auf ſeine eigene Ausführung des berührten Gegenſtandes im Leben Hadrian's verwieſen hatte. Auch an einem andern Orte der in Frage ſtehenden Darſtellung des Lampridius begegnet man einer Zuſammenſtellung Hadrian's und Alexander's; nämlich in dieſen Worten des Cap. 43. Christo templum facere voluit, eumque inter deos recipere. Quod et Hadrianus cogitasse

fertur, qui templa in omnibus civitatibus sine simulacris iusserat fieri. Und die Benutzung des nämlichen Gewährsmannes dürfte hier gleichfalls nicht unwahrscheinlich seyn.

Zu Cordus übergehend bevorworten wir, daß die scheinbare Annahme von der Existenz verschiedener Geschichtschreiber dieses Namens keinen zureichenden Grund hat[15]). Der Valerius Cordus, welcher unter den Lehrern K. Alexander's genannt wird[16]), hat nichts zu schaffen mit den Verfassern von Lebensbeschreibungen der Römischen Kaiser, zu denen Aelius Cordus gehört. Daß aber dieser Aelius eine und dieselbe Person mit Junius Cordus gewesen, läßt sich aus der Vergleichung der einzelnen von dem bezeichneten Autor sprechenden Beweisstellen vollständig darthun. Die nämlichen Referenten, die des Aelius Cordus gedenken, nennen denselben auch wohl Cordus schlechthin[17]). In ähnlicher Weise wechseln bei ihnen die Bezeichnungen: Junius Cordus, und Junius allein, oder Cordus ohne allen Beisatz[18]). Dazu kommt, daß dieselben Ausstellungen, die gegen des Cordus Methode der Darstellung erhoben werden, in übereinstimmender Weise gegen die Schreibart des Aelius Cordus, gleichwie gegen Junius Cordus, zur Sprache gebracht sind[19]).

---

15) Dies ist auch die Ansicht von G. J. Vossius a. a. O. Lib. 2. c. 3.

16) Lampridius in *Alexand.* c. 3. Nam in prima pueritia litteratores habuit Valerium Cordum, et L. Veturium, et Aurel. Philippum, libertum patris, qui vitam eius postea in litteras misit.

17) Capitolin in *Clod. Albino* c. 5. c. 7. c. 11. in *Maximin. II.* c. 4. c. 6. c. 12. in *Gordian. III.* c. 4.

18) Derſ. in *Macrin.* c. 1. in *Maximin. iun.* c. 1—3. c. 5. in *Gordian. III.* c. 5. c. 12. c. 14. c. 17. c. 19. c. 21 sq. c. 26. c. 31. in *Maximin. et Balb.* c. 4. Der von Trebell. Pollio in *Valeriano* c. 3 a. E. citirte Julius ist muthmaßlich gleichfalls unser Junius Cordus, wie Casaubonus in den Anmerkungen erinnert hat.

19) Capitolin in *Clod. Albin.* c. 5 a. E. Quae qui volet

Ob in einer einzelnen Biographie unsrer Sammlung eine gleichnamige Schrift des Aelius Cordus im Zusammenhange excerpirt worden sei, dürfte sich vornehmlich an den nachbenannten Merkmalen erkennen lassen. Zunächst an der Vorliebe für die Methode einer rhetorischen Darstellung und sententiösen Ausdrucksweise; sodann an der wiederholten Verweisung auf die umfangreiche Ausführung des Cordus, womit die etwanigen tadelnden Seitenblicke des Autors auf dessen Sucht, auch unbedeutendes herbeizuziehn, nicht in Widerspruch stehn. In dieser Weise findet man in den Lebensbeschreibungen der beiden Maximine, so wie in jenen der drei Gordiane, den Cordus fortlaufend erwähnt, bald mit Anerkennung, bald nicht ohne Misbilligung. Vorzugsweis bildet hier sein Namen die Beglaubigung für die mitgetheilten fingirten Reden, und für die beigebrachten, theilweis apocryphischen Urkunden; und auch ohne Namhaftmachung desselben läßt die gleichmäßige Form der Mittheilung, bei gleichem Anlaß, auf die Benutzung dieses Führers zurückschließen[20]). Auch in der Lebensbeschreibung von Maximus und Balbinus ist die Bezugnahme des Autors auf Cordus vorherrschend[21]). Gleiches steht für die Biographie des K. Valerian zu vermuthen; obwohl hier die directe Hinweisung auf Cordus eine blos beiläufige ist[22]), und auch die indirecten

nosse, Aelium Cordum legat, qui frivola super huiusmodi omnibus cuncta persequitur. Derſ. in *Macrino* c. 1. Et Iunio quidem Cordo studium fuit, eorum imperatorum vitas edere, quos obscuriores videbat; qui non multum profecit. Nam et pauca reperit et indigna memoratu, asserens se minima quaeque persecuturum. Vergl. in *Maximin. iun.* c. 5. in *Maxim. et Balb.* c. 4.

20) Derſ. in *Maximin. II.* c. 3 sq. c. 12 sq. c. 18. in *Maximin. iun.* c. 1 sq. c. 5 sq. in *Gordian. III.* c. 4 sq. c. 12. c. 14. c. 17. c. 19. c. 21 sq. c. 26. c. 31. c. 33.

21) c. 4. c. 6. c. 8. c. 12. vergl. c. 1 sq.

22) c. 2 sq. c. 4 sq. Ueber die Kritik des Namens Julius (in c. 3 a. E.) vergl. das zuvor (Anm. 18.) bemerkte.

Andeutungen von deſſen Benutzung minder oſtenſibel hervortreten.

§. 5.

Fortſetzung.

Es iſt jetzt von der zweiten Gattung indirecter Andeutungen zu handeln, aus denen auf die Beſchaffenheit der von den Biographen unſrer Sammlung benutzten Geſchichts-Quellen geſchloſſen werden kann. Sie beruht auf der Vergleichung verſchiedener Berichte, welche in geſonderter Ausführung über die nämlichen Thatſachen ſich verbreiten, und die entweder unter dem Namen deſſelben Referenten auf uns gekommen ſind, oder als von verſchiedenen Verfaſſern herrührend bezeichnet werden.

Wir beſchränken uns hier auf wenige Beiſpiele. Zuerſt ſoll der Inhalt der Lebensbeſchreibung des Avidius Caſſius zuſammengeſtellt werden mit demjenigen Abſchnitt der Biographie Marc Antonin's, welche den *motus Cassianus*[1]) behandelt. Daran wird ſich ſchließen die Vergleichung der Biographieen von Pescennius Niger, gleichwie von Clodius Albinus, mit den Lebensbeſchreibungen des Didius Julianus, Sept. Severus, und einigen andern Kaiſer-Biographieen, in denen auf die Kämpfe der beiden ſo eben genannten Prätendenten Bezug genommen iſt.

Die zu unſerm Canon gehörenden Biographieen von Marc Antonin und von Avidius Caſſius werden verſchiednen Verfaſſern beigelegt: jene nämlich dem Jul.

---

1) Dieſe Bezeichnung, ſo wie den entſprechenden Ausdruck: *furor Cassianus*, findet man vorzugsweis in den Röm. Rechtsquellen auf den in Frage ſtehenden Aufruhr angewendet. *Collat. LL. Mos. et R.* XV. 2. *Cod. Iust.* c. 7. *de L. Iul. maiest.* 9. 8.

Capitolinus, dagegen dieſe dem Vulcatius Gallicanus. Gleichwohl lauten diejenigen Theile der Darſtellung beider Referenten, die von dem Ausbruche der Empörung des Avid. Caſſius, ſowie von der Unterdrückung derſelben, und von der Beſtrafung der Theilnehmer handeln[2]), ſo vollkommen übereinſtimmend, daß man die gemeinſame Benutzung derſelben Quelle ſchon daraus allein mit Entſchiedenheit ableiten dürfte, auch wenn es an andern unterſtützenden Thatſachen für dieſe Vorausſetzung fehlen ſollte. Jene Uebereinſtimmung iſt nämlich ſo auffallend, daß ſie den gelehrten Auslegern unſrer Biographen nicht ganz hat entgehn können[3]). Allein dieſelben glauben nur das Zuſammentreffen in der Nachahmung gewiſſer Einzelheiten des Redeausdrucks zugeben zu dürfen; während wir es verſuchen wollen, die durchgängige Identität der ganzen Ausführung, in Bezug auf die den beiden Darſtellungen gemeinſame Quelle, darzuthun.

Die Folge der beſprochenen Gegenſtände, und der Inhalt ſo wie die Form der Darſtellung, in den entſprechenden Abtheilungen der beiden genannten Biographieen, laſſen die fortlaufende Uebereinſtimmung nicht verkennen. Nur daß in der ſelbſtändigen Lebensbeſchreibung des Avid. Caſſius dasjenige übergangen werden durfte, was lediglich für die perſönlichen Beziehungen des K. Marc Antonin von Intereſſe war[4]); und andrerſeits die auf die Perſon des Caſſius bezüglichen Einzelheiten umſtändlicher beſprochen werden mußten, als in dem Leben des ge-

2) Die entſprechenden Stellen ſind: in *Marco* c. 24—26. in *Avid. Cassio* c. 7—9.

3) Vergl. Caſaubonus in den Anmerkungen zur vita *Marci* c. 4. und zur vita *Avid. Cassii* c. 7.

4) Z. B. die von Capitolin in *Marco* c. 26. eingeflochtene Erzählung des Todes der Fauſtina.

nannten Kaiſers[5]). Sonſtige Abweichungen in der Ausführung beider Biographen ſind unerheblich, und zum Theil blos ſcheinbar[6]).

---

5) Vergl. die dem K. Marcus beigelegte Aeußerung über den Tod des Caſſius, in *Marco* c. 26 a. E. und in *Avid. Cassio* c. 8.

6) Man vergleiche unter andern die Stelle in *Marco* c. 25. (Maecianum etiam filium Cassii, cui Alexandria erat commissa, exercitus occidit; nam et praefectum praetorio sibi fecerat, qui et ipse occisus est.) mit dem entſprechenden Bericht in *Avid. Cassio* c. 7. (Imperatorio nomine cum processisset, eum, qui sibi aptaverat ornamenta regia, statim praefectum praetorio fecit, qui et ipse occisus est, Antonino invito, ab exercitu: qui et Maecianum, cui erat commissa Alexandria, quique consenserat spe participatus Cassio, invito atque ignorante Antonino, interemit.) Die Ausleger geben zu, daß beide Referenten im weſentlichen übereinkommen, und nur in Beziehung auf die Ausführlichkeit ihrer Mittheilungen variiren; allein ſie machen wenig Anwendung davon bei der Kritik dieſer Textes-Stellen. Die Eingangsworte des zweiten Excerpts: *Imperatorio nomine* cum processisset, werden von einigen für verdächtig erklärt, und Salmaſius will entweder die alte Variante: *Imperatorio animo*, oder ſeine eigne Emendation: *Imperatorio mimo*, ſubſtituirt wiſſen. Gleichwohl dürfte es kein Bedenken haben, daß die gangbare Lesart jener Worte den Text der von dem Biographen benutzten Quelle getreu wiedergiebt. Denn nicht blos daß der vorhergehende Redeſatz (Hic Imperatorem se in oriente *adpellavit*,) darauf ſchließen läßt; auch der entſprechende Ausdruck in einer andern Stelle der vita *Marci* (c. 24. Voluit Marcomanniam provinciam, voluit etiam Sarmatiam facere; et fecisset, nisi Avidius Cassius rebellasset sub eodem in oriente, qui Imperatorem se adpellavit;) dient zur Unterſtützung.

Als ein zweites Beiſpiel mag gelten die Zuſammenſtellung der Worte in *Cassio* c. 7. (Nec in eius [sc. Avid. Cassii] liberos, aut adfectus, saeviit [sc. Marcus.]) mit denen in *Marco* c. 24. (Nec in eius adfectus saeviit.) Beide Biographen haben im Verlauf ihrer Darſtellung, wo ſie umſtändlich berichten, welche Behandlung den Kindern und dem Schwiegerſohn des Caſſius durch den Kaiſer zu Theil geworden, Veranlaſſung gefunden, den Sinn jener Bezeichnung: *adfectus*, feſtzuſtellen. Dazu kommt noch die in *Avid. Cassio* c. 10 sq. mitgetheilte Correſpondenz M. Antonin's und ſeiner Gemahlin, in welcher der Kaiſer ſich unter andern alſo äußert: Ego vero et eius (sc. Avidii) liberis parcam, et genero, et uxori.

§. 6.

Beſchluß.

Ueber die gemeinſchaftliche Quelle, aus der die beiden erwähnten Berichterſtatter geſchöpft haben, läßt die Ausſage des Vulcatius Gallicanus keinen Zweifel. Derſelbe hat Einzelheiten ſeiner Berichterſtattung beiläufig vervollſtändigt durch die Verweiſung auf das zweite Buch der von Marius Maximus verfaßten Lebensbeſchreibung des Kaiſers Marcus[7]). Daran knüpft er die Bemerkung, man finde den in Frage ſtehenden Gegenſtand ausführlich behandelt in jenem zweiten Buch, welches ausſchließlich die Ereigniſſe aus der Periode der Alleinherrſchaft Marc Antonin's umfaßt habe[8]). Zu dieſer Angabe ſtimmt zuvörderſt die Ausſage des Vopiscus[9]), daß Marius Maximus das Leben des Avid. Caſſius, gleich jenem des Niger und Albinus, nicht in ſelbſtändigen Biographieen erzählt, ſondern mit den Lebensgeſchichten derjenigen Kaiſer verflochten habe, unter deren Regierung die genannten Prätendenten als Empörer auftraten. Ferner kommt damit überein die Ausſage Capitolin's, im Leben des Marcus[10]),

---

7) in *Avid. Cassio* c. 6 a. E. Qui (sc. Antiochenses) etiam imperio eius consenserunt, ut docet Marius Maximus in vita D. Marci. Nam cum Bucolici milites per Aegyptum gravia multa facerent, ab hoc retusi sunt; ut idem Marius Maximus refert in eo libro, quem secundum de vita Marci Antonini edidit.

8) Ebendaſ. c. 9. Si quis autem omnem hanc historiam scire desiderat, legat Marii Maximi secundum librum de vita Marci, in quo ille ea dicit, quae solum Marcus, mortuo iam Vero, egit.

9) in *Firmo* c. 1. Marius Maximus, qui Avidium Marci temporibus, Albinum et Nigrum Severi, non suis propriis libris, sed alienis intexuit.

10) c. 25. Seditiosos autem eos (sc. Antiochenses) et oratio Marci indicat, indita a Mario Maximo, qua ille usus est apud amicos.

der, bei der Erzählung von der Schilderhebung des Avid. Cassius, auf ein angebliches Actenstück sich beruft, das durch Marius Maximus mitgetheilt worden sei. Das wichtigste Moment besteht aber in der Thatsache, daß die unter Capitolin's Namen auf uns gekommene Lebensbeschreibung Marc Antonin's auch in ihrer äußern Anordnung die so eben geschilderte Eigenheit der gleichnamigen Biographie des Mar. Maximus aufzuweisen hat. Denn nachdem die neunzehn ersten Capitel der Darstellung Capitolin's eine kurze Uebersicht der Lebensereignisse des Marcus und Verus gegeben haben, hebt mit dem zwanzigsten Capitel [11]) die gesonderte Geschichtserzählung der Alleinregierung Marc Antonin's an. Dies Zusammentreffen mit der entsprechenden Abtheilung der vita *Marci* des Marius Maximus kann nicht etwas blos zufälliges gewesen seyn. Ist nun dadurch die Voraussetzung einer fortlaufenden Benutzung der genannten Biographie des Mar. Maximus in den zu unserm Canon gehörenden Lebensbeschreibungen des K. Marcus, so wie des Avid. Cassius, unterstützt, so soll doch nicht in Abrede gestellt werden, daß in beiden Biographieen beiläufig auch andre Gewährsmänner berücksichtigt, und zum Theil Actenstücke aus andern Quellen herbeigezogen sind, um einzelne Behauptungen des Mar. Maximus zu berichtigen [12]). Wir werden in dem folgenden Capitel darauf zurückkommen.

Die Materialien zu einer Vergleichung der verschiedenen Berichte über den Aufstand des Pescenn. Niger, so wie über jenen des Clod. Albinus, sind minder reichhaltig und genau. Die zu unsrer Sammlung gehörenden, selbständigen Lebensbeschreibungen der genannten Präten-

11) Dies sind die Eingangsworte desselben: Sub Marco Antonino haec sunt gesta, post fratrem.

12) Vergl. c. 10. und c. 11. der vita *Avid. Cassii.*

denten ſind aus der Feder des nämlichen Verfaſſers hervorgegangen[13]), und dieſer iſt wiederum eine Perſon mit dem Biographen der Kaiſer Didius Julianus und Septim. Severus, in deren Biographieen auch die Empörungen jener beiden Heerführer berührt ſind[14]). Dieſe Thatſache dient zur Erklärung der Wahrnehmung, daß in den erwähnten Lebensbeſchreibungen die nämlichen Ereigniſſe nicht mehrmals ausführlich berichtet ſind, ſondern hinſichtlich derſelben in der einen Lebensbeſchreibung auf die Ausführung verwieſen iſt, die in einer andern vorkommt. Bei einer dieſer Verweiſungen ſind als reichere Quellen der Darſtellung bezeichnet: Mar. Maximus und Herodian[15]). Dies iſt von der durch Mar. Maximus verfaßten Biographie des K. Sept. Severus zu verſtehn, da zuvor (ſ. Anm. 9.) nachgewieſen iſt, daß der genannte Biograph die Geſchichte der Empörung von Niger und Albinus nur unter den Ereigniſſen der Regierung Sever's genauer entwickelt hatte. Gleichwohl dürfte jene Verweiſung auf Mar. Maximus nicht zu der Annahme berechtigen, daß die erwähnte Biographie dieſes Autors vor allen andern lateini-

---

13) Vergl. die obige Ausführung. Einleitung §. 3. Anm. 18 fg.

14) Vergl. in *D. Iuliano* c. 4. in *Severo* c. 8 sq. Die Aeußerung in *Geta* c. 4. (Huius illud pueri fertur insigne, quod cum vellet partium diversarum viros Severus occidere, et inter suos diceret: „Hostes vobis eripio!“ consentiretque adeo usque Bassianus, ut eorum etiam liberos, si sibi consuleret, diceret occidendos, Geta interrogasse fertur, quantus esset interficiendorum numerus etc.) bezieht ſich wohl nicht auf die hier in Frage ſtehenden Ereigniſſe der Regierung Sever's, ſondern auf die ſpätern Verfolgungen, von denen in c. 14. der vita *Severi* berichtet iſt.

15) In *Clod. Albino* c. 12. Hinc adparet quanta severitate factionem, vel Pescennianam vel Clodianam, vindicaverit. Quae quidem omnia in vita eius posita sunt; quae qui diligentius scire velit, legat Marium Maximum de latinis scriptoribus, de graecis Herodianum, qui ad fidem pleraque dixerunt. Vergl. c. 1. ebendaſ.

ſchen Hiſtoriographen zum alleinigen Führer für die Erzählung des Aufſtandes von Niger und Albinus gedient habe. Es fehlt nämlich nicht an anderweitigen Aeußerungen, welche eine umfangreiche Benutzung der Autobiographie Sever's für jene Zwecke außer Zweifel ſetzen[16]). Auch iſt nicht zu überſehn, daß in der angezogenen Stelle Mar. Maximus nur als Gewährsmann für eine vereinzelte Thatſache angeführt iſt, und zwar für eine ſolche, deren Beglaubigung nicht in den Selbſtbekenntniſſen Sever's zu ſuchen war; nämlich für die Beweiſe der Grauſamkeit, die der genannte Kaiſer gegen die Anhänger des Niger und Albinus hatte walten laſſen. Dazu kommt, daß an andern Stellen der Lebensbeſchreibung des Clod. Albinus[17]), nächſt Herodian[18]), auch Ael. Cordus als mehrfach benutzter Gewährsmann bezeichnet iſt. Die Mannichfaltigkeit dieſer Führer dürfte genügend die Thatſache erklären, daß in der vita *Severi* und *Clod. Albini* die Berichte in einigen Einzelheiten ſehr abweichend lauten[19]).

---

16) Vergl. in *Severo* c. 3. in *Pesc. Nigro* c. 4. in *Clod. Albino* c. 7. c. 10 sq.

17) Z. B. in c. 3. c. 5. c. 7. c. 9. c. 12.

18) Daß von Herodian weniger Gebrauch gemacht worden, als von Marius Maximus, geht aus dem folgenden hervor. In der vita *Severi* c. 15. lieſt man: Denique, cum occisi essent nonnulli, Severus se excusabat: et post eorum mortem negabat, fieri se iussisse quod factum est; quod de Laeto praecipue Marius Maximus dicit. Ueber das gegen dieſen Lätus befolgte Verfahren findet man aber genauere und verläßliche Mittheilungen bei Herodian *Histor.* Lib. 3. c. 7.

19) Vergl. in *Severo* c. 10 sq. und in *Clod. Albino* c. 9. c. 12.

Zweites Capitel.

Die Methode der Quellen-Benutzung, und die Art der Redaction des historischen Materials.

§. 1.

Prüfung der eignen Aeußerungen der Biographen über diese Gegenstände.

Die bald absichtlich hervorgehobenen, bald nur beiläufig eingestreuten Aeußerungen der Biographen unsrer Sammlung über die von ihnen befolgte Methode der Geschichtschreibung sind nicht frei von scheinbaren Widersprüchen.

Für die Eilfertigkeit der Arbeit unsrer Autoren zeugt zunächst der Inhalt der von ihnen verfaßten Biographieen; denn die Mehrzahl von diesen läßt sowohl genügende Ordnung des Stoffs vermissen, als auch Symmetrie des Styls und Reinheit des Ausdrucks. Auf ein gleiches Resultat führt die Wahrnehmung, daß viele von diesen Historikern nicht auf die Anfertigung einzelner Kaiser-Biographieen sich beschränkt, sondern die Lebensbeschreibungen sämmtlicher Kaiser, von August bis herab auf ihr Zeitalter, umfaßt haben[1]). Es fehlt auch nicht an Selbstbekenntnissen unsrer Biographen[2]), welche die eingestandene Flüchtigkeit der Ausführung als etwas kaum der Entschuldigung bedürftiges bezeichnen.

---

1) Vergleiche oben Einleitung §. 3. a. E. und Theil 1. Cap. 1. §. 3.

2) Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 33. Habes integrum numerum XXX tyrannorum. — Da nunc cuivis libellum, non tam diserte quam fideliter scriptum. Neque ego eloquentiam videor pollicitus esse, sed rem: qui hos libellos, quos de vita principum edidi, non scribo sed dicto, et dicto cum ea festinatione, quam, si quid vel ipse promisero vel tu petieris, sic perurges ut respirandi non habeam facultatem. Vergl. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 1. c. 2.

Die Aeußerungen von einzelnen unter dieſen Autoren über diejenigen ihrer Vorgänger, deren Methode ſie ausdrücklich verleugnen[3]), oder deren Vorbild ſie zu erreichen verſucht haben[4]), kommen darin überein, daß der vornehmſte Zweck ihrer eignen Leiſtungen geweſen ſei, alle unerhebliche Einzelheiten zu beſeitigen, um eine gedrängte Ueberſicht der wichtigen hiſtoriſchen Thatſachen zu geben; und daß in dieſer Beziehung die Biographieen des Suetonius ihnen als Muſter gedient haben.

Dieſen allgemeinen Aeußerungen der Biographen unſrer Sammlung ſtehen die beiläufigen Andeutungen derſelben bald unterſtützend zur Seite, bald treten ſie ſcheinbar feindlich ihnen entgegen.

Als harmonirend ſind anzuſehn die in der Einleitung, ſo wie am Schluß einzelner Biographieen wiederholten Phraſen über das Bedürfnis und über die Verdienſtlichkeit des Unternehmens, die ausführlichen Mittheilungen andrer Geſchichtſchreiber im Auszuge wiederzugeben, auch wohl die Lebensbeſchreibungen verſchiedner Notabilitäten in den engen Kreis einer einzelnen Darſtellung zuſammenzuziehn[5]). Von gleicher Beſchaffenheit ſind die in den Text der Ausführung eingeſtreuten Bemerkungen, welche beſtimmt ſind, die von andern Bearbeitern deſſelben Gegenſtandes bewieſene Weit-

---

3) Capitolin in *Maxim. et Balb.* c. 4. Sed priusquam de actibus eorum loquar, placet aliqua dicere de moribus atque genere: non eo modo, quo Iunius Cordus est prosecutus omnia, sed illo quo Suetonius Tranquillus, et Valerius Marcellus; quamvis Curius Fortunatianus, qui omnem hanc historiam perscripsit, plura congerit. Cordus vero tam multa, ut etiam pleraque et minus honesta perscripserit. Vergl. denſelb. in *Macrino* c. 1. in *Gordian. III.* c. 21.

4) Vopiscus in *Probo* c. 2. in *Firmo* c. 1.

5) Capitolin in *Maximin. II.* c. 1. in *Gordian. III.* c. 1. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 1. c. 11. c. 33. in *Gallien. II.* c. 16. Vopiscus in *D. Aurelian.* c. 1.

läuftigkeit mit Strenge zu tadeln[6]), den Verfaſſer aber zu rechtfertigen, der jedes Eingehn auf die Unterſuchung von Einzelheiten ſich verſagt hat[7]), und bisweilen auch die Beſprechung des Hauptgegenſtandes der Erörterung fallen läßt, noch bevor dieſelbe eigentlich begonnen hat[8]).

Zu den widerſprechenden Andeutungen ſind ſolche Stellen zu zählen, in denen der Biograph ausdrücklich bevorwortet, er habe auch vereinzelte und minder ſcheinbare Notizen herbeiziehn müſſen, lediglich der Vollſtändigkeit wegen[9]). Durch dergleichen Einſchaltungen wird nicht ſelten die Folge der berichteten Thatſachen, ſo wie der Zuſammenhang der Rede, gewaltſam unterbrochen[10]). Bisweilen geräth dadurch der Verfaſſer überdem in Widerſpruch mit ſich ſelbſt. Er hat vielleicht nur kurz zuvor an den Werken ſei-

---

6) Vergl. oben Cap. 1. §. 2 a. E.

7) Vopiscus in *Firmo* c. 10. Et ne longius progrediar etc. — Longum est frivola quaeque connectere, et odiosum dicere etc. — Nos ad ea, quae sunt dicenda, redeamus. Vergl. c. 1. c. 3. c. 6. c. 11. Derſ. in *Caro* c. 7. c. 17. Capitolin in *Macrin.* c. 12 in *Maximin. iun.* c. 5.

8) Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 8. Sed de hoc nimis multa; de quo illud addidisse satis est etc. c. 32. Longius mihi videor processisse quam res postulabat; sed quid faciam? omnis scientia naturae facilitate verbosa est.

9) Capitolin in *Gordian. III.* c. 34. Quae omnia, Constantine M., idcirco sum prosecutus, ne quid tuae cognitioni deesset, quod dignum scientia videretur. Vergl. c. 21. Derſ. in *Maximin. iun.* c. 2 sq. c. 4 sq. c. 6 sq. in *Gallien. II.* c. 18.

10) Man vergleiche die folgenden Beiſpiele: Vera dici fides cogit. (Trebell. Pollio in *D. Claud.* c. 8. c. 11.) Mirum fortasse cuipiam videatur. (Lampridius in *Heliog.* c. 34.) Scio quaestionem moveri posse. (Derſ. in *Geta* c. 1.) Non ab re esse credimus. (Capitolin in *Clod. Albino* c. 13.) Interest scire, oder interest ut litteris propagetur. (Derſ. in *Maximin. II.* c. 25. in *Gordian. III.* c. 11.) Sed quoniam fecimus mentionem, — sciendum est etc. (Spartian in *Carac.* c. 7. c. 8) Sed redeam ad etc. (Capitolin in *Maximin. iun.* c. 2 a. E.)

ner Vorgänger die Weitschichtigkeit der Darstellung getadelt, sowie die rhetorisch-sententiöse Form ihres Ausdrucks; und er selbst schickt nunmehr sich an, die nämlichen Abwege zu betreten[11]). Auch findet man wohl, nach dem bereits proclamirten Schluß der gesammten Ausführung, einen Anhang von Zugaben mannichfaltiger Einzelheiten, die von sehr ungleicher Erheblichkeit sind[12]).

Zur Ausgleichung dieser Widersprüche scheint die Voraussetzung geeignet zu seyn, daß man bei dem Geschäft der Compilatoren eine zwiefache Thätigkeit unterscheiden könne, nämlich das fortlaufende Epitomiren der Schrift eines einzelnen Gewährsmannes, und das Zusammentragen, oder Einschalten, von Auszügen aus den Werken verschiedner Autoren. Die Prüfung des Inhalts der Biographieen unsrer Sammlung wird am besten Antwort ertheilen können auf die folgenden Fragen. Ob eine solche zwiefache Methode des Compilirens der Quellen bei unsern Biographen nachzuweisen sei? Ob jede dieser Methoden in den einzelnen Lebensbeschreibungen für sich allein zur Anwendung gebracht worden, oder ob eine Mischung von beiden sich herausstellt? An welchen Merkmalen jede dieser Methoden mit größerer oder geringerer Sicherheit erkannt werden kann?

Wir wollen nunmehr versuchen, die Resultate der von uns vorgeschlagenen, vergleichenden Prüfung des Inhalts jener Biographieen zusammenzustellen.

---

11) Vergl. Lampridius in *Heliog.* c. 18 a. E. c. 19 sq. Vopiscus in *D. Aurelian.* c. 1 a. E. c. 13. c. 15. c. 22. c. 24 a. E. c. 42 sqq. in *Firmo* c. 1. c. 3. c. 6. c. 10 sqq.

12) Lamprid. in *Ant. Diadum.* c. 3 a. E. c. 4. Capitolin in *Maximin. iun.* c. 3. in *Gordian. III.* c. 18 a. E. c. 19 sq. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 8 sq. Vopiscus in *Firmo* c. 6. in *Caro* c. 18 sq.

§. 2.

Die Biographen, betrachtet in ihrer Eigenschaft als bloße Epitomatoren, so wie als compilirende Redactoren.

Es ist in der bisherigen Ausführung bereits nachgewiesen worden[1]), daß die Biographen unsers Canons als die Epitomatoren fremder Geschichtswerke unverholen sich zu erkennen geben, und daß sie nach dem Beispiel andrer Fachgenossen[2]) selbstgefällig das Verdienst überschätzen, die ausführliche Erzählung eines Vorgängers in einen Auszug von mäßigem Umfang gebracht zu haben. Ferner haben wir Gelegenheit gefunden, nachzuweisen, daß dem Bekenntnis dieser Autoren, eine beträchtliche Anzahl historischer Gewährsmänner für ihre Darstellung benutzt zu haben, nicht ohne Vorbehalt zu vertrauen sei. (Vergl. Cap. 1. §. 2.) Gleichwie aber bei der Nachweisung der Quellen für die Biographieen unsrer Sammlung ungleich schlagendere Argumente zu entnehmen waren aus dem Zusammenhange der Darstellung in diesen Lebensbeschreibungen, als aus den directen Aeußerungen ihrer Verfasser über die benutzten Vorgänger; so bewährt sich dieselbe Thatsache auch bei der Prüfung der nunmehr vorliegenden Frage: Ob, und inwiefern, die einzelnen Biographen, mit Hinsicht auf die Methode der Quellen-Benutzung, als bloße Epitomatoren zu betrachten sind, die ausschließlich einem einzelnen Führer sich überlassen ha-

---

1) S. oben Cap. 1. §. 1 a. E. Besonders schlagend ist die Aeußerung des Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 30 sq., daß für die geistige Begabtheit der Zenobia unter andern diese Thatsache spreche: **Historiae Alexandrinae atque orientalis ita perita, ut eam epitomasse dicatur.**

2) Man vergl. z. B. die Aeußerung des Xiphilinus in des Dio Cassius Hist. R. Lib. 77. c. 6.

ben? oder ob sie als compilirende Redactoren sich darstellen, die eine Anzahl mannichfaltiger Auszüge aus den Werken verschiedner Autoren zu einem Ganzen verknüpfen?

Die unbefangene Vergleichung des Inhalts der Lebensbeschreibungen unsers Canons ergiebt, daß nicht leicht eine einzige unter diesen als diplomatisch treue, jeden fremdartigen Zusatz verschmähende Epitome eines einzelnen Schriftwerks andrer Historiographen betrachtet werden kann. Eben so wenig aber erweist sich irgend eine von diesen Biographieen als die selbständige Verarbeitung eines Aggregats von Notizen, die aus verschiedenartigen Quellen gezogen sind. Vielmehr dürfte zu unterscheiden seyn. Einige dieser Darstellungen beschränken sich darauf, einen einzelnen aus der Reihe der Vorgänger des Verfassers zu epitomiren, und in dessen fortlaufende Erzählung blos beiläufig einige Zusätze aus den Mittheilungen andrer Gewährsmänner einzuschieben. Eine andre Classe der vorliegenden Lebensbeschreibungen ist dagegen bestimmt, eine Musterkarte zu geben von kunstlos an einander gereihten Excerpten verschiedener Referenten, indem der Verfasser nur einen kurzen Eingang und Schluß, nebst einigen die Verbindung der Auszüge vermittelnden Phrasen im Text aus eignen Mitteln beigesteuert hat. Wegen dieser, die Methode der Quellenbehandlung am bestimmtesten charakterisirenden Elemente ist für die Verfasser von Biographieen der zuerst genannten Gattung die Benennung der Epitomatoren, für jene der zweiten Kategorie aber der Namen compilirende Redactoren von uns angewendet worden. Es bedarf aber kaum der ausdrücklichen Versicherung, daß die so eben bezeichneten Gegensätze mannichfache Spielarten zulassen, welche man in der Beziehung auf vereinzelte Gegenstände genauer verfolgen mag, von deren Charakterisirung wir indeß an diesem Orte ganz absehn dürfen.

Für die Einreihung der einzelnen Biographieen in die geschilderten beiden Classen würde man vergebens allgemeine, äußerlich hervortretende Gattungscharaktere zu ermitteln suchen. So ist namentlich die größere oder geringere Ausführlichkeit der Darstellung kein sicheres Erkennungszeichen für die eine oder die andre von diesen Abtheilungen. Die von Mar. Maximus und von Ael. Cordus verfaßten Lebensbeschreibungen der römischen Kaiser sind von den einzelnen Biographen unsers Canons nach beiden genannten Methoden excerpirt worden, ohne daß das Maaß der Darstellung als Unterscheidungsmerkmal dienen könnte. (Vergl. oben Cap. 1. §. 3 fgg.)

Die Wahrnehmung, daß ein einzelner Biograph seinen Gegenstand in der nämlichen selbständigen Begrenzung behandelt hat, wie dies bereits von dessen Vorgängern geschehn war, kann gleichfalls nicht als ein verläßliches Kriterium für die Voraussetzung dienen, daß dieser Biograph für den bloßen Epitomator eines einzelnen Gewährsmannes zu halten sei; oder umgekehrt, daß derselbe in die Classe der compilirenden Redactoren gehöre, weil er selbst bekannt hat, daß der von ihm behandelte Gegenstand innerhalb andrer Grenzen, als den durch die frühern Geschichtschreiber dafür abgesteckten sich bewege.

Die Veranlassung zu einer solchen abweichenden Begrenzung ergab sich besonders für die Lebensbeschreibungen der Mitregenten, so wie für jene der bestimmten Thronfolger, die gleichwohl nicht zur Regierung gelangt waren, endlich auch für die der Gegenkaiser und Prätendenten, deren vorübergegangene factische Oberherrschaft keine förmliche politische Sanction erlangt hatte. Dergleichen Biographieen waren von einigen Autoren gesondert verfaßt, von andern aber mit der Lebensbeschreibung desjenigen Kaisers verbunden worden, in dessen Regierung das Auftreten der ge-

nannten Personen fiel [3]). Ebenso fehlte es nicht an Versuchen, die Regierungsgeschichte verschiedener Gewalthaber, deren Herrschaft von kurzer Dauer keinen reichhaltigen Stoff für die Erzählung darbot, zusammen in den Rahmen eines einzigen Gemäldes zu schließen [4]).

Es ist freilich nicht zu leugnen, und zum Theil wird dies durch die Biographen selbst ausdrücklich eingeräumt, daß in den selbständigen Biographieen der Mitregenten, so wie der Thronfolger und Prätendenten, bei verhältnismäßiger Dürftigkeit der zu berichtenden historischen Ereignisse, die Aufforderung nahe lag, durch das Eingehn in die minder erheblichen Einzelheiten des öffentlichen, so wie des Privatlebens der in Frage stehenden Person, und durch die Mittheilung von ausführlichen Actenstücken den Inhalt der Darstellung zu bereichern [5]). Daraus folgt aber noch nicht nothwendig, daß diese Gattung der Lebensbeschreibungen die ausschließliche Anwendung der Methode einer compilirenden Redaction verschiedener Schriften früherer Historiker erheischt habe, während umgekehrt die Verfasser von Biographieen wirklicher Kaiser sich hätten müssen bewogen fühlen, die von einem ihrer Vorgänger herrührende Bio-

---

3) Capitolin in *Marco* c. 19 a. E. c. 20. in *Vero imp.* c. 1. c. 7. in *Macrin.* c. 1. c. 15. Vulcat. Gallican. in *Avid. Cassio* c. 3. c. 15 Spartian in *Pesc. Nigro* c. 1. c. 9. c. 12. in *Geta* c. 1. Lamprid. in *Ant. Diadum.* c. 6.

4) Capitolin in *Maximin. II.* c. 1. in *Gordian. III.* c. 1. c. 16. c. 22. in *Max. et Balb.* c. 1. c. 15. Trebell. Pollio in *Valerian.* c. 6. in *Gallien. II.* c. 16. c. 18. in *Salon. Gallien.* c. 3. in *XXX tyrann.* c. 1. c. 33. Vopiscus in *Tacito* c. 12 sq. in *Florian.* c. 1. c. 5 sq. in *Firmo* c. 1—3. c. 6 sq. c. 11 a. E. c. 13. c. 15. in *Caro* c. 4. c. 7 sq. c. 10. c. 15. c. 18.

5) Vulcat. Gallican. in *Avid. Cassio* c. 3. c. 5. Capitolin in *Vero imp.* c. 1. c. 9 sq. in *Maximin. iun.* c. 2 sq. in *Macrin.* c. 1. Spartian in *Geta* c. 1. Lamprid. in *Anton. Diadum.* c. 1. c. 3 sqq.

graphie des nämlichen Kaisers im Zusammenhange zu excerpiren, und blos zur Ergänzung einzelner Mittheilungen beiläufige Einschaltungen aus andern Quellen sich zu erlauben. Eine solche Voraussetzung würde mit den nachbenannten Thatsachen in Widerspruch stehn.

Zuvor bei der Prüfung der Quellen unsrer Biographen (oben Cap. 1. §. 3 fg.) sind aus verbürgten Zeugnissen diese Resultate abgeleitet worden. Die Lebensbeschreibungen des Avid. Cassius, des Pescenn. Niger und des Clod. Albinus, sind von Mar. Maximus nicht gesondert behandelt, sondern in die Biographieen der Kaiser Marc Antonin und Sept. Severus als gelegentliche Einschaltungen aufgenommen worden. Gleichwohl darf man die zu unsrer Sammlung gehörenden selbständigen Biographieen der zuvor genannten drei Prätendenten großentheils als fortlaufende Auszüge jener blos beiläufigen Ausführungen des Mar. Maximus betrachten; ähnlich wie die dem Capitolin beigelegte Lebensbeschreibung des K. Marcus als eine Copie der gleichnamigen Biographie desselben Mar. Maximus angesprochen werden darf. In Bezug auf das Leben der minder bedeutenden römischen Kaiser werden die Biographieen des Ael. Cordus[6]), so wie die des Aemil. Parthenianus für die Lebensereignisse der Prätendenten[7]), als wortreiche und alle Einzelheiten erschöpfende Quellen bezeichnet. Es steht aber nicht zu bezweifeln, daß die Autoren unsrer Sammlung einen ausgedehnten Gebrauch gemacht haben von den Ausführungen des Ael. Cordus, zumal für die Lebensbeschreibungen solcher Individuen, die keinen aus-

---

6) Vergl. oben Cap. 1. §. 4. Anm. 19.

7) Vulcat. Gallican. in *Avid. Cassio* c. 5. De hoc multa gravia contra militum licentiam facta inveniuntur apud Aemil. Parthenianum, qui adfectatores tyrannidis iam inde a veteribus historiae tradidit.

reichenden historischen Stoff darboten. Endlich auch diejenigen Biographen unsers Canons, die es ausdrücklich bevorworten, daß keine früher verfaßte Biographie des in Frage stehenden Kaisers zu ihrer Verfügung gewesen, und daher das Material für ihre Darstellung aus den verschiedensten Quellen zusammengelesen worden sei[8]), geben dadurch noch keineswegs genügend zu erkennen, daß sie den Epitomatoren nicht zugezählt werden dürfen. Denn in Ermangelung selbständiger Biographieen mögen sie größere Geschichtswerke excerpirt haben, die in ihre fortlaufende Erzählung auch die Schilderung der Regierung jener Kaiser aufgenommen hatten. Damit kommen die eignen Aeußerungen unsrer Autoren überein[9]).

§. 3.

Fortsetzung.

Bis hierher ist von uns versucht worden, zu zeigen, daß der Unterschied in der Methode der Quellen-Behandlung, nämlich die Entgegenstellung der bloßen Epitomatoren und der compilirenden Redactoren, nicht nach äußerlich gesonderten Kategorieen abgegrenzt werden könne, so daß für die einzelnen Biographieen unsers Canons eine Abtheilung in zwei, jenen Methoden der Behandlung entsprechende Classen sich ausführen ließe. Es bleibt nunmehr zu untersuchen, ob vielleicht gewisse Elemente des Inhalts der in Frage stehenden Lebensbeschreibungen sich als Kriterien bezeichnen lassen für die von

---

8) Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 1. Vopiscus in *D. Aurelian.* c. 1. in *Probo* c. 1 sq. in *Firmo* c. 1 sq.

9) Capitolin in *Gordian. III.* c. 21. Sane quidem quod apud Vulcatium Terentianum, qui sui temporis scripsit historiam, videtur mirabile, inserendum censui. Derſ. in *Max. et Balb.* c. 15. Haec suat, quae de Maximo ex Herodiano, graeco scriptore, magna ex parte collegimus. Vergl. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 6. c. 32.

dem Verfaſſer jeder einzelnen Biographie befolgte Methode, und beziehungsweis als Erkennungszeichen für den Uebergang von der einen Methode zur andern. Als Hülfsmittel für dieſen Zweck dürften auszuzeichnen ſeyn: die charakteriſtiſche Anordnung der Materialien in jeder einzelnen Lebensbeſchreibung; ſodann die Eigenthümlichkeit der Darſtellung und des Redeausdrucks; endlich die Art der Namhaftmachung einzelner Gewährsmänner. Wir begnügen uns, einige Andeutungen zur Handhabung dieſer Kriterien zu geben.

Die Reihenfolge der in den einzelnen Biographieen unſers Canons zuſammengeſtellten und entweder nur loſe verknüpften oder auch wohl künſtlich verſchränkten Materialien ſcheint auf den erſten Blick die chronologiſche zu ſeyn, welcher eine Sonderung der Gegenſtände nach den vereinzelten Richtungen des öffentlichen und des Privat-Lebens der geſchilderten Perſon zur Seite geht. Die einzelnen Biographen verſuchen wohl beiläufig, wegen ſcheinbarer Verſtöße gegen die Chronologie, ihre Darſtellung zu rechtfertigen [1]). Auch geben ſie bald mehr, bald minder beſtimmt zu erkennen, daß ihnen in dieſem Punkt das Muſter der Biographieen des Sueto-nius vorgeſchwebt habe [2]). Gleichwohl fehlt ſehr viel, daß das Princip der Chronologie mit der erforderlichen Conſequenz durch ſie in Ausführung gebracht wäre. Nur gar zu oft iſt der Zuſammenhang der Erzählung ohne Noth unterbrochen; man begegnet Wiederholungen des nämlichen Gegenſtandes, indem der Referent ſich entweder gar nicht an die

---

1) Capitolin in *Vero imp.* c. 1. Scio plerosque ita vitam Marci ac Veri litteris atque historiae dedicasse, ut priorem Verum intimatum legentibus darent, non imperandi secuti ordinem, sed vivendi. Ego vero, quod prior Marcus imperare coepit, deinde Verus, qui superstite periit Marco, priorem Marcum dehinc Veram credidi celebrandum. Vergl. Spartian in *Carac.* c. 11. in *Geta* c. 1.

2) Capitolin in *Max. et Balb.* c. 4. Vopiscus in *Probo* c. 2. in *Firmo* c. 1.

frühere Ausführung erinnert, oder wohl gar die Identität derſelben irrthümlich in Abrede ſtellt; endlich erblickt man bisweilen den Erzähler in offenbaren Widerſpruch mit ſeinen eignen Aeußerungen dadurch gerathen, daß er Punkte ohne Ausführung läßt, obwohl er eine ſolche ausdrücklich angekündigt hatte, oder daß er umgekehrt über ſolche Gegenſtände, deren Verfolgung kurz zuvor von ihm abgelehnt worden war, nichts deſto weniger des breitern berichtet. Zur Beſtätigung des geſagten werden einige Beiſpiele ausreichen; denn die ſo eben bezeichneten Anſchuldigungen ſind nicht weniger allgemein anerkannt, als ihnen eine wiederholte und vielleicht über die Gebühr ſtrenge Rüge zu Theil geworden iſt.

Die einfache Zeitfolge der erzählten Thatſachen findet man am häufigſten unterbrochen in den Berichten über die Feldzüge der Kaiſer, und in den Schilderungen der Charaktere, ſo wie der Lebensgewöhnungen derſelben. Die militäriſchen Ereigniſſe waren nämlich in den zur Epitomirung vorliegenden ältern Biographieen gewöhnlich nicht genau aufgeführt, und mußten aus andern Geſchichtswerken entnommen werden. Daher denn auch unſre Autoren bei ſolcher Veranlaſſung mancherlei zum Theil fremdartige Gegenſtände herbeiziehn[3]). Die Bezugnahme aber auf die perſönlichen Eigenſchaften und Gewöhnungen des Kaiſers fand überall die mannichfaltigſten Anknüpfungspunkte, ſo daß in einer ausführlichen Lebensbeſchreibung der Referent bisweilen ſich gedrungen fühlen konnte, die in ſeiner eignen Darſtellung zerſtreuten

3) Lamprid. in *Alexand.* c. 45. Expeditiones bellicas habuit, de quibus ordine suo edisseram. Primum tamen eius consuetudinem dicam, de rebus vel tacendis vel prodendis. Darauf folgt ein Bericht über die verſchiedenartigſten Punkte, und erſt in c. 50. wird der abgeriſſene Faden wieder angeknüpft. Vergl. Capitolin in *Marco* c. 8 sq. c. 12. c. 14 sq. c. 17.

Einzelheiten zusammenzufassen, und in rhetorischer Ausdrucksweise dem Leser von neuem vorzuführen [4]).

Nicht viel anders verhält es sich mit der Aufzählung der von einem einzelnen Kaiser ausgegangenen öffentlichen Einrichtungen. Die am besten geordneten unter den Biographieen unsrer Sammlung versuchen zwar eine Zusammenstellung der bezüglichen Gegenstände; allein sie verknüpfen dabei nicht selten die verschiedenartigsten Dinge, und sie wiederholen wohl auch manche schon früher vereinzelt erörterte Punkte [5]).

Dies leitet uns auf die Beispiele von Wiederholungen, und Ausführungen, oder Auslassungen, die mit den eignen Aeußerungen des Verfassers der Biographie, oder mit dem ausgesprochnen Zweck seiner Darstellung in Widerspruch sich befinden. Dergleichen Wiederholungen werden in größerem Umfange besonders da angetroffen, wo die Verhältnisse des öffentlichen oder Privatlebens andrer, unter der Regierung des fraglichen Kaisers sich auszeichnender Personen, deren auch an andern Stellen der Erzählung gedacht werden mußte, im Zusammenhange erörtert sind [6]). Ferner da, wo der Kaiser als Reformator der Einrichtungen seines Vorgängers in der Regierung geschildert, oder wo überhaupt die Verschiedenheit des politischen und moralischen Charakters beider besprochen wird [7]). Die auf vereinzelte Thatsachen beschränkten Wieder-

4) Lamprid. in *Alexand.* c. 44. c. 48. c. 65 sq.

5) Spartian in *Hadr.* c. 20. vergl. c. 18. c. 21 sqq. Vopiscus in *Aurelian.* c. 39. c. 45 sq.

6) Spartian in *Carac.* c. 3 sq. c. 8. Lamprid. in *Alexand.* c. 15. c. 26 sq. c. 29 sq. c. 51. c. 68. Wollten wir die aus den Lebensbeschreibungen der Mitregenten zu entlehnenden Beispiele mit herbeiziehn, so würde freilich nichts näher liegen, als die an Wiederholungen überreiche vita *Marci* und *Aelii Veri*, welche der Verfasser selbst als ein Ganzes betrachtet wissen wollte. Vergl. Spartian in *Ael. Vero* c. 2. c. 9 sq.

7) Derf. in *Severo* c. 20 sq. Lamprid. in *Alexand.* c. 15. c. 18. c. 21 sq. c. 26. c. 28. c. 32. c. 34. c. 39. c. 45.

holungen mögen nicht besonders gerügt werden, ausgenommen diejenigen, wo der Referent an verschiednen Orten über angeblich gesonderte Gegenstände berichtet, während es mehr als wahrscheinlich ist, daß ihm der bloßen Form nach abweichende Traditionen des nämlichen Ereignisses vorgelegen haben[8]).

Wir haben ferner solche Fälle als auszeichnungswerth angedeutet, wo der Biograph ausdrücklich sich angeschickt hat, einen Gegenstand im Zusammenhange auszuführen, und gleichwohl es bewenden läßt bei der Angabe eines vereinzelten unerheblichen Punktes[9]). Den Gegensatz davon bilden diejenigen Beispiele, wo der Verfasser einer Lebensbeschreibung die Absicht unumwunden ausgesprochen hat, seine Darstellung frei zu erhalten von gewissen unziemlichen und überflüssigen Erörterungen, nichts desto weniger aber im Verlaufe seiner Erzählung eben diesen Gegenständen eine umständliche Berücksichtigung angedeihen läßt[10]).

Diese Widersprüche sind kaum zu begreifen, sobald man die Biographen unsers Canons als Historiker sich vorstellt, welche die Angaben ihrer Gewährsmänner selbständig ver-

---

8) Auch dafür fehlt es nicht an Beispielen. Wir beschränken uns auf die Anführung des folgenden. Lamprid. in *Heliogab.* c. 21. Habuit et leones et leopardos exarmatos in deliciis: quos edoctos per mansuetarios subito ad secundam et tertiam mensam iubebat accumbere, ignorantibus cunctis quod exarmati essent, ad pavorem et ridiculum excitandum. c. 25. Ebrios amicos plerumque claudebat, et subito nocte leones et leopardos et ursos exarmatos immittebat, ita ut expergefacti in cubiculo eodem leones, ursos, pardos — invenirent, ex quo plerique exanimati sunt. Hier scheint die nämliche Thatsache vorgetragen zu seyn, nach den wenig abweichenden Erzählungen verschiedner Referenten.

9) Capitolin in *Marco* c. 27. Commodum deinde sibi collegam in tribuniciam potestatem iunxit; congiarium populo dedit, et spectacula mirifica: dein civilia multa correxit. Gladiatorii muneris sumtus modum fecit.

10) Lampridius in *Heliogab.* c. 7. c. 9 sq. c. 18 sq. c. 30.

arbeitet haben, und nur durch ihr mangelhaftes kritiſches Urtheil auf Abwege geführt worden ſind. Dagegen bietet ſich eine einfache Löſung dar, wenn wir von der Vorausſetzung ausgehen, daß in den vorſtehenden Lebensbeſchreibungen entweder der getreue Auszug aus der Schrift eines ältern Hiſtorikers zu Grunde gelegt, und blos durch vereinzelte Einſchaltungen aus andern Autoren vervollſtändigt iſt, oder eine blos äußerliche Zuſammenſtellung von Excerpten gegeben werden ſollte, die aus mannichfachen Quellen compilirt wurden, und die der Verfaſſer nicht etwa zu einem Ganzen verarbeitet hat, ſondern lediglich in eine dürftige äußere Verbindung zu bringen bemüht geweſen iſt.

§. 4.

Beſchluß.

Als Hülfsmittel zur Löſung der Frage: ob in einer einzelnen Lebensbeſchreibung, oder auch nur in einem beſtimmten Abſchnitt derſelben, das Princip des Epitomirens eines gewiſſen Gewährsmannes vorgewaltet habe? oder ob die Methode des Aneinanderreihens von Excerpten aus verſchiednen Geſchichtswerken durch den Verfaſſer zur Ausführung gebracht worden ſei? wurde von uns ferner die Anweiſung bezeichnet, diejenigen Stellen der Biographie einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, in denen die Mittheilung eines andern Autors eingeführt, oder eine eigene Bemerkung des Verfaſſers angeknüpft iſt. Die Merkmale für das Vorhandenſeyn von dergleichen Zugaben beſtehen theils in den ausdrücklichen Aeußerungen des referirenden Autors, theils in den zahlreichen und nicht minder verläßlichen Andeutungen, welche der Inhalt und großentheils auch die Sprache des Referats darbieten.

Die ausdrücklichen Aeußerungen des Verfaſſers einer Biographie, daß er zur Vervollſtändigung irgend einer

Mittheilung noch etwas hinzuzufügen habe, ſind gewöhnlich in eine der bisherigen Erzählung wenig gleichartige Form der Darſtellung gekleidet; ſo daß die Anknüpfung eines fremden Referats kaum zu verkennen iſt, obwohl die directe Bezeichnung des dafür benutzten Gewährsmannes fehlen mag[11]). Findet man bei einer ſolchen Veranlaſſung die Namen verſchiedner Autoren ausdrücklich erwähnt, oder begegnet man einer Collectiv-Bezeichnung ſolcher Gewährsmänner, ſo iſt dies freilich nicht ohne weiters für eine genügende Beglaubigung zu erachten, daß der Biograph dieſe Autoren aus eigner Anſchauung kennen gelernt habe. Denn es iſt oben (Cap. 1. §. 2 fg.) von uns ausgeführt worden, daß dergleichen Aeußerungen nur mit Vorſicht im buchſtäblichen Sinne zu deuten ſind.

Inhalt und Sprache der verſchiednen Beſtandtheile einer Biographie laſſen das Vorhandenſeyn einer fremdartigen Zugabe am ſicherſten erkennen; obwohl bisweilen ein Zweifel darüber vorwalten kann, ob die Autorſchaft des eingeſchobenen Redetheils dem Biographen ſelbſt zuzuſchreiben ſeyn mag, oder einem andern excerpirten Hiſtoriker. Die im Eingange und am Schluß, bisweilen aber auch im Laufe der Erzählung anzutreffende Apoſtrophirung des regierenden Kaiſers, ſowie die ausdrückliche Bezugnahme auf andre Verhältniſſe der Gegenwart, welcher der Erzähler ſelbſt angehörte, ſind freilich unbedingt auf die eigne Rechnung des Biographen zu ſtellen; und es kann nur noch die Frage aufgeworfen werden: ob dieſelben dem erſten Verfaſſer der Biographie zugehören mögen, oder dem Urheber der muthmaßlichen ſpätern Ueberarbeitung des Textes? Dagegen die hin und wieder vorkommenden Abſchweifungen, welche einen Ueberblick der ältern Geſchichte

11) Capitolin in *Comm.* c. 18 sq. Spartian in *Severo* c. 20 sq. in *Carac.* c. 7. Lamprid. in *Diadum.* c. 9. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 6.

Roms geben[12]), gleichwie die mit Vorliebe gemachten Zusammenstellungen der boni et mali Principes, die in Rom regiert haben[13]), oder das Eingehn auf vereinzelte Vergleichungen von ältern und neuern Zuständen[14]), endlich die Beispiele von Versuchen, einen veralteten Begriff oder Sprachgebrauch in die verständlichere Form der spätern Zeit zu übertragen[15]), lassen es unentschieden, ob der Verfasser der Lebensbeschreibung sich selbst redend eingeführt, oder die Mittheilungen des excerpirten Autors wiedergegeben hat. Eine Ausnahme hiervon kann selbst nicht für Einschaltungen von entschieden verfehlter Deutung zugestanden werden[16]); um so weniger also für solche Fälle, wo dem Leser Ausdrucksweisen von auffallender Bedeutung geboten sind, die gleichwohl dem Charakter der spätern Latinität nicht widersprechen[17]).

12) Vers. a. a. O. c. 20. Vopiscus in *Tacito* c. 1.

13) Vers. in *D. Aurelian.* c. 42 sq. in *Caro* c. 1 sq. in *Firmo* c. 1 sq. vergl. Lamprid. in *Alexand.* c. 8 sq.

14) Capitolin in *Gordian. III.* c. 12. Trebell. Pollio in *Valerian.* c. 1 sq.

15) Capitolin in *Gallien. II.* c. 14 a. E. Constat de genere, non satis tamen constat de dignitate, vel, *ut coeperunt alii loqui*, de maiestate. Vergl. denselb. in *Gordian. III.* c. 3.

16) Vopiscus in *Tacito* c. 10 a. E. Servos urbanos omnes manumisit utriusque sexus, intra centum tamen, ne Caniniam transire videretur. Diese Verweisung auf die *Lex Furia Caninia*, welche ausschließlich die letztwilligen Freilassungen beschränkte (Gaius *Inst. comm. I.* §. 42 sq. Ulpian *Frr. I.* 24 sqq.), paßt durchaus nicht auf den in Frage stehenden Fall, der von einer Freilassung unter Lebenden handelt.

17) Die Stelle Spartian's (in *Severo* c. 3. Praetor designatus a Marco est, non *in candida* sed in competitorum grege:) drückt ganz passend den Unterschied aus zwischen den Quästores Candidati, welche keine Zurückweisung bei der Bewerbung um die Prätur zu besorgen hatten (vergl. Quinctilian's *Institution. orator.* Lib. 6. c. 3.), und den gewöhnlichen Candidaten zur Prätur. Daß aber die Bezeichnung: *in candida*, als ein entschiedener Sprachgebrauch der spätern Zeit anzusehn ist, geht aus des Joh. Lydus (*de magistratib.* Lib. 1 c. 28.) verunglücktem Versuch zu dessen Deutung hervor. Der

Ein ungleich verläßlicheres Wahrzeichen der vorgekommenen Einſchaltung von Mittheilungen eines fremden Gewährsmannes iſt es, wenn in größern Abſchnitten, ſo wie in einzelnen Redeſätzen einer Biographie eine ſichtbare Verſchiedenheit des Stils und der Sprache zu bemerken iſt. Es gilt gleich, ob dies durch den Gegenſatz einer einfachern Darſtellung, oder durch den Uebergang von dieſer zu einer mehr rhetoriſchen und ſententiöſen Ausdrucksweiſe ſich fühlbar macht [18]).

Ausdruck: *centestmare*, bei Capitolin in *Macrin.* c. 12. iſt kaum auf die Rechnung des Gewährsmannes für den übrigen Theil des Textes zu ſetzen. Es wird derſelbe als ein Original-Ausdruck der Rede des Kaiſers bezeichnet, und dergleichen Reden, ächte ſo wie erdichtete, entlehnen unſre Biographen gewöhnlich andern Autoren, die ſie neben der fortlaufend epitomirten Quelle benutzten.

18) Capitol. in *Marco* c. 3 sq. c. 6. c. 12. c. 19. Derſ. in *Clod. Albino* c. 11. vergl. c. 12. in *Macrino* c. 3 sq. Lamprid. in *Heliog.* c. 10. c. 13.

Zweiter Theil.

Anwendung der Resultate der Quellen-Kritik auf die Berichtigung und Auslegung des Textes der Kaiser-Biographieen.

Einleitung.

§. 1.

Anknüpfung an das Vorhergehende.

In dem ersten Theil dieser Untersuchung ist ausgeführt worden, daß die Biographen unsers Canons vorzugsweis einen bestimmten Historiker aus der Gesammtheit ihrer Vorgänger ausgewählt haben, dessen Mittheilungen sie in der Form einer treuen Copie, oder eines verkürzten Auszugs wiedergeben, und nur beiläufig durch die Einschaltung vereinzelter Notizen eines andern Referenten vervollständigen. Für die nichts desto weniger sichtbare Abweichung der verschiednen Biographieen in Hinsicht auf die Form, sowie auf den Inhalt der Darstellung, fehlt es nicht an einer genügenden Erklärung. Bisweilen sind in den einzelnen Abschnitten der nämlichen Lebensbeschreibung verschiedne Gewährsmänner nach einander epitomirt; vornehmlich aber unterscheiden sich die Biographen unsrer Sammlung durch die mehr oder minder durchgreifende Ungleichheit in der Methode die Quellen zu benutzen. Der durch sie uns überlieferte Text giebt bisweilen die unverkürzte Copie des in Frage stehenden Gewährsmannes, öfter aber einen gedrängten Auszug aus dessen ausführlichen Mittheilungen. Und nicht

ſelten bringt der Verfaſſer in derſelben Lebensbeſchreibung die eine Methode nach der andern zur Anwendung.

Indem wir aus dieſen oben genauer entwickelten Ergebniſſen nunmehr Vortheil zu ziehn verſuchen für die Berichtigung und Erklärung des Textes unſrer Autoren, glauben wir einiges bevorworten zu müſſen über die Richtungen der anzuſtellenden Erörterung.

Man hat auch die vereinzelten und ſelbſt die ſcheinbar verſtümmelten Notizen bei unſern Biographen, ſowohl was den Gedanken als was den Ausdruck angeht, als die Copie des Referates eines andern Gewährsmannes zu betrachten. Davon ſind nur die wenigen Ausnahmen in Abzug zu bringen, wo der Verfaſſer ausdrücklich ſich ſelbſt als den Berichterſtatter gleichzeitiger Ereigniſſe bezeichnet hat. In jenen regelmäßigen Fällen nun iſt vornehmlich die Anordnung und Verknüpfung der einzelnen Angaben zu beachten. Der nicht ſelten bis zur Dürftigkeit verkürzte, oder bis zur Unverſtändlichkeit verſchränkte Redeausdruck gewinnt bisweilen durch eine ſolche Prüfung des Zuſammenhangs genügende Deutlichkeit, und läßt eine beſtimmte, in angemeſſener Gliederung hervortretende Zeichnung des beſprochenen Gegenſtandes erkennen.

Als ein ungleich ergiebigeres Hülfsmittel für die Anwendung der Kritik der Quellen auf die Berichtigung und Erklärung des Textes der Kaiſer-Biographieen bewährt ſich die Vergleichung verſchiedener Biographen unſrer Sammlung in ihren Referaten über identiſche, ſo wie über verwandte Gegenſtände.

Der einfachſte, zugleich aber auch der am ſeltenſten vorkommende unter den hierher gehörenden Fällen, iſt dieſer, wenn die nämliche hiſtoriſche Thatſache aus derſelben oder aus einer verwandten Quelle von verſchiednen Biographen mitgetheilt wird. Beiſpiele dieſer Gattung ſind oben (Theil 1. Cap. 1. §. 4 fg.) beſprochen worden; und wir fanden Gelegenheit uns zu überzeugen, daß es nicht blos unweſentliche

Vervollständigungen sind, die dem Bericht des einen Referenten durch die Vergleichung der Relation des andern zugeführt werden.

Ein andrer Fall ist der, wenn in den Lebensbeschreibungen späterer Regenten von einer Wiederholung oder Abänderung berichtet wird, die der einzelne Kaiser in Beziehung auf die öffentlichen Einrichtungen eines seiner Regierungs-Vorfahren vorgenommen hat, wovon aber in der Biographie des zuletzt genannten nur beiläufige Andeutungen sich vorfinden. Hier kann die Vergleichung der spätern Modificationen dazu dienen, die Beschaffenheit und Bestimmung der ursprünglichen Einrichtung aufzuklären, oder zu bestätigen.

Von ganz andrer Beschaffenheit sind die übrigen zahlreichen Fälle, in denen die Zusammenstellung der Referate verschiedner Biographen dem Kritiker und Ausleger beachtenswerthe Resultate verspricht. Wir haben hier die jedem Leser der in Frage stehenden Schriften sich aufdringende Wahrnehmung im Sinne, daß die einzelnen Lebensbeschreibungen, nach dem Vorbilde der Biographieen des Suetonius, bei jedem der namhafteren Regenten die auf dessen Leben und Wirken bezüglichen historischen Ereignisse, nach den Gegenständen gesondert, in einer fast überall sich gleich bleibenden Reihenfolge an uns vorüber führen. Es gilt dies besonders von den Einrichtungen, die auf die öffentliche Rechtspflege und auf die Staatsverwaltung sich beziehn. Und eben hier dient die Vergleichung der Verfügungen verschiedner Kaiser über dieselben Gegenstände gar sehr zur Bestätigung und Aufklärung desjenigen, was etwa in den Angaben eines einzelnen Biographen als zweifelhaft und zusammenhanglos sich darstellt.

Dies veranlaßt uns zur genauern Prüfung der thatsächlichen Wahrnehmung einer nach den Gegenständen geordneten Zusammenstellung der mannichfaltigen bei unsern Autoren vorkommenden Notizen.

§. 2.

Ueber die gruppenweise Zusammenstellung der Referate unsrer Biographen.

In den ausführlichen und verhältnismäßig am sorgsamsten redigirten Kaiser-Biographieen unsers Canons ist für die Darstellung der politischen Geschichte die chronologische Folge der Begebenheiten großentheils festgehalten. Dagegen die Ereignisse, die mit der innern Gestaltung des Staatslebens zusammenhängen, bilden gewöhnlich einen selbständigen, nach den Gegenständen der Erzählung geordneten Abschnitt; während die auf das Privatleben des Souverains bezüglichen Thatsachen, an verschiednen Orten zerstreut, nach Willkühr eingeschaltet zu seyn scheinen, und auch wohl in wiederholter Folge dem Leser geboten werden. Daß dabei besonders die von Sueton befolgte Methode der Darstellung zum Muster gedient hat, liegt am Tage. Denn dieser Biograph hat die von den einzelnen Kaisern ausgegangenen öffentlichen Einrichtungen in den Lebensbeschreibungen derselben, nach den Gegenständen geordnet, in eine passende Uebersicht zu bringen gewußt[1]).

Freilich fehlt es bei den Autoren unsrer Sammlung nicht an zahlreichen Ausnahmen der so eben bezeichneten Regel. Die Erzählung der äußern, namentlich der Kriegs-Geschichte, läßt nicht selten ein gewaltsames Zerreißen des Fadens der Chronologie gewahr werden; zumal dann, wenn dem Auszuge aus der bis dahin benutzten Schrift eines bestimmten Gewährsmannes die Epitome der Mittheilungen eines andern Referenten angeknüpft ist[2]). Bisweilen scheint auch bei der Schilderung der öffentlichen Einrichtungen eines

1) Suetonius in *Octavian.* c. 32 sq. c. 36 sq. in *Tiber.* c. 34 sq. in *Calig.* c. 16 sq. in *Claud.* c. 12. c. 15. c. 22 sq. in *Neron.* c. 10. c. 16 sq. c. 32. in *Vespas.* c. 8 sq. c. 17 sq. in *Domit.* c. 7 sq.

2) Vergl. oben Theil 1. Cap. 2. §. 3.

einzelnen Kaiſers von dem Biographen das Bedürfnis empfunden zu ſeyn, in ſeiner Erzählung die Zeitfolge der Ereigniſſe walten zu laſſen. Gleichwohl giebt die Ausführung alsdann zu erkennen, daß der angeſtellte Verſuch eben ſo plötzlich aufgegeben wie begonnen wurde [3]).

Eine nicht geringe Anzahl von ſolchen Beiſpielen einer ſcheinbar durch nichts motivirten Störung der Ordnung und Verknüpfung der berichteten Thatſachen kann aus der in der einzelnen Biographie befolgten Methode der Benutzung der excerpirten Quellen erklärt werden [4]). Es tritt dies unter andern in der Lebensbeſchreibung Marc Antonin's deutlich hervor, die, wie früher [5]) gezeigt wurde, auch in Bezug auf die Oekonomie der Darſtellung als eine Copie der gleichnamigen Biographie des Mar. Maximus angeſprochen werden darf. Nach dieſem Vorbilde ſollte in der erſten Hälfte (Cap. 1. bis Cap. 19.) über die gemeinſchaftliche Regierung von Antonin und Verus berichtet, in dem zweiten Theil dagegen die Geſchichte der Alleinherrſchaft des K. Marcus erzählt werden. Dieſe Anordnung des Stoffs verſtattete nicht die conſequente Durchführung des Verſuchs, die Zeitfolge der Begebenheiten feſtzuhalten [6]). In andern Biographieen iſt die Wahrnehmung des Zuſammenhanges jener Erſcheinung mit der Methode der Quellenbenutzung nicht ſo leicht zugänglich. Wir begnügen uns mit der Anführung eines vereinzelten Beiſpiels.

In Spartian's Lebensbeſchreibung des K. Severus begegnet man am Schluß des Cap. 21. der folgenden Aeußerung:

---

3) Capitolin in *Marco* c. 9 sq. c. 12. c. 14 sq. c. 17. c. 22 sq. in *Macrino* c. 2. c. 4 sq. c. 6. c. 12 sq. Lampridius in *Alexand.* c. 6. c. 15. c. 18. c. 22. c. 28 sq. c. 31. c. 34 sq. c. 39 sq. c. 44 sq.

4) Vergl. das Citat in Anm. 2.

5) S. oben Theil 1. Cap. 1. §. 4 fg.

6) Vergl. die zuvor (in Anm. 3.) beigebrachten Citate aus Capitolin in *Marco*.

Denique, ut alia omittam, ex huius moribus factum puto ut Severus tristior vir ad omnia, imo etiam crudelior, pius et dignus deorum altaribus duceretur. Qui quidem divinam Sallustii orationem, qua Micipsa filios ad pacem hortatur, ingravatus morbo misisse filio dicitur maiori; idque frustra [et hominem tantum valetudine]. Vixit denique in odio populi diu Antoninus, nomenque illud sanctum et venerabile diu minus amatum est. — Exstat sane Romae Severi porticus, gesta eius exprimens, a filio — structa.

Abgesehn von den eingeklammerten Worten, für welche die Vergleichung der Handschriften keine Abhülfe bietet[7]), und die ganz auszuscheiden seyn dürften, als ein in den Text übertragenes Glossem, würde die Störung des Zusammenhangs der vorstehenden Redesätze vielleicht aus dem folgenden Grunde zu erklären seyn. Der Verfasser der fraglichen Biographie hat bis zum Schluß von Cap. 19. vorzugsweis einem einzelnen Führer sich anvertraut, und zwar muthmaßlich dem Mar. Maximus[8]). In Cap. 20. ist aus einer andern Quelle, nämlich aus den Denkwürdigkeiten des Ael. Maurus, ein Auszug angeknüpft, der für die Charakteristik des K. Severus von Interesse zu seyn schien, und der dem Spartian, oder dem spätern Redigenten von dessen Arbeit Veranlassung gab, den K. Diocletian zu apostrophiren. Die am Schluß von Cap. 21. versuchte Verknüpfung mit der in Cap. 22. fortgesetzten Erzählung der Ereignisse bestätigt unsre Voraussetzung, daß die Quellen-Excerpte roh an einander gereiht wurden[9]).

---

7) Vergl. Casaubonus in den Anmerkungen zu dieser Stelle.

8) S. oben Theil 1. Cap. 1. §. 3. fg.

9) Als ein minder erhebliches Beispiel ist auch das folgende anzuführen. Bei Capitolin in *Clod. Albino* c. 3. ist etwas angeführt aus einer Rede des Albinus, welche dieser zur Zeit der Thronbesteigung des K. Severus an sein Heer gehalten haben soll; und ungleich später (c. 13.

§. 3.

Fortsetzung.

An die Thatsache, daß die Biographen unsers Canons bei der Schilderung der einem einzelnen Kaiser zugeschriebenen öffentlichen Einrichtungen eine den Gegenständen nach geordnete gruppenweise Zusammenstellung der einzelnen Notizen befolgt haben, knüpft sich die nachstehende Frage. Aus welcher Quelle ist der Schematismus hervorgegangen, dem unsre Autoren, oder vielmehr die von denselben excerpirten Gewährsmänner, bei dieser Gelegenheit sich angeschlossen haben? Irren wir nicht, so ist der Einfluß der nachbenannten Autoritäten besonders fühlbar.

Zunächst die feierliche Rede, oder schriftliche Botschaft, des Kaisers an den Senat beim Antritt der Regierung, welche herkömmlich zugleich ein Programm enthielt für das zu befolgende System in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten; bei welcher Gelegenheit die ernstlich gewollten, oder zum Schein vorgeschützten Neuerungen mehr oder minder emphatisch hervorgehoben wurden. Ferner die öffentlichen Actenstücke, in denen einzelne Kaiser dem Senat oder dem Volke Mittheilung machten von den Einrichtungen und Verleihungen, welche sie, auf Veranlassung einer unternommenen Reise in die Provinzen, ganzen Districten oder einzelnen Civitates bewilligt hatten. Endlich gehören hierher auch die öffentlichen so wie die Privat-Sammlungen der Orationes und Constitutiones einzelner Kaiser, durch deren Vergleichung das Geschäft einer übersichtlichen Zusammenstellung der von jedem Kaiser erstrebten und beziehungsweis erreichten Resultate für die För-

---

und 14.) geschieht einer concio Meldung, die zwar von ähnlichem Inhalt ist, allein, gleich den andern beigebrachten Actenstücken, der Periode von K. Commodus Regierung angehört.

derung der Rechtspflege, ſo wie der Verwaltung, weſentlich erleichtert wurde. Dieſe von uns behauptete Einwirkung iſt nach den ſo eben bezeichneten Richtungen nunmehr im einzelnen genauer zu prüfen.

Von feierlichen ſchriftlichen Botſchaften an den Senat bei dem Regierungsantritt eines Kaiſers findet man Beiſpiele noch in den ſpätern Zeitabſchnitten der römiſchen Kaiſerherrſchaft. Wir verweiſen auf Majorian's Constitutio de ortu imperii sui, welche als ein Beſtandtheil der Sammlung ſogenannter Theodoſiſcher Novellen auf uns gekommen iſt [10]). Dies Actenſtück bewegt ſich zwar vorzugsweis in ganz allgemeinen Ausdrücken und Verſprechungen; jedoch fehlt es darin nicht an einzelnen beſonders hervorgehobenen Punkten, welche an den ſtationären Inhalt der politiſchen Manifeſtationen erinnern, die in den mündlichen Anreden früherer Kaiſer an den römiſchen Senat anzutreffen ſind [11]). Man könnte ſich verſucht fühlen, auch in einem auf demſelben Wege uns überlieferten Geſetze des K. Marcianus, deſſen Bekanntmachung in das Jahr des Regierungsantritts dieſes Kaiſers fällt, und das die Regulirung einer promten unpartheiiſchen Rechtspflege in ſämmtlichen Provinzen zum Gegenſtand hat [12]), ein Stück des Inhalts, oder vielleicht des Anhangs, eines ähnlichen Regierungs-Manifeſtes deſſelben Kaiſers anzuſprechen. Allein eine ſolche Vermuthung muß entſchieden abgewieſen werden.

---

10) Vergl. die *Nov. Theod.* Lib. 4. Tit. 1. c. 1. der Berliner Ausg. des *Ius civ. Ante-Iustinian.*

11) Es heißt in der angezogenen Conſtitution Majorian's unter andern: Praesumite iustitiam nostris vigere temporibus, et sub innocentiae merito proficere posse virtutes. Nemo delationes metuat, quas et privati in aliorum moribus condemnavimus, et nunc specialiter persequimur. Nullus calumnias reformidet, nisi quas ipse commoverit. Erit apud nos — rei militaris pervigil cura etc.

12) *Nov. Theod.* Lib. 3. Tit. 1. c. 1. *Neminem exhiberi de provincia.*

Denn abgesehn von der Ausführlichkeit in der Erörterung des besprochenen Gegenstandes entscheidet vornehmlich der Umstand, daß der Tag der Bekanntmachung des fraglichen Gesetzes nicht zusammenfällt mit jenem des Regierungsantritts des genannten Kaisers[13]). Eben so wenig ist bei einigen Edicten von Theodosius II. und Valentinian III. an den Senat, welche in den Anfang der Herrschaft dieser Kaiser fallen, und in Justinian's Constitutionen-Codex uns erhalten sind[14]), an den Zusammenhang derselben mit einem Regierungs-Programme zu denken; wie scheinbar auch die Verwandtschaft des Inhalts mit den in den Actenstücken der zuletzt genannten Gattung besprochenen Gegenständen seyn mag[15]).

Faßt man die Reden genauer in's Auge, die den frühern römischen Kaisern bei deren Thronbesteigung von den Historikern in den Mund gelegt werden, als an den Senat gerichtet, und zum Theil auch wohl als den Inhalt bildend eines gleichzeitig an das römische Volk erlassenen Edicts[16]); so kann man nicht vorsichtig genug seyn hinsichtlich der kritischen Würdigung. Denn die Aechtheit des Redeausdrucks derselben ist in der Regel ganz unverbürgt, und nur dasjenige mag als glaubhaft zugelassen werden, was als allgemeine Uebersicht des Inhalts jener Reden mitgetheilt ist[17]).

Kritisch unverdächtig, und von hinreichend belehrendem Inhalt ist das, was Vopiscus im Leben des Tacitus, so wie des Probus und des Carus, über die *Oratio prima* dieser Kaiser an den Senat berichtet. Von der

13) Vergl. Gibbon's Gesch. d. Verfalls und Untergangs d. R. Reichs. Cap. 34 a. E.

14) *Iust. Cod.* c. 2. c. 3. *de legib.* 1. 14.

15) S. Vopiscus in *Probo* c. 13. (unten Anm. 21.)

16) Vergl. Herodian *Histor.* Lib. 2. c. 3 sq. c. 14. Lib. 5. c. 1.

17) Ebendas. Lib. 7. c. 6.

Botſchaft des Tacitus an dieſes Collegium führt er nur den Eingang mit den Worten des Originals an [18]). Allein was er unmittelbar darauf über die Einzelheiten des Inhalts derſelben Rede berichtet, zeugt von der Sorgfalt, mit der die beſſern römiſchen Kaiſer bei dergleichen feierlichen Veranlaſſungen ihre Anſicht über die mannichfaltigſten Gegenſtände von öffentlichem Intereſſe zu entwickeln für angemeſſen erachteten [19]). Im Leben des Probus referirt der nämliche Biograph eine Anzahl von Beſtimmungen dieſes Kaiſers, welche die Anerkennung und beziehungsweis die Erweiterung der politiſchen Attributionen des Senatscollegiums zum Gegenſtand haben [20]). Es iſt kein zureichender Grund zu ermitteln für die Annahme, daß eine ſpätere *Oratio Principis ad Senatum* die Quelle dieſer Vergünſtigungen geweſen ſei; denn die von Seiten der Textes-Kritik erhobenen Bedenken bewähren ſich als ganz illuſoriſch [21]).

---

18) In *Tacito* c. 9. Post hoc stipendium et donativum ex more promisit, et primam orationem ad Senatum talem dedit: „Ita mihi liceat, P. C., sic imperium regere, ut a vobis me constet electum, ut ego cuncta ex vestra facere sententia et potestate decrevi. Vestrum est igitur ea iubere atque sancire, quae digna vobis, digna modesto exercitu, digna populo romano esse videantur.“

19) Ebendaſ. c. 9. In eadem oratione cavit, ut si quis argento publice privatimque aes miscuisset, si quis auro argentum, si quis aeri plumbum, capital esset cum bonorum proscriptione. In eadem oratione cavit, ut servi in dominorum capita non interrogarentur, ne in causa maiestatis quidem.

20) In *Probo* c. 13. Accepto igitur hoc S. C. secundum orationem permisit Patribus, ut ex magnorum iudicum adpellationibus ipsi cognoscerent, Procoss. crearent, Legatos Consulibus darent, ius praetorium Praesidibus darent, leges, quas Probus ederet, S. Ctis propriis consecrarent.

21) Caſaubonus und Gruter, in den Anmerkungen zu der mitgetheilten Stelle emendiren die Worte: *secundum* orationem, in: *per secundam* orationem, oder: *secunda* oratione; weil in c. 11. von des K. Probus oratio *prima* ad Senatum die Rede geweſen iſt. Allein dies Prädicat kam der erwähnten Rede zu in Beziehung auf den Regierungs-

In dem Bericht deſſelben Autors über die erſte Botſchaft des K. Carus an den Senat iſt eine gewiſſe Mannichfaltigkeit der in dieſem Actenſtück beſprochenen Gegenſtände zwar im allgemeinen angedeutet, nicht aber im einzelnen genauer verfolgt[22]).

§. 4.

Fortſetzung.

Es wurde zuvor erinnert, daß für die Form der gruppenweiſen Zuſammenſtellung der an verſchiedne Landſchaften und Communen bewilligten kaiſerlichen Vergünſtigungen ſich die Biographen unſers Canons muthmaßlich dem Vorbilde ſolcher Bekanntmachungen angeſchloſſen haben, durch welche die römiſchen Kaiſer, nach ihrer Rückkehr von einer Rundreiſe in den Provinzen, die bei dieſer Gelegenheit von ihnen ausgegangenen Gnadenbezeugungen zur öffentlichen Kunde gelangen ließen. Für dieſe Vorausſetzung kann freilich blos eine indirecte Beweisführung verſucht werden.

In dem Leben Hadrian's ſind nur wenig Einzelheiten berichtet über die Zugeſtändniſſe, welche dieſer Kaiſer auf ſeinen Reiſen durch die Provinzen des Abend- und des Morgen-Landes, den Bewohnern einzelner Diſtricte bewilligt hatte[23]). Beſtimmter ſpricht darüber der Kaiſer ſelbſt

antritt des Kaiſers, nicht in Hinſicht auf die Reihenfolge der überhaupt von ihm ausgegangenen Botſchaften an den Senat.

22) In *Caro* c. 5. Indicat et oratio eius ad Senatum data istam generis praerogativam. Nam cum primum imperator esset creatus, sic ad senatorium ordinem scripsit inter caetera: „Gaudendum est itaque, P. C., quod unus ex vestro ordine, vestri etiam generis, imperator est factus. Quare adnitemini, ne meliores peregrini quam vestri esse videantur.“

23) Spartian in *Hadr.* c. 13. Post hoc per Asiam et insulas ad Achaiam navigavit. — Multa in Athenienses contulit. — Post in Siciliam navigavit. — Inde Romam venit, atque ex ea in Africam transiit, ac multum beneficiorum provinciis Africanis adtribuit. Nec quisquam

ſich aus in einem Briefe, der zwar nur einen halbofficiellen Charakter hat, allein Rückſchlüſſe machen läßt auf den entſprechenden Inhalt derjenigen Mittheilungen, welche Hadrian über denſelben Gegenſtand an den römiſchen Senat hatte gelangen laſſen[24]). Daß eine ſolche feierliche Botſchaft nicht ausgeblieben ſei, dürfte eine äußere Beglaubigung finden in den Worten Ulpian's, der bei der Schilderung der Vorrechte der Colonieen in ſeiner vaterländiſchen Provinz ausdrücklich Bezug genommen hat auf eine Rede Hadrian's[25]). Dieſelbe ſcheint identiſch geweſen zu ſeyn mit dem Vortrage, den der genannte Kaiſer im römiſchen Senat hielt über die auf der Reiſe im Orient vollzogenen Gnadenacte. In ähnlicher Weiſe geſchieht einer ſchriftlichen Meldung deſſelben Kaiſers an den Senat Erwähnung über den Erfolg des jüdiſchen Krieges[26]); während es als eine Abweichung von der herkömmlichen Form gerügt iſt, daß Marc

---

fere principum tantum terrarum tam celeriter peragravit. Denique cum post Africam Romam redisset, statim ad orientem profectus, per Athenas iter fecit. — Et circumiens quidem provincias, procuratores et praesides pro factis supplicio adfecit, ita severe ut accusatores per se crederetur immittere.

24) Vopiscus in *Saturnino* c. 7. Ac ne quis mihi Aegyptiorum irascatur, et meum esse credat quod in litteras retuli, Hadriani epistolam ex libris Phlegontis liberti eius proditam — indidi. c. 8. Hadrianus A. Serviano Cos. S. Aegyptum, quam mihi laudabas, Serviane carissime, totam didici, levem, pendulam, et ad omnia famae momenta volitantem. — Et utinam melius esset morata civitas, digna profecto sui profunditate, quae pro sui magnitudine totius Aegypti teneat principatum. Huic ego cuncta concessi, vetera privilegia reddidi ut praesenti gratias agerent; denique ut primum inde discessi, et in filium meum Verum multa dixerunt, et de Antonino quae dixerunt comperisse te credo.

25) Fr. 1. §. 1. *D. de censib.* 50. 15. *Ulpianus* l. I. *de censibus.* Sed et Berytensis colonia in eadem provincia (sc. Syria Phoenice,) Augusti beneficiis gratiosa: et (ut D. Hadrianus in quadam oratione ait,) Augustana colonia, quae ius Italicum habet.

26) Dio Cassius *Histor.* Lib. 69. c. 15.

Antonin in ſeine Meldung an den Senat über den mit den Jazygen geſchloſſenen Frieden die Einzelheiten des getroffenen Uebereinkommens nicht verzeichnet hatte[27]).

In der Lebensbeſchreibung des Sept. Severus iſt ein umſtändlicher Bericht erſtattet über die Einrichtungen, welche dieſer Kaiſer in den orientaliſchen Provinzen traf, bei Gelegenheit einer dorthin gemachten Reiſe[28]). Wir können zwar nicht ein Actenſtück des Kaiſers nachweiſen, in welchem dieſe Angaben in entſprechender Folge zuſammengefaßt ſind; allein die Einzelheiten jenes Berichts erhalten nichts deſto weniger genügende Beſtätigung durch beiläufige, in den römiſch-Juſtinianiſchen Rechtsbüchern zerſtreute Notizen[29]).

Zuletzt iſt noch des oben poſtulirten Einfluſſes zu gedenken, den die Sammlungen der Orationes und Conſtitutiones der einzelnen Kaiſer[30]) auf die Anordnung der Berichte unſrer Biographen über die von dieſen Kaiſern ausgegangenen Verwaltungs-Maaßregeln, und

---

27) Ebendaſ. Lib. 71. c. 17. *Οὕτω γὰρ πρὸς τὰ ἀγγελθέντα ἐξεπλάγη, ὥστε μηδὲ ἐπιστεῖλαι τῷ συνεδρίῳ τὰς αἰρέσεις, ἐφ' αἷς αὐτοῖς συνηλλάγη, καθάπερ ἐπὶ τῶν ἄλλων ἐποίει.* Nam usque adeo perterritus fuit ad eius motus nuncium, ut ne Senatui quidem conditiones perscripserit, quibus in gratiam cum eis redisset, quemadmodum alioqui facere consueverat. Man findet einiges nähere über dieſe Zugeſtändniſſe in c. 19.

28) Spartian in *Severo* c. 16. a. E. c. 17. Post hoc — Alexandriam petiit. In itinere Palaestinis plurima iura fundavit. Iudaeos fieri sub gravi poena vetuit. Idem etiam de Christianis sanxit. Deinde Alexandrinis ius bulcutarum dedit, qui sine publico concilio, ita ut sub regibus, ante vivebant, uno iudice contenti, quem Caesar dedisset. Multa praeterea his iura mutavit.

29) Fr. 1. *D. de off. Praef. Aug.* 1. 17. Fr. 1. Fr. 2. *de iurid. Alexand.* 1. 22 Fr. 11. pr. *ad L. Corn. de sicar.* 48. 8. Fr. 1. pr. §. 2. sq. 7. 9. Fr. 8. §. 4. 11. *de cens.* 50. 15.

30) Vergl. darüber Savigny's Syſtem d. heutigen Röm. Rechts. Bd. 1. §. 24. S. 140. Anm. v.

Einrichtungen für die Rechtspflege muthmaßlich geäußert haben.

Wir berufen uns zu dem Ende zunächst auf die Zusammenstellung der Verordnungen Hadrian's zu Gunsten der Sklaven, welche in dessen Lebensbeschreibung[31]) erwähnt werden, neben und unter andern Verfügungen über ganz disparate Gegenstände. Die Gesammtheit dieser scheinbar fremdartigen Einzelheiten dürfte dennoch ihre Einigung finden in dem Geschäftskreis des Präfectus Urbi[32]), von dem die hier angedeuteten Streitsachen ressortirten, und an den daher die fraglichen Constitutionen des Kaisers ohne Zweifel gerichtet waren.

Sodann nehmen wir Bezug auf die Mittheilung in dem Leben des Marcus Antoninus über die Anordnungen, die dieser Kaiser in Hinsicht auf die *Quaestiones status* der Personen getroffen hat[33]). Der Zusammenhang der Gegenstände, welche diese Darstellung umfaßt, ist nur scheinbar unterbrochen. Aus dem Eingange des Cap. 10. müssen die folgenden, durch die Schuld der Abschreiber verstellten Worte (De statu etiam defunctorum intra quinquennium quaeri iussit;) noch zu dem Schluß des Cap. 9. gezogen werden. Dadurch treten alsdann diejenigen Einrich-

31) Spartian in *Hadr.* c. 18.

32) Vergl. unten Cap. 2. §. 1.

33) Capitolin in *Marco* c. 9. Inter haec liberales causas ita munivit, ut primus iuberet apud praefectos aerarii Saturni unumquemque civium natos liberos profiteri, intra XXX diem nomine imposito. Per provincias tabulariorum publicorum usum instituit, apud quos idem de originibus fieret, quod Romae apud praefectos aerarii; ut si forte aliquis in provincia natus causam liberalem diceret, testationes inde ferret: atque hanc totam legem de adsertionibus firmavit, aliasque de mensariis et auctionibus tulit. c. 10. Senatum multis cognitionibus, et maxime ad se pertinentibus, iudicem dedit. De statu etiam defunctorum intra quinquennium quaeri iussit; neque quisquam principum amplius Senatui detulit. In Senatus autem honorificentiam multis et praetoriis et consularibus privatis decidenda negotia delegavit etc.

tungen, welche dieſer Kaiſer vorſorglich für die Beweisführung des beſtrittenen Status einer Perſon, und für die Dauer der geſammten Quäſtio Status getroffen hatte, in einen genügenden äußern Zuſammenhang. Es iſt dies nämlich daſſelbe Syſtem, welches wir bei der Abhandlung der nämlichen Materien in Juſtinian's Pandekten in der Reihenfolge der Titel am Schluſſe des vierzigſten Buchs[34]) feſtgehalten ſehn. Der Inhalt der genannten Pandekten-Titel giebt den vorherrſchenden Einfluß des Conſtitutionen-Rechts auf die Ausbildung der in Frage ſtehenden Lehren zu erkennen; es erſcheint daher die Vermuthung als gerechtfertigt, daß die Uebereinſtimmung in der Zuſammenſtellung der Reſultate jener Verordnungen aus derſelben Quelle abzuleiten ſeyn dürfte[35]). Die kaiſerliche Verfügung aber, durch welche die Friſt zur Anfechtung der iura status eines Verſtorbenen genauer begrenzt werden ſollte, iſt ohne Zweifel die *Oratio Divi Marci*, und eine andere, auf jene geſtützte, erklärende Conſtitution deſſelben Kaiſers, über deren Inhalt die Juriſten Marcian[36]) und Ulpian[37]) im Zuſammenhange berichten.

---

34) *Titt. Dig. de liberali causa.* 40. 12. *Quibus ad libertatem proclamare non licet.* 40. 13. *Si ingenuus esse dicatur.* 40. 14. *Ne de statu defunctorum.* 40. 15.

35) Daß die Titel 13. bis 16. im vierzigſten Buch der Pandekten Juſtinian's Nachträge zum Prätor. Edict bilden, und vornehmlich aus den Bearbeitungen des Conſtitutionen-Rechts hervorgegangen ſind, erinnert Blume in der Zeitſchr. f. geſchichtl. Rs.-W. Bd. 4. S. 286.

36) Fr. 1. §. 3. *ne de statu defunct.* 40. 15. *Marcianus lib. singul. de delatoribus.* Sed interdum et intra quinquennium non licet de statu defuncti dicere (vergl. Fr. 1. pr. a. a. O.). Nam oratione D. Marci cavetur, ut si quis ingenuus pronunciatus fuerit, liceat ingenuitatis sententiam retractare; sed vivo eo, qui ingenuus pronunciatus est, non etiam post mortem; in tantum ut, etiamsi coepta quaestio fuit retractationis, morte eius exstinguatur: ut eadem oratione cavetur.

37) Fr. 2. pr. *de collus. deteg.* 40. 16. *Ulpianus* lib. II. *de officio Consulis.* Collusionem detegere ingenuitatis post sententiam intra

Durch jene Ausſcheidung und Umſtellung des fraglichen Redeſatzes in der mitgetheilten Stelle der vita *Marci* wird nicht minder für die einzelnen Referate im Eingange von Cap. 10. eine beſſere Verbindung vermittelt. Es iſt nämlich daſelbſt von den Auszeichnungen die Rede, durch welche der genannte Kaiſer dem Senats-Collegium, ſo wie den einzelnen Senatoren, ſeine Geneigtheit zu Befeſtigung ihres Anſehns zu erkennen gab. Die auf dieſen Gegenſtand bezüglichen Ausführungen gehören nothwendig zuſammen. Und für eine ſolche Verknüpfung, deren Bedürfnis auch von andern[38]) nicht unbemerkt geblieben iſt, kann gleichfalls das Zeugnis der römiſchen Juriſten[39]) zur Beſtätigung angeführt werden. Wir werden nochmals (unten Cap. 2. §. 1) auf dieſen Gegenſtand zurückkommen.

§. 5.

Fortſetzung.

Unſer Beſtreben, für die in den einzelnen Lebensbeſchreibungen der römiſchen Kaiſer zerſtreuten Notizen ein Princip der Einigung und der ſyſtematiſchen Folge aufzufinden, hat ſorgfältig den Abweg vermieden, irgend ein künſtliches Syſtem der Darſtellung in die Biographie eines einzelnen Kai-

---

quinquennium posse, D. Marcus constituit. — §. 2. Sicubi plane aetas eius, cuius retractatur collusio, differendam retractationem in tempus pubertatis, vel alterius rei suadet, quinquennium non currere dicendum est. §. 3. Quinquennium autem non ad perficiendam retractationem, sed ad inchoandam puto praefinitum.

38) Vergl. Caſaubonus in den Anmerkungen zu Capitolin in *Marco* c. 10.

39) Fr. 1. §. 2. *D. a quib. adpell. non lic.* 49. 2. *Ulpianus* lib. I. *de adpellationibus.* Sciendum est, adpellari a Senatu non posse Principem; idque oratione D. Hadriani effectum. — §. 4. Interdum Imperator ita solet iudicem dare, ne liceret ab eo provocare: ut scio saepissime a D. Marco iudices datos.

sers zu übertragen. Als ein warnendes Beispiel eines solchen Verfahrens kann Dodwell's unvollendeter Commentar zu Spartian's Biographie des K. Hadrian dienen[40]). Aus der beiläufigen Anführung des genannten Biographen über die *sortes Virgilianae*, in denen angeblich Hadrian eine prophetische Weisung seiner eignen Zukunft suchte, und die ihm das Bild des Numa Pompilius vorführten[41]), hat jener Commentator das bedenkliche Postulat abgeleitet, daß Hadrian als Kaiser stets dem Muster des genannten ruhmwürdigen Königs nachgestrebt habe, und daher insbesondre als Reformator der Rechtsverfassung thätig gewesen sei. Die Belege für diese Voraussetzung, der es nicht ganz an Anhängern gefehlt hat[42]), sind mühsam zusammengesucht, durch Vermittelung einer höchst willkührlichen Deutung der bekannten Anordnungen Hadrian's, namentlich jener über die practische Geltung der responsa I.Ctorum, und über die Redaction des Edictum perpetuum (Praetoris et Proconsulis)[43]). Man darf aber nicht übersehn, daß Spartian selbst an eine solche Parallelisirung seines Helden und Numa's gar nicht gedacht hat[44]), während für Antoninus Pius und Numa

40) In den *XIX Praelectiones*, welche sich an dessen *Praelect. prooemial.* anschließen, über deren Inhalt oben (§. 2. Anm. 9. der Einleitung zum ersten Theil dieser Schrift) berichtet ist, wird ein Commentar geliefert zu den vier ersten Capiteln der vita *Hadriani*, die sich mit den Lebensereignissen Hadrian's vor dessen Gelangung zur Herrschaft beschäftigen.

41) Spartian in *Hadr.* c. 2.

42) Namentlich unter den Juristen aus der Schule des Heineccius, welche geneigt sind, das Zeitalter der s. g. *Iurisprudentia nova* mit Hadrian beginnen zu lassen. Vergl. J. A. Bach *Histor. iurisprud. R.* Lib. 3. c. 2. Sect. 1. §. 1.

43) S. Dodwell's *Praelection. Camden.* p. 332 sq. 346 sq. 358 sq.

44) Nur bei Aurel. Victor *de Caesarib.* c. 14. (Ibi Graeco-

Pompilius eine derartige Zusammenstellung von andern Biographen[45]) wirklich, und entschieden mit besserm Grunde, versucht worden ist.

Es bedarf ferner nicht der ausdrücklichen Bevorwortung, daß den namhaften Sprach- und Alterthums-Forschern, die mit der Berichtigung und Erklärung des Textes unsrer Autoren sich beschäftigt haben, die einfache Aushülfe nicht entgangen ist, die für das Verständnis vereinzelter und zum Theil dunkel ausgedrückter Notizen aus der sorgfältigen Prüfung des Zusammenhangs derselben mit den unmittelbar vorhergehenden oder nachfolgenden Redesätzen abgeleitet werden kann. Allein diese mit Erfolg angestellten Versuche sind weder in größerem Umfange durchgeführt, noch unter einander, oder gar mit dem leitenden Gedanken der Darstellung in Verbindung gebracht worden. Es konnte daher ein gründliches Erkennen der Elemente und Resultate dieses kritischen Verfahrens auf dem angedeuteten Wege nicht erreicht werden. Zum Beweise des gesagten werden die folgenden Beispiele ausreichen.

Im Eingange des Cap. 10. der vita *Hadriani* liest man: Post haec profectus in Gallias, omnes causarios liberalitatibus sublevavit. Die bessern Handschriften haben: *casuariis*, woraus die Mehrzahl der Herausgeber die Lesart hergestellt hat: *causariis*. Casaubonus und Gruter halten die Verbindung dieses Ausdrucks mit dem folgenden: *liberalitatibus* für zulässig und beziehen das Ganze auf Spenden, die wegen Unglücksfällen verabreicht wurden. Gleichwohl ist Casaubonus nicht abgeneigt, die von Puteanus aus angeblich guten Codices geschöpfte Lesart: *censuariis* liberalitatibus, zu unterstützen und diese Bezeichnung

---

rum more, seu Pompilii Numae, caerimonias, leges, gymnasia, doctoresque curare occoepit.) kommt eine Andeutung dieser Art vor.

45) Capitolin in *Anton. Pio* c. 2. c. 13 a. E.

von freiwilligen Aushülfen zu deuten, die bei der Professio Censualis den Steuerpflichtigen gewährt worden seien. Beide Auslegungen erscheinen dem Unbefangenen als mehrfach bedenkliche. Es ist nicht abzusehn, wie man von einer *liberalitas* causaria sollte haben sprechen und das Epithet in dem nämlichen Wortverstande auffassen können, gleichwie in der Zusammenstellung von *missio* causaria. Noch weniger würde der Grund der Benennung zu begreifen seyn bei der Verbindung von *censuaria* liberalitas. Die Nachsicht des Kaisers konnte bei der Eintreibung der Steuern sich bethätigen, so wie durch den Nachlaß der Steuerreste; und davon, gleichwie von den Beispielen der Ergänzung des census Senatorum in einzelnen Fällen durch den Kaiser, hat Spartian zuvor in Cap. 7. gesprochen. Wie aber außerdem bei der Abhaltung des Census in den Provinzen die kaiserliche Freigebigkeit hätte hervortreten können, ist kaum zu errathen. Salmasius, dem die Mehrzahl der Neueren gefolgt ist[46]), hat der Lesart: *causarios* den Vorzug gegeben, und er will unter dieser Bezeichnung alle bedürftigen, in unverschuldeten Vermögensverfall gerathenen Provincialen verstanden wissen. Wir pflichten dieser Texteskritik bei, ohne die daran geknüpfte Auslegung uns anzueignen. Ueberhaupt werden nur die Milites, qui causariam missionem meruerunt schlechthin *causarii* genannt[47]); und der Zusammenhang in dem vorstehenden Bericht unsers Biographen läßt gleichfalls keine andre Beziehung zu, als auf die genannten Personen. Spartian nämlich hatte in dem vorhergehenden von demjenigen gesprochen, was Hadrian für seine Freunde, so wie für andre Bedürftige zu thun gewohnt war. Das Cap. 10. sollte dann das Verfahren schildern, welches dieser Kaiser im Verhältnis zu den Sol-

46) Vergl. Forcellini *Lexicon totius latinitatis*, v. Causarius.

47) Livius Lib. 6. c. 6. Tertius exercitus ex causariis senioribusque a L. Quinctio scribatur, qui urbi moenibusque praesidio sit.

daten ſich angeeignet hatte. Bei dieſer Gelegenheit iſt zuerſt die Rede von den *causarii*, die einer Unterſtützung ungleich bedürftiger waren, als die *honeste missi*, für welche der Staat zu ſorgen hatte. Unmittelbar darauf ſpricht der Biograph von den activen Soldaten, und berichtet, daß der Kaiſer durch ſtrenge Handhabung der Disciplin dieſelben vor Verweichlichung und Ausſchweifung zu bewahren geſucht habe; während er gleichzeitig die im Dienſt erkrankten durch Pflege und Zuſprache aufrichtete.

Als ein zweites Beiſpiel mag die folgende Angabe Capitolin's im Leben des Antoninus Pius ausgezeichnet werden. Cap. 10. Praefectos suos et locupletavit, et ornamentis consularibus donavit; si quos repetundarum damnavit, eorum liberis bona paterna restituit, ea tamen lege, ut illi provincialibus redderent, quod parentes acceperant. Ad indulgentias pronissimus fuit.

Die Deutung der Schlußworte iſt beſtritten. Caſaubonus hält die Beziehung derſelben auf die *indulgentiae criminum* (die Straf-Begnadigung) für eben ſo zuläſſig, als wie jene auf die *indulgentiae reliquorum* (den Erlaß der Abgaben-Reſte), zumal da eine Handſchrift Politian's hier lieſt: *indulgentiam*. Salmaſius, indem er ſich auf den Sprachgebrauch der ſpätern römiſchen Rechtsquellen ſtützt, räumt zwar ein, daß die plurative Form *indulgentiae* eben ſo gut von Straftilgungen, wie von Steuer-Remiſſionen verſtanden werden könne; behauptet aber, daß in dem vorliegenden Falle ausſchließlich an die zuletzt genannten zu denken ſei. Die dafür von ihm angeführten Gründe ſind: weil die unmittelbar vorhergehende Ausführung ſich auf die Schadloshaltung der Provincialen bezieht, die durch die Erpreſſungen der Staatsbeamten gelitten hatten; und weil auch in dem folgenden Redeſatz von Beweiſen der kaiſerlichen Freigebigkeit bei öffentlichen Largitionen gehandelt wird. Das zuerſt erwähnte Argument dürfte allein

entſcheidend ſeyn; vielleicht aber möchte der Gedanke, welcher dem Biographen zu unterlegen iſt, eher dieſe Ausdrucksweiſe erheiſchen: es ſollte die fiscaliſche Integrität des Kaiſers geſchildert werden[48]).

§. 6.

Beſchluß.

Die Aufgabe der folgenden Darſtellung iſt vornehmlich dieſe: die Aufſchlüſſe nachzuweiſen, die aus der gruppenweiſen Stellung ſcheinbar vereinzelter Notizen, ſo wie aus der Vergleichung der entſprechenden Mittheilungen in verſchiednen Biographieen unſers Canons abzuleiten ſind. Die Nachweiſung derjenigen Belehrungen, die aus dem Text der mannichfachen öffentlichen Actenſtücke und Privaturkunden geſchöpft werden können, dergleichen bei manchen unſrer Autoren in erheblicher Anzahl mitgetheilt ſind, mag einer andern Unterſuchung aufgeſpart bleiben. Der Verfaſſer gedenkt eine ſolche dereinſt mit Eifer aufzunehmen, und er hofft alsdann zeigen zu können, daß durch den Inhalt jener Beweisſtücke viele Meldungen andrer Biographen vervollſtändigt werden, und daß nicht minder für die Auslegung der Quellen des römiſchen Rechts mancher Gewinn zu ziehn iſt aus der Prüfung der genannten Documente.

Die Auswahl der Beiſpiele für die Löſung unſrer nächſten Aufgabe muß mit Umſicht beſchränkt werden. Es iſt nicht die Mannichfaltigkeit der Gegenſtände, wodurch der Reichthum der Reſultate bedingt wird, die aus der anzuſtellenden Vergleichung der Mittheilungen unſrer Biographen zu erwarten ſind. Die vereinzelten Angaben, die keine Verknüpfung unter einander, keinen Zuſammenhang mit dem leitenden Gedanken der von dem Referenten excerpirten Quelle bethätigen, bleiben von dem Kreiſe unſrer Unterſuchung aus-

48) Vergl. darüber unten Cap. 4. §. 1.

geſchloſſen; wie intereſſant auch immerhin ihr Inhalt, und wie belehrend die Vergleichung derſelben mit den entſprechenden Aeußerungen der römiſchen Rechtsquellen ſeyn mag. Ueberdem haben juriſtiſche und nicht-juriſtiſche Ausleger, zumal der neuern Zeit, an einer iſolirten Prüfung einzelner Referate der Geſchichtſchreiber unſers Canons es keineswegs fehlen laſſen [49]).

Bei der Prüfung der gruppenweis vertheilten Berichte, welche über Gegenſtände der Verwaltung und der Rechtspflege bei den Biographen unſrer Sammlung anzutreffen ſind, verzichten wir vorweg auf das Verdienſt der Vollſtändigkeit, und der Sorgfalt in Hinſicht auf die Begrenzung und Eintheilung der fraglichen Objecte. Die Methode der Anordnung für die hier zuſammen zu ſtellenden Materialien wird unſern Zweck um ſo ſicherer fördern, je einfacher die Ueberſicht iſt, die ſie gewährt, und je umfaſſender die Kategorieen ſind, welche die zur Vergleichung geeigneten Einzelheiten aufnehmen ſollen. Es kann indeß nicht oft genug wiederholt werden, daß unſerm Unternehmen nichts ferner liegt, als der Gedanke, eine erſchöpfende Ueberſicht zu geben für die ſämmtlichen öffentlichen Einrichtungen, welche die Hiſtoriker unſers Canons den einzelnen Kaiſern beilegen. Vielmehr ſollen nur die Unvollſtändigkeiten und Dunkelheiten einiger Referate hervorgehoben, und es wird der Verſuch angeſtellt werden, durch die Verknüpfung und Vergleichung der einzelnen Theile mit dem Ganzen der Berichterſtattung, ſo wie mit dem Inhalt andrer verwandter Berichte, die Elemente einer gründlichen Textes-Kritik und Auslegung zu ermitteln.

49) Es mögen hier nur die folgenden genannt werden. Henr. Dodwell in *Praelect.* V sqq. ſeiner mehrerwähnten *Praelection. Camdeniens.* p. 245 sqq. A. W. Cramer's kleine Schriften, herausgegeb. v. Ratjen. S. 214 fg. Leipz. 1837. 8. und Heyne's *Comm. de Alexandro Sev. imperat. religiones miscellas probante.* (In deſſen *Opusc. acad.* Tom. VI. p. 169 sqq.)

Unter dieſem Vorbehalt dürfte das für die folgende Darſtellung zu Grunde zu legende Syſtem kaum einer weitern Rechtfertigung bedürfen. Daſſelbe wird von der Prüfung des Beſondern zum Allgemeinen vorſchreiten, und diejenigen politiſchen Intereſſen vorzugsweis im Auge behalten, die von den Geſchichtſchreibern der römiſchen Kaiſerregierung, zumal von den Biographen, als die vornehmſten Stützpunkte betrachtet werden für die Bildung eines umfaſſenden Urtheils über Verdienſt oder Unwürdigkeit jedes einzelnen Kaiſers. Die zu beſprechenden Gegenſtände, die den Inhalt einer gleichen Anzahl ſelbſtändiger Abſchnitte bilden, ſind in die folgende Ueberſicht gebracht worden:

1. Die auf größere Diſtricte, oder auf einzelne Civitates Italiens, ſo wie der Provinzen, bezüglichen Einrichtungen einzelner Kaiſer. Dabei wird weniger der für alle Städte des Reichs erlaſſenen Verfügungen zu gedenken ſeyn; indem dieſe wegen ihrer vorwaltenden polizeilichen Tendenz ſich mehr zur Aufnahme in die zweite Claſſe eignen.

2. Die Geſetzgebung der römiſchen Kaiſer für polizeiliche Zwecke. Dies iſt von Polizei-Geſetzen im weiteſten Umfange zu verſtehn; ſo daß die Verſchiedenheit des Gegenſtandes, oder der Ausdehnung der Geltung keine Beſchränkung für die in Betracht zu ziehenden Geſetze uns aufnöthigt.

3. Die Maaßregeln verſchiedner Kaiſer zur Sicherung pflichtmäßiger, unbeſtechlicher Amtsführung von Seiten der Verwaltungs-Beamten, ſo wie der Richter und des geſammten Hof-Perſonals.

4. Die mannichfachen Inſtitutionen, welche eine angemeſſene Begrenzung für die Wirkſamkeit des Princips der Fiſcalität zu vermitteln beſtimmt waren.

Dieſer Claſſificirung ſcheint freilich noch eine fünfte, der Erörterung vermiſchter Gegenſtände vorzubehaltende Abtheilung anzugehören. In dieſer würde unter andern auch der

verſchiednen Maaßregeln zu gedenken ſeyn, welche einzelne Kaiſer beſchloſſen, um ihre Ergebenheit gegen den römiſchen Senat zu bethätigen durch Zuſicherung von Beehrungen, und auch wohl durch die Anweiſung eines neuen Geſchäftskreiſes. Gleichwohl dürfte es angemeſſener ſeyn, die Beſprechung dieſer Punkte an denjenigen Theil der Unterſuchung zu knüpfen, der künftig mit dem Inhalt der von unſern Biographen mitgetheilten Actenſtücke ſich beſchäftigen ſoll. Die Veranlaſſung zum Eingehn auf ſolche Einzelheiten wird dann von ſelbſt ſich darbieten, zugleich auch ein äußerer Anhaltspunkt gewonnen werden, um die innerlich wenig verknüpften Notizen zu einem Ganzen zu vereinigen.

Erſtes Capitel.

Die auf das geſammte Italien, oder auf einzelne Provinzen und Civitates bezüglichen politiſchen Einrichtungen.

§. 1.

Die von Hadrian ausgegangene Eintheilung Italiens in vier Conſular-Diſtricte.

Auf die Hadrianiſche Eintheilung des geſammten Italiens in vier Conſular-Diſtricte beziehen ſich die folgenden Aeußerungen unſrer Biographen.

Spartian in *Hadr.* c. 22. Quatuor Consulares per omnem Italiam iudices constituit.

Capitolin in *Anton. Pio* c. 2 a. E. c. 3 z. Anf. Ab Hadriano inter quatuor Consulares, quibus Italia committebatur, electus est ad eam partem Italiae regendam, in qua plurimum possidebat; ut Hadrianus civitatis et honori consuleret et quieti. Huic, cum Italiam regeret, imperii omen

factum est. Nam cum tribunal adscendisset, inter alias acclamationes dictum est: „Auguste, dii te servent!“

Derſ. in *Marco Anton.* c. 11. Datis iuridicis Italiae consuluit, ad id exemplum quo Hadrianus consulares viros reddere iura praeceperat.

So unzulänglich auch dieſe ſummariſchen Mittheilungen über einen Gegenſtand von unleugbarer politiſcher Bedeutſamkeit erſcheinen, ſo bewähren ſie gleichwohl durch die vollkommene Uebereinſtimmung in Sachen und Worten, daß unſre Referenten die von ihnen benutzten Gewährsmänner getreu copirt haben. Dadurch dürfte die Vorausſetzung gerechtfertigt erſcheinen, daß der zuſammentreffende Redeausdruck derſelben eine ſtreng wörtliche Auslegung zuläßt; und daß der gedrängte Inhalt des einen Referats durch die Vergleichung mit der wortreichern Abfaſſung des andern an Aufklärung gewinnen muß.

Ein gleiches Anerkenntnis von wortgetreuer Ueberlieferung der Angaben ihrer Quellen kann nicht den übrigen claſſiſchen Referenten zugeſtanden werden, die über die in Frage ſtehende Einrichtung Hadrian's, ſo wie über deren ſpätere Umgeſtaltung ſich verbreitet haben. Dieſe Hiſtoriker begnügen ſich entweder, ſtatt des Quellen-Referats ihre eigne unzureichende Deutung vorzutragen, was auf den Bericht des Appian[1]) Anwendung leidet; oder ſie finden den Leſer

1) *De bello civili.* Lib. 1. c. 38. Ὧν ἐς πολὺ μὲν οὐκ ἐπήσθοντο, περιέπεμπον ἐς τὰς πόλεις ἀπὸ σφῶν τοὺς ἑκάστοις μάλιστα ἐπιτηδείους, ἀφανῶς τὰ γιγνόμενα ἐξετάζειν. Καί τις ἐκ τούτων, μειράκιον ὅμηρον ἰδὼν ἐξ Ἄσκλου πόλεως ἐς ἑτέραν ἀγόμενον, ἐμήνυσε τῷ περὶ τὰ χωρία ἀνθυπάτῳ Σερουΐλλῳ· ἦσαν γὰρ, ὡς ἔοικε, τότε καὶ τῆς Ἰταλίας ἄρχοντες ἀνθύπατοι κατὰ μέρη· ὁ καὶ Ἁδριανὸς ἄρα μιμούμενος ὕστερον χρόνῳ πολλῷ, τὴν αὐτοκράτορα ἀρχὴν Ῥωμαίοις ἡγούμενος, ἀνεκαίνισε, καὶ μετ' αὐτὸν ἐπέμεινεν ἐς βραχύ. Quae res sero cognita est in urbe, iudiciis seditionibusque intenta. Tandem re intellecta, Senatus certos homines, qui cum quaque civitate maxime coniuncti essent, per civitates circum misit, ut velut aliud

ab mit der beiläufigen Erwähnung einer ſpäter eingetretenen Veränderung der Hadrianiſchen Inſtitution, ohne beſtimmte Hinweiſung auf deren urſprüngliche Beſtimmung. Von dieſem Vorwurf kann die Darſtellung des Dio Caſſius[2]), ungeachtet der darauf gerichteten Bemühungen ſeiner Ausleger[3]), nicht freigeſprochen werden.

Die älteren Bearbeiter des Textes unſrer Biographen haben bei der Erklärung der hier in Frage ſtehenden Stellen ſich ſtreng an den Wortverſtand derſelben gehalten. Salmaſius[4]) insbeſondre hat zu beweiſen geſucht, daß Hadrian's Plan darauf gerichtet geweſen ſei, die Verwaltung und Rechtspflege in Italien unter die unmittelbare Aufſicht römiſcher, von dem Kaiſer abhängiger Beamten zu ſtellen; und daß Marc Antonin denſelben Beamten blos einen andern Titel beigelegt habe, ohne deren Beſtimmung

---

agendo explorarent quae gererentur. Ex his unus, conspicatus adolescentem Asculanum, pro obside in aliam urbem ductum, indicavit Servilio Proconsule agenti in eis regionibus. Adparet enim tunc quoque regiones Italiae distributas fuisse Proconsulibus; qui mos longo post tempore renovatus est ab Hadriano imperatore, sed non diu post eius obitum duravit.

2) *Histor. Rom.* Lib. 78. c. 22. *Καὶ ὁ Φλάκκος τὴν τῶν τροφῶν διάδοσιν, ἣν ὁ Μανίλιος πρότερον ἔσχε, τῆς κατ' αὐτοῦ συκοφαντίας γέρας εἰλήφει, ἐπετράπη καὶ αὐτήν· καὶ μετὰ τοῦτο τὸ τε διαδίδοσθαί τινα ἐν ταῖς τῶν στρατηγούντων πάνυ θέαις, πλὴν τῶν τῇ Φλώρᾳ τελουμένων· δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο, ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες.* Flaccus vero, qui distributionem annonae, quam Manilius ante curabat, ob hunc delatum muneris loco acceperat, eidem muneri a Macrino fuit praefectus, et praeterea procurationem suscepit distribuendi quaedam in ludis istis maioribus, quos Praetores curant, exceptis qui Florae fiunt. Iuridici, Italiam administrantes, desierunt contineri cancellis, quibus iurisdictionem eorum circumscripserat Marcus.

3) Namentlich Reimarus in den Anmerkungen ſeiner Ausgabe dieſes Hiſtorikers. Vergl. darüber unten §. 3. dieſes Capitels.

4) In den Anmerkungen zur vita *Hadriani* c. 22. und zur vita *Marci* c. 11.

zu verändern. Die Mittheilung des Appian, als seien die von Hadrian für Italien eingeführten Consulares nur die Nachahmung einer schon unter der Republik gebräuchlichen Einrichtung gewesen, wird von Salmasius als eine subjective irrige Deutung dieses Historikers bezeichnet, und auch dessen fernere Angabe, daß Hadrian's Institut nur kurze Zeit sich erhalten habe, als eine flüchtige Hinweisung geschildert auf die durch Marc Antonin beliebte Aenderung in dem Namen jener Beamten.

Weniger in den Zusammenhang der historischen Referate eingehend ist die Auslegung des Casaubonus. Nach der von ihm empfohlenen Emendation der oben mitgetheilten Worte Capitolin's im Leben des Marcus[5]), sollen durch diesen Kaiser für Italien zwei durch ihren Geschäftskreis geschiedene Gattungen von Beamten eingeführt seyn; nämlich die Juridici und die Consulares. Allein seine Textes-Kritik entbehrt der innern Wahrheit, gleichwie der äußern Beglaubigung. Die Handschriften ergeben keine Abweichung der Lesarten; die historische Verknüpfung mit dem, was die andern Biographen über die Einrichtung Hadrian's berichtet haben, wird durch jene Emendation wahrlich nicht gefördert; und unter Voraussetzung derselben würde überdem der Zusammenhang in den Mittheilungen des fraglichen Excerpts der vita *Marci* aufgehoben werden, nämlich der Uebergang von den Juridici zu den Curatores Regionum.

Später hat Dodwell[6]) eine hinreichend eigenthümliche, allein auf nicht weniger unstatthaften Voraussetzungen beruhende Deutung verfochten. Den Bericht Appian's in

5) In seinen Noten zur vita *Marci* a. a. O. schlägt er vor, den Text also zusammen zu setzen:]Datis iuridicis Italiae consuluit: consulares etiam addidit, ad id exemplum quo Hadrianus consulares viros reddere iura praeceperat.

6) In seinen schon mehrfach angeführten *Praelection. Camden.* No IX. pag. 351 sqq.

die Mitte ſtellend, und die Angaben unſrer Biographen demſelben unterordnend, gelangt der erwähnte Kritiker zu dem Reſultat: daß Hadrian's Einrichtung weder das geſammte Italien umfaßt, noch eine eigentliche Neuerung herbeigeführt habe. Nur für Mittel-Italien und für einen Theil von Unter-Italien ſei durch Hadrian eine Anzahl römiſcher Beamten ernannt worden, dergleichen ſchon unter der Republik vorübergehend in Thätigkeit geweſen, als Commiſſarien, die der römiſche Senat für eine gewiſſe Zeit mit außerordentlicher Gewalt bekleidet hatte. Dieſe Inſtitution des genannten Kaiſers müſſe bald nach deſſen Tode erloſchen ſeyn, indem Appian, der unter der Regierung von Antonin und Verus ſein Geſchichtswerk verfaßt habe, davon ſpreche als von einer Antiquität. Jedenfalls könne man die von Marc Antonin eingeführten Juridici nicht als die Nachfolger jener Conſulares betrachten. Sie ſeien vielmehr als eine ganz neue, dem Juridicus Alexandriä entſprechende Magiſtratur anzuſehn; indem der Verfaſſer der vita *Marci* Cap. 11. die Juridici nicht als *in locum consularium*, ſondern als *ad exemplum consularium* eingeführt bezeichnet habe.

Dieſe Poſtulate Dodwell's ſtehen theils unter einander in Widerſpruch, theils paſſen ſie nicht zu den oben angeführten übereinſtimmenden Ausſagen der Biographen unſers Canons. Und dieſer Conflict iſt durch das ganz unzureichende Motiv hervorgerufen, daß den Angaben Appian's der Vorzug größerer Zuverläſſigkeit beizulegen ſei. Es mag hier nur darauf hingewieſen werden, daß die Autoren unſerer Sammlung die Einführung der Hadrianiſchen Conſulares ausdrücklich auf das geſammte Italien beziehn; und daß ohnehin der conſtante Sprachgebrauch aller Quellen aus dem Zeitalter Auguſt's, gleichwie aus jenem der Antonine, es verbietet, der Bezeichnung Italia eine engere Begrenzung zu unterlegen, dergleichen freilich für die frü-

heren Abſchnitte der römiſchen Geſchichte keiner Rechtfertigung bedürfen würde[7]). Man darf ferner als eine Zuſammenſtellung ganz incomparabler Gegenſtände die Behauptung Appian's ablehnen, daß die von Hadrian beſchloſſene Einführung einer Mehrzahl permanenter Beamten, deren Geſchäftskreis ganz Italien umfaſſen ſollte, dem Zweck und Erfolge nach zuſammenfalle mit der Ernennung außerordentlicher Militär-Befehlshaber, oder richterlicher Commiſſarien, für einen Theil Italiens, wovon aus der Zeit des römiſchen Freiſtaats Beiſpiele in Menge anzuführen ſind. Endlich iſt nicht abzuſehn, weshalb die blos beiläufige Aeußerung Appian's über das Verſchwinden der Einrichtung Hadrian's bald nach dem Tode dieſes Kaiſers nicht auf die Verfügung Marc Antonin's über die Juridici ſollte bezogen werden können. Denn auch zugegeben, daß Appian unter Antonin's und des Verus Regierung geſchrieben habe, ſo ſteht die Thatſache nicht minder feſt, daß Capitolin über jene Feſtſetzung Marc Antonin's in dem erſten (bis zum Anfange des zwanzigſten Capitels reichenden) Theil ſeiner Biographie berichtet hat, der die Zeit der gemeinſamen Regierung von Antonin und Verus umfaſſen ſollte[8]).

In der neueſten Zeit iſt die in Frage ſtehende Einrichtung Hadrian's und Marc Antonin's vielfach beſprochen worden. Zunächſt hat Savigny wiederholt und umſtändlich[9]) ſich darüber alſo vernehmen laſſen. Es ſei durch Hadrian das ganze Italien, mit alleiniger Ausnahme

7) Vergl. Niebuhr's Röm. Geſchichte. Bd. 1. S. 15. und Savigny in der Zeitſchrift für geſchichtl. Rs.Wiſſenſchaft. Bd. 9. S. 333.

8) Vergl. oben Theil 1. Cap. 1. §. 6.

9) In der Geſch. d. Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 1. Cap. 2. §. 11. S. 55 fg. der 2ten Ausg. und in der Abhandlung über den Röm. Volksſchluß der Tafel von Heraclea (in der Zeitſchrift a. a. O. S. 334 fg.).

des der Competenz des Prätor Urbanus vorbehaltenen Districts, nach Art der Provinzen unter vier Consulares vertheilt worden. Marc Antonin habe an die Stelle dieser Beamten eine gleiche Anzahl Juridici gesetzt; was bei gleicher Macht einen geringern Rang bezeichne. Die Communal-Verfassungen der einzelnen italischen Civitates seien dadurch zwar nicht aufgelöst, wohl aber jenen vier Beamten, so wie dem Prätor Urbanus, beziehungsweis jedem für seinen District, untergeordnet worden. Seitdem, und zwar nach dem Vorbilde desjenigen Regulativs, das die Lex Galliä Cisalpinä schon ungleich früher für die Civitates des Cisalpischen Galliens erlassen hatte, sei die Beschränkung der Jurisdiction der Localbehörden auf eine bestimmte Summe über das gesammte Italien verbreitet, und durch neue Beschränkungen vermehrt[10]).

Von einer andern Seite[11]) ist behauptet worden, in Folge der Lex Galliä Cisalpinä, welche sämmtliche Cognitiones extraordinariä, so wie alle mit dem Imperium zusammenhängende Jurisdictions-Acte den römischen Magistratus vorbehalten hatte, sei schon August bewogen worden, die Anzahl der Prätoren in Rom zu vermehren. Hadrian habe eine für die Einwohner Italiens ungleich bequemere Einrichtung getroffen, indem er das gesammte italische Gebiet in fünf Districte theilte, von denen der eine dem Prätor Urbanus untergeben blieb, die vier andern aber je einen Consularis, nnd seit Marc Antonin je einen Juridicus, als Dirigenten der Rechtspflege zugetheilt erhielten. Die Consulares, die in ihrem District zu resi-

10) Eine ähnliche Ansicht vertheidigt Burchardi Lehrbuch d. röm. Rechts. Thl. 1. S. 208 fg. Stutg. 1841. 8.

11) Puchta in der Abhandl.: Ueber den Inhalt der Lex Rubria (in der Zeitschr. f. geschichtl. Rs.W. Bd. 10. S. 204 fg.) und in seinem Cursus der Institutionen. Bd. 1. §. 92. S. 397 fg. Leipzig 1841. 8.

diren und daher den Recht suchenden Partheien Rede zu stehn hatten, seien Magistratus gewesen, deren Ernennung dem römischen Senat zustand. Die Stellen der italischen Juridici dagegen, gleich dem Amte des Juridicus Alexandriä, habe der Kaiser selbst vergeben. Und in diesem successiven Wechsel der ernennenden Behörde gebe die Zunahme des steigenden Einflusses sich zu erkennen, den das fürstliche Regiment auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erlangte.

Es mag endlich eines noch ungleich kühnern Erklärungs-Versuches gedacht werden. Man will uns glauben machen[12]), daß Marc Antonin nicht blos die Namen der von Hadrian eingeführten Districts-Commissäre verändert, sondern gleichzeitig eine neue Gesammt-Eintheilung Italiens in Landschaften in's Leben gerufen habe, nach dem Vorbilde Auguſt's, der die Halbinsel in eilf Regionen abgetheilt hatte. Dies wird durch die Hinweisung auf die Verbindung der Redesätze in dem Bericht des Capitolin a. a. O. und auf das Zeugnis von Inschriften unterstützt, welche der Juridici gedenken in Verbindung mit der landschaftlichen Begrenzung Italiens.

§. 2.

Fortsetzung.

Wir haben an diesem Orte nicht zu prüfen den historischen Zusammenhang der Einrichtungen Hadrian's und Marc Antonin's mit den bereits der Vorzeit angehörenden oder erst durch die Folgezeit begründeten Institutionen für die Verwaltung und Rechtspflege in Italien. Noch weniger darf uns angesonnen werden, einen Vergleich anzustellen zwischen den Maaßregeln des K. Marcus zur

12) Walter's Rom. Rechts-Gesch. S. 303. Bonn 1840. 8.

Förderung einer promten Juſtiz in Rom, über deren dauernde practiſche Geltung auch die ſpäter lebenden römiſchen Juriſten zu berichten wiſſen[13]), und zwiſchen den Feſtſetzungen deſſelben Kaiſers über die Rechtspflege in Italien. Unſre Aufgabe beſchränkt ſich auf die ſorgfältige Kritik desjenigen, was als zuverläſſige Ausbeute der Mittheilungen unſrer Biographen über die in Frage ſtehenden Einrichtungen für Italien zu betrachten iſt. Es kann daher auch auf die Einzelheiten der ſo eben beſprochenen Erklärungs-Verſuche nur in ſoweit eingegangen werden, als die genannten Quellen dabei betheiligt ſind.

In den oben (§. 1.) zuſammengeſtellten Ausſagen der Autoren unſers Canons iſt von dem geſammten Italien (omnis Italia oder Italia ſchlechthin) die Rede. Daß Hadrian die Competenz der vier Conſulares nach geographiſchen Diſtricten abgegrenzt habe, geht aus den angeführten Worten Capitolin's (in vita *Pii* c. 2 a. E. c. 3 z. Anf.) hervor: es ſei Pius zum Conſularis für denjenigen Theil Italiens ernannt worden, in welchem die größere Maſſe von deſſen eignem Grundbeſitz belegen war. Von einer gleichzeitigen, die engen Schranken der ſtädtiſchen Bannmeile Roms ausdehnenden Begrenzung des Gerichts-Sprengels für den Prätor Urbanus geſchieht bei der Einrichtung Hadrian's nirgend Erwähnung. Auch iſt nicht abzuſehn,

13) Fr. 1. pr. *D. de feriis.* 2. 12. *Ulpianus lib.* 4. *de omnibus tribunalibus.* Ne quis messium vindemiarumque tempore adversarium cogat ad iudicium venire, oratione D. Marci exprimitur. Vergl. §. 2. ebendaſ. *Fr.* 2. *eod. tit. Idem lib.* 5. *ad edictum.* Eadem oratione D. Marcus in Senatu recitata effecit, de aliis speciebus Praetorem adiri etiam diebus feriatis: ut puta ut tutores aut curatores dentur, ut officii admoneantur cessantes, excusationes allegentur, [al. ut officia admoneantur, s. amoveantur, cessantes excusationes allegentur,] alimenta constituantur, aetates probentur, ventris nomine in possessionem mittatur, vel rei servandae causa etc. — item de testamentis exhibendis etc.

wie Gaius[14]) in ſeiner Schilderung der geographiſchen Umſchließung der *legitima iudicia* und der *iudicia imperio continenti* eine ſo weſentliche Veränderung der alten Grenzen der *urbana iurisdictio*, wenn dieſe damals ſchon beſtanden hätte, mit Stillſchweigen würde haben übergehen können.

Für die Amtsthätigkeit der vier Conſulares ſcheint eine Hinweiſung auf die Verwaltung Italiens in dem Redeausdruck der obigen Quellen-Referate enthalten zu ſeyn; nämlich in den Worten Capitolin's in *Anton. Pio.* c. 2 a. E. Ab Hadriano inter IV consulares, quibus Italia *committebatur*, electus est *ad eam partem Italiae regendam* etc. Allein ungleich zahlreicher und beſtimmter abgefaßt ſind die Andeutungen der richterlichen Thätigkeit dieſer Beamten. Dahin gehören die Aeußerungen in der vita *Hadriani* c. 22. (Quatuor Consulares per omnem Italiam *iudices* constituit;) und in der vita *Marci* c. 11 (Datis iuridicis Italiae consuluit, ad id exemplum, quo Hadrianus consulares viros *reddere iura* praeceperat.). Ferner der Nachſatz in der ſo eben angezogenen Stelle der *vita Pii* (c. 3. Huic, cum Italiam regeret, imperii omen factum est. Nam cum *tribunal adscendisset* etc.). Endlich auch das Zeugnis der Inſchriften[15]), nach welchen die Bezeichnungen: *Iuridicus* oder

14) *Inst. comm.* IV. §. 104. Legitima sunt iudicia, quae in urbe Roma, vel intra primum urbis Romae milliarium, inter omnes cives romanos, sub uno iudice accipiuntur. — §. 105. Imperio vero continentur, — quaecunque extra primum urbis Romae milliarium — accipiuntur.

15) J. C. Orelli *inscription. latin. select. collectio.* Turic. 1828. 8. Vol. 2. p. 49. no. 3165. Adelfi Clodio Celsino, insigni et C. V praestanti benivolentia, auctoritate, iustitia, Corr(ectori) regionum duarum memorabili, et praeteritorum iudicum exempla virtutibus omnibus supergresso, ordo splendidissimus Beneventanae civitatis patrono dignissimo. Freilich gehört dies Denkmal einer ungleich ſpätern Zeit an.

Corrector und *Iudex*, als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht wurden.

Die Parallele zwiſchen der Berufsthätigkeit der italiſchen Conſulares und jener der Statthalter in den Provinzen ſcheint ſehr nahe zu liegen. Gleichwohl dürfte bei genauerer Prüfung es ſich bewähren, daß dieſelbe wenig geeignet iſt, um die eigenthümliche Stellung der Conſulares in Italien anſchaulich hervortreten zu laſſen. Wir machen zu dem Ende auf die folgenden Punkte aufmerkſam.

Die Elemente, welche die umfaſſende Wirkſamkeit des Statthalters in ſeiner Provinz bedingten, auch wenn dabei von deſſen etwaniger Militär-Gewalt ganz abgeſehn wird, waren dem größern Theile nach für Italien gar nicht vorhanden, und hätten auch ohne eine durchgreifende Reform der beſtehenden Verfaſſung durch Hadrian nicht herbeigeſchafft werden können. Die große Anzahl italiſcher Civitates, deren jede ihre mehr oder minder ſelbſtändigen Communal-Einrichtungen beſaß, konnte den Conſulares in Beziehung auf Verwaltung und Rechtspflege keinen ſo ausgedehnten und unmittelbaren Einfluß gewähren, wie dieſen der Präſes Provinciä haben konnte und mußte. Dazu kam, daß die Beaufſichtigung der öffentlichen Einkünfte, welche die Thätigkeit der Provincial-Statthalter gar ſehr in Anſpruch nahm, für Italien vornehmlich auf die indirecten Steuern ſich würde haben beſchränken müſſen, deren Anzahl unter der Kaiſerregierung allerdings erheblich angewachſen war, die aber im Intereſſe der Staats-Caſſe ungleich beſſer durch unmittelbare fiſcaliſche Beamtete überwacht werden konnten.

Von der Leitung der vornehmſten Gattung der directen Beſteuerung, nämlich von der Grundſteuer, die nur in den Provinzen zur Anwendung kam[16]), konnte bei den italiſchen Conſulares die Rede nicht ſeyn. Selbſt die ſchon ſeit Auguſt

16) Vergl. Gibbon's Geſch. des Verfalls u. ſ. w. Cap. 6.

vorbereitete Annäherung der Professio in den Provinzen, und des Census in Rom und Italien, würde den Consulares für Italien eine Theilnahme an diesem Geschäft nicht zugeführt haben. Denn die Abhaltung desselben war für Rom den eignen Beamten des Volkes, für Italien aber den Local-Beamten der einzelnen Civitates anvertraut; insofern nicht der Kaiser selbst, kraft seiner Censoria Potestas, einzuschreiten und die ganze Angelegenheit in die Hände eigner Commissarien zu legen für gut fand [17]).

Täuschen wir uns nicht, so ist die Lösung der Frage: welche Grenzen für die amtliche Thätigkeit der Consulares in Italien durch Hadrian gezogen waren? in der oben beigebrachten Stelle des Capitolin (in *Marco* c. 11.) enthalten. Freilich darf man nicht auf die ausgehobenen Worte sich beschränken, welche die durch Marc Antonin eingeführten Iuridici als eine Nachahmung von Hadrian's Institut der *IV Consulares Italiae* schildern. Man muß auch die folgenden Redesätze damit verbinden. Der gesammte Bericht lautet also:

Leges etiam addidit de vicesima hereditatum, de tutelis libertorum, de bonis maternis, et item de filiorum successionibus pro parte materna, utque senatores peregrini quartam partem in Italia possiderent. *Dedit praeterea curatoribus regionum ac viarum potestatem, ut vel punirent, vel ad praefectum urbi puniendos remitterent eos, qui ultra vectigalia quidquam ab aliquo exegissent.* Ius autem magis vetus restituit, quam novum fecit.

Die hier erwähnten *Curatores regionum ac viarum* sind von den zuvor genannten *Iuridici per Italiam* zur Genüge unterschieden, sowohl durch die Trennung in der Darstellung, als auch durch die Unterordnung ihrer Strafgewalt

17) Vergl. Huschke: Ueber den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census S. 17 fg. Bresl. 1840. 8.

unter jene des Präfectus Urbi. Dies berechtigt zu der Vorausſetzung, daß der Biograph hier nicht an die Curatoren der Diſtricte und Heerſtraßen in dem Geſammt-Umfange Italiens gedacht habe (obwohl die Hinweiſung auf die dieſem Beamten zuſtehende Beaufſichtigung der *Exactores vectigalium* etwas der Art könnte vermuthen laſſen), ſondern vielmehr nur an die *Curatores regionum urbis Romae*, ſo wie an die Aufſeher der Straßen innerhalb der Stadt Rom und der dem Präfectus Urbi untergebenen Diöceſis Urbica. Dieſem Poſtulate fehlt es nicht an äußerer Beglaubigung.

Zu den Schlußworten des zuvor mitgetheilten Referates von Capitolin (Ius autem magis vetus restituit, quam novum fecit;) bemerkt Caſaubonus: dieſe Aeußerung beziehe ſich vornehmlich auf die Vorſchrift, daß alle nicht aus Italien herſtammende Senatoren mindeſtens den vierten Theil ihres Vermögens (oder richtiger den vierten Theil des Cenſus Senatorius) in italiſchem Grundbeſitz anlegen ſollten. Denn daß das Princip dieſer Anordnung nicht unbekannt geweſen ſei, erhelle aus der Vergleichung desjenigen, was der jüngere Plinius[18]) über eine ähnliche Verfügung Trajan's berichtet hat. Wir geben bereitwillig zu, daß die Einrichtungen beider Kaiſer aus einem gleichen politiſchen Principe hervorgegangen waren; ohne daß wir deshalb die weſentliche Verſchiedenheit der in Frage ſtehenden Feſtſetzungen überſehn. Plinius ſpricht nur von den Candidaten zur Magiſtratur, und er unterſcheidet nicht die eingebornen Italiker von den aus den Provinzen gebürtigen römiſchen Bürgern. Die Sentenz Capitolin's aber, daß

18) *Epistol.* lib. 6. ep. 19. Nam sumtus candidatorum, foedos illos et infames, ambitus lege restrinxit: eosdem patrimonii tertiam partem conferre iussit in ea, quae solo continerentur; deforme arbitratus, ut erat, honorem petituros urbem Italiamque non pro patria, sed pro hospitio aut stabulo, quasi peregrinantes habere.

Marc Antonin's Reformen darauf berechnet geweſen ſeien, die alten politiſchen und richterlichen Inſtitutionen zu befeſtigen und fortzubilden, anſtatt dieſelben umzugeſtalten und durch neue zu verdrängen, paßt, nach unſerm Dafürhalten, eben ſo gut auf das über die *Curatores regionum ac viarum* geſagte, als auf die früher erwähnten *Iuridici per Italiam*.

Als Präcedenz desjenigen, was über die correctionelle Gewalt der *Curatores regionum ac viarum* durch den Biographen Marc Antonin's berichtet wird, möchten wir nicht eben die Angabe des Joh. Lydus[19]) geltend machen, daß K. Domitian zwölf Präfecti Urbis für die Stadt Rom ernannt habe. Dieſe Einrichtung wird von dem Referenten ſelbſt als eine vorübergegangene, an das ältere Recht nicht ſich anlehnende, geſchildert. Eher möchte man geneigt ſeyn, auf das Vorbild des Regulativs für die Straßen-Polizei innerhalb Roms und im Umkreiſe dieſer Stadt zu verweiſen, welches uns in der Tafel von Heraclea erhalten iſt[20]). Daſelbſt geſchieht der Thätigkeit der *Aediles, et IV viri viis in urbe purgandis*, und der *II viri viis extra propiusve urbem purgandis*, Erwähnung. Es iſt nicht zu denken an eine Verwechslung dieſer Quatuorviri und Duumviri, die zu der niedern Beamten-Claſſe gezählt werden[21]), mit den Curatores Viarum, die den höhern Rang-Claſſen angehörten[22]), und in dieſer

19) *De magistratib. reipub. rom.* Lib. 2. c. 19. vergl. Lib. 1. c. 49. S. des Verf. Vermiſchte Schriften. Thl. 1. Abhandl. 3. S. 50 fg. Berl. 1841. 8.

20) *Tabul. Heracl.* lin. 50 — 52. aer. Brit. Vergl. des Verf. Civiliſt. Abhandlungen. Bd. 2. S. 207. fgg. S. 268. Berl. 1821. 8.

21) Dio Caſſius *Histor.* Lib. 54. c. 26. Fr. 2. §. 30. *D. de orig. iur.* 1. 2. Vergl. Cujacius *Observation.* Lib. 3. c. 32. Lib. 12. c. 40. E. Otto *de tutela viar.* Lib. 2. c. 5.

22) Sueton in *Octav.* c. 37. Dio Caſſius a. a. O. Vergl. J.

Eigenſchaft auch gewiſſe Begünſtigungen genoſſen[23]). Allein die Theilung der Geſchäftsthätigkeit der römiſchen Aedilen nach den Regionen der Stadt, ſo wie die Unterordnung der Quatuorvirn unter dieſe Magiſtratus, könnte ſpäterhin zum Muſter gedient haben für die Stellung der *Curatores regionum ac viarum*, gegenüber dem Präfectus Urbi. Freilich iſt zu vermuthen, daß die Grenzen der Wirkſamkeit dieſer Curatoren in gleicher Weiſe vorgerückt worden ſeien als wie jene für den Competenz-Sprengel des Präfectus Urbi: ſo daß die denſelben überwieſene Beaufſichtigung der *Exactores vectigalium* nichts befremdendes darbieten würde. Für den engern Umkreis der eigentlichen Stadt finden wir die Einrichtung Marc Antonin's in der Folge noch ſorgfältiger entwickelt durch Severus Alexander. Nach dem Bericht von deſſen Biographen[24]) verwies dieſer Kaiſer gewiſſe geſchäftliche Verhandlungen der Curatores Regionum Urbis an die collegialiſche Mitwirkung des Präfectus Urbi. In den römiſchen Rechtsquellen aus demſelben Zeitalter[25]) geſchieht auch der Curatores Viarum und ihrer Jurisdiction bei allen die Straßen-Polizei angehenden Gegenſtänden Erwähnung.

Lipſius *Excurs.* in Lib. 3. Annal. *Taciti.* p. 87. (Edit. operum *Taciti*, a *I. Lipsio* postrem. recensit. p. 518. Antverp. 1668. f.) E. Otto a. a. O.

23) *Vatic. Frr. iur. rom. Ante-Iust.* §. 136. Eum, qui viae curam habet ab imperatore iniunctam, excusari.

24) Lampridius in *Alexand.* c. 33. Fecit Romae curatores urbis XIV, sed ex consularibus viris, quos audire negotia urbana cum praefecto urbis iussit, ita ut omnes aut magna pars adesset, cum acta fierent. Inſchriften, welche von dieſen Beamten Meldung thun, findet man z. B. in Orelli's *collect. inscr. latin.* Vol. I. p. 67 sq. no. 4 sqq.

25) Paulus *Rec. Sent.* V. 6. §. 2. Ut interdictum, ita et actio proponitur, ne quis via publica aliquem prohibeat. Cuius rei sollicitudo ad viarum curatores pertinet, a quarum munitione nemo exceptus est. Vergl. Fr. 2. *D. de cloacis.* 43. 23.

Wir ſind gleichwohl weit entfernt, Marc Antonin's Einführung der Juridici für Italien in unmittelbare Verbindung zu ſetzen mit der ſo eben beſprochenen Begrenzung der Thätigkeit der Curatores Regionum und Viarum in dem angezogenen Berichte Capitolin's. Vielmehr wurde bereits oben[26]) von uns ſtillſchweigend proteſtirt gegen die Deutung eines neuern Auslegers, welcher die Stiftung der Juridici in Zuſammenhang gebracht wiſſen will mit einer nicht näher zu erweiſenden Eintheilung des geſammten Italiens durch den Kaiſer Marcus[27]).

Wenn aber auch die durch Marc Antonin eingeführten Juridici nicht in directer Verbindung ſtehn mit der Feſtſetzung des nämlichen Kaiſers über die Thätigkeit der Curatores Regionum und Viarum, und über deren Stellung zu dem Präfectus Urbi, ſo läßt ſich gleichwohl eine indirecte Aufklärung der einen Einrichtung durch die andre nicht in Abrede ſtellen. Dies ſoll jetzt näher beleuchtet werden.

§. 3.

Fortſetzung.

Die Befugnis zur Beſtrafung derjenigen, qui ultra vectigalia quidquam ab aliquo exegissent, welche nach Capito-

26) Vergl. §. 1. dieſes Cap. a. E.

27) Aehnlich haben auch andre Ausleger ſich täuſchen laſſen durch die Bezeichnung: *Regio*, welche nicht ſelten in einer ganz concreten techniſchen Bedeutung aufzufaſſen iſt. Wenn auf Inſchriften von einzelnen italiſchen Civitates gemeldet wird, es ſei irgend ein öffentliches Denkmal durch die *universa regio* geſtiftet worden, ſo iſt dabei weder an die Regiones Italiä zu denken, noch an die den Regiones Urbis Romä entſprechenden, ſtädtiſchen Quartiere dieſer Civitates; obwohl manche Antiquare dies ausdrücklich in Schutz nehmen. (S. Orelli's Anmerkungen zu ſeiner *Collect. inscr.* Vol. 1. p. 68. no. 6.) Vielmehr ſprechen jene Urkunden von dem Weichbilde der einzelnen Stadt, welches durch *territorium*, oder *regio* bezeichnet wird. Vergl. die Inſchrift bei Orelli a. a. O. Vol. 2. p. 51. no. 3177. und des Verf. *Manuale latinit.* v. Regio. §. 2. 3.

lin's Bericht dem Präfectus Urbi, ſo wie beziehungsweis den Curatores Regionum und Viarum durch Marc Antonin war überwieſen worden, iſt nicht für identiſch zu halten mit der im Prätoriſchen Edict ausgebildeten, civilrechtlichen Verfolgung gegen die Steuerpächter und deren Gehülfen, die an den Steuerpflichtigen ſich vergangen haben mittelſt gewaltthätiger Entziehung von Vermögens-Objecten, oder mittelſt Diebſtahls und widerrechtlicher Beſchädigung[28]). Dieſe civilrechtliche Verfolgung war beſchränkt auf eine beſtimmte Geldbuße, und trat nur ein in der Begleitung der bezeichneten, ſelbſtändig ſtraffälligen Handlungen; während das bei Capitolin angedeutete Strafrecht eine arbiträre Ahndung begriffen zu haben ſcheint für ſolche Fälle, die ohne die Mitwirkung von Gewaltthat, oder Furtum oder Damnum, ſelbſtändig durch die Ueberſchreitung des Tarifs bei der Steuer-Erhebung hervorgerufen worden waren. Es dürfte demnach anzunehmen ſeyn, daß das nämliche Strafrecht, welches dem Präfectus Urbi, und den ihm untergebnen Curatoren, innerhalb der Grenzen der Diöceſis Urbica, durch den Kaiſer Marcus überantwortet wurde, für das geſammte übrige Italien dem Präfectus Prätorio ſei vorbehalten geblieben. Und ſo würde die allgemeine Begrenzung der Strafgewalt des Präfectus Urbi auf das Gebiet von Rom und auf den Umkreis von hundert Meilen, gegenüber der Strafgewalt des Präfectus Prätorio, welche das geſammte Italien über den hundertſten Meilenſtein hinaus befaßte, ſchon unter der Regierung Marc Antonin's regulirt worden ſeyn. Die römiſchen juriſtiſchen Claſſiker aus dem Zeitalter Sever's und Alexander's[29]) bezeichnen dieſe Grenzen der Competenz beider Präfecten als

28) S. *Dig. Tit. de publican.* 39. 4.

29) Fr. 1. pr. §. 4. *D. de off. Praef. Urb.* 1. 12. *Collat. LL. Mosaic. et Rom.* XIV. 3. Vergl. die Ausleger zu dieſer Stelle in A. Schulting's *Iurisprud. Ante-Iust.*

das Regulativ, welches dem practiſchen Recht ihrer Zeit zur Grundlage diente; ohne daß ſie es verſucht hätten, den Urſprung deſſelben genauer nachzuweiſen. Die von uns angedeutete Zurückführung auf das Zeitalter Marc Antonin's iſt auch andern hiſtoriſchen Zeugniſſen nicht entgegen.

Die Regulirung des Geſchäftskreiſes der Präfecti Prätorio und Urbi machte eine gleichzeitige Reviſion der Amtsbefugniſſe jener durch Hadrian eingeführten Conſulares Italiä unvermeidlich. Es iſt ſchon zuvor (in §. 2.) ausgeführt worden, daß dieſen Conſulares unmöglich die volle Amtsgewalt der Präſides Provinciarum könne verliehen geweſen ſeyn. Allein eben ſo wenig darf man es für wahrſcheinlich halten, daß die Thätigkeit derſelben ſogleich zu Anfang auf die höhere Leitung der bürgerlichen Rechtspflege ſich beſchränkt habe. Es iſt nämlich kein genügender Grund zur Ablehnung der Behauptung, die Conſulares ſeien zugleich beſtimmt geweſen, die über die Local-Behörden in Italien geſtellte Inſtanz zu bilden für die geſammte Polizei- und Criminal-Gewalt. Erſt ſeitdem dieſe beiden wichtigen Geſchäfts-Zweige beziehungsweis der Präfectura Urbi und der Präfectura Prätorio durch Marc Antonin zugeführt worden waren, blieb die amtliche Thätigkeit jener Conſulares beſchränkt auf die Ueberwachung der bürgerlichen Rechtspflege innerhalb der Grenzen Italiens. Dadurch wird es begreiflich, daß der genannte Kaiſer es für angemeſſen erachtete, das Prädicat der Conſulares zu vertauſchen mit dem der Juridici[30]),

30) Seitdem kam auch wohl die Bezeichnung Juridicatus für den Amtsbezirk dieſer Magiſtratus in Gebrauch. Vergl. Orellia. a. O. Vol. 2. p. 51. no. 3177. Dagegen würde man vergebens in den Quellen des römiſchen Rechts nach den Spuren eines entſprechenden Ausdrucks für das in Frage ſtehende Amt ſuchen. Zwar heißt es in der Turiner Inſtitutionen-Gloſſe Fol. 10. No. 11. (in Savigny's Geſch. d. R. Rs. im Mittelalter. Bd. 2. S. 430. Ausg. 2. Heidelb. 1834.) v. Iuridicum. *Iuridicia* apud Alexandriam certa dignitas est, qui etiam

und dieſen Beamten eine geringere Rangſtufe als wie jenen anzuweiſen[31]).

Die einzelnen hiſtoriſchen Zeugniſſe zur Unterſtützung unſerer Anſicht ſind mit gewiſſenhafter Kritik zu wählen. Es dürfte nicht unbedenklich ſeyn, nach dem Beiſpiel neuerer Schriftſteller[32]) einiges Gewicht zu legen auf die Parallele der Juridici in Italien und des nur in der Hauptſtadt Aegyptens functionirenden Juridicus Alexandriä, deſſen die Quellen des römiſchen Rechts unter der Kaiſer-Regierung Erwähnung thun[33]). Zwiſchen dieſen Beamten iſt ein ähnlicher Gegenſatz, nur in umgekehrtem Verhältnis, erweislich, wie zwiſchen den Consulares Hadrian's und den Provincial-Statthaltern, die man freilich auch zu parallelliſiren verſucht hat[34]). Die Juridici Italiens waren jedenfalls ſelbſtändig in ihrem Geſchäftskreiſe; der Juridicus Alexandriä aber gehörte zu den Untergebenen des Präfectus Aegypti.

---

privilegiis utuntur. Allein der Beweis für die Behauptung, daß das Zeitalter der Abfaſſung der genannten Gloſſe nahe an jenes der Redaction von Juſtinian's Inſtitutionen zu rücken ſei, ſteht auf ſchwachen Füßen, ſo achtbar auch die Vertheidiger einer ſolchen Anſicht ſind. Vergl. Lebensnachrichten über Niebuhr. Bd. 2. S. 491 und Savigny a. a. O. Cap. 12. §. 71. S. 199 fgg.

31) Wir ſtützen dies nicht, ſo wie die in §. 1. dieſes Cap. genannten Ausleger, vorzugsweis auf die Namen der in Frage ſtehenden Magiſtraturen. Ungleich entſcheidender iſt das Zeugnis der Inſchriften. Dieſe führen bei der Aufzählung der verwalteten Staatsämter die höheren ſtädtiſchen Magiſtraturen bald vor der Würde eines Diſtricts-Commiſſärs für Italien auf, bald hinter derſelben; je nachdem dieſer als Consularis bezeichnet iſt, oder als Juridicus, und Corrector. Vergl. Orelli a. a. O. Vol. 2. p. 48 sq. no. 3162. 3164 sq. pag. 50. no. 3171 sq. pag. 51. no. 3177. pag. 54. no. 3191.

32) Vergl. oben §. 1. dieſes Cap.

33) Rudorff: Ueber das Edict des Tiber. Jul. Alexander. (In dem Rhein. Muſeum für Philologie. Jahrg. 2. S. 71 fg. S. 145.)

34) S. oben §. 2. dieſes Cap.

Von unzweifelhafter Bedeutſamkeit für unſern Beweisſatz iſt dagen das oben[35]) beigebrachte Referat des Dio Caſſius. Freilich erſcheint in deſſen Mittheilung die Verknüpfung der Redeſätze im Ganzen, gleichwie mit Hinſicht auf deren einzelne Beſtandtheile, nicht genügend vermittelt; daher denn auch die Auslegung derſelben zur Verfolgung verſchiedner Wege Veranlaſſung gefunden hat. Allein es darf nicht überſehn werden, daß für den vorliegenden Abſchnitt jenes großen Geſchichtswerks, anſtatt des vollſtändigen Textes unſers Hiſtorikers, lediglich der Auszug des Xiphilinus erhalten iſt. In der Stelle nun, die für unſre Aufgabe in Erwägung zu ziehn iſt, wird von drei Gegenſtänden geſprochen: zuerſt von der Cura Annonä; ſodann von der Vertheilung gewiſſer Spenden zur Zeit der öffentlichen Spiele in Rom; endlich von den Juridici in Italien. Den beiden zuerſt genannten Gegenſtänden iſt mittelſt der Bezugnahme auf die Perſönlichkeit eines gewiſſen Flaccus ein beſtimmter Zuſammenhang gegeben. Daſſelbe kann aber nicht geſagt werden von dem dritten Punkt, über welchen die Worte des Xiphilinus alſo ſich ausſprechen:

Δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες.

Nichts deſto weniger hat Reimarus[36]) es verſucht, auch dieſe Aeußerung mit dem unmittelbar vorhergehenden zu verknüpfen. Ausgehend von der richtigen Bemerkung,

35) Ebendaſ. §. 1. Anm. 2.

36) Er glaubt, ohne Aenderung des Textes, durch bloßes Zuſammenziehn der Redeſätze, den Sinn des Ganzen in der Weiſe herſtellen zu können, wie die folgende, durch ihn revidirte, lateiniſche Ueberſetzung es ausdrückt: At postea morem illum distribuendi quaedam in ludis istis maioribus, quos Praetores curant, (exceptis, qui Florae fiunt,) iuridici Italiam administrantes aboleverunt, praeter statuta a Marco, ius dicentes.

daß der Ausdruck *ἐπαύσαντο* nicht, wie einige Ausleger behauptet haben, als die ſelbſtändige Bezeichnung der directen Aufhebung des Amtes der Iuridici zu betrachten ſei, bekennt er ſich zu dem gewagten Poſtulat, es werde hier durch den Hiſtoriker den Iuridici als Verdienſt angerechnet die Abſchaffung der Misbräuche bei gewiſſen Spenden, welche von ihnen in der Eigenſchaft als *Curatores annonae publicae per Italiam* zu überwachen geweſen ſeien[37]).

Als Beweis dafür ſoll dies dienen: daß im Leben des K. Marcus[38]), unmittelbar vor der Erwähnung der Iuridici, der Vorſorge gedacht iſt, welche dieſer Kaiſer für die Sicherſtellung der Getreidevorräthe in Rom und Italien getragen hatte. Ferner, daß auf den Inſchriften, die zur Beehrung einzelner Iuridici beſtimmt ſind, des Verdienſtes derſelben um die *annona urbis et civitatum Italiae* ausdrücklich gedacht iſt. Allein das trügeriſche dieſer Argumentation liegt zu Tage. Die *cura alimentorum, in urbe* und *per Italiam*, hatte vor, ſo wie nach Marc Antonin nichts gemein mit dem Geſchäftskreis der Consulares Italiä, gleichwie der Iuridici[39]). Die einzelnen An-

37) In den Anmerkungen ſeiner Ausgabe des Dio Caſſius Vol. 2. pag. 1329 sq. Hambg. 1752. f.) drückt er ſich alſo aus: Nimirum verba: *δικαιονόμοι ἐπαύσαντο*, a caeteris seiuncta, interpretati sunt: „Iuridici desierunt.“ Sed ita, sequente participio: *ἐπαύσαντο — διαίζοντες*, phrasis haec graece nihil aliud significaret, quam Iuridicos desiisse praeter Marci praescripta ius dicere. — Haec autem cum antecedentibus neutiquam cohaerent, quae iubent potius verbum ad *τὸ διαδίδοσθαί τινα*, ad frumenti divisionem referre, quam Iuridici in ludis maximis — usitatam inhibuerint; scilicet ea specie, quasi hoc pacto Italicis civitatibus aliquid detraheretur, quibus Iuridici de annona prospicere — tenebantur.

38) c. 11. Rei frumentariae graviter providit. Datis iuridicis Italiae consuluit etc.

39) Spartian in *Did. Iuliano* c. 1 a. E. Capitolin in *Pertin.* c. 2. Vergl. Suetonius in *Octavian.* c. 37. Dio Caſſius Lib. 54. c. 17.

gaben Capitolin's in der ausgehobenen Stelle ſtehen unter ſich in keiner unmittelbaren Verbindung[40]). Die Denkmäler aber, die bei einzelnen Juridici der von dieſen ausgegangenen Fruchtſpenden gedenken, geben entweder zu erkennen, daß man das Verdienſt der Freigebigkeit habe auszeichnen wollen, die das zu beehrende Subject ſeiner Colonie, in der Eigenſchaft als deren Patron, aus eignen Mitteln zugewendet hatte[41]), oder es iſt daneben auch wohl ausdrücklich erinnert, es ſeien von dem Juridicus ſucceſſiv die Aemter eines *Curator viarum*, *et Praefectus alimentorum*, oder eines *Praefectus frumenti dandi* bekleidet worden[42]). Und in ähnlicher Weiſe drücken ſich die Inſchriften auch über die Conſulares und Correctores Italiä aus[43]).

Verläßt man die unhaltbare Conjectur des Reimarus, und faßt den mit den Worten: *Δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες κ. τ. λ.* beginnenden Redeſatz abgelöſt von dem vorhergehenden in's Auge, ſo bietet eine mehrfache Deutung ſich dar. Die den Geſetzen der Sprache genügende, allein für den Zuſammenhang des Berichts minder günſtige Annahme

40) Ueberdem ſcheinen die vor der Erwähnung der Juridici zu leſenden Worte: rei frumentariae graviter providit, nicht an den rechten Ort geſtellt zu ſeyn. Denn zuvor, obwohl durch mancherlei Zwiſchenſätze von dieſer Stelle geſchieden, begegnet man der entſprechenden, ungleich vollſtändiger abgefaßten Aeußerung: Italicis civitatibus famis tempore frumentum ex urbe donavit, omnique frumentariae rei consuluit. Die Frage kann hier nicht weiter verfolgt werden: ob die gerügte Unregelmäßigkeit der Darſtellung vielleicht aus der Einſchaltung des Excerpts einer andern Quelle zu erklären iſt?

41) Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 50. no. 3173 sq. pag. 51. no. 3177.

42) Ebendaſ. Vol. 1. pag. 414. no. 2377. pag. 471. no. 2702. Vol. 2. pag. 44 sq. no. 3143.

43) Ebendaſ. Vol. 1. pag. 398. no. 2285. Vol. 2. pag. 48 sq. no. 3162 sqq. pag. 49. no. 3165. pag. 168. no. 3763. pag. 169. no. 3764. 3766.

würde dieſe ſeyn. Die Bezeichnung des Gegenſtandes der Thätigkeit der Juridici, auf welche der Ausdruck ἐπαύσαντο hinweiſt, ſei in der Handſchrift verloren gegangen, und es ſtehe zu vermuthen, daß jener amtliche Beruf die durch ein vorübergehendes Bedürfnis hervorgerufene Sicherſtellung der Ruhe Italiens bezweckt habe. Als grammatiſch nicht minder zuläſſig, und dem Sprachgebrauch des Dio Caſſius[44]) angemeſſen, überdem auch der innern Verknüpfung der Redeſätze zuſagend, erſcheint die andre Vorausſetzung: daß ἐπαύσαντο unmittelbar auf δικάζοντες zu beziehn, und das letztere als ein umſchreibender Ausdruck für δικάζειν aufzufaſſen ſei, indem die infinitive Form nach den Geſetzen der Sprache zu ἐπαύσαντο nicht gepaßt haben würde. Eine dritte Deutung, nach welcher ἐπαύσαντο als die Bezeichnung der vom Senate verfügten Abſchaffung der Juridici zu betrachten wäre, wurde zuvor ſchon als eine von Reimarus mit Recht verworfene Auslegung abgelehnt.

Jede dieſer Erklärungen läßt den Theil des Textes unangefochten, der für die Unterſtützung unſrer Behauptung allein entſcheidet. Es ſind dies die Worte: ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες. Dieſelben ſtellen die Thatſache außer Zweifel, daß ein feſtes Regulativ für die Rechtspflege der Juridici durch Marc Antonin aufgeſtellt worden war. Aus dem ungenauen Bericht des Xiphilinus[45]) iſt dagegen nicht zu entnehmen, worin daſſelbe beſtanden, und ob unter Macrin's Regierung eine

44) Wir verweiſen auf Lib. 42. c. 33., wo es im Eingange heißt: Οὐ μέντοι καὶ ἐπαύσαντο διὰ τοῦτο στασιάζοντες, ἀλλ' ὅσῳ πλείονς ἀπώλλυντο τούτων κ. τ. λ. Neque tamen ita seditionibus modus factus est, sed quo plures ex seditiosis perierant etc.

45) Schon die Conſtruction des ganzen Redeſatzes iſt verſchoben; denn die Worte: ὑπὲρ τὰ νομισθέντα κ. τ. λ. können nicht etwa durch κατὰ τὰ νομ. aufgelöſt werden. Vielleicht hat der Epitomator die Unverſtändlichkeit des Ganzen dadurch verſchuldet, daß er die im Original getrennten Gegenſtände zuſammenzog, nämlich die Hinweiſung auf die

Veränderung damit vorgenommen ſei? namentlich ob vielleicht ſchon damals die Geſchäfte der Juridici auf die Correctores übergingen, deren Erwähnung erſt unter der Regierung Aurelian's mit Beſtimmtheit nachgewieſen werden kann[46]).

§. 4.

Beſchluß.

Unſerm Poſtulate, daß dem K. Marc Antonin in Verbindung mit dem Regulativ für die Juridici in Italien auch eine genaue Begrenzung der *urbica dioecesis* Rom's zum Behuf der Feſtſtellung des Competenz-Gebietes der Präfecti Urbi und Prätorio beizulegen ſei, ſcheint ein willkommener Zuwachs hiſtoriſcher Belege zugeführt zu ſeyn durch die Mittheilungen der Vaticaniſchen Fragmente über die Ernennung von Vormündern innerhalb der *urbica dioecesis*, ſo wie in den *regiones, quae sub iuridicis sunt*[47]).

Die Ausleger dieſer jüngſt aufgefundnen Rechtsquelle[48]),

Veränderung in dem Gegenſtande der Amtsführung der Juridici, und in dem Maximum der Prozeß-Summe, über welche ſie Recht ſprechen durften.

46) Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 20, Vopiscus in *Aurelian.* c. 39. Ob die Bezeichnung: *Praepositus*, der wir auf Inſchriften begegnen (vergl. Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 50. no. 3174 sq. pag. 51. no. 3177.), auch auf die Conſulares und Correctores, gleichwie auf die Juridici, Anwendung gelitten habe, mag dahingeſtellt bleiben.

47) *Iur. R. Ante-Iust. Vatic. Frr.* §. 232. *Ulpianus de officio Praetoris tutelaris.* Observari autem oportet, ne his pupillis tutorem det, qui patrimonia in his regionibus habent, quae sunt sub iuridicis; — multo magis si in provincia sit patrimonium, licet is, (qui) petitur, in urbe consistat. §. 205. Proinde si quis ad urbicam dioecesim pertinens (testamento tutor detur) excusare se debebit ab eo patrimonio, quod in regione . . . . a re provinciali etc. — §. 147. Imperatores nostri constituerunt, ne ultra ducentesimum milliarium senator populi romani cogatur res pupillares administrare. Itaque in usu ita servatur, ut ad eas res, quae ultra ducentesimum lapidem sunt, equestris ordinis viri dentur tutores, vel curatores, a Praetore.

48) *A. de Buchholtz* iuris civ. Ante-Iust. Vatic. Fragmm. pag.

gleichwie die neueſten Bearbeiter der Geſchichte des römiſchen Vormundſchafts-Rechts[49]), haben kein Bedenken getragen, die Mittheilungen jener Fragmente als directe Hinweiſungen gelten zu laſſen auf die Verpflichtung des Prätor Tutelaris und der Juridici für Italien, nicht über ihren Jurisdictions-Bezirk hinaus Vormünder zu ernennen. Dieſelben Schriftſteller machen gleichzeitig die Nothwendigkeit geltend, zwiſchen dem Umfange der Diöceſis Urbica, innerhalb welcher die Amtsgewalt beſtimmter Magiſtratus in Rom ſich bewegte, und der Beſchränkung des Excuſations-Rechts der Senatoren auf den Umkreis von zweihundert Meilen von der Stadt eine Uebereinſtimmung zu vermitteln. Daran knüpft ſich die Bemühung, jene Ausſage der Vaticaniſchen Fragmente über das Excuſationsrecht der Senatoren mit dem Zeugnis der Pandekten Juſtinian's[50]) auszugleichen, nach welchem der Senator, gleich jedem andern römiſchen Bürger, das Recht genoß, in Beziehung auf diejenigen Beſtandtheile des Mündel-Vermögens, die über den hundertſten Meilenſtein von Rom hinaus belegen waren, das vormundſchaftliche Amt abzulehnen. Die Mehrzahl jener Gelehrten glaubt, die Lesart in §. 147. der Vaticanen: ultra *ducentesimum* lapidem auf Grund der Ausſage der angeführten Pandekten-Fragmente emendiren zu müſſen in: ultra *centesimum* lapidem. Gleich-

---

125. 158 sq. 177. Regimont. 1828. 8. *G. Bruns* comm. Quid conferant Vaticana fragmenta etc. pag. 74 sq. Tubing. 1838. 8.

49) Zimmern Geſch. des röm. Priv. Rechts bis Juſtinian. Bd. 1. Abthl. 2. §. 235. S. 885. Heidelb. 1826. 8. Rudorff das Recht der Vormundſchaft. Bd. 1. S. 348 fg. Bd. 2. S. 73 fg.

50) Fr. 21. *D. de excusat.* 27. 1. *Marcianus* Lib. 2. *Institutionum.* Licet datus tutor ad universum patrimonium datus est, tamen excusare se potest, ne ultra centesimum lapidem tutelam gerat; nisi in eadem provincia pupilli patrimonium sit. §. 3. Nec Senatores ultra centesimum lapidem urbis tutelam gerere coguntur. Vergl. Fr. 41. §. 3. Fr. 42. eod. tit.

wohl hat es auch nicht an Vertheidigern der entgegengesetzten Deutung gefehlt, daß der zweihundertste Meilenstein als die ursprüngliche Grenze der Diöcesis Urbica zu betrachten sei, und daß die abweichende Bezeichnung derselben in Justinian's Pandekten als eine absichtliche, durch das practische Recht der spätern Zeit gebotene Interpolation des Textes angesprochen werden dürfe[51]).

Nach unserm Dafürhalten ist vornehmlich dem Postulate zu mistrauen, daß in den angezogenen Stellen der Vaticanischen Fragmente eine bestimmte Hinweisung vorliege auf die Competenz-Districte des Prätor Tutelaris und der Juridici. Denn wäre dem also, wie hätte dann wohl in §. 147. gesagt werden können, der Prätor (d. h. der Prätor Tutelaris, wie der Zusammenhang ergiebt) habe für diejenigen Güter des Mündels, die über den zweihundertsten Meilenstein von Rom entfernt belegen seien, römische Ritter zur Führung der Vormundschaft zu berufen? Die Vertheidiger jenes Postulates würden nicht umhin können, diese Anweisung für den genannten Beamten als einen Eingriff in den Geschäftskreis der Juridici zu betrachten.

Irren wir nicht, so ist in den beigebrachten Quellen-Referaten überall nur die Rede von dem Excusations-Recht des berufenen Vormunds. Dieses Recht wird auf den Fall angewendet, wo der Vormund in Beziehung auf das Domicil des Mündels, nach welchem die Competenz der vormundschaftlichen Behörde sich richtet, keinen Einwand zu erheben hat gegen die Uebernahme des angetragenen Amtes im Allgemeinen, wohl aber sich excusiren darf mit Beschränkung auf denjenigen Theil der Mündelgüter, der wegen zu großer Entfernung derselben von dem Mittelpunkt der Vermögensverwaltung, die Geschäftsführung und folglich auch die Verantwortlichkeit des Vormunds erschwert. Eine eigen-

51) Rudorff a. a. O. Bd. 2. S. 74.

thümliche Bewandtnis hat es mit dem Excusations-Recht der Senatoren. Der §. 147. der Vaticanischen Fragmente, welcher davon spricht, hat nicht die Bevormundung eines gewöhnlichen Mündels vor Augen, sondern die über den unmündigen Descendenten eines Collegen zu führende Vormundschaft. Dafür spricht der Zusammenhang mit den in §. 142 fg. besprochenen, gleichnamigen Fällen. Vornehmlich aber dient der Zusammenhang des Inhalts von §. 147. zur Bestätigung des gesagten; denn indem daselbst römische Ritter als Substituten des sich excusirenden Senators bezeichnet sind, so ist zu vermuthen, daß das Rangverhältnis von Vormund und Mündel in Frage gestellt war. Nun wissen wir, sowohl aus den Rechtsbüchern Justinian's[52], als auch nach der Aussage der Vaticanischen Fragmente[53], daß gegenüber der Descendenz eines Collegen der Gebrauch des Excusations-Rechts für den berufenen Vormund wesentlichen Beschränkungen unterlag. Für die römischen Senatoren dürfte der Umfang dieser Beschränkung zusammengefallen seyn mit der Begrenzung desjenigen Gebietes, über welches hinaus der Senator überhaupt ohne Urlaub sich nicht von Rom entfernen durfte. Freilich sind die Angaben der Classiker über die Ausdehnung dieses Bezirks, namentlich für die Zeit der Kaiserregierung, sehr abweichend[54]; so daß eine bestimmte Beweisführung für unsre Voraussetzung kaum zu erreichen seyn dürfte.

Nach dem so eben bemerkten hat der Inhalt des §. 147. gar keine Beziehung auf den Umfang der Diöcesis Urbica und auf den damit in Berührung stehenden Amtsbezirk gewisser römischer Magistratus. Und daraus ergeben sich die nachstehenden Folgerungen. Die gangbare Lesart des Textes von

52) Fr. 41. §. 3. Fr. 42 *D.* a. a. O. 27. 1.

53) Vergl. die §§. 158. und 235. mit §. 142.

54) S. J. Lipsius in den Anmerkungen zu des Tacitus *Annal.* Lib. 12. c. 23. not. 51.

§. 147. ultra *ducentesimum* milliarium bedarf keiner Emendation, weder gegenüber dem Fr. 21. §. 3. *D.* a. a. O. 27. 1. noch im Verhältnis zu Fr. 42. eod. tit. Denn die zuerst angeführte Pandekten-Stelle spricht von dem Excusations-Recht eines Senators gegen einen fremden Mündel; die zweite Stelle hat das Excusations-Recht eines Nichtsenators gegen das unmündige Kind eines Collegen vor Augen; während der §. 147. der Vaticanischen Fragmente mit der Excusation eines Senators von der Bevormundung der Descendenz eines andern Senatsmitgliedes sich beschäftigt. Unter dieser Voraussetzung erscheinen die in Frage stehenden Mittheilungen der Vaticanischen Fragmente als jeder Beweiskraft ermangelnd in Beziehung auf das vom Kaiser Marcus regulirte Amtsgebiet der Juridici in Italien.

§. 5.

Die Maaßnahmen der Kaiser Hadrianus und Sept. Severus für die innere Einrichtung der Provinzen des Orients, vornehmlich Aegyptens.

Durch die Ereignisse, welche der Regierungs-Geschichte Trajan's angehören, war Hadrian genugsam belehrt worden, für wie wenig wünschenswerth die maaßlose Ausdehnung der römischen Herrschaft im Orient zu halten sei. Der genannte Kaiser ließ daher sofort bei seinem Regierungsantritt es seine nächste Sorge seyn, dem Fortschreiten der römischen Waffen nach jenem Theile des Reiches hin ein Ziel zu setzen [55]). Und auch während des Laufes seiner Regierung ließ Hadrian nicht nach in dem Bemühen, die inneren Zustände der orientalischen Provinzen zu befestigen, und die Bewohner derselben durch die Gewährung mancher Vorrechte der römischen Herrschaft geneigt zu machen.

55) Vergl. Spartian in *Hadr.* c. 5. und Gibbon's Gesch. des Verfalls u. s. w. Cap. 1.

In ähnlicher Weiſe wurde dem K. Sept. Severus bei ſeiner Thronbeſteigung, auf Veranlaſſung der Empörung des Pescennius Niger, die Aufgabe zu Theil, die römiſche Herrſchaft im Orient nicht blos durch die Gewalt der Waffen ſicher zu ſtellen[56], ſondern gleichzeitig den Ausbrüchen der Unzufriedenheit der Provincialen für die Zukunft zu begegnen durch beſſere Anordnung der dortigen localen Einrichtungen[57].

Was von den bezüglichen Einrichtungen der beiden genannten Kaiſer in den Berichten der Biographen unſers Canons erhalten iſt, erſcheint, für ſich allein betrachtet, nicht eben als belangreich. Gleichwohl vermag die Vergleichung der Angaben dieſer Referenten, theils unter einander, theils mit den Ausſagen andrer Berichterſtatter, uns zu überzeugen, daß ihre Nachrichten aus verläßlichen Quellen geſchöpft wurden, und ohne weſentliche Verunſtaltung wiedergegeben ſind.

Spartian, der Biograph Hadrian's, hat freilich auf eine ſehr unbeſtimmte Schilderung der von dieſem Kaiſer für Africa getroffenen Einrichtungen ſich beſchränkt. Er äußert nur dieſes:

Cap. 13. Post hoc per Asiam et insulas ad Achaiam navigavit. — Post in Siciliam navigavit. — Inde Romam venit, atque ex ea in Africam transiit, ac multum beneficiorum provinciis Africanis adtribuit.

Allein bei Vopiscus[58] iſt ein, ſchon früher gelegentlich von uns berührter[59], Brief Hadrian's erhalten,

56) Dio Caſſius Lib. 74. c. 6. Spartian in *Severo* c. 8. Gibbon a. a. O. Cap. 5.

57) Dio Caſſius Lib. 74. c. 8.

58) In *Saturnino* c. 7. a. E. c. 8.

59) Theil 2. Einleitung §. 3. Ueber die Perſon des Servianus, an den der fragliche Brief gerichtet war, vergl. Thom. Reineſius *Epistol. ad Hofmannum et Rupertum.* Ep. 31. pag. 169 sq. Ep. 57. pag. 514. Lips. 1660. 4.

aus der Sammlung der Correspondenz dieses Kaisers durch dessen Freigelassenen Phlegon, in welchem Hadrian an den Consul Servianus Mittheilungen gelangen läßt über seinen damaligen Aufenthalt in Aegypten. Darin befindet sich die folgende bemerkenswerthe Aeußerung.

Genus hominum seditiosissimum, vanissimum, iniuriosissimum: civitas opulenta, dives, fecunda, in qua nemo vivat otiosus. — Unus illis deus est; hunc Christiani, hunc Iudaei, hunc omnes venerantur et gentes. Et utinam melius esset morata civitas, digna profecto sui profunditate, quae pro sui magnitudine totius Aegypti teneat principatum. *Huic ego cuncta concessi, vetera privilegia reddidi, nova sic addidi, ut praesenti gratias agerent.*

Von Sept. Severus berichten die Biographen unserer Sammlung, daß durch diesen Kaiser, nach der Dämpfung des Aufruhrs von Pescennius Niger, manche Begünstigung der politischen Zustände bewilligt worden sei für einzelne Civitates in Syrien und Aegypten[60]). Diese Mittheilungen verdienen um so mehr unsre Anerkennung, da von den andern Historikern Dio Cassius[61]) zwar des Aufenthalts der Kaiser Hadrian und Sept. Severus in Aegypten gedenkt, allein nicht gleichzeitig[62])

---

60) Spartian in *Pescenn. Nigro.* c. 5. Am zusammenhängendsten spricht darüber sich aus Derſ. in *Sept. Severo* c. 16. c. 17. Wir heben insbesondre hervor die nachstehenden Aeußerungen: Deinde cum Antiochiam transisset, data virili toga filio maiori, secum eum Consulem designavit, et statim in Syria Consulatum inierunt. Post hoc — Alexandriam petiit. In itinere Palaestinis plurima iura fundavit. Iudaeos fieri sub gravi poena vetuit. Idem etiam de Christianis sanxit. Deinde Alexandrinis ius bulentarum dedit, qui sine publico consilio, ita ut sub regibus, ante vivebant uno iudice contenti, quem Caesar dedisset. Multa praeterea his iura mutavit.

61) *Histor. R.* Lib. 69. c. 9. c. 11 sq. Lib. 75. c. 13.

62) Daß an diesem Orte ein wesentlicher Gegenstand der Ausführung durch Xiphilinus unterdrückt worden sei, hat keine Wahr-

Meldung thut von den, durch unſre Biographen berichteten, politiſchen Einrichtungen. Herodian's[63]) Bericht aber thut zwar Meldung von dem Aufenthalt des K. Severus im Orient, berührt indeß nur flüchtig die von dem Kaiſer für die dortigen Provinzen beſchloſſenen Einrichtungen. Ob auch die Eingangsworte des Spartian im Leben Sever's[64]) von einer bei dieſer Gelegenheit durch den

ſcheinlichkeit; denn er wagte nicht einmal den Excurs über die Quellen des Nil's (Lib. 75. c. 13.) zurückzuweiſen. Von Dio Caſſius war früher, auf Veranlaſſung der Schilderung von Aegyptens Provinzial-Einrichtung durch Auguſt, zwar beiläufig, aber ſachgemäß, auch der Vergünſtigungen gedacht worden, welche Sever und Caracalla den Alexandrinern ſpäter zugeſtanden hatten. Es heißt nämlich bei ihm in Lib. 51. c. 17. *Ἐκ δὲ τούτου τήν τε Αἴγυπτον ὑποτελῆ ἐποίησε· — πρός τε γὰρ τὸ πολύανδρον καὶ τῶν πόλεων καὶ τῆς χώρας — οὐδενὶ βουλευτῇ οὐχ ὅπως ἐγχειρίσαι αὐτὴν ἐτόλμησεν, ἀλλ' οὐδὲ ἐνεπιδημεῖν αὐτῇ ἐξουσίαν ἔδωκεν, ἄν μή τινι αὐτὸς ὀνομαστὶ συγχωρήσῃ· οὐ μέντοι οὐδ' ἐκείνοις βουλέυειν ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐφῆκεν, ἀλλὰ τοῖς μὲν ἄλλοις ὡς ἑκάστοις, τοῖς δ' Ἀλεξανδρεῦσιν ἄνευ βουλευτῶν πολιτεύεσθαι ἐκέλευσε· τοσαύτην που νεωτεροποιΐαν αὐτῶν κατέγνω· καὶ σφῶν οὕτω τότε ταχθέντων, τὰ μὲν ἄλλα καὶ νῦν ἰσχυρῶς ψυλάσσεται, βουλεύουσι δὲ δὴ καὶ ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ, ἐπὶ Σευήρου αὐτοκράτορος ἀρξάμενοι, καὶ ἐν τῇ Ῥώμῃ, ἐπ' Αντωνίνου τοῦ υἱέος αὐτοῦ πρῶτον ἐς τὴν γερουσίαν ἐσγραφέντες.* Aegyptum autem postea fecit tributariam. — Multitudo sane hominum, cum in urbibus tum per agros, — efficiebant ut non modo committere provinciam Senatori nulli auderet, sed et peregre ibidem agendi potestatem, nisi ipse nominatim alicui dedisset, Senatoribus adimeret. Sed nec ulli Aegyptiorum Senatorem esse Romae permisit: et caeteris quidem urbibus suum cuique Senatum concessit, apud Alexandrinos vero sine Senatoribus rempublicam administrari iussit. Tanto scilicet studio rerum novarum eos credidit teneri. Quae quidem eo tempore constituta, quoad reliqua omnia, hodieque constant. Senatores autem Alexandriae sunt, et esse coeperunt sub Severo imperatore; Alexandrinique in Senatum etiam romanum adscripti sunt primum a filio huius Antonino.

63) Histor. Lib. 3. c. 4. c. 10.

64) c. 1. Severus, Africa oriundus, imperium obtinuit: cui civitas Leptis, pater Geta; maiores equites romani, ante civitatem omnibus datam.

Kaiſer ſeinen Landsleuten, den Leptitanern, zugeſtandenen Civitäts-Verleihung zu deuten ſind? wird weiter unten (§. 7.) im Zuſammenhange geprüft werden.

Die Schlußworte in der zuvor ausgehobenen Stelle des Briefes von Hadrian, (Huic ego cuncta concessi, vetera privilegia reddidi, nova sic addidi, ut praesenti gratias agerent;) welche ſich an das unmittelbar vorhergehende anſchließen, (Et utinam melius esset morata civitas, sc. Alexandria, quae pro sui magnitudine totius Aegypti teneat principatum;) ſcheinen kaum auf Alexandria bezogen werden zu können, ſondern vielmehr auf das geſammte Aegypten gerichtet zu ſeyn. Denn Dio Caſſius[65]), deſſen Ausſage, als die eines Zeitgenoſſen, beſondres Vertrauen verdient, bezeugt ausdrücklich, daß die von Auguſt ausgegangene Provinzial-Einrichtung Aegyptens, und die eigenthümlichen Beſchränkungen der Freiheiten Alexandria's, deſſen Bürger von jeher als unruhig und neuerungsſüchtig von den Römern erkannt worden waren, bis auf des Sept. Severus Regierung im weſentlichen unverändert fortbeſtanden haben. Dazu kommt, daß Hadrian ſelbſt, in dem zuvor angeführten Briefe, eine Schilderung der Gemüthsart der Alexandriner entworfen hat, die jener, auch durch ſpätere Referenten beglaubigten[66]), Anſicht Auguſt's vollkommen entſpricht; ſo daß man es für höchſt unwahrſcheinlich halten möchte, Hadrian ſelbſt ſollte, in Widerſpruch mit ſeiner eignen Ueberzeugung, den Bürgern Alexandria's die Mittel gewährt haben zu einer freiern politiſchen Regſamkeit. Gleichwohl dürften überwiegende Gründe für die Beziehung jener Aeußerung Hadrian's auf Ale-

65) Vergl. das Excerpt in Anm. 62.

66) Ammianus Marcellinus Lib. 22. c. 6. §. 1. c. 11. §. 4. Vergl. Tacitus *Histor.* Lib. 1. c. 11. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 22. S. auch Jac. Gothofredus im Commentar zum Theodoſiſchen Codex Lib. 9. Tit. 33. c. 1.

randria selbst streiten; vorausgesetzt, daß den dieser Stadt verliehenen Begünstigungen nicht ein entschiedener politischer Charakter beigelegt wird. Wir besitzen jetzt in dem Edict des Präfecten Tiber. Julius Alexander[67]), das aus der Regierungszeit des K. Galba herstammt, eine öffentliche Urkunde, worin die Stadt Alexandria als vor allen andern Städten Aegyptens durch die Gnade der römischen Kaiser mit Vorrechten ausgestattet bezeichnet ist. Diese Begünstigungen scheinen vornehmlich den Gewerbfleiß und Handelsverkehr dieser großen Stadt, vielleicht auch die religiösen Einrichtungen derselben zum Gegenstand gehabt zu haben; und nach dem nämlichen Ziele dürften auch die von Hadrian ausgegangenen Zugeständnisse gerichtet gewesen seyn.

In den Lebensbeschreibungen des K. Marcus[68]) und des Avidius Cassius[69]) findet man die übereinstimmend abgefaßte, dem Marius Maximus entlehnte[70]) Nachricht, daß Mäcianus zur Zeit der großen durch Avid. Cassius erregten Empörung mit der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in Alexandria beauftragt gewesen sei. Diese Notiz darf nicht zu der Deutung benutzt werden, als ob damals die von August angeordnete Verfassung Alexandria's nicht mehr Bestand gehabt habe.

---

67) Vergl. die Mittheilung und Erläuterung des Textes in Rudorff's Abhandlung (im Rheinischen Museum für Philologie, Geschichte u. s. w. Jahrg. 2. S. 146 fg. 158.).

68) c. 25. Maecianum etiam filium Cassii, cui Alexandria erat commissa, exercitus occidit; nam et praefectum praetorii sibi fecerat, qui et ipse occisus est.

69) c. 7. Imperatorio nomine cum processisset, eum qui sibi aptaverat ornamenta regia statim praefectum praetorii fecit, qui et ipse occisus est. Antonino invito, ab exercitu: qui et Maecianum, cui erat commissa Alexandria, quique consenserat spe participatus Cassio, invito atque ignorante Antonino, interemit.

70) Vergl. oben Theil 1. Cap. 1. §. 4 fg.

Nach der Einrichtung des genannten Kaiſers war dieſe Stadt der Sitz von drei kaiſerlichen Beamten: nämlich dem Präfectus Auguſtalis, dem Juridicus Alexandriä und dem Procurator Cäſaris. Dieſe unterſchieden ſich ſehr weſentlich dem Range ſo wie der Geſchäftsthätigkeit nach; wie wir insbeſondre aus den Mittheilungen Strabo's[71]) entnehmen können, welche nicht blos die beiläufigen Andeutungen andrer Hiſtoriker[72]), ſondern ſogar die Ausſagen der römiſchen Rechts-Quellen über denſelben Gegenſtand[73]) in Anſchaulichkeit und Reichhaltigkeit der Darſtellung übertreffen. Jene Bezeichnung in den ausgehobenen Referaten beider Biographen: *cui Alexandria erat commissa*, paßt nicht eigentlich auf den Präfectus Aegypti ſelbſt. In andern Biographieen unſrer Sammlung findet man zwar die Ausdrücke: *committere* und *credere*, auf die Uebertragung des Amtes

71) *Geograph.* Lib. 17. c. 1. §. 12. *Ἐπαρχία δὲ νῦν ἐστιν ἡ Αἴγυπτος· φόρους μὲν τελοῦσα ἀξιολόγους, ὑπο σωφρόνων δὲ ἀνδρῶν διοικουμένη τῶν πεμπομένων ἐπάρχων ἀεί· ὁ μὲν οὖν πεμφθεὶς τὴν τοῦ βασιλέως ἔχει τάξιν· ὑπ' αὐτῷ δ' ἐστὶν ὁ δικαιοδότης, ὁ τῶν πολλῶν κρίσεων κύριος· ἄλλος δ' ἐστὶν ὁ προσαγορευόμενος ἴδιος λόγος, ὃς τῶν ἀδεσπότων, καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πέπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής ἐστι· παρέπονται δὲ τούτοις ἀπελεύθεροι Καίσαρος καὶ οἰκονόμοι, μείζω καὶ ἐλάττω πεπιστευμένοι πράγματα.* Nunc provincia est Aegyptus, et tributa maxima pendit; ab hominibus modestis administratur, qui in eam mittuntur. Qui mittitur, regis loco est. Ei subest dicaeodotos, i. e. iuri dicundo praefectus, qui iudicia exercendi pleraque potestatem habet. Tum alius, *ἴδιος λόγος*, nimirum qui peculiares rationes curat. Is in ea inquirit, quae bonorum vacantium nomine, aut iure caducorum, in publicum redigantur. Has comitantur Caesaris liberti, et administratores, quibus maiora minorave negotia committuntur.

72) Tacitus *Histor.* Lib. 1. c. 11. vergl. *Annal.* Lib. 2. c. 59.

73) *Digestor.* Lib. 1. Tit. 17. *de officio Praefecti Augustal.* Tit. 20. *de officio Iuridici. Theod. Cod.* I. 14. (edit. *Wenck.*) *de offic. Praef. Augustal. Iust. Cod.* I. 37. eod. tit. und I. 57. *de off. Iurid. Alexand.*

eines Statthalters angewendet[74]); allein mit Hinsicht auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in der gesammten Provinz, nicht mit Beschränkung auf die Beaufsichtigung der Hauptstadt, wovon in jenen Stellen allein die Rede ist. Noch weniger kann bei jenen Worten an den Procurator Cäsaris gedacht werden, da dessen Geschäftskreis alle Theile der Provinz umfaßte[75]). Es bleibt daher nur der Juridicus Alexandriä, auf den die in Frage stehende Aeußerung bezogen werden kann. Und auf diesen paßt sowohl der Wortverstand[76]), als auch der Zusammenhang der Redesätze. Ueberdem fehlt es nicht an glaubhaften Zeugnissen, daß, auch zur Zeit der regelmäßigen Besetzung jener vornehmsten Aemter in Aegypten, die Würde des Juridicus wohl einem Soldaten der höheren Grade zufallen mochte[77]).

§. 6.

Fortsetzung.

Wir wenden uns nunmehr zu demjenigen Theil des oben beigebrachten Berichtes von Spartian (in *Severo* c. 17.), welcher von der durch den Kaiser Sept. Severus der Stadt Alexandria zugestandenen Institution eines einheimischen Senates handelt. Die Aussage des Dio Cas-

74) Besonders entscheidend für den vorliegenden Fall ist die Parallel-Stelle bei Spartian in *Hadr.* c. 7. Dacia Turboni credita, titulo Aegyptiacae praefecturae, quo plus haberet auctoritatis, ornato.

75) Dio Cassius Lib. 77. c. 21. hat wohl nur die Residenz dieses Beamten im Sinne, indem er denselben bezeichnet als.: ἐπιτροπεύων ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ.

76) Capitolin in *Anton. Pio.* c. 2. a. E. Ab Hadriano inter IV consulares, quibus Italia committebatur, electus est. Vergl. oben Cap. 1. §. 1 fg.

77) Gruter *Thesaur. inscription.* pag. 373. no. 4. — Praef. alae Astyrum, Praef. vehiculorum, Iuridicus Aegypti. Vergl. Reinesius *Epistol. ad Hofmann. et Rupert.* Ep. 57. pag. 515. Lips. 1660. 4.

ſius (oben Anm. 62.), über den nämlichen Gegenſtand dient zur Beſtätigung und Ergänzung jener Mittheilungen. Minder belangreich für unſern Zweck iſt der in der Meldung dieſes Hiſtorikers enthaltene Zuſatz, daß Auguſt jedem eingeborenen Aegypter das Recht aberkannt habe, zum Mitglied des römiſchen Senates ernannt zu werden, und daß dieſe Beſchränkung erſt unter Caracalla's Regierung außer Wirkſamkeit ſei geſetzt worden. Wahrſcheinlich iſt dabei nicht an ein ausdrückliches geſetzliches Verbot Auguſt's zu denken, ſondern an das Herkommen, durch welches den Aegyptern der Zugang zur römiſchen Civität[78]), und mehr noch der Eintritt in den Senat, erſchwert wurde. Und ungleich weniger kann es zweifelhaft ſeyn, daß die dem Caracalla durch Dio Caſſius zugeſchriebene Neuerung von der allgemeinen Verleihung des Bürgerrechts an die Einwohner des römiſchen Reichs zu deuten iſt, welche dem genannten Kaiſer beigelegt wird; nicht aber auf ein beſondres Zugeſtändnis bezogen werden darf, das den Alexandrinern allein gemacht worden wäre. Denn eine ſolche ſpecielle Begünſtigung der Alexandriner, die in Bezug auf den Kaiſer Septimius Severus das Zeugnis von deſſen Biographen (in Cap. 16. 17.) für ſich haben würde, dürfte, mit der Perſönlichkeit Caracalla's in Verbindung geſetzt, den Ausſagen der glaubwürdigſten Zeitgenoſſen[79]) widerſtreiten. Dieſe berichten nämlich, daß Caracalla auf der Reiſe in den Orient eine ſchwärmeriſche Verehrung des Andenkens des macedoniſchen Alexander's zur Schau trug, und deshalb in die von demſelben gegründete Stadt

78) Freilich kann der Beweis dafür nicht, wie J. Gothofredus (in Comm. ad *Th. C.* XII. 1. c. 192.) glaubt, durch das alleinige Zeugnis des Plinius *Epistol.* X. 5. 22 sq. hergeſtellt werden; indem darin von dem Alexandriniſchen Stadtbürger-Recht die Rede iſt, nicht aber von der Verleihung der römiſchen Civität. Vergl. Rudorff a. a. O. S. 84. (S. oben Anm. 67.)

79) Herodian *Histor.* Lib. 4. c. 8. c. 9.

Alexandria mit theatralischem Pompe einzog. Gleichzeitig aber suchte er dadurch nur die Alexandriner zu täuschen über die feindliche Gesinnung, die er gegen sie hegte, wegen beleidigender Aeußerungen, welche dieselben bei früherer Veranlassung über die Person des Kaisers hatten laut werden lassen. Es war durch ihn der unglücklichen Stadt die Ausrottung ihrer gesammten männlichen Jugend zugedacht; und dieses Blutbad wurde, noch während der Anwesenheit des Kaisers, mit List und Grausamkeit ausgeführt.

Unbedenklich ist die Anwendung der wörtlichen Auslegung für jene Angabe des Dio Cassius, daß durch August zwar den übrigen Städten Aegyptens, nicht aber der Hauptstadt Alexandria, ein einheimischer Senat bewilligt worden sei, und daß diese Zurücksetzung erst durch die Gnade des K. Septim. Severus ein Ende erreicht habe. Die spätern Geschichtschreiber, gleichwie die Quellen des römischen Rechts aus der Periode der christlichen Kaiser[80]), gedenken der *curia Alexandrinae civitatis* nicht nur als einer in der Gegenwart bestehenden Einrichtung, sondern sie bezeichnen dieselbe überdem als eine mannichfaltig begünstigte Körperschaft.

Eine wichtige Quelle, durch welche die Meldungen der Biographen unsers Canons über die durch Hadrian und Severus einzelnen Städten der orientalischen Provinzen zu Theil gewordenen Begünstigungen Unterstützung erhalten, ist in den Rechtsbüchern Justinian's zu finden. Wir meinen zwei Bruchstücke der Monographieen *de censibus*, welche die Juristen Ulpian und Paulus zu Verfassern haben. Jene figuriren als erstes und achtes Fragment in dem gleichnamigen Titel der Justinianischen Pandekten (Lib. 50. Tit. 15. *De censibus.*). Die einander bestätigenden und ergänzenden Berichte jener beiden

80) Vergl. Casaubonus in den Anmerkgg. zu Spartian in *Severo* c. 17. und die Nachweisungen bei J. Gothofredus a. a. O.

Juriſten führen unter denjenigen Provinzial-Städten, welchen das Vorrecht italiſcher Grundſtücke, von der Bodenſteuer befreit zu ſeyn, durch ausdrückliche Privilegien-Verleihung war zugeführt worden, eine verhältnismäßig große Anzahl von Civitates aus den öſtlichen Provinzen an; und unter dieſen wiederum ſolche, denen die fragliche Gunſt durch die Kaiſer Hadrian und Septim. Severus zu Theil geworden war. Wir wollen unterſuchen, ob dieſe Gunſtbezeigungen einigermaßen in Verbindung gebracht werden können mit den Berichten unſrer Biographen über die Reiſen der genannten Kaiſer in den Orient.

Auf Hadrian bezieht ſich die folgende etwas räthſelhafte Aeußerung des Juriſten:

Fr. 1. §. 1. *D.* l. l. 50. 15. *Ulpianus* lib. 1. *de censibus*. Sed et Berytensis colonia in eadem provincia (sc. Syria Phoenice) Augusti beneficiis gratiosa: et (ut D. Hadrianus in quadam oratione ait) Augustana colonia, quae ius Italicum habet.

Es iſt darin nicht mit Beſtimmtheit ausgedrückt, welcher Stadt Hadrian eine Gnade erwieſen, und worin dieſelbe beſtanden habe. Selbſt die Oertlichkeit der *Augustana* (oder, wie andre leſen, *Augustiana*) colonia ſcheint nicht feſtzuſtehn. Indeß aus dem Zuſammenhang des vorſtehenden Redeſatzes mit dem Eingange des Fragments, ſo wie aus der Wahrnehmung, daß auch in den folgenden Paragraphen die einzelnen Civitates gruppenweis nach den Landſchaften zuſammengeſtellt ſind, geht überzeugend hervor, daß die in Frage ſtehende Colonie nur in dem Gebiet von Phönice-Syrien geſucht werden darf. Die naheliegende Vermuthung, daß in der Bezeichnung *Augustana colonia* die lateiniſche Uebertragung der griechiſchen Benennung *Sebaste* ſtecke, muß daher abgelehnt werden. Denn unter den zahlreichen Städten dieſes Namens iſt keine in der Landſchaft Phönicien zu ermitteln und überdem hat der

Verfaſſer jenes Fragments im Verlaufe ſeiner Darſtellung[81]) von der *Sebastena civitas* beſonders geſprochen. Wir wagen nicht zu entſcheiden, welche Stadt Phönice-Syriens unter der vieldeutigen Bezeichnung *Augustana colonia* zu verſtehn ſei. Dagegen wiederholen wir den ſchon früher[82]) antiſipirten Ausdruck unſrer Ueberzeugung, daß Ulpian's Worte nichts andres anzudeuten beſtimmt waren, als die von Hadrian ausgegangene Verleihung des Jus Italicum an jene Colonie; ferner daß die, von dieſem Juriſten ganz unbeſtimmt bezeichnete, Oratio des genannten Kaiſers eben das amtliche Actenſtück geweſen iſt, durch welches derſelbe dem römiſchen Senat Auskunft ertheilte über den Verlauf ſeiner Reiſe im Orient, und über die bei dieſer Veranlaſſung von ihm verfügten Gnadenbezeigungen. Ob aber die Auszeichnungen, welche Dio Caſſius[83]) namhaft macht, als durch Hadrian an einzelne Civitates in Aſien und Afrika verliehen, in die Zeit der nämlichen Reiſe dieſes Kaiſers durch die Provinzen zu verſetzen ſind, mag dahingeſtellt bleiben.

Ungleich beſtimmter lauten die Angaben der zuvor erwähnten Juriſten in Beziehung auf diejenigen Verleihungen an Civitates in Syrien und Paläſtina, die mit der Perſönlichkeit des K. Septim. Severus in Verbindung gebracht ſind. Ulpian[84]) und Paulus[85]) führen die

81) Fr. 1. §. 7. *D.* l. l. 50. 15. Divus quoque Severus in Sebastenam civitatem coloniam deduxit.

82) Vergl. oben Thl. 2. Einleitung §. 4. z. Anf. Anm. 25.

83) *Histor. R.* Lib. 69. c. 9 — c. 12.

84) Fr. 1. pr. *D.* l. l. 50. 15. Sciendum est, esse quasdam colonias iuris Italici: ut est in Syria Phoenice splendidissima Tyriorum colonia, unde mihi origo est, nobilis regionibus, serie seculorum antiquissima, armipotens, foederis quod cum Romanis percussit tenacissima; huic enim D. Severus et Imperator noster, ob egregiam in rempublicam imperiumque romanum insignem fidem, ius Italicum dedit.

85) Fr. 8. §. 4. eod. Eiusdem iuris et Tyriorum civitas a Divis Severo et Antonino facta est.

Verleihung des Jus Italicum an die Colonie Tyrus auf Septim. Severus und Caracalla zurück; indem sie als das Motiv dieser Begnadigung besonders namhaft machen die von der genannten Stadt gegen die römische Herrschaft unverbrüchlich bewahrte Treue[86]). Von Heliopolis in Aegypten und von Laodicea in Cöle-Syrien berichtet Ulpian[87]), daß K. Sept. Severus denselben, auf Veranlassung des Bürgerkrieges, das Jus Italicum ertheilt habe. Einer gleichen Verleihung dieses Kaisers an die Stadt Sebaste geschieht Erwähnung, obwohl ohne Bezeichnung des Motivs der Gnade[88]). Wir glauben diese Bewilligungen mit Bestimmtheit zu den Belohnungen zählen zu dürfen, welche der genannte Kaiser denjenigen Städten angedeihen ließ, welche in dem Aufruhr des Pescennius Niger die Treue gegen Rom nicht gebrochen hatten. Denn zuvörderst bietet die Geschichte der Regierung K. Sever's keine Meldung eines andern die Provinzen des Ostens heimsuchenden bellum civile. Und dieses Prädicat jenem Aufruhr beizulegen, verbietet der Sprachgebrauch der Römer nicht[89]). Dazu kommt, daß,

86) Seitdem wurde dieser Colonie der Namen: Colonia Septimia Tyrus beigelegt, und die Stellung als Metropole Phöniciens ihr überwiesen. (Ekhel *Doctr. numismat.* III. p. 387. Vergl. Niebuhr's Kleine histor. u. philolog. Schriften. Samlg. 1. S. 321. Bonn. 1828. 8.) Ueber die Beispiele von Städten in den östlichen Provinzen, denen zur Zeit des röm. Freistaats die Vorrechte von Civitates liberä, als Lohn für die gegen Rom bewiesene Treue, zu Theil geworden waren, vergl. des Verf. Versuche zur Kritik u. Auslegung. S. 154 fg.

87) Fr. 1. §. 2. *D.* l. l. 50. 15. Est et Heliopolitana, quae a D. Severo, per belli civilis occasionem, Italicae coloniae rempublicam accepit. §. 3. Est et Laodicena colonia in Syria Coele, cui D. Severus ius Italicum, ob belli civilis merita, concessit.

88) Fr. 1. §. 7. *D.* l. l. 50. 15. Divus quoque Severus in Sebastenam civitatem coloniam deduxit.

89) Wir wollen hier freilich nicht daran erinnern, daß auf Inschriften die Bezeichnung: *bellum* sogar bloßen Schein- und Luft-Gefechten bei-

nach dem Zeugnis der verläßlichſten Hiſtoriker[90]), die Syrer, durch ihren National-Charakter angetrieben, ſtets geneigt waren zu Aufruhr und Abfall; während die benachbarten Königreiche einer zaudernden, den Erfolg fremder Wagniſſe abwartenden Politik den Vorzug gaben. Daher denn auch Sept. Severus, nach der Unterdrückung des Pescenn. Niger, die der Parthei deſſelben im Orient zugefallenen Civitates nachdrücklich beſtrafte und erſt in der Folge dieſelben zum Theil begnadigte; während er die den Römern treu gebliebenen und von dem Unheil des Krieges vorzugsweis heimgeſuchten Communen durch Geldunterſtützung, ſo wie durch Erweiterung ihrer Vorrechte belohnte.

Man wird entgegnen, daß jedenfalls die Verleihung des Jus Italicum an Tyrus der Zeit nach nicht zuſammenfalle mit der Empörung des Pescennius Niger, welche zu Anfang der Regierung des Septim. Severus ausbrach; denn Ulpian a. a. O. hat den Urſprung jener Begünſtigung ausdrücklich in den Zeitraum der gemeinſamen Herrſchaft von Sever und Caracalla verlegt. Dies kann man bereitwillig einräumen, ohne gleichzeitig in Abrede zu ſtellen, daß Tyrus ſchon bei jener früheren Veranlaſſung ſeine Treue gegen Rom bewieſen, und wegen

---

gelegt und der Ausdruck: *bellum navale*, von dem Schauſpiel einer Naumachie gebraucht wird. (S. Doni *Inscription. antiqu.* II. 4. S. 61. der Ausg. von Gori Florent. 1731. f.) Allein wir können es nicht als eine Widerlegung des in Frage ſtehenden Sprachgebrauchs gelten laſſen, daß derſelbe Ulpian an einem andern Orte (in der *Collat. LL. Mos. et R.* Tit. 15. §. 2.) den Aufruhr des Avid. Caſſius nicht *bellum* (civile) genannt hat, ſondern *motus* (Cassianus). Denn das Prädicat: *civile*, iſt jedenfalls von den römiſchen Juriſten auch auf die localen Befehdungen angewendet worden, deren Sitz einzelne Civitates waren. Dies erhellet aus einer anderweitigen Aeußerung Ulpian's (in fr. 21. §. 1. *D. de captiv.* 49. 15.) über die *dissensiones civiles*.

90) Dio Caſſius Lib. 74. c. 8. c. 14. Herodian Lib. 2. c. 7. c. 8. Lib. 3. c. 1. c. 2. Vergl. Spartian in *Severo* c. 9. c. 14. in *Carac.* c. 1.

der deshalb von der Gegenparthei erfahrenen Bedrückungen einiger Auszeichnung von geringerem Belange durch den römischen Kaiser gewürdigt worden sei. Denn, nach der Aussage Herodian's[91]) war während des Feldzuges, den Septim. Severus gegen Pescenn. Niger in Cappadocien und Cilicien leitete, die alte Eifersucht zum Ausbruch gekommen, welche die griechischen Colonieen in Asien, namentlich Laodicea und Antiochia in Syrien, gleichwie Tyrus in Phönicien und Berytus wegen ihrer Vorrechte gegen einander hegten. Dies gab sich durch die Wahl der Parthei zu erkennen, welcher jede einzelne dieser Städte in jenem Kampf sich anschloß. Antiochia war der Hauptsitz des Niger, von wo aus er den Aufstand leitete. Von dort entsendete er eine militärische Execution, mit dem Auftrage zur nachdrücklichen Bestrafung der Bürger von Laodicea und Tyrus, welche sich für Sept. Severus erklärt hatten. Und da Ulpian a. a. O. die von diesem Kaiser an Laodicea verliehene Auszeichnung mit dem *bellum civile* in Verbindung gebracht hat, so ist anzunehmen, daß bei derselben Gelegenheit auch dem in gleichem Verhältnis gestandenen Tyrus eine ähnliche Auszeichnung nicht werde versagt worden seyn.

§. 7.

Fortsetzung.

Besondere Erwähnung verdient noch die Aeußerung, welche der Jurist Paulus an den Schluß des zuvor bezeichneten Fragments gestellt hat.

Fr. 8. §. 11. *D.* l. l. 50. 15. In Africa Carthago, Utica, Leptis magna a Divis Severo et Antonino iuris Italici factae sunt.

---

91) Lib. 3. c. 3. c. 6.

Wir ſetzen in Verbindung damit die ſchon zuvor (§. 5. dieſes Cap.) berührten Eingangsworte von Spartian's Lebensbeſchreibung des Sept. Severus (Cap. 1. Severus, Africa oriundus, imperium obtinuit: cui civitas Leptis, pater Geta; maiores equites romani, ante civitatem omnibus datam.). Die Ausleger der Biographen unſers Canons nehmen keinen Anſtoß an dieſen Worten, die jedenfalls auf die *Leptimagnensis civitas* in *Tripolitana* provincia, welche auch von den römiſchen Juriſten[92]) vorzugsweis *colonia Leptitanorum* genannt wird, zu beziehen ſind; nicht aber auf die *Leptis altera*, die zur *Byzacena* provincia ſpäter[93]) gezählt wurde. Caſaubonus erklärt blos beiläufig, daß jene Ausdrücke im beſten Einklange ſtehn mit der bekannten Aeußerung Ulpian's in Fr. 17. *D. de statu hom.* 1. 5. (In orbe romano qui sunt, ex constitutione Imperatoris Antonini cives romani effecti sunt.), welche von einer Verfügung des Antoninus Pius zu verſtehn ſei. Die Alterthumsforſcher und Rechtsgelehrten der damaligen Zeit theilten dieſe Anſicht von der Autorſchaft der genannten Verfügung; nur daß einige, geſtützt auf die Angabe des Aurelius Victor[94]), den Kaiſer Marcus Antoninus als den Verfaſſer bezeichneten. Allein jenem Poſtulate wurde bald die gründlichſte Widerlegung zu Theil. Geſtützt auf das Zeugnis des Dio Caſſius, und mit Hinweiſung auf den Sprachgebrauch der römiſchen Juriſten im Zeitalter der Kaiſer Severus und Alexander, wurde zuerſt durch Valeſius[95]), und ſpäter ungleich anſchaulicher und überſicht-

92) Fr. 30. *D. de vulg. et pup. subst.* 28. 6.

93) *Cod. Iust.* I. 27. c. 2. §. 1. *de off. Praef. Pr. Afric.*

94) *De Caesaribus.* c. 16. §. 12.

95) In den Anmerkungen zum Dio Caſſius Lib. 77. c. 9. Vergl. die Ausgabe dieſes Hiſtorikers von Reimarus. Vol. 2. pag. 1295. §. 55. Hamb. 1752. f.

licher durch Ez. Spanheim[96]) der Beweis geführt, daß unter dem *Imperator Antoninus* in der angeführten Stelle Ulpian's kein andrer römiſcher Kaiſer gemeint ſei, als Caracalla.

Die ſcheinbare Schwierigkeit, die aus dieſer Erklärung der Worte Ulpian's für die Deutung der oben vorangeſtellten Aeußerung Spartian's ſich herausſtellt, iſt ſchon dem Valeſius nicht entgangen. Es fragt ſich nämlich: wie ſoll man die Thatſache, daß erſt unter Caracalla's Alleinregierung die Geſammt-Verleihung des römiſchen Bürgerrechts in Vollziehung getreten iſt, mit dem Bericht des Biographen reimen, es ſeien die Vorfahren des K. Severus römiſche Ritter geweſen, *ante civitatem omnibus datam?* Valeſius glaubt den ſo eben erwähnten Ausdrücken eine andre Beziehung zuwenden zu müſſen; nämlich auf die unmittelbar zuvor genannte *civitas Leptis*, die Geburtsſtadt jenes Kaiſers. Er hält deshalb die Variante eines nicht näher von ihm bezeichneten Codex der in Frage ſtehenden Kaiſer-Biographieen für genügend, um jene Textesworte: *ante civitatem omnibus datam*, umzuändern in: *ante civitatem sibi datam*. In ähnlicher Weiſe hat Burman[97]) es verſucht, denſelben Ausdrücken die Hinweiſung auf die zuvor genannten *maiores* des Kaiſers zu unterlegen. Die Unzulänglichkeit beider Erklärungs-Verſuche, welche eine Ungenauigkeit und Unbehülflichkeit der Wortfügung vorausſetzen, die ſelbſt bei unſern Biographen befremden muß, iſt dem gelehrten Spanheim[98]) nicht entgangen. Er ſelbſt trägt kein Bedenken, jene Aeußerung Spartian's: *ante civitatem omnibus datam*, von der allgemeinen Verleihung des römiſchen Bürgerrechts zu verſtehn, deren Dio Caſ-

96) In deſſen *Orbis romanus*. Ausg. von Heineccius. Hal. et Lips. 1728. 4.

97) *De vectigalib. populi rom.* pag. 123.

98) A. a. O. Exercitat. 2. c. 3. pag. 131 sq.

ſius und Ulpian a. a. O. gedenken. Er glaubt indeß vorausſetzen zu dürfen, daß während dieſe Referenten, als Zeitgenoſſen Caracalla's, über die Betheiligung dieſes Kaiſers bei jener Maaßregel nicht in Zweifel ſeyn konnten, der ungleich ſpätere Spartian dem nämlichen Irrthum verfallen ſei wie Aurelius Victor a. a. O., d. h. die dem Kaiſer Antoninus zugeſchriebene Geſammt-Verleihung der Civität nicht auf den letzten der Antonine zurückzuführen, ſondern auf einen der frühern Kaiſer, die vorzugsweis nach dieſem Familiennamen bezeichnet werden, nämlich Pius oder Marcus.

Wir können uns nicht überzeugen, daß für die Auslegung der in Frage ſtehenden Worte Spartian's das Poſtulat bedenklich ſei, der Biograph habe ganz beiläufig eine anticipirende Verweiſung auf die ſpätere Verordnung Caracalla's anknüpfen wollen. Dagegen glauben wir uns gegen den Irrthum verwahren zu müſſen, der möglicherweiſe auf das oben beigebrachte, und zufällig der Aufmerkſamkeit Spanheims entgangene Zeugnis der römiſchen Rechtsquellen geſtützt werden könnte. Es iſt dies die Mittheilung Ulpian's in Fr. 8. §. 11. *D. de censib.* 50. 15. daß die Verleihung des Jus Italicum an die africaniſchen Städte Carthago, Utica und Leptis-Magna von den Kaiſern Septim. Severus und Caracalla ausgegangen ſei. Wäre die Anſicht der frühern Alterthumsforſcher[99]) begründet, daß das Jus Italicum ausſchließlich auf die politiſche Rechtsfähigkeit der Einwohner des römiſchen Reiches ſich bezogen, und zwar diejenige Claſſe derſelben umfaßt habe, die über den Provincialen ſtanden, aber ſchon von den Latinen überragt wurden, und mehr noch von den römiſchen Bürgern; ſo möchten aus dem

99) Vergl. insbeſondre des C. Sigonius Abhandl. *de antiquo iure Italiae.* Lib. 1. c. 1. (In deſſen Werk *de antiquo iure populi R.* Vol. 1. p. 460 sq. Lips. et Hal. 1715. 8.)

vorliegenden Bericht Ulpian's nicht eben gedeihliche Resultate abzuleiten seyn für das Verständnis jener Aeußerung Spartian's. Anders stellt sich das Verhältnis dieser Referate, sobald man einer neuern scharfsinnigen Deutung des Jus Italicum sich anschließt[100]). Nach dieser hat das bezeichnete Recht lediglich die Erweiterung der Befugnisse einer Civitas, als juristischer Person, und mit Hinsicht auf deren Grund und Boden, zum unmittelbaren Gegenstand gehabt; nicht aber die Ausdehnung der politischen Befähigung ihrer Bürger.

Eine jüngst zur Sprache gekommene vermittelnde Theorie[101]) überweist dem Jus Italicum, neben der Ausdehnung der Rechte einer Civitas, auch die Zusicherung solcher Vorrechte an deren Einwohner, die sonst nur das in Italien gegründete Domicil den römischen Bürgern zuführen konnte: namentlich den Genuß der Begünstigungen der Lex Julia und Papia. Wir können freilich in eine zusammenhängende Prüfung dieses Gegenstandes hier nicht eintreten; gleichwohl dürfte die Einschaltung der folgenden Ausführung kaum einer Rechtfertigung bedürfen.

§. 8.

Beschluß.

Es hat der zuletzt erwähnten Deutung des Jus Italicum weder an Anhängern gefehlt, noch an Gegnern[102]);

100) Savigny: über das Jus Italicum. (In der Zeitschr. f. geschichtl. Rechts-Wissenschaft. Bd. 5. H. 2. No. 6.) Dessen Theorie findet man in allen wesentlichen Punkten wiederholt bei Puchta (in dem Cursus der Institutionen. Bd. 1. §. 94 fg. S. 408 fg. Leipzig 1841. 8.).

101) Walter's Geschichte des römischen Rechts. S. 327 fg. Anm. 76—79. Bonn 1840. 8.

102) Unter den letztern mag nur Puchta a. a. O. genannt werden, so wie unter den erstern Burchardi (Lehrbuch d. Röm. Rechts. Thl. 1. S. 213. Stutg. 1841. 8.)

ohne daß von einem derſelben die Frage gründlich wäre erwogen worden: was denn die Inſchriften, deren Vernachläſſigung abſeiten der bisherigen Bearbeiter dieſer Lehre ſo bitter gerügt wird[103]), eigentlich bekunden? und inwiefern deren Ausſage durch das Zeugnis der römiſchen Rechtsquellen unterſtützt wird?

Wir ſtellen den Text der beiden in Frage ſtehenden Inſchriften voran. Die eine[104]) lautet alſo:

T. F. Verecund. Mag. Eques. Alae. I. Fla. Aug. Brit. ∞ C. R. Iur. Italici. An. XXXX. S. XIX. Ises. Prote. Priscinus. Vex. Et. Ingenus. Hered.

Die andre[105]), von entſprechendem Inhalt, kann an der Stelle, wo die Schriftzüge zerſtört ſind, aus dem ſo eben mitgetheilten Text ohne Mühe ergänzt werden.

T. Fl. Barsi. Veter. Alae. I. Fl. Aug. Brit. ∞ C. R... lici. Memor. Fratri. Suo. Posit.

Aus dieſen Texten ſoll nach Walter's Dafürhalten zweierlei folgen. Zunächſt, daß von keinem andern claſſiſchen Gewährsmann den Bürgern einer Civitas Juris Italici das Prädicat beigelegt ſei: Cives u. ſ. w. Juris Italici. Sodann, daß auf jenen epigraphiſchen Denkmälern dieſes Prädicat dem Individuum zugetheilt ſei, nicht aber der Civitas.

Was den erſten Theil dieſer Behauptung angeht, ſo kann nicht eingeräumt werden, daß der Sprachgebrauch der römiſchen Rechtsquellen hier an Genauigkeit und Mannichfaltigkeit zurückſtehe hinter jenem der Inſchriften. Die römiſchen Juriſten ſprechen zwar nur von Civitates Juris Italici; allein ſie tragen kein Bedenken auch die Bür-

103) Von Orelli (in deſſen Collect. inscription. latin. Vol. 2. pag. 6. no. 3041.), dem Walter a. a. O. ſich angeſchloſſen hat.

104) In Gruter's *Thesaur. inscription.* pag. 542. no. 7. Dieſe allein hat Orelli in ſeine Sammlung a. a. O. aufgenommen.

105) Bei Gruter a. a. O. pag. 541. no. 8.

ger ſolcher Civitates als Coloni Juris Italici zu bezeichnen. Ferner, es fehlt den Aeußerungen derſelben nicht an anderweiter Beſtätigung, daß die Befreiung gewiſſer Provincialen von der Kopfſteuer noch keineswegs den Genuß des römiſchen Bürgerrechts mit ſich führte; ebenſowenig wie die Verleihung an eine Stadt in der Provinz zugleich die Befreiung von der Grundſteuer und den Beſitz der übrigen Vortheile des Jus Italicum gewährte[106]).

Den zweiten Theil des obigen Poſtulates anbelangend, ſo iſt mit Recht von Orelli a. a. O. hervorgehoben worden, daß die beiden vorſtehenden Inſchriften den gleichen Ort der Aufſtellung gemein gehabt haben, nämlich die Regio der Stadt Vienne. Dieſe Civitas des Narbonenſiſchen Galliens, deren ſchon K. Claudius[107]) rühmend gedenkt, war zur Zeit des K. Severus im Beſitz des Jus Italicum[108]). Durch dieſe Thatſache iſt gleichwohl noch nicht die genauere Prüfung der Frage beſeitigt: ob wirklich den Individuen, denen die vorliegenden Denkmäler geſtiftet waren, das Prädicat von Cives Juris Italici ſei beigelegt worden?

Es liegt die Aufforderung nahe genug, den Inhalt der

---

106) Fr. 8. §. 7. *D. de censib.* 50. 15. *Paulus* lib. 2. *de censibus.* D. Vespasianus Caesarienses *colonos* fecit, non adiecto: „*ut et iuris Italici essent*;“ sed tributum his remisit capitis. Sed D. Titus „*etiam solum immune factum,*“ interpretatus est. Vergl. §. 3. ebendaſ. Laodicea in Syria, et Berytus in Phoenice iuris Italici sunt, et solum earum. Suetonius in *Octavian.* c. 40. Liviae, pro quodam tributario Gallo roganti civitatem, negavit, immunitatem obtulit; affirmans, se facilius passurum fisco detrahi aliquid, quam civitatis romanae vulgari honorem.

107) In der bekannten Rede über die Civitäts-Verleihung für Gallien, wo es (Tab. II. Lin. 49 sq. Vergl. Spangenberg *Antiquitat. Rom. monumenta legal.* pag. 193. Berol. 1830. 8.) heißt: Ornatissima ecce colonia valentissimaque Viennensium etc.

108) Fr. 8. §. 1. *D.* l. l. 50. 15. Lugdunenses Galli, item Viennenses in Narbonensi, iuris Italici sunt.

in Rede ſtehenden epigraphiſchen Monumente mit Hinſicht auf diejenigen Merkmale zu deuten, welche der Gattung eigen ſind, zu der jene gehören. Beide Inſchriften ſind in die zahlreiche Claſſe der Soldaten-Denkmäler zu ſtellen, und zwar wurden dieſelben für gemeine Soldaten geſtiftet. Der eine von dieſen iſt als Reiter *(eques)* bezeichnet; denn das vorangeſtellte Abkürzungszeichen *(Mag.)* kann eben ſo wenig von einem höheren Militärgrad *(Magister)* gedeutet werden, als von dem Geburtsort des Verſtorbenen; ſo wenig es auch beiden Erklärungsverſuchen an Anhängern gefehlt hat. Es dürfte vielmehr die Andeutung des Perſonen-Namens *(Magnus)* darin zu ſuchen ſeyn[109]). Der andre Soldat war als Veteran geſtorben. Beide gehörten der nämlichen Truppen-Abtheilung an, d. h. der Abtheilung von Reitern aus der Bretagne, die als *Britones*, oder auch wohl als *Britanni* (von *Britannia minor* alſo genannt) auf andern Denkmälern vielfältig erwähnt ſind, und nicht ohne Auszeichnung[110]). Und dieſe ſcheinbar unerhebliche Thatſache, daß die in Frage ſtehenden beiden Inſchriften dem Andenken gemeiner Soldaten gewidmet ſind, dürfte gleichwohl von Bedeutung ſeyn für die Textes-Kritik, gleichwie für die Auslegung dieſer Zeugniſſe.

Es wird dadurch zuvörderſt manche Verſuchung abgeleitet, den Text zu emendiren. Die Bezeichnung des Jus Italicum, die überdem nur unvollſtändig in der einen Inſchrift angedeutet iſt, könnte einen kühnen Kritiker veranlaſſen, den *C. R. Iuris. Italici* umzuändern in einen *Trib. Leg. II. Italic.*, da die Militär-Monumente dieſes Prädi-

109) Wir verdanken dieſe Bemerkung der Mittheilung eines auf dem Gebiete der Epigraphik beſonders bewanderten Freundes.

110) Vergl. Gruter a. a. O. pag. 369. no. 5. Reineſius *Syntagm. inscript.* VI. 128. Doni *Inscription. antiqu.* IV. 28. pag. 143. Forcellini *Lexic. tot. latinitat.* v. Britannus, v. Brito.

cates vielfältig gedenken[111]). Oder man könnte in der Sigle: *C. R.* in Verbindung mit dem voranstehenden Zeichen die Abkürzung gewahr werden wollen von *Patronus. Coloniae.* Denn die Würde eines Patronus Coloniä, für welche die Bezeichnung mittelst abgekürzter Schriftzeichen den Römern ganz geläufig war[112]), wurde häufig namhaften Personen beigelegt, die im Heere gedient hatten; und unter diesen nennen die Inschriften zufällig auch solche, die bei derselben Truppen-Abtheilung gewesen waren, welcher die beiden Soldaten angehört hatten, deren unsre Inschriften Meldung thun[113]).

Allen diesen Conjecturen steht aber dies entgegen, daß der gemeine Reiter, als solcher, eben so wenig zum Tribun würde erhoben seyn, als derselbe durch die Wahl zum Patron der Colonie hätte können ernannt werden.

Wir fragen ferner: Ob das Prädikat *C. R. iur. Italici* vielleicht eine Beziehung auf die Heeresabtheilung zuläßt, welcher die auf unsern Inschriften genannten Soldaten angehörten? Die Soldaten-Inschriften, und insbesondre diejenigen, welche von Individuen einer Reiter-Abtheilung sprechen, geben der Truppengattung nicht selten den bezeichnenden Zusatz: *civium romanorum*[114]). Gleichwohl findet man kein Beispiel von dem Gebrauche des anderweiten Epithets: *iuris Italici* in einer entsprechenden Verbindung.

Es bleibt demnach nur die Deutung übrig, daß die Bezeichnung: *C. R. iuris Italici* auf die Individuen zu beziehen

---

111) Gruter a. a. O. pag. 542. no. 8. pag. 550. no. 2. Doni a. a. O. IV. 21. pag. 141. IV. 28. pag. 143. V. 229. pag. 219. VI. 58. pag. 241.

112) Vergl. Valerius Probus *De notis Roman.* v. PC. so wie die Verzeichnisse der *Notae* in den verschiednen Inschriften-Sammlungen.

113) S. Doni a. a. O. IV. 28. pag. 143.

114) Ebendas. III. 2. pag. 134. IV. 21. pag. 141. VI. 70. pag. 245.

iſt, denen die beiden in Frage ſtehenden Denkmäler errichtet wurden. Aehnliche Appoſitionen auf Militär-Monumenten dienen gemeinhin zur Andeutung der National-Abſtammung des Soldaten[115]), oder zur Bezeichnung der Militär-Colonie, in die derſelbe war aufgenommen worden[116]). Das vorſtehende Formular unſrer Inſchriften kann entſchieden nicht auf die Nationalität der Individuen bezogen werden, indem dieſe ſchon durch die vorausgegangene Charakteriſirung der Truppengattung als Landeskinder der Bretagne geſchildert waren[117]). Es bleibt nur die Vermuthung zuläſſig, daß mittelſt jener Formel die Colonie habe bezeichnet werden ſollen, der man die in Frage ſtehenden Soldaten überwieſen hatte. Dies war die Colonie Vienne, in deren Stadtgebiet, wahrſcheinlich auf dem Begräbniß-Platz der Soldaten, die beiden Leichenſteine aufgefunden worden ſind, welche die vorliegenden Inſchriften enthalten. Da nun Vienne das Jus Italicum beſaß[118]), ſo iſt die Sigle: *C. R.*, die keiner Emendation bedarf[119]), am einfachſten aufzulöſen durch: *colonus R.* Denn für die Terminologie: *colonus iuris Italici* fehlt es nicht an verläßlichen Präcedenzen[120]).

---

115) Dahin gehören die Formeln: *Oriundus ex provincia* (Dacia etc.) *Natione* (Afer, v. Thrax, v. Rhaetus etc.) Gruter a. a. O. pag. 526. no. 3. 5. 9. pag. 527. no. 7. pag. 528. no. 6. 9. pag. 529. no. 1. 7. pag. 530. no. 6. pag. 531. no. 10. pag. 532. no. 9. pag. 533. no. 4. pag. 539. no. 1. 7. pag. 540. no. 2. pag. 542. no. 9. Vergl. Reineſius *Variar. lection.* IV. 2. und deſſen *Epistol. ad Hofmannum et Rupertum.* Ep. 19. pag. 52. Lips. 1660. 4.

116) Gruter a. a. O. pag. 535. no. 8. pag. 538. no. 2.

117) Vergl. Reineſius a. a. O.

118) S. oben Anm. 108.

119) Die Umänderung in: *C. V.* (*Civitatis Viennensis*) würde vielleicht zu gewaltſam ſeyn, obwohl man auch die Namen andrer Städte in ähnlicher Weiſe abgekürzt geſchrieben vorfindet. (Vergl. Gruter a. a. O. pag. 914. no. 10.) Jedenfalls erſcheint ſie als ganz entbehrlich.

120) S. oben Anm. 106.

Nach dieſer Abſchweifung kehren wir zurück zu der Aeußerung Spartian's über die Vaterſtadt des K. Sept. Severus. Die Verleihung des Jus Italicum an Leptis Magna, welche Ulpian a. a. O. den Kaiſern Severus und Caracalla zuſchreibt, ſetzte den Genuß des römiſchen Bürgerrechts voraus, und konnte als eine Zugabe der früheren Gewährung der römiſchen Civität erfolgt ſeyn. Spartian aber hatte nicht dieſe Auszeichnungen der Stadt im Sinne, die jedenfalls vor der Geſammt-Verleihung des römiſchen Bürgerrechts unter Caracalla's Alleinherrſchaft datiren. Er wollte nur die Thatſache herausſtellen, daß Sept. Severus, obwohl Africaner von Geburt, dennoch aus römiſchem Blute hervorgegangen war, nämlich aus einer dort angeſeſſenen Ritter-Familie; und zwar geboren zu einer Zeit, wo das Prädicat eines römiſchen Bürgers noch nicht zum Gemeingut für alle Provincialen geworden war[121]). Demnach ſteckt in den Worten: *ante civitatem omnibus datam* eine blos beiläufige Aeußerung, der keine ausſchließliche Beziehung auf Leptis Magna unterlegt werden darf.

Von der Zuläſſigkeit einer andern, neuerdings aufgeſtellten[122]) Erklärung können wir uns nicht überzeugen. Es iſt behauptet worden, daß die Worte Spartian's: *ante civitatem omnibus datam* gleich jenen des Aurelius Vic-

121) Wir verweiſen auf eine entſprechende Aeußerung in der oben (Anm. 107.) erwähnten Rede des K. Claudius. Die Stelle lautet im Zuſammenhange alſo. Tab. II. Lin. 40—59. Ornatissima ecce colonia valentissimaque Viennensium quam longo iam tempore Senatores huic curiae confert: ex qua colonia inter paucos equestris ordinis ornamentum T. Vestinum familiarissime diligo, et hodieque in rebus meis detineo, cuius liberi fruantur quaeso primo sacerdotiorum gradu, post modo cum annis promoturi dignitatis suae incrementa; ut dirum nomen latronis taceam, et odi illud palestricum prodigium, quod ante in domum consulatum intulit, quam colonia sua solidum civitatis romanae beneficium consecuta est; idem de fratre eius possum dicere etc.

122) S. Puchta a. a. O. §. 95. S. 411. Anm. b.

tor[125]): *data cunctis promiscue civitas* nicht auf die allgemeine Civitäts-Verleihung, welche erſt Caracalla verfügte, zu beziehn ſeien; ſondern auf die durch Marc Antonin eingeführte Unſitte, das römiſche Bürger-Recht jedem Sollicitanten zu Kauf zu ſtellen. Eine ſolche Ungebühr war freilich von verſchiednen Kaiſern, vor ſo wie nach Marcus, geübt worden; allein als ein bloßer factiſcher Misbrauch der höchſten Gewalt. Die genannten Biographen dagegen weiſen auf eine geſetzliche Maaßregel hin; und eine ſolche kann aus dem Zeitraum von Marc Antonin's Regierung nicht nachgewieſen werden. Dazu kommt, daß jener Redeausdruck Spartian's den Worten der Verfügung Caracalla's, die möglichſt treu in Fr. 17. *D. de statu hom.* 1. 5. durch Ulpian wiedergegeben ſeyn dürften, abſichtlich nachgebildet zu ſeyn ſcheint. Und auch in der Stelle des Aurelius Victor dürfte die nämliche Beziehung anzunehmen ſeyn; denn die Oppoſition: *promiscue* erſcheint nicht als ungenau, neben der directen Bezeichnung *cuncti*.

Zweites Capitel.

Ueber einige der vornehmſten polizeilichen Anordnungen, welche verſchiednen Kaiſern zugeſchrieben werden.

§. 1.

Allgemeine Ueberſicht.

Wir faſſen vorzugsweis den Bericht Spartian's[1]) in's Auge, über die vom K. Hadrian verfügten öffentlichen

124) Vergl. oben Anm. 94.

1) In *Hadriano* c. 18. Constituit inter caetera, ut in nulla civitate domus aliquae, transferendae ad aliam urbem ullius materiae causa, diruerentur. Liberis proscriptorum duodecimas honorum concessit.

Einrichtungen. Damit läßt ſich verbinden eine ähnliche, minder gut geordnete und mehr gedrängte Ueberſicht, welche Capitolin[2]) von den Verfügungen entworfen hat, die der Regierung Marc Antonin's angehören.

In dieſen beiden Stellen tritt am anſchaulichſten uns entgegen die Anwendung der dem Suetonius abgeborgten Methode der Darſtellung; während die Reſultate derſelben in den Biographieen andrer Kaiſer mehr ſporadiſch auftauchen[3]). Die bezeichnete Methode beſteht nämlich darin, daß die Biographen unſers Canons bei der Aufzählung der von einem einzelnen Kaiſer ausgegangenen Einrichtungen die Zeitfolge bei Seite ſetzen, und einer nach den Gegenſtänden geordneten gruppenweiſen Zuſammenſtellung den Vorzug geben vor der chronologiſchen Aufzählung. Es iſt von dieſer Erſcheinung ſchon oben (Theil 2. Einleitung. §. 2 fg.) die Rede geweſen, und zugleich der Verſuch gemacht worden, die dafür benutzten Quellen zu ermitteln, zugleich auch den Grund für die ſcheinbare Störung dieſer Anordnung (in der vita *Marci*) nachzuweiſen. Nunmehr iſt uns die Aufgabe geſtellt, den Zuſammenhang dieſer Berichte mit Rückſicht auf die Einzelheiten des Inhalts in nähere Erwägung zu ziehn.

Maiestatis crimina non admisit. Ignotorum hereditates repudiavit; nec notorum accepit, si filios haberent. De thesauris ita cavit, ut, si quis in suo reperisset, ipse potiretur; si quis in alieno, dimidium domino daret; si quis in publico, cum fisco aequaliter partiretur. Servos a dominis occidi vetuit, eosque iussit damnari per iudices, si digni essent. Lenoni et lanistae servum vel ancillam vendi vetuit, causa non praestita. Decoctores bonorum suorum, si suae auctoritatis essent, catomidiari in amphitheatro et dimitti iussit. Ergastula servorum et liberorum tulit. Lavacra pro sexibus separavit. Si dominus in domo interemtus esset, non de omnibus servis quaestionem haberi, sed de his qui per vicinitatem poterant sentire, praecepit.

2) In *Marco* c. 9 — 11. c. 22. c. 23. c. 27.

3) Dies gilt ſelbſt von Capitolin in *Anton. Pio* c. 7 sq. c. 11 sq. ſo wie von Spartian in *Severo* c. 17. und von Lampridius in *Alexand.* c. 22. c. 24. c. 26. c. 33. c. 42 sq. c. 46.

Hält man die zuvor bezeichneten Mittheilungen in den Lebensbeschreibungen von Hadrian und Marc Antonin gegen einander, so überzeugt man sich leicht, daß die Biographen nur eine Auswahl geben wollten von den Acten der Gesetzgebung dieser Kaiser. Es liegt ferner zu Tage, daß in der Anordnung der mitgetheilten Einzelheiten ein gewisses System festgehalten ist. Endlich dürfte auch dies nicht zu verkennen seyn, daß die zu jenem Zweck benutzten Gewährsmänner entweder selbst ein ungleiches Maaß der Ausführung für das einzelne in ihrer Berichterstattung angelegt hatten, oder daß ihre Darstellung durch die Epitomatoren unserer Sammlung nach einer ungleichen Methode der Benutzung ausgebeutet worden ist.

Die Absicht Spartian's und Capitolin's, in den oben angeführten Stellen nur die am meisten bemerkenswerthen Momente der kaiserlichen Gesetzgebung hervorzuheben, giebt schon durch die Eingangs-Worte sich zu erkennen. Der Biograph Hadrian's leitet seine Mittheilungen durch die Phrase ein: constituit *inter caetera*. Daß das darauf folgende Verzeichnis nicht bestimmt war, eine Uebersicht von gleichzeitig entstandenen Einrichtungen zu geben, lehrt die Vergleichung der Darstellung des Dio Cassius. Dieser Historiker hat in der chronologischen Schilderung der Ereignisse unter Hadrian's Regierung bei verschiedenen Veranlassungen einige Resultate der Gesetzgebung dieses Kaisers mitgetheilt[4]), für welche die Ueberlieferung der Zeitgenossen das Ursprungs-Attest in genaue Verbindung mit der Zeitrechnung gebracht hatte. Allein man findet darunter nur einige mit dem Referate Spartian's verwandte Einzelheiten berührt. Die wichtigeren Gegenstände der Anführungen dieses Biographen sind von Dio Cassius nicht berücksichtigt worden, weil die Zurückführung des Ursprungs derselben auf

4) S. dessen *Histor. Rom.* Lib. 69. c. 8. c. 16.

ein bestimmtes Regierungs-Jahr Hadrian's nicht zur Hand lag.

Die Redeform, mit welcher die entsprechenden Mittheilungen Capitolin's beginnen (in *Marco* c. 9. *Inter haec* liberales causas ita munivit etc.) scheint dagegen die Berücksichtigung der Zeitfolge der Begebenheiten anzudeuten; um so mehr da durch die Vergleichung von Cap. 9. und Cap. 22 fg. die Absicht des Biographen außer Zweifel gestellt wird, die Darstellung der aus der gemeinschaftlichen Regierung von M. Antonin und Verus hervorgegangenen Einrichtungen zu trennen von der Schilderung jener, die aus dem Zeitabschnitt der Alleinherrschaft Marc Antonin's ihren Ursprung herleiteten. Indeß eine sorgfältige Vergleichung ergiebt, daß ungeachtet dieses Planes das einzelne keineswegs am Faden der Chronologie aufgereiht, vielmehr nach den beiden bezeichneten Zeiträumen das Ganze übersichtlich zusammengestellt, und einiges sogar doppelt aufgeführt worden ist[5]).

Das zweite von uns aufgestellte Postulat, nämlich daß Spartian und Capitolin die einzelnen von ihnen namhaft gemachten Verordnungen beider Kaiser nach einem bestimmten Princip zusammengestellt haben, dürfte nicht schwer fallen zu erweisen. In der oben (Anm. 1.) ausgehobenen Stelle der Lebensbeschreibung Hadrian's machen sich gewisse Abtheilungen von selbst bemerkbar, welche das Hauptthema gemein haben, die gerühmte Humanität dieses Kaisers zu beglaubigen. Die erste Abtheilung beschäftigt sich mit der Regulirung der fiscalischen Interessen die in den nachbenannten Richtungen besprochen werden. Zunächst mit Hinsicht auf die fiscalischen Anklagen und deren Ausbeutung für den Staatsschatz; sodann in Beziehung auf das von den frühern Kaisern geltend gemachte Anspruchs-Recht des Fiscus an aufgefundenen Schätzen; endlich in der Richtung auf die

5) Vergl. unten §. 6. 8. 9. dieses Cap.

herkömmliche Zuweisung von Privat-Erbschaften an den Kaiser durch Vermittelung der Erbes-Einsetzung des letztern. Zur andern Haupt-Abtheilung gehört das Verzeichnis der Maaßregeln, welche Hadrian zur Beschützung der Sklaven getroffen hatte, indem er dieselben sowohl gegen die Grausamkeit ihrer Herren vertheidigte, als auch gegen die nutzlose Härte des Gesetzes vertrat. In der zuletzt genannten Beziehung wird von Spartian mit Recht ausgezeichnet die Milderung, die der genannte Kaiser der Vorschrift des Senatus Consultum Silanianum[6]) hinzufügte, indem er die Folterung der Sklaven eines gewaltsam um's Leben gekommenen Herren nur bei denjenigen zur Anwendung gebracht wissen wollte, die als nächste Mitschuldige der Gewaltthat betrachtet werden konnten.

Diese beiden Haupt-Gänge der Darstellung Spartian's sind freilich durchsetzt mit einigen fremdartigen Einzelheiten. Die Aufzählung der Verordnungen Hadrian's beginnt im ersten Abschnitt mit einer Maaßregel, die dem äußern Glanz der kleineren Civitates zu Hülfe kommen sollte, nämlich mit dem Verbot, Verzierungen von bestehenden Gebäuden zu trennen, um dieselben den Baulichkeiten einer andern Stadt zuzuwenden. Das Verzeichnis der Gesetze, die zum Behuf der mildern Behandlung der Sklaven von jenem Kaiser erlassen waren, und mit deren Inhalt der zweite Abschnitt sich beschäftigt, hat auch die Straf-Androhung gegen muthwillige Bankerotirer aufgenommen, gleichwie das Verbot von öffentlichen Bädern, die für den gemeinsamen Gebrauch von Personen verschiednen Geschlechts bestimmt waren. Dies Aggregat verschiedenartiger Verordnungen dürfte nichts desto weniger seine Einigung finden in der gemeinschaftlichen Beziehung des Inhalts derselben auf den ausgedehnten Ge-

6) Vergl. über dasselbe Tacitus *Annal.* Lib. 14. c. 42 sq. und Justinian's *Dig.* Lib. 29. Tit. 5.

ſchäftskreis des Präfectus Urbi. Denn der Thätigkeit dieſes Beamten war ſowohl die Aufſicht über gemishandelte Sklaven und bankbrüchige Schuldner überwieſen, als auch die Ueberwachung der öffentlichen Sitten, und mithin die in den Bädern zu handhabende Polizei[7]). Dies berechtigt zu der Vorausſetzung, daß ein nicht geringer Theil der von Spartian gemeldeten gemeinnützigen Verordnungen Hadrian's in einer Reihe von Conſtitutionen mag ausgeſprochen geweſen ſeyn, welche beſtimmt waren, die Amts-Inſtruction der ſtädtiſchen Präfectur zu ergänzen[8]).

Eben ſo wenig wie dem Berichte des Spartian fehlt es jenem des Capitolin über die dem Kaiſer Marcus zugeſchriebenen öffentlichen Einrichtungen an einer angemeſſenen Ordnung. Die Darſtellung deſſelben beginnt mit der Schilderung der Maaßregeln zur Feſtſtellung des Status der Staatsbürger; bei welcher Angelegenheit nicht weniger die Intereſſen des Ganzen betheiligt waren, als wie jene der Einzelnen. Wir haben oben[9]) zu zeigen verſucht, daß die bei dieſer Gelegenheit von dem Biographen ausführlich geſchilderte Verfügung über die Einrichtung der öffentlichen Geburts-Liſten, die als ein Theil der *Lex de adsertionibus* dieſes Kaiſers bezeichnet iſt, im Original-Text der vorliegenden Biographie unmittelbar zuſammengehangen haben müſſe mit dem in den auf uns gekommenen Abſchriften ſpäter erſt folgenden Artikel, welcher der Geſetzgebung des Marcus die Beſchränkung der *Quaestio status defunctorum* auf eine fünfjährige Friſt beilegt. Der zwiſchen beide Artikel eingeſchobene Redeſatz, welcher die richterlichen Attributionen des römiſchen Senats beſpricht, iſt zwar ſeinem Inhalt nach unverdächtig, allein durch die Schuld der Abſchreiber um eine Zeile vor-

7) Vergl. Juſtinian's *Dig.* Lib. 1. Tit. 12.
8) S. oben Theil 2. Einleitung. §. 3 fg.
9) Ebendaſ. §. 3.

gerückt, und dadurch in eine falsche Stellung gebracht. Wir haben zur Unterstützung dieses Postulats vornehmlich das Zeugnis der Pandekten Justinian's [10]) geltend gemacht, welche die auf die Quästiones Status bezüglichen Constitutionen der römischen Kaiser nach einer Inhalts-Folge mittheilen, die der Zusammenstellung der einzelnen Artikel in dem Bericht unsers Biographen genau entspricht; so daß dessen Referat dem System einer öffentlichen Sammlung der Constitutionen Marc Antonin's nachgebildet seyn dürfte.

In einer zweiten Abtheilung der in Frage stehenden Mittheilung Capitolin's [11]) figuriren die Attributionen, die dem römischen Senate, als der vornehmsten politischen Körperschaft, von dem genannten Kaiser waren zugestanden worden. Ein drittes Glied der Darstellung bilden die auf die Regulirung der Rechtspflege so wie des Vormundschafts-Wesens bezüglichen Einrichtungen. Dann folgen die fiscalischen Maaßregeln, und die administrativen Festsetzungen, namentlich die für Italien bestimmten [12]). Den Schluß bildet die allgemeine Betrachtung, daß der Kaiser bei allen jenen Maaßnahmen beflissen gewesen sei, den hergebrachten Rechtszustand zu befestigen, anstatt denselben durch willkührliche Neuerungen zu erschüttern; sodann daß Marc Antonin bei der Beschließung, gleichwie bei der Ausführung seiner Institutionen, jederzeit den Beistand rechts- und geschäftskundiger Männer gesucht habe.

---

10) Lib. 40. Tit. 12 sqq.
11) In *Marco* c. 10.
12) Ebendas. c. 11.

§. 2.

Fortsetzung.

Es ist schon zuvor angedeutet worden, daß die einzelnen Artikel der jetzt genauer zu besprechenden Berichte Spartian's und Capitolin's ein ungleiches Maaß der Vollständigkeit und Bestimmtheit in der Benutzung der den verschiednen Angaben zu Grunde liegenden Quellen-Referate verrathen.

Man vermißt nicht die erforderliche Genauigkeit in den Mittheilungen des Biographen Hadrian's über das Princip des Eigenthums-Erwerbes an einem gefundenen Schatze, welchem der genannte Kaiser mit Hintansetzung der Interessen des Fiscus Eingang verschafft hatte. Die Einzelheiten dieses Berichts erhalten Bestätigung durch die Auslassung Justinian's [13]) über denselben Gegenstand. In gleicher Weise verdient die Schilderung, welche Capitolin von dem Regulativ des K. Marcus für die Anlegung beglaubigter Geburts-Listen gegeben hat, die Anerkennung einer den Gegenstand fast erschöpfenden sorgfältigen Charakteristik. Nur das über die *Quaestio de statu defunctorum* hinzugefügte bleibt weit zurück hinter den im Verfolge ausführlicher zu besprechenden Belehrungen, die von den römischen Rechts-Quellen für den nämlichen Gegenstand geboten werden.

Andre Einzelheiten in den Mittheilungen jener Biogra-

---

13) In dessen *Institution.* Lib. 2. Tit. 1. (*De rerum divis.*) §. 39. Thesauros, quos quis in suo loco invenerit, D. Hadrianus, naturalem aequitatem secutus, ei concessit, qui invenerit. Idemque statuit, si quis in sacro aut religioso loco, fortuito casu, invenerit. At si quis in alieno loco, non data ad hoc opera, sed fortuito invenerit, dimidium domino soli concessit (et dimidium inventori). Et convenienter, si quis in Caesaris loco invenerit, dimidium inventoris et dimidium Caesaris esse statuit. Cui conveniens est, ut si quis in publico loco, vel fiscali, invenerit, dimidium ipsius esse, dimidium fisci vel civitatis.

phen laſſen dagegen deutliche Spuren erkennen von einer durch den Epitomator verſchuldeten Verkümmerung des Redeausdrucks der benutzten Quelle, durch welche die Deutung des Sinnes ſehr erſchwert worden iſt. Die ſorgfältige Beachtung des Zuſammenhanges der Darſtellung und des Sprachgebrauchs unſrer Autoren, ſowie die Vergleichung andrer Quellen-Ausſagen über denſelben Gegenſtand der Berichterſtattung, verfehlen freilich nicht die Elemente zur Löſung auch für dieſes Problem nachzuweiſen. Man gewinnt dadurch eine Unterſtützung der Behauptung, daß die Biographen unſers Canons die Angaben ihrer Gewährsmänner nicht willkührlich zu einer ſelbſtändigen Darſtellung verarbeitet, ſondern vielmehr die denſelben entlehnten Artikel auch in der Form des Ausdrucks treu wiedergegeben haben, nur nach einem ungleichen Maaße der Ausführlichkeit.

Wir bezeichnen als Belege für das geſagte zunächſt die Mittheilungen Capitolin's[14]) über das von Marc Antonin ausgegangene Regulativ für die Ernennung obrigkeitlicher Vormünder. Das in dieſem Zuſammenhange über den Prätor Tutelaris und über die Competenz der Conſuln geäußerte widerſtreitet weder dem Bericht des Suetonius[15]) über den Urſprung dieſer Geſchäftsthätigkeit der Conſuln, noch dem Zeugnis der römiſchen Rechts-Quellen[16]). Und die daran geknüpfte Mittheilung über die durch denſelben Kaiſer verfügte Erweiterung der Anwendungs-Fälle obrigkeit-

14) In *Marco* c. 10. Praetorem tutelarem primus fecit, cum ante tutores a Consulibus poscerentur, ut diligentius de tutoribus tractaretur. De curatoribus vero, cum ante nonnisi ex lege Laetoria, vel propter lasciviam, vel propter dementiam darentur, ita statuit ut omnes adulti curatores acciperent, non redditis causis.

15) In *Claudio* 23. Sanxit, ut pupillis extra ordinem tutores a Consulibus darentur.

16) Vergl. des Verf. Vermiſchte Schriften. Thl. 1. S. 23. Berl. 1841. 8.

licher Curatel läßt nicht verkennen, daß, ungeachtet der Unbehülflichkeit des Rede-Ausdrucks, die hiſtoriſchen Thatſachen mit genügender Genauigkeit wiedergegeben ſind[17]).

Von verhältnismäßig geringerer Erheblichkeit, obwohl den Nichtjuriſten vorzugsweis bekannt, iſt die Bemerkung in der oben (Anm. 1.) ausgehobenen Stelle der Lebensbeſchreibung Hadrian's: *Ergastula servorum et liberorum tulit.* Caſaubonus hält die Umänderung der Lesart aller Handſchriften: *liberorum* in: *libertorum* für unabweislich; indem er vorausſetzt, daß hier eine Hinweiſung auf die Zwangsmittel des Patrons gegen undankbare Freigelaſſene vorliege. Salmaſius nimmt den Text der Handſchriften in Schutz; dem auch wir beitreten, obwohl durch andre Gründe beſtimmt. Zunächſt ſcheint uns die Lesart: *liberorum* geſichert zu ſeyn durch eine entſprechende Aeußerung des Suetonius[18]). Sodann glauben wir, daß hier unter den *liberi* die freien Perſonen zu verſtehen ſind, die in das Mancipium einem andern übertragen worden waren, und dadurch für eine gewiſſe Zeit (wie namentlich die *ex noxali causa mancipati*) in einer eigenthümlichen Abhängigkeit gegenüber dieſem Gewalthaber ſtanden. Es wird von ihnen geſagt: Servorum loco habentur[19]); und obwohl hinzugefügt iſt, der Gewalthaber ſei verpflichtet geweſen, ihnen, als freien Perſonen, eine der Ehre des römiſchen Bürgers nicht widerſtreitende Behandlung angedeihen zu laſſen[20]); ſo mag dennoch, ſo lange man ſie unter Verſchluß halten durfte, unter dem Vorwande ſich ihres Bleibens

17) S. Savigny Ueber den Schutz der Minderjährigen in Rom. (Zeitſchr. f. geſchichtl. Rs.-W. Bd. 10. H. 2. No. 3.).

18) S. unten Anm. 24.

19) Gaius *Inst. comm.* I. §. 138 sq. vergl. §. 48 sq. 116 sq.

20) Ebendaſ. I. §. 141. In summa admonendi sumus, adversus eos, quos in mancipio habemus, nihil nobis contumeliose facere licere, alioquin iniuriarum actione tenebimur. Ac ne diu quidem in eo iure detinentur homines, sed plerumque hoc fit dicis gratia uno momento; nisi scilicet ex noxali causa manciparentur.

zu versichern, jene Vorschrift als illusorisch sich bewährt haben. Ueberdem hat Salmasius auf die verbürgten Erzählungen der Classiker verwiesen von den Misbräuchen, welche seit dem Ausbrechen der bürgerlichen Unruhen in Italien mit den Bagno's *(ergastula)* getrieben wurden; wogegen Augusť und Tiberius ernstliche Maaßregeln ergriffen.

Casaubonus und Salmasius denken gar nicht an die Möglichkeit, daß der Ausdruck: *tulit* in jenem Redesatz Spartian's anders aufgelöst werden könne, als durch: *sustulit*. Ihnen schien die Deutung ganz außerhalb der Frage zu liegen, welche von spätern Erklärern ernstlich vertheidigt worden ist, nämlich daß *tulit* an diesem Orte die der Latinität eines frühern Zeitalters vollkommen zusagende Bedeutung von *toleravit* habe. Faßt man den Zusammenhang des ganzen Referates von Spartian scharf in's Auge, und zieht zugleich den Sprachgebrauch der Autoren unsrer Sammlung in genaue Erwägung, so muß man dem Resultat beipflichten, daß *tulit* hier für *sustulit* stehe. Denn die einzelnen auf servi bezüglichen Einrichtungen, welche der Biograph Hadrian's diesem Kaiser beilegt, haben sämmtlich zum Zweck die Milderung des Zustandes jener gedrückten Menschen-Classe[21]). Damit aber würde die gesetzliche Tolerirung von Sklaven-Bagno's unvereinbar gewesen seyn; wiewohl nicht geleugnet werden mag, daß eine factische Tolerirung derselben noch in ungleich späterer Zeit bei den Römern anzutreffen ist[22]). Sodann fehlt es nicht an zahlreichen Parallel-Stellen bei unsern Autoren, welche den Gebrauch des Ausdrucks: *ferre* in der Bedeutung von: *auferre*, *tollere* außer Zweifel setzen[23]).

---

21) Vergl. §. 1. dieses Cap.

22) Vergl. unten Anm. 25—27.

23) Auf diesen Sprachgebrauch hat beiläufig aufmerksam gemacht Casaubonus in den Anmerkungen zu Spartian in *Hadr.* c. 2. c. 18.

Vergleicht man die einzelnen für polizeiliche Zwecke berechneten Anordnungen Hadrian's und Marc Antonin's, so begegnet man auch solchen, die als eine bloße Wiederholung der gleichnamigen Einrichtung früherer Kaiser sich darzustellen scheinen. Einige derselben findet man auch wohl unter den spätern Kaisern wieder eingeschärft, ohne daß dabei des Vorganges von Hadrian oder Marcus gedacht wäre. Bei der Mehrzahl solcher Wiederholungen ergiebt eine sorgfältige Prüfung der einzelnen Referate, insbesondere der in den römischen Rechts-Quellen enthaltenen Beweisstücke, daß die successive Einschärfung des nämlichen Verbotes durch verschiedene Kaiser nicht eines jedesmaligen eigenthümlichen Zusatzes ermangelt habe, durch welchen entweder die Grenzen der Anwendung genauer regulirt wurden, oder die Strafen der Uebertretung schärfer begrenzt hervortraten. Die nichtjuristischen Berichterstatter pflegen freilich diese charakteristischen Einzelheiten nur selten zu berühren. Auch die Biographen unsers Canons trifft dieser Vorwurf mehr oder minder; gleichwohl stützen sich die Angaben derselben nicht weniger auf vollkommen verläßliche historische Thatsachen.

Zu den blos scheinbaren Wiederholungen gehört die so eben besprochene Meldung Spartian's, daß Hadrian die *ergastula* aufgehoben habe. Entsprechendes wird schon von August durch Suetonius[24]) berichtet.

und zu Lampridius in *Comm.* c. 1. Dem Ausdruck *ferre* liegt jener Sinn nicht blos da zu Grunde, wo derselbe wörtlich zu erklären ist (wie z. B. bei Vulcat. Gallicanus in *Avid. Cassio* c. 4.), sondern auch da, wo derselbe in der abgeleiteten Bedeutung vorkommt, in der Anwendung auf die Reformirung bestehender Einrichtungen. Dafür spricht die von demselben Verfasser als synonym gebrauchte Bezeichnung: *tollere* und *adimere* (Spartian in *Severo* c. 9. Lampridius in *Alexand.* c. 4. c. 33.); sowie die als Gegensätze angeführten Ausdrücke: *statuere, restituere, relinquere* (Spartian in *Did. Iuliano* c. 4. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 49.).

24) In *Octaviano* c. 32. Pleraque pessimi exempli correxit, quae in perniciem publicam, aut ex consuetudine licentiaque bellorum ci-

Die Ausleger beider Biographen machen treffend aufmerksam, daß die Maaßregel Augusts auf die obrigkeitliche Untersuchung und Ueberwachung der Privat-Bagno's sich beschränkt habe; während Hadrian durch ein allgemeines Verbot den wachsenden Misbräuchen glaubte steuern zu müssen, die sich an dies Institut knüpften. Die Erfahrung der frühern, so wie der spätern Zeit ergab zur Genüge, daß man dergleichen Anstalten, als unzertrennlich von dem fluchwürdigen Sklaventhum, nicht aufzugeben geneigt war[25]) und dieselben auch nach vollzogener Unterdrückung wieder einzuführen wußte[26]) unter allerlei wechselnden Benennungen[27]).

vilium duraverant, aut per pacem etiam exstiterant. Nam et grassatorum plurimi palam se ferebant, succincti ferro, quasi tuendi sui causa: et rapti per agros viatores, sine discrimine liberi servique, ergastulis possessorum supprimebantur. — Igitur grassatores, dispositis per opportuna loca stationibus, inhibuit, ergastula recognovit. Auch der Bericht deſſelben Biographen an einem andern Orte (in *Tiberio* c. 8. Interque haec duplicem curam administravit, annonae quae arctior inciderat, et repurgandorum tota Italia ergastulorum, quorum domini in invidiam venerant, quasi exceptos supprimerent, non solum viatores, sed et quos sacramenti metus ad huiusmodi latebras compulisset;) bezieht sich auf die nämliche hiſtoriſche Thatſache. Denn die daſelbſt beſprochene Thätigkeit Tiber's iſt ausdrücklich mit den obrigkeitlichen Functionen in Verbindung gebracht, welche derſelbe noch unter Auguſt's Regierung zu verſehn gehabt hatte.

25) Vergl. Columella *de re rust.* XI. 1. §. 22 Briſſonius *Select. ex iure civ. antiquitatt.* Lib. 2. c. 9. (In deſſen *Opp. minor.* pag. 47 sq. der Ausg. von Treckell. Lugd. B. 1747. f.)

26) Schon unter der Regierung der Antonine iſt wiederum die Rede von dem frühern Unfug. Appulejus, ein Zeitgenoſſe von M. Antonin und Verus, ſpricht davon alſo in der *Apolog.* (pag. 52. der Ed. Bipont. 1788. 8.) Et tu XV servos vis interfuisse? — XV servi sacrum magicum participant, quasi XV viri sacris faciundis creati; — XV liberi homines, populus est; totidem servi, familiae; totidem vincti, ergastulum.

27) Anfangs findet man wohl, daß die Bagno's unter der Benennung irgend einer Anſtalt für wirthſchaftliche Induſtrie verſchleiert wurden: allein ſpäter begegnen wir wieder der directen unzweideutigen Bezeichnung. S. des Verf. *Manuale latinit.* v. Ergastulum.

Nur in Beziehung auf die *liberi homines* ſcheint Hadrian's Verbot der Bagno's nachhaltig gewirkt und weſentlich zur Unterſtützung der Rechtsregel beigetragen zu haben, daß man einer persona in mancipio keine ehrenrührige Behandlung dürfe angedeihen laſſen.

Als ein Verbot, das zwar nicht die einfache Wiederholung einer ſchon von den Vorgängern des Geſetzgebers ausgegangenen geſetzlichen Unterſagung enthielt, wohl aber deſſen Regierungs-Nachfolgern Veranlaſſung darbot zu erneuter Einſchärfung, ſtellt ſich dar die von Spartian a. a. O., gleichwie von Dio Caſſius[28]) dem Hadrian beigelegte Feſtſetzung über die Abſonderung der öffentlichen Bäder nach dem Geſchlecht der Badenden. Caſaubonus[29]) hat den vollſtändigen Beweis geführt, daß das Sittenverderbnis zu Ende des Freiſtaates und am Anfange der Kaiſer-Regierung dem unzüchtigen Gebrauch des Zuſammen-Badens von erwachſenen Männern und Frauen[30]) allgemeine Verbreitung verſchafft hatte. Die Verbote dagegen, von Staat und Kirche wiederholt eingeſchärft, vermochten in dem Laufe von Jahrhunderten nicht dem Uebel an die Wurzel zu kommen. Wir gedenken hier nur der Wiederholung des Hadrianiſchen Verbotes durch die Kaiſer Marcus[31]) und Severus Alexander[32]). Aus dieſen Beiſpielen einer durch kurze Zeiträume geſchiedenen Erneuerung geht am

28) Lib. 69. c. 8.

29) In den Anmerkungen zu Spartian in *Hadr.* l. l.

30) Hinſichtlich der Unmündigen mochte die Trennung der Geſchlechter als ein minder dringendes Bedürfnis erſcheinen. Vergl. die Inſchrift bei Orelli *collect. inscription. latin.* Vol. 2. p. 74. no. 3325.

31) Capitolin in *Marco* c. 23. Idem Marcus sederi in civitatibus vetuit in equis, sive vehiculis; lavacra mixta submovit. Mores matronarum composuit diffluentes et iuvenum nobilium.

32) Lampridius *in Alexand.* c. 24. Balnea mixta Romae exhiberi prohibuit; quod quidem, iam antea prohibitum, Heliogabalus fieri permiserat.

überzeugendsten hervor, daß die Gesetzgebung erfolglose Versuche machte, dieser Unzucht zu steuern. Insbesondere erscheint das zuletzt erwähnte Beispiel als bedeutsam. Kaiser Alexander sah sich veranlaßt, das bereits von Hadrian und Marcus eingeschärfte Verbot zu erneuern, weil dasselbe durch Heliogabal ausdrücklich zurückgenommen worden war[33]).

Beiläufig mag auch noch aufmerksam gemacht werden auf den Unterschied zwischen wiederholten gesetzlichen Einschärfungen und zwischen der förmlichen Sanctionirung einer bis dahin nur factisch zur Anwendung gekommenen Maaßregel. Zwar nicht der Biograph Hadrian's, wohl aber Dio Cassius[34]) berichtet, daß dieser Kaiser niemals nachgegeben habe dem lauten Verlangen des im Theater oder Circus versammelten Volkes, einen begünstigten Schauspieler oder Wagenlenker, Gladiator und Thierkämpfer, durch das Geschenk der Freiheit zu belohnen[35]). Die Quellen des römischen Rechts verweisen auf ein ausdrückliches Gesetz, welches dergleichen Freilassungen eigner oder fremder Sklaven untersagt und für wirkungslos erklärt hatte. Dies Gesetz wird als ein durch eine Oratio Marc Antonin's veranlaßter Se-

---

33) Derſ. in *Heliogab.* c. 8. Lavacrum publicum in aedibus aulicis fecit, simul et palam populo exhibuit, ut ex eo conditiones bene vasatorum hominum colligeret. Gruter, in der Note zu dieſer Stelle, erklärt mit Grund die Lesart *palam* für unzureichend; indem eine müſſige Wiederholung des Epithets *publicum* zu *lavacrum* dadurch ausgedrückt ſeyn würde. Allein die von ihm ausgeſprochene Billigung einer Variante des Heidelberger Codex, welche *populo* anſtatt *palam* hat, unterliegt derſelben Ausſtellung. Wir glauben, daß der Biograph *passim* geſchrieben und auf die von dieſem Kaiſer ausgegangene Geſtattung der *lavacra mixta* Bezug genommen habe.

34) Lib. 69. c. 16.

35) Ueber dieſe Sitte iſt zu vergleichen die Anmerkung bei Orelli a. a. O. Vol. 1. pag. 448. no. 2564.

natsbeſchluß bezeichnet[36]). Es unterliegt kaum einem Bedenken, daß der genannte Kaiſer dasjenige, was die beſſern unter ſeinen Vorgängern bereits factiſch nicht hatten dulden wollen, zuerſt auch durch die Stimme des Geſetzes als unzuläſſig bezeichnet habe. Und zu jener Oratio ſcheint Kaiſer Marcus durch einen beſtimmten Vorfall veranlaßt worden zu ſeyn, deſſen Erzählung uns Dio Caſſius[37]) erhalten hat. Das Volk verlangte nämlich die Schauſtellung eines Löwen, den ſein Wärter zum Kämpfen gegen Menſchen abgerichtet hatte. Der Kaiſer gab die Anordnung dieſes öffentlichen Spiels zu, erſchien aber ſelbſt nicht im Amphitheater und wies mit Entrüſtung das laute Anſinnen des Volks zurück, dem Löwen-Wärter die Freiheit zu ſchenken.

Nach der ſummariſchen Beſeitigung dieſer Einzelheiten wenden wir uns jetzt zur ſorgfältigen Unterſuchung derjenigen polizeilichen Einrichtungen Hadrian's und Marc Antonin's, welche als die Fortſetzung früherer Maaßregeln oder als Ausgangspunkt für ſpätere geſetzliche Verfügungen von entſprechendem Gegenſtand und Inhalt zu betrachten ſind, ſo daß dieſelben als Glieder in der großen Kette der geſchichtlichen Fortbildung des römiſchen Rechts ſich darſtellen.

---

36) *Iust. Cod.* Lib. 7. Tit. 11. c. 3. *Qui manum. non poss.* 7. 11. *Imp. Alexander A. Iustinae.* D. Marco auctore amplissimus ordo censuit: Ne quis in spectaculo, quod edatur, actorem suum, alienumve servum, manumitteret; et si factum esset, pro infecto haberetur. Vergl. Fr. 17. pr. *D. Qui et a quib. manum.* 40. 9. *Paulus lib. singul. de libertatibus.* Si privatus coactus a populo manumiserit, quamvis voluntatem accommodaverit, non erit liber; nam et D. Marcus prohibuit ex acclamatione populi manumittere.

37) Lib. 71. c. 29.

§. 3.

Ueber Hadrian's baupolizeiliche Verordnung.

Die folgende Aeußerung Spartian's in der oben (Anm. 1.) ausgehobenen Stelle der Lebensbeschreibung Hadrian's:

Cap. 18. Constituit inter caetera, ut in nulla civitate domus aliquae, transferendae ad aliam urbem ullius materiae causa, diruerentur;

welche auf ein von diesem Kaiser erlassenes Verbot hinweist, Gebäude von ihrem architektonischen Schmuck zu entkleiden, ist schon in den Anmerkungen des Casaubonus getadelt worden wegen der Ungenauigkeit des Rede-Ausdrucks. Zur Ergänzung dieses Referats beruft sich der genannte berühmte Sprach- und Alterthums-Forscher auf die Zeugnisse der Quellen des römischen Rechts. Nämlich zunächst auf die Aussage des Juristen Paulus[38]), daß der römische Senat ein Verbot erlassen gehabt habe, von diesem Inhalt: *Ne quis domum villamve dirueret, quo plus sibi adquireretur; neve quis negotiandi causa eorum quid emeret, venderetve.* Sodann verweist er auf die Mittheilung Ulpian's[39]), welche sich ausführlich verbreitet über die Deutung eines unter dem Consulat des Aviola und Pansa zu Stande gekommenen Senatsbeschlusses, in welchem war verordnet worden: *Ea, quae aedibus iuncta sunt, legari non posse.* Endlich bezieht er sich auf ein Rescript des Kaisers Severus Alexander[40]), das mit den Worten beginnt: *Negotiandi causa aedificia demoliri, et marmora detrahere, edicto D. Vespasiani et Senatusconsulto vetitum est.* Da nun das Consulat des Man. Acilius Aviola

38) Fr. 52. *D. de contr. emt.* 18. 1.

39) Fr. 41. §. 1. *D. de legat.* I. (30.) *Ulpianus lib.* 21. *ad Sabinum.* Sed ea, quae aedibus iuncta sunt, legari non possunt; quia haec legari non posse Senatus censuit, Aviola et Pansa Coss.

40) *Iust. Cod.* Lib. 8. Tit. 10. c. 2. *de aedific. privat.*

und des C. Corellius Pansa dem Jahre Rom's 875 angehört, mithin in das sechste Jahr der Regierung Hadrian's fällt, so hat Casaubonus kein Bedenken getragen[41]), das von Ulpian bezeichnete Senatus-Consult für identisch zu erklären mit der durch Spartian dem genannten Kaiser beigelegten Verordnung. Die Abweichung beider Referenten in Beziehung auf den Inhalt der in Frage stehenden Verfügung führt er auf die Flüchtigkeit der Darstellung unsers Biographen zurück, und jedenfalls glaubt er annehmen zu dürfen, daß der Ausdruck desselben: *Constituit inter caetera* nicht entgegen sei der Bezugnahme auf eine vom Kaiser veranlaßte und durch den Senat vollzogene gesetzliche Verfügung. Daneben räumt er jedoch ein, daß die Initiative in dieser Angelegenheit wohl schon vom Kaiser Vespasian ausgegangen seyn dürfte; indem Severus Alexander in dem zuvor genannten Rescript eines darauf bezüglichen Edictes dieses Kaisers Meldung gethan hat.

Cujacius[42]) postulirt mit Recht, daß das von Ulpian an einem andern Orte[43]) erwähnte Senatus-Consult: *quod detrahentibus negotiationis causa occurrit* kein andres Gesetz seyn könne, als der von demselben Juristen in der zuvor mitgetheilten Stelle geschilderte Senatsbeschluß aus dem Anfange von Hadrian's Regierung. Daß aber wiederum dieses Gesetz identisch sei mit dem von Paulus a. a. O. (S. Anm. 38.) referirten Senatus-Consult scheint Cujacius ohnehin nicht zu bezweifeln; obwohl er eine solche Ansicht nur beiläufig angedeutet hat. Er

41) Mehr oder minder unabhängig von diesem Vorgänger haben auch andere Antiquare die nämliche Ansicht verfochten. Capacius in der *Histor. Neapolit.* Lib. 2. c. 9. Neap. 1607 4. und Reinesius in den *Epistol. ad Hofmannum et Rupertum.* Ep. 44. pag. 432 sq. vergl. Ep. 34. pag. 202 sq. Ep. 36. pag. 292 sq. Lips. 1660. 4.

42) *Observation.* Lib. 5. c. 26.

43) Fr. 5. *D. de donat. int. v.* 24. 1.

will die Angabe in dem Reſcript des K. Severus Alexander, daß der Verkauf von Gebäuden auf den Abbruch, gleichwie die Entkleidung derſelben von ihren Verzierungen an koſtbaren Steinen, durch ein Edict Vespaſian's und durch ein Senatus-Conſult ſei verboten worden, gleichfalls von jenem auf Hadrian's Inſtanz gefaßten Senatsbeſchluß verſtanden wiſſen. Dieſen letzten Theil ſeiner gewagten Behauptung, der eine ſehr verſchiedenartige Beurtheilung erfahren hat[44]), ſucht er durch das Poſtulat zu vermitteln, daß Edicte der Kaiſer nicht ſelten durch Senats-Beſchlüſſe beſtätigt worden ſeien[45]). Die Erwähnung des Namens Vespaſian's fertigt er mittelſt dieſer Bemerkung ab: Irrungen in der Schreibart der Eigennamen ſeien nicht ſelten in den römiſchen Rechts-Quellen, und in Beziehung auf jenes Reſcript dürfe daher vorausgeſetzt werden, daß dem Severus Alexander, der den Kaiſer Hadrian nennen wollte, durch Zufall Vespaſian's Namen in die Feder gerathen ſei.

Es iſt einigermaßen auffallend, daß dieſer berühmte Ausleger es verſäumt hat, ein ungleich ſcheinbareres Argument für ſeine Anſicht geltend zu machen, nämlich die in einem Reſcripte K. Diocletian's[46]) vorkommende

---

44) Beiſtimmend ſind Contius und Ruſſard (vergl. die Gebauer-Spangenberg'ſche Ausgabe des *Corp. iur. civ.* in den Anmerkg. zum *Cod. Iust.* Lib. 8. Tit. 10. c. 2.); allein entſchiedenen Widerſpruch hat dagegen eingelegt Reineſius in den angeführten *Epistol. ad Hofmannum* etc. Ep. 34. pag. 202 sq. Ep. 36. pag. 292. Ep. 44. pag. 432 sq. und in dem *Syntagma inscription. antiqu.* VII. 11. pag. 477. Lips. 1683. f. S. auch J. G. Senff, in der unten (Anm. 55.) angeführten *Commentat.* pag. 20.

45) Vergl. des Verf. Vermiſchte Schriften. Thl. 1. S. 136. Berl. 1841. 8.

46) *Iust. Cod.* Lib. 8. Tit. 10. c. 5. *Impp. Diocletian. et Maximian. AA. et CC. Octavio.* Si is, contra quem preces fundis, sciens prudensque soli partem ad te pertinere, non quasi socius — solidam balneorum exstructionem ea mente, ut sumtus pro portione tua

Erwähnung eines *Edictum D. Hadriani* über Gegenstände der Baupolizei. Ueber die Unstatthaftigkeit der gesammten gewaltthätigen Argumentation des Cujacius sollte nur eine Stimme sein. Es bedarf blos einer unbefangenen Anschauung der Quellen-Referate, um von den Widersprüchen dieser Behauptung sich zu überzeugen: daß sämmtliche in den angeführten Stellen von Justinian's Pandekten und Constitutionen-Codex erwähnte Senatus-Consulte und kaiserliche Edicte, durch welche die Verstümmelungen städtischer Gebäude beseitigt werden sollten, nur ein einziges Gesetz vor Augen gehabt haben. Das oben (Anm. 40.) erwähnte Rescript von Severus Alexander trennt ausdrücklich das Verbot des *demoliri aedificia negotiandi causa* von jenem des *marmora detrahere*. Der Senatsbeschluß, dessen Inhalt der Jurist Paulus (S. oben Anm. 38.) uns mitgetheilt hat, beschäftigt sich ausschließlich mit dem *diruere domum*, *villamve*, *negotiandi causa*, und bespricht umständlich die gesetzliche Ahndung der Uebertretung dieses Verbots. Dagegen das von Ulpian a. a. O. (oben Anm. 39.) referirte Senatus-Consult, aus dem Anfange der Regierung Hadrian's, untersagt nur die Trennung und Uebertragung der mit einem Hause verbundenen baulichen Verzierungen, ohne irgend eine nähere Angabe hinzuzufügen über die Beschaffenheit der Ahndung für die Uebertretung dieser Verordnung[47]). Dadurch dürfte die Deutung genügend unterstützt werden, daß Paulus a. a. O. einen ältern Senatsbeschluß vor Augen gehabt habe,

reciperet, adgressus est, sed ut totius loci dominium usurparet, et collapsum balneum refabricare coisus est: cum aedificia, quae alieno loco imponuntur, solo cedant, nec impensae his, qui improbe id fecerint, restitui debeant; antiquato D. Hadriani edicto, Praeses Prov., memor iuris publici, in dirimenda disceptatione legum placita custodiet.

47) In entsprechender Weise ist auch der im Eingange dieses §. 3. mitgetheilte Bericht Spartian's über denselben Gegenstand abgefaßt.

deſſen nur auf die *demolitio domuum villarumve* bezügliche Strafbeſtimmung ohne weiteres auf das Verbot der bloßen Trennung architectoniſcher Zierrathen von ſtädtiſchen Gebäuden durch das ſpätere Hadrianiſche Senatus-Conſult ausgedehnt wurde. Dagegen würde auch die ſorgfältigſte Vergleichung jener Zeugniſſe keinen Beitrag zur Entſcheidung der Frage hergeben: ob jener ältere Senatsſchluß vielleicht mit dem Edicte des K. Veſpaſian in Zuſammenhang geſtanden habe?

Dieſem Ergebnis einer vergleichenden Auslegung der römiſchen Rechts-Quellen fehlt es nicht an einer anderweiten directen Beglaubigung. Eine vor länger als zwei Jahrhunderten auf dem Gebiet der verſunkenen Stadt Herculanum entdeckte Tafel ſtellt die Thatſache der ſelbſtändigen Exiſtenz jenes ältern Senatus-Conſults, ſo wie die genaue Zeitangabe von deſſen Sanctionirung, außer Zweifel. Ueber die erſte Bekanntmachung und über die ſpätere Verbreitung des Textes dieſer höchſt merkwürdigen Urkunde[48]), ſo wie über den Zuſammenhang der verſchiedenen Theile ihres Inhalts, gedenkt der Verfaſſer nächſtens in einer beſondern Abhandlung ſich zu verbreiten. Hier ſoll von den Aufklärungen, die wir dieſem Denkmal zu verdanken haben, nur inſoweit die Rede ſeyn, als die geſchichtliche Fortbildung der

48) Die verſchiedenen Abdrücke dieſes Monuments (über welche zu vergleichen iſt C. G. Haubold in den *Institution. I. R. literar.* II. 2. c. 1. M. 2. Tit. 1. §. 93. pag. 252. Lips. 1809. 8.), von dem erſten (den Capacius beſorgt hat, in ſeiner *Histor. Neapolit.* Lib. 2. c. 9. Neap. 1607. 4. und 1771. 4.) bis herab auf den jüngſten (bei Spangenberg in *Hauboldi monumenta legalia.* pag. 196 sq. Berol. 1830. 8.) ſind in Beziehung auf die Kritik des Textes von ſehr ungleichem Gehalt. Zu empfehlen iſt die Recenſion von Orelli (*coll. inscription. latin.* Vol. 2. pag. 34 sq. no. 3115.), welche dem verläßlichen Doni ſich anſchließt. Auch der Abdruck bei Reineſius *Synt. inscription.* VII. 11. pag. 475 sq. iſt nicht ohne Verdienſt; während der bei Spangenberg a. a. O. ganz unbrauchbar genannt werden muß.

in Frage ſtehenden baupolizeilichen Maaßregel davon berührt wird.

§. 4.

Fortſetzung.

Die Urkunde enthält einen förmlichen Beſchluß des römiſchen Senats, der ſich ſelbſt als die Ausführung einer ältern geſetzlichen Verfügung des nämlichen Collegiums in Sachen der ſtädtiſchen Bau-Polizei zu erkennen giebt. Denn ungeachtet des Ortes der Auffindung unſrer Tafel und ungeachtet der örtlichen Lage des Grundſtücks, über welches die hier referirte Senats-Verhandlung ſich verbreitet, iſt auch nicht entfernt zu denken an das Vorhandenſeyn eines bloßen Decurionen-Decretes, welches etwa die Beſtimmung gehabt hätte, der Oertlichkeit ihres Stadtgebietes eine beſtehende allgemeine Verfügung des römiſchen Senates anzupaſſen. Einer ſolchen Vermuthung würde, um andrer Momente nicht zu gedenken[49]), allein ſchon der ausdrückliche Vermerk der Urkunde[50]) entgegen ſeyn, daß der Senat, unter dem Vorſitz der römiſchen Conſuln, den in Frage ſtehenden Antrag vernommen und berathen habe.

Durch die Feſtſtellung der Thatſache, daß unſere Tafel als ein vom römiſchen Senat unmittelbar ausgegangenes Actenſtück anzuſprechen iſt, ſcheint gleichwohl das Verſtändniß des Ganzen nicht eben gefördert zu ſeyn. Denn die beiden Haupttheile des Inhalts[51]), als Beſchlußnahmen derſelben

---

49) Z. B. die Erwähnung der Anzahl der anweſenden Mitglieder, (Lin. 17. 18. *In Senatu fuerunt CCCLXXXIII.*) ſo wie die wiederkehrenden Formulare: *Placere, Testari Senatum, Censuere in Senatu* etc. (Lin. 14. 15. 20. 48.).

50) Lin. 19 sq. *Volusio. P. Cornelio. Coss. VI. Non. Mart. S C. Quod. Q. Volusius. P. Cornelius. Verba. Fecerunt.* etc.

51) Aeußerlich ſind eigentlich drei Abtheilungen der Darſtellung zu unterſcheiden, indem der (von Lin. 43—48 reichende) Schluß als eine geſonderte Beſtimmung ſich abgrenzen läßt.

gesetzgebenden Körperschaft gedacht, stellen sich auf den ersten Blick nicht als Bestandtheile der nämlichen Verhandlung dar, sondern als zwei unabhängige Gesetze[52]). Das Zugeständnis dieses Postulates würde aber die unstatthaftesten Folgerungen herbeiführen.

Die Urkunde beginnt mit einer Art von erzählendem Vorbericht des folgenden Inhalts. Unter dem Consulat des Cn. Hosidius Geta und des L. Vagellius sei, unter der Mitwirkung des damals regierenden Kaisers, ein für Rom und Italien gleich wichtiger Senatsbeschluß zu Stande gekommen. Die genannten Consuln sind durch andre Berichterstatter hinreichend beglaubigt als Consules Suffecti des Jahres 801 d. St.; und daß als gleichzeitiger Kaiser kein andrer zu denken sei als Claudius, geht aus der ausdrücklichen Erwähnung desselben im weitern Verlaufe unsrer Urkunde hervor[53]). Als der Zweck der Festsetzung jenes Senatus-Consultes ist bezeichnet, zu verhüten, daß die in den italischen Städten befindlichen Gebäude in Ruinen verwandelt würden, indem die Eigenthümer von der Freiheit Gebrauch machten, ihre Häuser abbrechen zu lassen, um durch den Verkauf des rohen Materials einen höhern Geldgewinn zu ziehn, als die Veräußerung des unversehrten Gebäudes ihnen gewähren mochte. Dieser Freiheit des Eigenthums habe der

---

52) In dieser Weise haben wirklich verschiedene Herausgeber unserer Tafel, so wie die wenigen Alterthumsforscher, die von dem Inhalt derselben Kenntnis genommen haben, zwei äußerlich gesonderte Senatus-Consulte unterschieden, ohne zu beachten, daß der Eingang des angeblichen zweiten Gesetzes den Inhalt des erstern mit ungleich größerer Genauigkeit mittheilt, als dies in jenem selbst geschehn ist. Man vergl. unter andern Senff in der weiter unten (Anm. 55.) zu bezeichnenden *Commentat.* pag. 8 sq. pag. 14 sq. und Burchardi's Lehrbuch des röm. Rechts. Thl. 1. S. 6. S. 244 fg. Stuttg. 1841. 8.

53) Vergl. die im Verlaufe des Textes von uns mitgetheilten Worte der Lin. 23. unserer Tafel.

Senat, mittelst der Untersagung eines solchen Verkaufs-Geschäftes, eine heilsame Schranke gesteckt; die Uebertretung des Verbotes sei aber mit der Strafe bedroht worden, daß der Käufer zur Abführung der doppelten Kaufsumme an den Staatsschatz gehalten ward, und überdem eine Anzeige der vorgefallenen Contravention an den Senat gerichtet werden sollte; während der Verkäufer die Nichtigkeit der getroffenen Uebereinkunft zu gewärtigen habe. Nur für den Fall sei eine Ausnahme vom Gesetz vorbehalten worden, wenn der Grund-Eigenthümer etwas von dem Baumaterial seinem Gebäude entzogen hatte, um es zu eignem Gebrauch zu verwenden, nicht aber um Handel damit zu treiben.

Dieser die Vergangenheit zusammenfassenden Einleitung schließt die eigentliche der Gegenwart angehörende Verhandlung des Senates sich an. Dieselbe bezeichnet, als den Zeitpunkt ihrer Vollziehung, das Consulat des Qu. Volusius Saturninus und des P. Cornelius Scipio, welches nach hinreichend verbürgten historischen Meldungen[54]) mit dem dritten Jahre der Regierung Nero's, oder mit dem Jahre 809 d. St., zusammenfällt. Auch in diesem Theil der Urkunde ist, nach der gewöhnlichen Eingangs-Formel der Acte des Senats-Collegiums, der Inhalt jenes Senatsbeschlusses aus dem Zeitraum von des K. Claudius Regierung vorangestellt; nicht aber in der blos referirenden und umschreibenden Ausdrucksweise, wie in jenem Eingange der Tafel, sondern mit möglicher Annäherung an die eignen Worte des Gesetzes. Und diese Mittheilung schließt sich dem Inhalt desjenigen Senatus-Consults, über welches der Jurist Paulus a. a. O. berichtet hat, so vollständig an, daß an der Identität dieser Gesetze nicht zu zweifeln ist[55]).

54) Tacitus *Annal.* Lib. 13. c. 25.

55) Diese Identität wird denn auch ausdrücklich in Schutz genommen von Capacius in dessen *Histor. Neapol.* Lib. 2. c. 9., so wie von Reinesius und Ruperti, in des erstern oben citirten

Als Beweis des gesagten mag die Vergleichung beider Referate dienen, die wir, zur Erleichterung der Uebersicht, hier neben einander stellen.

Lin. 23—31.

Cum. SC. Quod. Factum. Est. Hosidio. Geta. Et. L. Vagellio. Cos. CC. VV. Ante X. K. Oct. Auctore. D. Claudio. Cautum. Esset. Ne. Quis. Domum. Villamve. Dirueret. Quod. Sibi. Adquireret. Neve. Quis. Negotiandi. Causa. Eorum. Quid. Emeret. Venderetve. Poenaq. In. Emptorem. Qui. Adversus. Id. SC. Fecisset. Constituta. Esset. Ita. Vel. [nach andern: *Vt. Et.*] *Is. Qui. Quicquid. Emisset. Duplum. Eius. Quanti. Emisset. In. Aerarium. Inferri. Cogeretur. Et. Eius. Qui. Vendidisset. Inrita. Fieret. Venditio. De. Iis. Autem. Qui. Rerum. Suarum. Possessores. Futuri. Aliquas. Partes. Earum. Mutassent. Dummodo. Non. Negotiationis. Causa. Mutassent. Nihil. Esset. Novatum.*

Fr. 52. *D. de contrah. emt.* 18. 1. *Paulus* lib. 54. *ad edictum.* Senatus censuit: *Ne quis domum villamve dirueret, quo plus sibi adquireretur; neve quis negotiandi causa eorum quid emeret venderetve: poena in eum, qui adversus S. C. fecisset, constituta (est,) ut duplum eius, quanti emisset, in aerarium inferre cogeretur; in eum vero, qui vendidisset, ut irrita fieret venditio.*

Erst nach der Verweisung auf jenes ältere Gesetz geht die Verhandlung auf den eigentlichen Gegenstand der ganzen Erörterung ein. Es sei — so lautet der Bericht, — durch die Angehörigen (*necessarii*) der Alliatoria Celsilla, der Ehefrau des ehrenwerthen (*ornatissimi viri*)

Epistol. No. 34. pag. 203. No. 36. pag. 292. und in dessen *Syntagm. inscription.* VII. 11. pag. 477. Nicht minder auch von dem Verf. der *Comment. S. C. C. Hosidio Geta etc. de aedificiis negotiationis c. non diruend.* pag. 12. edid. *J. G. S*(*enff.*) Lips. 1756. 4.

Attilius Lupercus, dem Senate die Anzeige gemacht worden, daß der Vater der genannten Dame, Alliatorius Celsus, gewisse Grundstücke nebst Gebäuden, in einem genau bezeichneten Bezirke Italiens[56]) und an einer durch den Verkehr begünstigten Stelle belegen, erworben gehabt habe. Der Verkehr sei indeß seit längerer Zeit von diesem Orte gewichen, die in Frage stehenden Gebäude seien verfallen, so daß weder der Verkauf noch die Vermiethung derselben sich in's Werk richten lasse, und am wenigsten von einem Neubau derselben die Rede seyn könne. Es werde daher um die Genehmigung nachgesucht, daß die Eignerin Celsilla die erwähnten Baulichkeiten entweder selbst niederreißen, oder mit den dazu gehörigen Grundstücken, unter gleicher Vergünstigung der Demolirung, an einen dritten veräußern dürfe, ohne der gesetzlichen Strafe des Claudianischen Senatus-Consults verfallen zu seyn. Diesem Gesuch — so heißt es weiter, — werde zwar von Seiten des Senats hierdurch entsprochen, allein das Collegium finde sich gleichzeitig veranlaßt, ausdrücklich zu erklären, daß für alle künftige Fälle das Verbot des Claudianischen Gesetzes in fortwährender Geltung bleibe, wie dies durch den dermaligen Zustand der Angelegenheiten in Italien als vollkommen gerechtfertigt erscheine.

Es dringt sich zunächst die Frage auf: welches ist der Charakter dieser unter Nero's Regierung gepflogenen Verhandlung des römischen Senats, die den eigentlichen Inhalt unsrer Urkunde bildet, dem das vorangehende blos zur Einleitung dient und zur Feststellung des Gesichtspunkts der Berathung? Dieselbe ist sicherlich nicht als ein neues Gesetz anzusehn, das die Bestimmung gehabt hätte, die ältere von K. Claudius angeregte Verfügung zu re-

56) Auf die genauere Ermittelung dieser Oertlichkeit werden wir bald zu sprechen kommen.

formiren. Dazu würde die wiederholte Relation des Inhalts jenes ältern Senatsbeschlusses wenig passen, und noch weniger die Thatsache, daß sogar in ungleich späterer Zeit[57]) jenes Claudianische Senatus-Consult als das Regulativ der Praxis geschildert ist. Eher scheint die Auffassung sich zu empfehlen[58]), es sei der unter Nero's Regierung abgefaßte Senatsbeschluß als eine für den darin besprochenen einzelnen Fall bewilligte Entbindung von der Regel des Claudianischen Verbots zu betrachten. Man würde zur Unterstützung einer solchen Voraussetzung sich berufen können auf die unbezweifelte Amtsbefugnis des römischen Senates, Privilegien zu verleihen[59]), und auf die Beflissenheit des Concipienten unsrer Urkunde, das Anliegen der Alliatoria Celsilla im günstigsten Lichte erscheinen zu lassen. Nichts desto weniger glauben wir der Ansicht den Vorzug zuerkennen zu müssen, daß der in Frage stehende Senatsbeschluß das Prädicat einer gesetzlichen Declaration verdient, und einer erneuten Einschärfung des ältern Beschlusses der Regierung von K. Claudius[60]).

57) Nämlich in dem zuvor mitgetheilten Fragment des Juristen Paulus, und in dem oben (Anm. 40.) bezeichneten Rescripte von Severus Alexander. Auf die Aeußerung Ulpian's a. a. O. (vergl. Anm. 39.) werden wir noch zurückkommen.

58) Und es hat derselben nicht an Vertheidigern gefehlt. Senff in der (Anm. 55.) angeführten *Comm.* p. 14. Burchardi's Lehrbuch a. a. O.

59) Vergl. des Verf. Civilist. Abhandlungen. Bd. 1. S. 260 fg. S. 284 fg.

60) Man wird entgegnen, daß in den Constitutionen der spätern Kaiser (S. Fr. 41. §. 3 sq. *D. de legat.* I. 30. und *Iust. Cod.* VIII. 10. c. 3. c. 5. *de aedific. privat.*) die Entscheidung über die Anwendbarkeit der baupolizeilichen Verordnungen nicht dem römischen Senat überwiesen werde, sondern den Localbeamten, so wie dem Statthalter der Provinz und in höchster Instanz dem Kaiser. Allein diese Zeugnisse über den Zustand der Praxis in einer spätern Zeit widerlegen nicht die Voraussetzung, daß unter des Claudius und Nero's Regierung diese Angelegenheit, so weit sie Italien berührte, den Senat angegangen sei.

Dieſes ältere Geſetz hatte nämlich ausdrücklich für jeden Uebertretungs-Fall, nächſt der Verwirkung der regelmäßigen Strafe, die Einleitung einer an den römiſchen Senat zu richtenden amtlichen Anzeige vorbehalten. In der Angelegenheit der Celſilla zogen die Angehörigen derſelben es vor, dem Senats-Collegium die Entſcheidung anheimzugeben, ob der in Frage ſtehende Fall unter die Regel jenes geſetzlichen Verbotes zu ſtellen ſei? Der Beſchluß des Senats fiel dahin aus, daß dieſer Fall zwar unter die Regel des Verbotes gehöre, allein ſeiner eigenthümlichen Beſchaffenheit wegen von den Strafen der Geſetzes-Uebertretung zu befreien ſei. Und bei dieſer Gelegenheit fand das Collegium es angemeſſen, die unveränderte Geltung dieſer Regel für die Zukunft von neuem einzuſchärfen; damit nicht etwa von andern das Geſetz umgangen werden möchte, unter dem Vorwande, die *demolitio aedium* habe nichts gemein mit der Fortſchaffung verfallener Gebäude.

Faßt man den Gang der Verhandlung von dieſem Standpunkte auf, ſo erklärt ſich zur Genüge das Intereſſe, welches der in Rede ſtehende Senatsbeſchluß für ſämmtliche Städte Italiens hatte. Diejenigen Schriftſteller, die über den Zweck und über die Bedeutſamkeit dieſer Urkunde ſich äußern[61]), gehen großentheils von der Vorausſetzung aus, daß die Stadt Herculanum, auf deren Gebiet unſre Tafel aufgefunden wurde, bei deren Aufbewahrung ausſchließlich betheiligt geweſen ſei, wegen des vorwaltenden örtlichen Intereſſes, daß das Beſitzthum der Alliatoria

61) Vergl. das *Mémoire sur la ville souterraine, découverte au pied du mont Vésuve.* pag. 22 sq. Paris und Gottingue 1748. 4. Die darin enthaltene Mittheilung über unſre Tafel iſt von Terraſſon (*Histoire de la iurisprud. Rom.* Append. p. 20 sq. Paris 1750. f.) T. L. Münter (*Parerga histor. philolog.* p. 28. Gotting. 1749. 8.) u. a. m. für die erſte über deren Exiſtenz und Inhalt gegebene Notiz gehalten, und mit der Aufdeckung der Ruinen Herculanums vermengt worden.

Celsilla, von welchem die Urkunde handelt, in jenem städtischen Bezirk belegen war. Freilich ließ die in dem vorliegenden Actenstück vorkommende Bezeichnung, *fundos cum aedificiis in regione Mulinienſi, qui vocarentur campi macri*, die Vermuthung als nahe liegend erscheinen, es möchte die monströse Schreibart *Muliniensi* aus dem einfachen *Mutinensi* hervorgegangen, und unter den Campi Macri die gleichnamige Feldmark zu verstehn seyn, welche die Geoponiker und Geographen[62]) in die Umgebung von Parma und Modena verlegen; gleichwie sie dieselbe auch überdem, in Uebereinstimmung mit unsrer Tafel, als den Sitz eines lebhaften Marktverkehrs bezeichnen[63]). Dieser einfachen Combination wurde von jenen Autoren[64]) der Einwand entgegengesetzt, es könne für Herculanum keine Bedeutung gehabt haben, eine Urkunde öffentlich aufzustellen, welche nur für die Wahrung der Privatansprüche an ein in der Modeneſiſchen Feldmark belegenes Grundstück als folgenreich erscheinen konnte. Es sei daher für die Lage des fraglichen Besitzthums die Existenz einer andern, den gleichen Namen Campi Macri führenden Flur innerhalb des Gebietes von Herculanum zu postuliren. Das Trügerische dieser Argumentation liegt zu Tage. Die Begünstigung der Allitoria Celsilla, von welcher unsere Tafel handelt, bezog sich zwar auf gewisse Baulichkeiten, schloß jedoch nicht eine bleibende Auszeichnung des bezeichneten Grundstücks in sich, sondern beschränkte sich auf eine bloße Indemnitäts-Erklärung für die Person der damaligen Eigenthümerin. Der Senats-Beschluß, der dies zu beglaubigen bestimmt war, würde demnach für die Civitas, in

62) *Varro de R. R.* Lib. 2. Prooem. *Columella de R. R.* Lib. 7. c. 2. Strabo *Geograph.* Lib. 5. c. 1. §. 11.

63) Diese Deutung hat schon Reineſius a. a. O. verfochten.

64) Am entschiedensten hat darüber sich ausgesprochen Orelli in der *Collect. inscription. latin.* Vol. 2. pag. 36. not. 11.

deren Bezirk der Immobiliar-Besitz jener Dame belegen war, gar keinen Anlaß zur bleibenden Aufstellung geboten haben, wenn derselbe wirklich nichts anders dargestellt hätte, als die Urkunde einer Privilegien-Verleihung an das bezügliche Individuum. Dagegen stellt sich der Zusammenhang als ein ganz verschiedner dar, sobald wir als den Zweck der vorstehenden Senats-Verhandlung voraussetzen die Declaration und wiederholte Anerkennung des Claudianischen Senatsbeschlusses. Dann tritt die Angelegenheit der Celsilla, als die äußerliche Veranlassung zu der fraglichen Bekanntmachung, mehr in den Hintergrund. Die wiederholte Relation des Inhalts jenes ältern Senatus-Consults erscheint eben so sehr gerechtfertigt, als wie der Schluß des Ganzen, der die fortdauernde Geltung jenes Gesetzes für das gesammte Italien von neuem einschärft, und der entsprechenden Aeußerung im Eingange unsers Actenstücks ungezwungen sich anschließt. Unter dieser Voraussetzung konnte der Senatsbeschluß aus dem Zeitraum von Nero's Regierung, der auf unsrer Tafel verzeichnet ist, für sämmtliche Civitates in Italien von practischer Bedeutung seyn, ohne daß deshalb gefolgert werden könnte, es sei in jeder einzelnen italischen Civitas wirklich eine Abschrift desselben aufbewahrt worden; denn man mochte die Ueberlieferungen des Claudianischen Senatus-Consults auch ohne die Zugabe der in Frage stehenden spätern Declaration und Confirmation desselben Collegiums für ausreichend zum gewöhnlichen Gebrauch erachten. Es dürfte nach diesen Prämissen die Behauptung als gerechtfertigt erscheinen, daß der Ort der Auffindung unsrer Tafel in keinem Zusammenhange steht mit der Civitas, zu deren Gebiet die Campi Macri gehörten, d. h. derjenige Bezirk, in welchem die Besitzung der Celsilla belegen war; daß dann aber auch diese Campi Macri nirgend anders zu suchen sind, als in der durch das Zeugnis der oben (Anm. 62.) citirten Classiker hin-

reichend verbürgten Lage, nämlich in der Regio Mutinensis, deren Orthographie durch den Metallschneider der Tafel corrumpirt ist, in Regio Mulinienſis.

§. 5.

Beſchluß.

Nunmehr wenden wir uns zur Prüfung einer andern Frage. Welche Aufschlüsse sind zu gewinnen für die Geschichte der römischen Gesetzgebung seit K. Claudius über den in Frage stehenden Gegenstand der Bau-Polizei, durch die Zusammenstellung der wiederholten Angaben unsrer Tafel über den Inhalt des Claudianiſchen Senatsbeſchluſſes mit der Mittheilung des Juristen Paulus über den nämlichen Gegenstand, und mit den Andeutungen andrer Quellen des römischen Rechts?

Schon aus der Zusammenstellung der umschreibenden Relation des Inhalts jenes Claudianiſchen Senatus-Consults im Eingange unsrer Tafel, und der im zweiten Theil derselben folgenden Mittheilung der Textesworte des nämlichen Gesetzes werden einige scheinbare Ungenauigkeiten ausgeglichen[65]). Entsprechende Aufklärungen sind zu schöpfen aus der Vergleichung des Berichts, den Paulus von dem Inhalt jenes Claudianiſchen Gesetzes erstattet hat.

---

65) Bei den Textesworten in Lin. 24 sq. unsrer Urkunde: *Ne quis domum villamve dirueret, quod sibi adquireret*, ist zwar schon aus dem Zusammenhange dieses Redesatzes zu entnehmen, daß der Ausdruck *quod* dem Original des Claudianiſchen Gesetzes abgeborgt, und in der Bedeutung von *ut eo*, oder *quo plus*, zu nehmen sei, welche dem Sprachgebrauch andrer epigraphischer Monumente zusagt. (Vergl. Orelli a. a. O. Vol. 1. pag. 432. no. 2488.) Allein für diese Voraussetzung giebt auch der übrige Inhalt unsrer Tafel eine unzweideutige äußere Beglaubigung. Die wortreiche Relation über denselben Gegenstand im Eingange unsers Actenstücks drückt sich nämlich also aus: Lin. 9 sq. *Si quis negotiandi causa emisset quod aedificium, ut diruendo*

Wir übergehen hier einzelnes minder erhebliche[66]), um uns genauer zu unterrichten über den erklärenden Zuſatz, mit welchem der genannte Juriſt ſeine Mittheilung über den Inhalt des Geſetzes ausgeſtattet hat, um dadurch einen dunkeln Punkt in der Straffanction des Geſetzgebers aufzuhellen[67]).

Das Claudianiſche Senatus-Conſult hatte dahin ſich ausgeſprochen: die Strafe der Uebertretung des Verbots ſolle beſtehn, für den Käufer des Hauſes in der Abführung des doppelten Betrages der Kaufſumme an die Staats-Caſſe, für den Verkäufer dagegen in der Annullirung des Kaufgeſchäfts. Dies konnte zu der Misdeutung verleiten, als ob der Verkäufer, deſſen Eigenthumsrecht unangetaſtet verblieb, gar nicht ſei geſtraft worden, dagegen den Käufer eine gedoppelte Ahndung erreicht habe. Einem ſolchen Irrthum ſucht jener Juriſt zu begegnen, indem er uns belehrt, wie die Ausleger des Claudianiſchen Geſetzes es zu verhindern gewußt haben, daß der Verkäufer widerrechtlich ſich bereichere. Das Geſetz wollte nämlich zunächſt die Käufer abſchrecken, Grundeigenthümer zu ſolchen Speculationen in Beziehung auf deren Gebäude zu verleiten; daher ſollte die Staats-Caſſe, im Falle einer Uebertretung des Verbotes,

---

plus adquireret quam quanti emisset. In ähnlicher Weiſe iſt umgekehrt die ungenaue Scriptur im Eingange: Lin. 10. 11. *Tum duplam pecuniam, qua mercatus eam rem esset, in aera. inferri,* zu ergänzen aus den vollſtändiger concipirten Textesworten in Lin. 27. 28. *Duplum eius, quanti emisset, in aerarium inferre cogeretur.*

66) Vergl. die oben mitgetheilten Worte des Juriſten (Fr. 52. *D. de contr. emt.* 18. 1.), die übereinſtimmend mit unſrer Urkunde ſo lauten: *Ne quis domum villamve dirueret, quo plus sibi adquireretur. — Poena — constituta est, ut duplum eius, quanti emisset, in aerarium inferre cogeretur.*

67) Der hier in Frage kommende Schluß des Fr. 52. *D.* l. l. 18. 1. beſagt: Plane si mihi pretium solveris, cum tu duplum aerario debeas, repetes a me, quod a mea parte irrita facta est venditio. Nec solum huic S.Cto locus erit, si quis suam villam vel domum, sed et si alienam vendiderit.

wegen der zu erlegenden Geldstrafe sich an den Käufer halten. Hatte der Verkäufer das Kaufgeld schon empfangen, so mußte er dem Käufer es zurückerstatten. Allein auch ihn scheint außerdem eine, nach den Umständen vom Senate zu arbitrirende, außerordentliche Strafe erreicht zu haben, wie aus den Mittheilungen unsrer Tafel zur Genüge hervorgeht[68]).

Von einer andern Seite erscheint es auffallend, daß bei Paulus, der den Ausdruck der Regel des Claudianischen Senatus-Consultes getreu dem Original wiedergegeben hat, gleichwohl die Andeutung der Ausnahme gänzlich vermißt wird, die das Gesetz seinem Verbot ausdrücklich hinzugefügt hatte. Dieselbe bezog sich auf den Fall einer blos theilweisen Abtragung eines Gebäudes, die nicht den Zweck verfolgte, mit dem Baumaterial Handel zu treiben[69]). Die Rechtfertigung des Schweigens von Paulus liegt zur Hand. Der Jurist hatte nicht die Aufgabe sich gestellt, den Inhalt des Claudianischen Gesetzes im Zusammenhange zu erörtern; er kam nur beiläufig darauf zu sprechen, bei der Untersuchung der Verbindlichkeiten, welche der Kaufcontract für die Paciscenten erzeugte. Die in Frage stehende Ausnahme des Senatus-Consultes stand aber damit in gar keiner Verbindung; denn sie setzte voraus, daß der Eigenthümer des Bodens Veränderungen mit dem Gebäude in seinem eigenen Interesse vorgenommen hatte. Eine andre

68) Lin. 11 sq. Utique de eo nihilominus ad Senatum referretur; eumque aeque non oporteret malo exemplo vendere, quam emere, venditores quoque coercerentur, qui sciantes dolo malo — vendidissent.

69) Man vergleiche unsre Herculanische Inschrift: Lin. 15 sq. Ceterum testari Senatum, dominio [oder de iis omnino non] constitui, qui rerum suarum possessores futuri, aliquas partes earum mutaverint, dum non negotiationis causa factum censuerint. Lin. 29 sq. De iis autem, qui rerum suarum possessores futuri, aliquas partes earum mutassent, dummodo non negotiationis causa mutassent, nihil esse novatum.

Deutung, die man verſuchen möchte, würde ſich nicht bewähren. Man könnte nämlich vorſchützen, daß die Ausnahme des Claudianiſchen Senatsbeſchluſſes vielleicht deshalb von Paulus nicht ſei berückſichtigt worden, weil derſelben zu ſeiner Zeit die practiſche Geltung ſchon entzogen war; etwa durch das Senatus-Conſult aus dem Anfange von Hadrian's Regierung, welches die Trennung architectoniſcher Verzierungen von Gebäuden, zum Behuf der Veräußerung und Uebertragung nach einer andern Oertlichkeit, unterſagte. Dieſe Vorausſetzung beruht auf einem Irrthum, dem die römiſchen Juriſten ausdrücklich begegnen, mittelſt der Bemerkung, daß auch neben dem Hadrianiſchen Senatsbeſchluß jene durch das Claudianiſche Geſetz gewährleiſtete Ausnahme nach wie vor in Kraft geblieben ſei[70]).

Dies leitet uns zur Unterſuchung des hiſtoriſchen Zuſammenhanges, der zwiſchen dem Claudianiſchen Senatus-Conſult und den entſprechenden geſetzlichen Verfügungen der Vorzeit, ſo wie der Folgezeit, ſtattgefunden hat.

Es iſt kein haltbarer Grund zu ermitteln, um die Glaubwürdigkeit der in dem oben (§. 3. Anm. 40.) mitgetheilten Reſcript des K. Alexander enthaltenen Angabe verdächtig zu machen, daß das Verbot: negotiandi causa aedificia demoliri, et marmora detrahere, durch ein Edict K. Veſpaſian's und durch ein Senatus-Conſult ſei ausgeſprochen worden. Dies berechtigt zu der folgenden Deutung. K. Ves-

70) Fr. 41. §. 3. *D. de legat.* I. (30.) *Ulpianus lib.* 21. *ad Sabinum.* Movet quaestionem, quod ex S.Cto et constitutionibus licet nobis, ab aedibus nostris in alias aedes transferre possessoribus earum futuris, i. e. distracturis. Et ita Imperator noster et D. Severus rescripserunt. Der Juriſt hat hier das Claudianiſche Senatus-Conſult zwar nicht namentlich bezeichnet, wohl aber durch das wortgetreue Referat des Inhaltes deſſelben erkennbar genug darauf hingewieſen. Denn die Ausdrücke, die er mittheilt, und zum Theil commentirt, ſind die nämlichen, welche in der zuvor (Anm. 69.) mitgetheilten Stelle unſrer Inſchrift jenem Senatsbeſchluß beigelegt werden.

pasian scheint bemüht gewesen zu seyn, durch ein Edictum Monitorium das Claudianische Gesetz mittelst dieses Zusatzes zu ergänzen: es sei auch die Verstümmelung entschieden zu misbilligen, welche städtischen Gebäuden durch die Entziehung des ihnen verbundenen architectonischen Schmuckes widerfahre. Allein wir dürfen, gestützt auf andre Quellen-Referate, hinzufügen, daß dieses Edict als unzureichend sich bewährt habe, und daß erst unter Hadrian's Regierung die Gesetzgebung mit einer nachhaltigen Abhülfe eingeschritten sei[71]). Der Bericht Spartian's in der oben (§. 3.) mitgetheilten Stelle der Lebensbeschreibung Hadrian's legt diesem Kaiser das Verbot bei, Wohngebäude in der einen Stadt abzubrechen, um das Material zur Aufführung von Baulichkeiten in einer andern Civitas zu benutzen. Dies wird zwar als der Inhalt einer Constitutio bezeichnet, und scheint der Aeußerung des oben (Anm. 46.) erwähnten Rescriptes von Diocletian über ein in Angelegenheiten der städtischen Bau-Polizei erlassenes Edictum Hadrian's angepaßt werden zu können. Allein bei genauerer Prüfung ergiebt sich die auffallendste Verschiedenheit der genannten kaiserlichen Verordnungen. Diocletian überweist jenem Edicte einen ungleich specielleren Inhalt, als wie Spartian dies bei der von ihm geschilderten Constitution desselben Kaisers gethan hat; und überdem wird jenes Edict als ein zur Zeit Diocletian's bereits veraltetes bezeichnet, während die andre Verordnung Hadrian's noch im Justinianischen Recht ihre practische Geltung behauptet. Die Ausdrücke Spartian's lassen sich vielmehr ohne Zwang[72]) auf

71) Ueber andre Beispiele einer Erweiterung kaiserlicher Edicte durch nachfolgende Senatsbeschlüsse vergl. das oben Anm. 45. angeführte Citat.

72) Dies ist schon von Cujacius a. a. O. (s. oben Anm. 42.) erinnert worden: so wie neuerlich von E. Schrader, in den Anmerkun-

denſelben Senatsbeſchluß beziehen, deſſen Ulpian an verſchiedenen Orten [73]) gedacht hat, und deſſen Bekanntmachung er ſelbſt auf das Jahr Rom's 875, mithin auf den Anfang der Regierung Hadrian's zurückführt. Er fügt zwar nicht ausdrücklich hinzu, daß der Senat zu dieſer Sanction durch eine Oratio des genannten Kaiſers beſtimmt worden ſei; gleichwohl iſt ein ſolcher Zuſammenhang ſehr wahrſcheinlich, nach dem Vorbilde andrer Senatus-Conſulte, welche dem nämlichen Zeitraum angehören. Der Beweis für die poſtulirte Identität der genannten Verfügungen kann indeß nur hergeſtellt werden durch die ſorgſame Prüfung des Inhalts der verſchiedenen Referate, zu denen, außer den Mittheilungen Spartian's und Ulpian's, auch das oben (Anm. 40.) beſprochene Reſcript des K. Severus Alexander gezogen zu werden verdient.

Ulpian (in Fr. 41. §. 1. *D.* l. 30. l.) unterlegt dem Hadrianiſchen Senatsbeſchluß dieſe Feſtſetzung: *Ea, quae aedibus iuncta sunt, legari non posse;* und er wendet dies ſofort (in §. 2 fgg. §. 9.) auf jedes Baumaterial an, insbeſondere auf *marmora* und *columnae*. Die ausſchließliche Erwähnung des Verbots der Vermächtniſſe an dieſen Gegenſtänden erklärt ſich aus dem Zuſammenhange der concreten Lehre, welche der Juriſt in dem vorſtehenden Abſchnitt ſeines epitomirten Werkes behandelt hatte. Daraus kann kein Rückſchluß gemacht werden auf den Wortausdruck des Geſetzes, und auf den Umfang von deſſen Verfügung. Denn die in dem nämlichen Fragment beſprochenen Zweifel über die Auslegung der verba S.Cti verhalfen uns zu der Ueberzeugung, daß darin überhaupt die *distractio* ſolcher partes aedium, und deren *translatio in aliam civitatem*, *quae*

---

gen zu ſeiner Ausgabe der *Inst. Iustiniani* Lib. 2. Tit. 1. § 29. pag. 198. Berol. 1832. 4.

73) In Fr. 45. *D. de don. int. v.* 24. 1. und in Fr. 41. §. 1. *D. de legat.* I. (30.) S. oben Anm. 39.

promercii causa fieret unterſagt, und des *legari* nur beiläufig Erwähnung geſchehn ſei, zum Behuf der Ergänzung für die allgemeine Bezeichnung *distractio*[74]). Damit kommt die Bemerkung des Juriſten[75]) überein, daß das fragliche Geſetz ſowohl für Rom gelte als auch für alle andre Civitates, und daß daſſelbe auf Baulichkeiten jeder Gattung Anwendung leide. Die Vergleichung der Ausdrücke Spartian's über die baupolizeiliche Verfügung Hadrian's ergiebt keine weſentliche Abweichung von dem Referate Ulpian's. Denn die von jenem gewählte Bezeichnung: *diruere aedes*, die keineswegs mit der Bedeutung von *demoliri* genau zuſammenfällt, iſt dem Sprachgebrauch jenes Senatus-Conſults ganz angemeſſen; gleichwie der Ausdruck in dem erwähnten Reſcripte K. Alexanders damit übereinkommt, worin vorzugsweis Bezug genommen wird auf *marmora detrahere*. Auch würde die Mittheilung Spartian's unverdient dieſer Vorwurf treffen, daß dieſelbe nur das Verbot der Ueberführung von Baumaterialien nach andern Städten namhaft gemacht hat, ohne gleichzeitig der auch für Rom geltenden Vorſchrift zu gedenken, daß überhaupt nicht um mercantiliſcher Zwecke willen Beſtandtheile eines Gebäudes abgetragen werden dürften. Denn das zuletzt genannte Verbot war durch das Claudianiſche Geſetz ſicher geſtellt, zu welchem der Hadrianiſche Senatsbeſchluß nur einen ergänzenden Nachtrag lieferte. Dies führt uns auf die überſichtliche Zuſammenſtellung der verſchiednen

74) Fr. 41. §. 12. *D.* l. l. 30. 1. Quid ergo in statuis dicendum est? Si quidem inhaerent parietibus, non licebit; si vero alias exsistant, dubitari potest. Verum mens Senatus plenius accipienda est: ut si qua ibi fuerunt perpetua, quasi portio aedium distrahi non possint. Vergl. §. 5.

75) Fr. 41. §. 6. ib. Hoc S.C. non tantum ad urbem, sed et ad alias civitates pertinet. §. 8. Hoc S.C. non tantum ad aedes, sed et ad balinea, vel aliud quod aedificium, vel porticus sine aedibus, vel tabernas, vel popinas extenditur.

Acte der Gesetzgebung, welche den vorliegenden vereinzelten Gegenstand der Bau-Polizei behandelt haben.

Die bisherige Ausführung dürfte zur Feststellung des folgenden Resultates beitragen. Das Verbot, städtische Gebäude auf den Abbruch zu verkaufen, wurde zuerst[76]) durch den von K. Claudius veranlaßten Senatsbeschluß in umfassender und nachdrücklicher Weise ausgesprochen; auch ist dasselbe für alle Folgezeit als Regulativ der Praxis aufrecht erhalten worden. Gleichwohl führte die Anwendung dieses Gesetzes zu manchen Bedenken, die vornehmlich durch die Wortfassung desselben hervorgerufen wurden, sowohl in Beziehung auf die darin ausgesprochene Regel, als auch auf die davon gemachte Ausnahme[77]). Von derjenigen Declaration, die der Senat diesem seinem Beschluß schon im Anfange der Regierung K. Nero's hinzufügte, auf Veranlassung eines einzelnen Falles der zu genehmigenden Abtragung werthloser Gebäude, wovon die Urkunde der gepflogenen Verhandlung auf einer Herculanischen Inschrift erhalten ist, haben wir zuvor (in §. 4.) umständlich gehandelt. Ob das Edict Vespasian's, dessen K. Severus

76) Senff, in der oben (Anm. 55.) angeführten Abhandlung S. 8., führt aus, daß das Claudianische Senatus-Consult durch das von Suetonius in *Claud.* c. 18. beschriebene Brandunglück in Rom veranlaßt und durch ein vorangegangenes Edict desselben Kaisers sei vorbereitet worden. Allein Suetonius gedenkt nicht eines solchen Edicts; auch sind wohl nicht darauf zu beziehn die Eingangsworte der Herculanischen Urkunde: (Lin. 3. 4.) *quibus ipse non solum praecepto augustissimo, sed etiam exemplo suo, prodesset;* indem diese vielmehr auf die Oratio hinweisen, durch welche K. Claudius nach der ausdrücklichen Angabe unsrer Urkunde (Lin. 23. 24.) diesen Senatsbeschluß veranlaßt hatte.

77) So z. B. das im Gesetz ausgesprochene Verbot der *demolitio aedium* schien nicht zu passen auf die bloße *detractio materiae*. Ferner die vom Gesetzgeber vorgesehene Ausnahme des bloßen *mutare aliquas partes aedium* konnte zur Rechtfertigung dienen für die *translatio materiae in aliam civitatem*.

Alexander a. a. O. (Anm. 40.) Meldung thut, einen wesentlichen Beitrag zur Vervollständigung jenes Claudianischen Gesetzes geliefert habe, ist aus dem Inhalt dieses Referates nicht zu entnehmen; wohl aber gilt dies von der Verfügung Hadrian's, deren Spartian und Ulpian gedenken. Denn das Senatus-Consult, welches dieser Jurist in den Anfang der Regierung Hadrian's verlegt, sollte mit nichten jenen ältern Claudianischen Senatsbeschluß außer Gebrauch setzen; es war vielmehr bestimmt denselben zu ergänzen, indem es dessen Strafbestimmungen ausdehnte, sowohl auf die Trennung einzelner architectonischer Verzierungen von einem Gebäude, als auch auf den Fall, wo jemand in gewinnsüchtiger Absicht die in der einen Civitas bereits verbauten Materialien zur Transportirung nach einer andern Civitas bestimmen wollte. Zum Beweise des gesagten dient zunächst die Andeutung des Juristen Paulus[78]), daß die Vorschrift des Claudianischen Gesetzes noch für die Praxis seiner Zeit als Regulativ gelte. Ferner die Aeußerung Ulpian's[79]), daß die in dem Claudianischen Senatus-Consult ausdrücklich erwähnte Ausnahme auch durch den Senatsbeschluß aus dem Anfange der Regierung Hadrian's nicht entkräftet worden sei. Minder bestimmt sind die Mittheilungen über denselben Gegenstand, die in den Constitutionen der spätern Kaiser vorkommen; gleichwohl lassen auch diese keinen Zweifel über das Fortbestehn der Geltung des Claudianischen Gesetzes, sowohl in Beziehung auf die Regel, als auch mit Hinsicht auf die Ausnahme von der darin enthaltenen Vorschrift[80]).

---

78) Fr. 52. *D. de contr. emt.* 18. 1. S. oben §. 4.

79) Fr. 41. §. 3. *D. de legat.* 30. 1. Vergl. oben Anm. 70.

80) Dahin gehört das mehrfach erwähnte Rescript K. Alexanders (in *Cod. Iust.* VIII. 10. c. 2. *de aedif. privat.* (S. oben Anm. 40.), dessen Worte: *Edicto D. Vespasiani* et *S.Cto* vetitum est, zwar unmittelbar auf das Hadrianische Senatus-Consult gerichtet seyn mö-

Ulpian a. a. O. hatte bei der Erörterung seiner Aufgabe, die Festsetzung des Hadrianischen Senatsbeschlusses in der Anwendung auf Vermächtnisse zu prüfen, keine Veranlassung gefunden, auf die Frage einzugehn: ob die Uebertretung dieses Hadrianischen Verbotes die Verwirkung der eigenthümlichen Strafen nach sich ziehe, welche das Claudianische Gesetz für die Verletzung seiner Vorschrift angedroht hatte? Es genügte zu wissen, daß die Errichtung eines solchen Vermächtnisses dessen Unausführbarkeit zur Folge habe. Gleichwohl giebt der Zusammenhang der Darstellung des genannten Juristen Raum für die Vermuthung, daß, wenn durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden das von Hadrian ausgesprochene Verbot der *detractio marmorum*, so wie der *translatio materiae* verletzt worden war, die Ausleger dieses Senatsbeschlusses kein Bedenken getragen haben, dieselbe Strafe eintreten zu lassen, welche in jenem ältern Gesetz des K. Claudius für den Fall der *demolitio aedium* war angedroht worden.

§. 6.

Hadrian's und der Antonine Verordnungen über die Leichen-Polizei.

Capitolin läßt in der Lebensbeschreibung des K. Pius also sich vernehmen:

Cap. 12. Multa de iure sanxit. — Intra urbes sepeliri mortuos vetuit. Sumtum muneribus gladiatoriis instituit. — Omnium, quae gessit, et in Senatu et per edicta, rationem reddidit.

---

gen, indeß mittelbar auch das Claudianische berücksichtigen, das durch jenes bestätigt und erweitert worden war. Dies geht anschaulich hervor aus der unmittelbar daran geknüpften Bemerkung: *Caeterum de alia domo in aliam transferre quaedam licere, exceptum est.* Denn dies eben war die aus dem Claudianischen Senatus-Consult in das Hadrianische übertragene Ausnahme. S. oben §. 3 fg. und vergl. *Cod. Iust.* l. l. c. 6.

Derſelbe Biograph ſagt in dem Leben des K. Marcus:

Cap. 13. Tanta autem pestilentia fuit, ut vehiculis cadavera sint exportata sarracisque. Tunc autem Antonini leges sepeliendi sepulcrorumque asperrimas sanxerunt: quandoquidem caverunt, ne uti quis vellet fabricaret sepulcrum; quod hodieque servatur.

Dieſe Mittheilungen geben nur ein unvollſtändiges Bild von dem Inhalt der Verfügungen dieſer Kaiſer über die Oertlichkeit der Leichenbeſtattung, ſo wie über die Errichtung von Grabmälern. Darum hat ſchon Caſaubonus in den Anmerkungen zu den ausgehobenen Worten jenes Biographen auf die ſorgfältigere Ausführung verwieſen, die demſelben Gegenſtande in den Quellen des römiſchen Rechts[81]) zu Theil geworden iſt. Die Vergleichung dieſer juriſtiſchen Referate dient zunächſt zur Beſeitigung des Verdachtes, als ob in jenen Meldungen Capitolin's die Chronologie der berichteten Thatſachen verletzt worden ſei, oder als ob die Irrungen im Text des Referenten nur durch die Anwendung der Kritik beſeitigt werden könnten. Dies iſt jetzt genauer auszuführen.

Die Aeußerung in der angeführten Stelle der vita *Pii*: Intra *urbes* sepeliri mortuos vetuit, hat nur die Civitates mit Ausnahme Roms im Sinne. Für Rom ſelbſt war ein ſolches Verbot ſchon durch das Zwölf-Tafel-Geſetz ausgeſprochen worden[82]), und daſſelbe ſcheint im Laufe der Jahrhunderte nur ausnahmsweis übertreten zu ſeyn, nämlich um verdienten Männern durch die Anweiſung eines Be-

81) Es gehören dahin die nachbenannten Stücke Vor-Juſtinianiſcher und Juſtinianiſcher Quellen. Paulus *R. S.* I. 21. *Dig.* Lib. XI. Tit. 7. und 8. Lib. XLVII. Tit. 12. *Theod. Cod.* Lib. 9. Tit. 17. *Nov. Theod.* II. Lib. 2. Tit. 23. *de sepulcri violatorib. Iust. Cod.* Lib. 3. Tit. 44. Lib. 9. Tit. 19.

82) Vergl. des Verf. Ueberſicht der XII Tafel-Fragmente. S. 659 fgg.

gräbnißplatzes innerhalb der Stadt einen Tribut der öffentlichen Dankbarkeit zu entrichten[83]). Freilich geht aus einem umständlichen Berichte Ulpian's[84]) hervor, daß auch für die übrigen Civitates jenes gesetzliche Verbot bereits vor Antoninus Pius gegolten habe. Denn dieser Jurist leitet aus einem Rescript K. Hadrian's eine sehr in's einzelne gehende Strafbestimmung ab, welche zur Unterstützung des Verbotes der Leichenbestattung innerhalb der Stadtmauern dienen sollte. Er verbindet damit unmittelbar die Hinweisung auf kaiserliche Rescripte in der Mehrzahl, durch welche das bezeichnete Verbot Anwendung in allen Civitates gefunden habe, so daß nicht etwa eine in dem Local-Recht einzelner Städte begründete Ausnahme dagegen aufkommen konnte[85]). Uebereinstimmend damit sind auch die Aeußerungen der Zeitgenossen Ulpian's[86]), gleichwie die Entscheidungen der spätern Kaiser[87]), welche die allgemeine Unstatthaftigkeit der Leichenbestattung innerhalb der Städte

---

83) Darüber verbreitet sich J. Gothofredus im Commentar zum *Theod. Cod.* Lib. 9. Tit. 17. c. 6.

84) Fr. 3. §. 5. *D. de sepulc. viol.* 47, 12. *Ulpian.* Lib. 25. *ad edict. Praet.* D. Hadrianus rescripto poenam statuit XL aureorum in eos, qui in civitate sepeliunt, quam fisco inferri iussit; et in magistratus eadem, qui passi sunt; et locum publicari iussit, et corpus transferri. Quid tamen si lex municipalis permittat in civitate sepeliri? Post rescripta principalia an ab hoc discessum sit, videbimus; quia generalia sunt rescripta, et oportet imperialia statuta suam vim obtinere, et in omni loco valere.

85) Vergl. Savigny's System d. heut. R. Rs. Bd. 1. S. 133 fg.

86) Paulus *R. S.* I. 21. §. 2. Corpus in civitatem inferri non licet, ne funestentur sacra civitatis; et qui contra ea fecerit, extra ordinem punitur. §. 3. Intra muros civitatis corpus sepulturae dari non potest, vel ustrina fieri.

87) *Iust. Cod.* Lib. 3. Tit. 44. c. 12. *de religios. Diocletian. et Maxim. AA. et CC. Victorino.* Mortuorum reliquias, ne sanctum municipiorum ius polluatur, intra civitatem condi iam pridem vetitum est.

als einen anerkannten, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen beglaubigten Rechtssatz schildern.

Es hat nicht an mehr oder minder künstlichen Versuchen gefehlt, diese Meldungen der römischen Juristen mit jener Angabe Capitolin's in Uebereinstimmung zu bringen[88]). Einige haben die Bezeichnung der Person Hadrian's ohne weiters von Antoninus Pius gedeutet. Andre sind geneigt, die Verordnungen beider Kaiser in Beziehung auf die Form der kaiserlichen Constitutionen, oder mit Hinsicht auf die verschiednen Gattungen der Civitates, zu trennen: d. h. entweder stellen sie die Erlasse einander entgegen, als Edicte, und als Rescripte; oder sie beschränken Hadrian's Verbot auf die Metropolen, während sie jenes des K. Pius für alle Arten von Civitates gelten lassen. Nach unserm Dafürhalten läßt der Bericht Ulpian's die einfache Deutung zu, daß die in Frage stehenden Leichenbestattungen weder zuerst noch zuletzt durch Hadrian seien untersagt worden. Das von dem Juristen angeführte Rescript dieses Kaisers wird nur ausgezeichnet als die Quelle einer allgemein lautenden umfassenden Strafbestimmung. Die Constitutionen der Nachfolger Hadrian's scheinen lediglich die Bestimmung gehabt zu haben, das Princip jenes Rescripts von jeder localen Beschränkung zu befreien. In diesem Sinne dürften denn auch die Worte Spartian's aufzufassen seyn: *Intra urbes sepeliri mortuos vetuit.* Und verbindet man damit die unmittelbar daran geknüpfte Mittheilung: *Sumtum muneribus gladiatoriis instituit*, so fühlt man sich geneigt, die Vermuthung zu wagen, daß der genannte Kaiser ein gemeinsames, für alle Civitates gültiges Regulativ erlassen habe, sowohl hinsichtlich des Ortes,

88) Eine Uebersicht derselben findet man bei J. Gothofredus a. a. O. und in A. Schulting's *Iurisprud. Ante-Iust.* zu Paulus *R. S.* I. 21. §. 3.

als auch in Beziehung auf die Feierlichkeit der Leichenbestattung.

Größere Schwierigkeit bietet die Auslegung der oben ausgehobenen Redesätze der vita *Marci*. Capitolin bezeichnet daselbst ausdrücklich die von ihm referirten kaiserlichen Verordnungen über die Leichen-Polizei als Verfügungen, die aus dem Zeitraum der gemeinschaftlichen Regierung von Antonin und Verus herstammen[89]), und zwar als solche, die durch die große Pest hervorgerufen seien, welche der genannten Periode angehört. Die Ausleger dieser Stelle, Gruter, Casaubonus und Salmasius, gehn von der Voraussetzung aus, daß die Worte des Biographen: Quandoquidem caverunt, ne uti quis vellet fabricaret sepulcrum; quod hodieque servatur, eben nichts andres ausdrücken sollen, als den genauern Inhalt derjenigen Verordnungen, die in dem vorhergehenden Redesatz (Antonini leges sepeliendi sepulcrorumque asperrimas sanxerunt) nur im allgemeinen nach ihrem Zweck bezeichnet sind. Allein unter Voraussetzung dieses Postulats ist ein handgreiflicher Widerspruch nicht zu umgehn. Durch die in Frage stehenden Gesetze würde das bestehende Recht in Beziehung auf die Erfordernisse der Grabmäler verschärft und mithin die Beendigung der Exequien verzögert seyn; während die Veranlassung dieses Actes der Gesetzgebung, welche ausdrücklich auf die damals herrschende große Sterblichkeit zurückgeführt ist, gerade umgekehrt die Beschleu-

89) Dies wird auch durch die ganze Oekonomie der vorliegenden, dem Marius Maximus nachgebildeten Biographie unterstützt. Denn von c. 1—19. hat Capitolin die gemeinsame Herrschaft jener beiden Kaiser, von c. 20—29. aber die Alleinregierung des Marcus Antoninus geschildert. (Vergl. oben Theil 1. Cap. 1. §. 4.) Freilich ist dies nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit durchgeführt. Denn Spartian bespricht in dem nämlichen Capitel auch andre Verfügungen, die er dem Kaiser Marcus allein beilegt, und welchem diese auch nach der Aussage andrer Referenten wirklich angehören. Vergl. oben §. 1. und unten §. 8. 9. dieses unsers Cap. 2.

nigung der Leichenbestattung wünschenswerth machte, und deshalb zur Beseitigung aller Umständlichkeiten antreiben mußte. Diesem Conflicte glauben die genannten Gelehrten nur durch die Vermittelung der Texteskritik begegnen zu können. Casaubonus hält sich ausschließlich an die Lesart der Handschriften: ne, *uti quis vellet*, fabricaret sepulcrum; und er benutzt dieselbe zu der höchst gewagten Emendation: ut, *si quis succedere vellet*, fabricaret sepulcrum. Man vermag nicht zu errathen, wie durch diese gewaltsame Operation die bezweckte Beseitigung jener Schwierigkeit der Auslegung sollte zu erreichen seyn. Denn das Resultat dieser Construction des Textes entfernt sich im wesentlichen nicht von jenem, welches die gangbare Lesart darbietet. Die bestimmte Verpflichtung der Angehörigen eines Verstorbenen zur baulichen Vorbereitung eines Grabmals, kann wohl nimmermehr zu den Mitteln gezählt werden, die Exequien zu beschleunigen. Dazu kommt, daß von einer so wesentlichen Erschwerung der Erbschafts-Antretung, die als eine bleibende rechtliche Einrichtung durch Spartian bezeichnet ist, keine Spur in den römischen Rechts-Quellen angetroffen wird. Dagegen ist in denselben wiederholt die Rede[90]) von der Geltung eines ganz abweichenden Rechtssatzes. Der Erbe nämlich, welcher dem ausdrücklich erklärten Willen des Erblassers in Beziehung auf dessen Begräbnis zuwider gehandelt hat, soll zwar angesehn werden, als habe er etwas unlöbliches sich zu Schulden kommen lassen, keineswegs aber hat er die Verkürzung seines Erbfolge-Rechts zu befürchten. Und eben dieses Princip

90) Fr. 14. §. 14. *D. de religios.* 11. 7. *Ulpian.* lib. 25. *ad edictum.* Divus autem Marcus rescripsit: *Eum heredem, qui prohibet* funerari ab eo, quem testator elegit, non recte facere; poenam tamen in eum statutam non esse. Vergl. die übereinstimmenden Rescripte des K. Severus Alexander in *Cod. Iust.* Lib. 3. Tit. 44. c. 5. *de religios.* und Lib. 6. Tit. 35. c. 5. *de his qu. ut indign.*

wird als der Inhalt eines Reſcripts von Marc Antonin bezeichnet.

Salmaſius und Gruter haben die Lesart des Heidelberger Codex vor Augen gehabt: ne quis *velle fabricaretur* (oder vielmehr abfabricaretur) sepulcrum. Während aber Gruter aufrichtig eingeſteht, daß dieſe Variante nur geeignet ſei, das Verderbnis des Textes anzuzeigen, ohne gleichzeitig die Heilung für denſelben darzubieten, hat Salmaſius kein Bedenken getragen, darauf die Conjectur zu ſtützen: ne quis *belle fabricaretur* sepulcrum. Nach den Regeln der Paläographie mag dieſe Emendation zuläſſig ſeyn; und vielleicht würde auch von Seiten des Sprachgebrauchs das Bedenken ſich heben laſſen: ob der Ausdruck *belle* ſchon im Zeitalter Marc-Antonin's die Bedeutung gehabt habe von sumtuose, decore, magnificenter? Allein es unterliegt dieſe Kritik des Salmaſius dem nämlichen Einwande, wie jene des Caſaubonus. Es gehen nämlich aus derſelben neue Schwierigkeiten hervor für die Einſicht in den Zuſammenhang der Redeſätze des Biographen. Denn wäre wirklich von den Divi Fratres ein Verbot luxuriöſer Grabgebäude ausgegangen, ſo würde daſſelbe durch Spartian mittelſt des Nachſatzes: *quod hodieque servatur* als ein ſolches bezeichnet ſeyn, das auch unter den folgenden Kaiſern, bis herab auf das Zeitalter Diocletian's, in unverändertem practiſchen Anſehn ſich erhalten hatte. Dies aber widerſpricht allen hiſtoriſchen Zeugniſſen, und insbeſondere dem der römiſchen Rechts-Quellen. Dieſe geſtatten nicht blos die Anwendung koſtbarer Verzierungen für Todten-Denkmäler, ſondern ſie unterſagen auch ausdrücklich die Trennung derſelben zu profanen Zwecken und bedrohen eine ſolche mit nachdrücklichen Strafen[91]).

91) Paulus *R. S.* a. a. O. §. 5. 8. *Theod. Cod.* IX. 17. c. 4. c. 6. *de sepulcr. viol.* und J. Gothofredus im Commentar

Dieſe Einwürfe gegen die gewaltſame Kritik des Caſaubonus und Salmaſius ſind bereits durch J. Gothofredus a. a. O. zur Sprache gebracht worden. Um ſo auffallender iſt es, daß dieſer ſcharfſinnige Exeget zwar die gangbare Lesart der Worte Capitolin's vertheidigt, gleichwohl aber denſelben Sinn ihnen unterlegt, den Salmaſius aus ſeiner Textes-Emendation herleitet, nämlich die Abſicht der Kaiſer, dem unmäßigen Luxus anzulegender Grabgebäude zu ſteuern.

§. 7.

Fortſetzung.

Es giebt ein einfaches Mittel, um dem Zerwürfnis der Kritik und Auslegung jenes Textes von Capitolin zu entgehen. Man hat nur nöthig von der zu Tage liegenden Thatſache ſich zu überzeugen, daß der Biograph zwei geſonderte Gegenſtände beſprechen wollte. Zuerſt iſt die Rede von den leges asperrimae sepeliendi sepulcrorumque; durch welche die in früherer Zeit ſchon beſtandenen Verfügungen über Ort und Zeit, ſo wie über andere Aeußerlichkeiten der Leichenbeſtattung mögen verſchärft worden ſeyn. Außerdem wird aber eine neue Einrichtung geſchildert, die ihrer Zweckmäßigkeit wegen bis auf die jüngſte Zeit ſich in Anſehn erhalten habe. Es iſt dies die im Intereſſe der Geſundheits-Polizei erlaſſene Beſtimmung, daß die bauliche Einrichtung und die Benutzung der Grabgewölbe von der Obrigkeit zu überwachen ſei.

Die grammatiſche Conſtruction der Rede Capitolin's widerſtreitet nicht dieſem Poſtulate. Denn die Verknüpfung beider Redeſätze durch: *quandoquidem* iſt mit der Annahme wohl vereinbar, daß der zweite Satz den Gedanken des

---

dazu. *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. 19. c. 2. eod. und Lib. 3. Tit. 44. c. 7. *de religios.*

erſten weiter fortführen, nicht aber blos begründen und erklären ſollte.

Schwieriger erſcheint die Aufgabe, aus andern hiſtoriſchen Beweiſen darzuthun, daß es an ſolchen *leges asperrimae sepeliendi sepulcrorumque* aus dem Zeitraum der Regierung von Antonin und Verus wirklich nicht gefehlt habe. J. Gothofredus a. a. O. glaubt Ueberreſte einer ſolchen Geſetzgebung entdeckt zu haben in einem von Ulpian[92]) erwähnten Reſcripte, in welchem die ſo eben genannten Kaiſer die Cenotaphien den res in commercio zuzählen und dieſelben als Gegenſtände des freien Verkehrs behandelt wiſſen wollen. Es iſt indeß nicht abzuſehn, mit welcher Berechtigung einer ſolchen Verfügung das Prädicat einer *lex aspera* durch Capitolin hätte beigelegt werden können. Und ein gleiches gilt von dem andern, zuvor ſchon angedeuteten[93]) Reſcript, durch welches der Kaiſer Marcus dem Rechtsſatz Eingang verſchafft hat, daß der Erbe, der die vom Erblaſſer hinſichtlich der Leichenbeſtattung getroffenen Anordnungen verletzt, zwar lieblos handle, indeß nicht ſtraffällig ſei.

Ungleich näher liegt für jene Worte Capitolin's die Beziehung auf das von dem Juriſten Marcianus[94])

92) Fr. 6. §. 5. *D. de rer. divis.* 1. 8. *Marcianus* lib. 3. *Institutionum.* Cenotaphium quoque magis placet locum esse religiosum; sicut testis in ea re est Virgilius. Fr. 7. ib. *Ulpianus* lib. 25. *ad edictum.* Sed Divi Fratres contra rescripserunt. Vergl. Fr. 6. §. 1. *D. de religios.* 11. 7.

93) S. oben Anm. 90.

94) Fr. 39. *D. de religios.* 11. 7. *Marcianus* lib. 3. *Institutionum.* Divi Fratres edicto admonuerunt, ne iustae sepulturae traditum, id est terra conditum, corpus inquietetur. Dieſem Principe entſprechen auch die Verwarnungen auf Privat-Denkmälern: Ut, si quis ossa eius proiecerit, habeat sacra — irata; oder Huic monumento manus qui intulerit, dabit sestertios tot. (Orelli *collect. inscription. lat.* Vol. 1. pag. 339. no. 1879. Vol. 2. pag. 289. no. 4423 sq. pag. 337. no. 4783 sq.)

mitgetheilte Edict der Divi Fratres. Dieſes unterſagte das Wiederaufgraben bereits beſtatteter Leichen; und daſſelbe mochte veranlaßt ſeyn durch die zur Zeit jener allgemeinen Sterblichkeit häufig erfolgten proviſoriſchen Beerdigungen, die man in der Folge durch das nachzuholende Verbrennen der Todten zu erſetzen beabſichtigte[95]). Zu dem Ende mußte die genannte Verordnung die Geltung des früher unbedingt anerkannten Rechtsſatzes beſchränken, daß die bezeichnete Störung eines Begräbniſſes alsdann zuläſſig ſei, wenn die prieſterliche und beziehungsweis die kaiſerliche Genehmigung derſelben ausgewirkt werde[96]).

Außerdem mögen jene *leges asperrimae sepeliendi sepulcrorumque*, deren Capitolin gedenkt, eine Verſchärfung der geſundheits-polizeilichen Vorſchriften früherer Kaiſer enthalten nnd namentlich auf das Verbot der Leichenbeſtattung innerhalb der Stadtmauern ſich bezogen haben. Jene Verſchärfung dürfte vielleicht in dem Umſtande zu ſuchen ſeyn, daß die Ueberwachung aller ſolcher, die Res Funeraria angehenden Einrichtungen fortan der

---

95) Auf Inſchriften geſchieht auch wohl einer andern Veranlaſſung zum Hervorziehen von bereits beſtatteten Leichen Erwähnung; nämlich wenn bei der erſten Beiſetzung blos eine einfache Leichenkiſte war angewendet worden, und dieſelbe ſpäter mit einem koſtbaren Sarkophag vertauſcht werden ſollte. Vergl. Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 279. no. 4370.

96) Fr. 8. pr. *D.* l. l. 11. 7. *Ulpianus* lib. 25. *ad edictum*. Ossa, quae ab alio illata sunt, vel corpus, an liceat domino loci effodere, vel eruere, sine decreto pontificum, seu iussu Principis? quaesitum est. Et ait Labeo, exspectandum vel permissum pontificale, seu iussionem Principis; alioquin iniuriarum fore actionem adversus eum, qui eiecit. Vergl. auch Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 279. no. 4370. pag. 286. no. 4406. pag. 303. no. 4515. Seit dieſer Zeit pflegen die römiſchen Juriſten die Eingriffe in die Freiheit des Grundeigenthums, welche die Beſtattung eines Todten zum Gegenſtand haben, mittelſt dieſes Motivs zu rechtfertigen: Propter publicam utilitatem, ne insepulta cadavera iacerent, strictam rationem insuper habemus. Fr. 43. *D.* a. a. O. 11. 7.

unmittelbaren Cognition weltlicher Behörden überwiesen wurde, während früher die Priester, und beziehungsweis der Senat, so wie der Kaiser Kenntnis davon zu nehmen gehabt hatten[97]). Ulpian[98]) berichtet über den Inhalt eines Rescriptes von Marc Antonin, in welchem der Durchzug eines Leichengefolges durch Städte und Weiler für straflos erklärt ist, sobald die erforderliche Erlaubnis dazu bei den competenten Behörden eingeholt worden. Man könnte glauben, daß bei den Worten: permissu eorum, quibus permittendi ius est, hier so wie in dem oben (Anm. 96.) mitgetheilten Excerpt aus der nämlichen Schrift dieses Juristen an die Pontifen und an den Kaiser zu denken sei. Allein weit wahrscheinlicher ist die Bezugnahme auf die städtischen Behörden, denen nur in besonders zweifelhaften Fällen oblag, das Gutachten der Priester einzuholen[99]). Diese Voraussetzung findet nämlich Unterstützung in dem Zusammenhange der Wortfassung des fraglichen Rescriptes; denn es ist darin nicht undeutlich hingewiesen auf die wünschenswerthe Vermeidung jedes Zeitverlustes bei diesen die Gesundheits-Polizei nahe berührenden Maaßregeln. Ferner dürfte eine Bestätigung unsrer Behauptung darin zu erblicken seyn, daß schon Hadrian in dem oben (Anm. 84.) mitgetheilten Rescript die Municipal-Beamten verantwortlich gemacht hatte für die Beaufsichtigung der Leichenbestattungen; und daß Ulpian an einem andern

97) Man vergl. z. B. die Inschrift in Gruter's *Thesaur. inscription.* pag. 518. no. 4.

98) Fr. 3. §. 4. *D. de sepulcr. viol.* 47. 12. *Ulpianus* lib. 25. *ad edictum Praetor.* D. Marcus rescripsit: Nullam poenam meruisse eos, qui corpus in itinere defuncti per vicos aut oppidum transvexerunt; quamvis talia fieri sine permissu eorum, quibus permittendi ius est, non debeant.

99) Auch unter der Regierung der christlichen Kaiser sieht man dasselbe Princip anerkannt. *Theod. Cod.* Lib. 9. Tit. 17. c. 2. pr. §. 1. de sepulcr. viol.

Orte[100]) es zu den Amts-Obliegenheiten des Provincial-Statthalters zählt, jede Behinderung zu entfernen, welche der Besorgung der Begräbnisse überhaupt und insbesondre der Führung der Leichenzüge auf öffentlichen Heerstraßen entgegentreten könnte. Endlich fehlt es auch nicht an Todtendenkmälern, auf denen ausdrücklich Erwähnung geschieht der Genehmigung der Aedilen, mit Hinsicht auf die Aufnahme gewisser Leichname[101]).

Es bleibt noch von dem zweiten Redesatz des oben vorangestellten Berichtes des Capitolin zu handeln, nämlich von der Auslegung der Worte: Quandoquidem caverunt, ne uti quis vellet fabricaret sepulcrum; quod hodieque servatur. Wir sind davon ausgegangen, daß der vorhergehende Redesatz nur auf eine Verschärfung der schon bestehenden Verfügungen über die Polizei der Begräbnisse hinweisen sollte; dagegen der in Frage stehende zweite Satz die Bestimmung erhalten hatte, eine zwar verwandte, allein bis dahin noch unbekannte und gleichwohl ihres wohlthätigen Erfolges wegen bis auf die späteste Zeit beibehaltene Einrichtung zu schildern. Diese Voraussetzung macht jede Kritik der Textesworte entbehrlich. Selbst die bescheidene Emendation des *uti* quis vellet in *ubi* qu. vell. muß ab-

100) Fr. 38. *D. de religios.* 11. 7. *Ulpianus* lib. 9. *de omnibus tribunalibus.* Ne corpora aut ossa mortuorum detinerentur, aut vexarentur, neve prohiberentur quominus via publica transferrentur, aut quominus sepelirentur, Praesidis Prov. officium est.

101) Bei Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 275. no. 4355. lieſt man: In hoc monumento, sive sepulcr., corp. per(missu) Aedil. inferri licebit. Eine andre merkwürdige Urkunde (ebendaſ. pag. 285. no. 4405.) enthält die beglaubigte Erklärung des Unterbefehlshabers der Flotten-abtheilung zu Miſene, daß ein bestimmter Theil eines Privatgrundstücks, welches der Eigenthümer veräußert hatte, ohne die Schonung der darauf befindlichen Begräbnisse zu sichern, öffentlich einzuziehn sei (propter neglectam religionem sepulcrorum clam dirutorum), und zum Begräbnißplatz für die unvermögenden Soldaten jener Flotten-Station benutzt werden solle. Auch Geldbußen sind außerdem verfügt.

gewieſen werden, um nicht den Worten Spartian's eine bloße Wiederholung des Verbots der Leichenbeſtattung in den Städten zu unterlegen[102]). Irren wir nicht, ſo wollte der Biograph als den vollſtändigen Gedanken des von ihm beſprochenen Geſetzgebungs-Actes der Divi Fratres dieſes bezeichnen. Die früheren Kaiſer hatten es unterſagt, den Todten in der unmittelbaren Nähe der Lebenden ihre Ruheſtätte zu bereiten; dies wurde genehmigt und verſchärft durch Antonin und Verus. Allein eben dieſe Kaiſer fügten jenem Verbot noch die weſentliche Vervollſtändigung hinzu, daß umgekehrt auch die Lebenden nicht in der Nähe der Todten ſich anſiedeln ſollten, d. h. daß man die baulichen Räume in einem Grabmal oder in deſſen Nebengebäuden nicht für den Aufenthalt lebender Menſchen einrichten dürfe[103]). Eines ſolchen Verbotes gedenken die römiſchen Juriſten[104]) als eines zu ihrer Zeit beſtehenden, und durch die härteſten Strafen gegen Uebertretung geſicherten. Freilich führen ſie den Urſprung dieſer Verfügung nicht auf die Geſetzgebung der Divi Fratres zurück, auch charakteriſiren ſie dieſelbe nicht als ein Mittel zur

---

102) Vergl. J. Gothofredus a. a. O.

103) Die von Capitolin dafür gebrauchte Bezeichnung: *fabricare sepulcrum* erſcheint als nicht unpaſſend. Die ſorgfältigere und zum Theil rhetoriſche Ausdrucksweiſe epigraphiſcher Denkmäler (auf welchen, anſtatt des einfachen *fabricandum curare*, auch eine derartige anzutreffen iſt: *providit, constituit, aedificavit etc.* Vergl. Doni *Inscription. antiqu.* II. 40. pag. 77. und II. 54. pag. 79. der Ausgabe von Gori Flor. 1731. f.) durfte von ihm unberückſichtigt bleiben.

104) Paulus *R. S.* I. 21. §. 12. Neque iuxta monumentum, neque supra monumentum habitandi ius est; adtactu enim conversationis humanae piaculum admittitur: et qui contra ea fecerit, pro qualitate personae, vel opere publico vel exsilio multatur. Fr. 3. pr. *D. de sepulc. viol.* 47. 12. *Ulpianus* lib. 25. *ad edictum.* Praetor ait: Si quis in sepulcro dolo malo habitaverit, aedificiumve aliud, quam quod sepulcri causa factum sit, habuerit, in eum, si quis eo nomine agere volet, CC aureorum iudicium dabo.

Unterſtützung der Geſundheits-Polizei. Sie leiten vielmehr die in Frage ſtehende Verordnung aus dem Beſtreben her, jeden Verſtoß gegen das Sacral-Recht (*piaculum*) zu vermeiden, und ſie bezeichnen das Prätoriſche Edict als die Quelle jener Straf-Sanction. Dieſer Widerſpruch iſt jedoch ein blos ſcheinbarer. Es iſt in andern Fällen von jenen Juriſten nicht verſchwiegen worden, daß bei den Begünſtigungen der Begräbniſſe die Staatsgewalt vorzugsweis die Geſundheit der Lebenden berückſichtigt habe[105]; und umgekehrt bei dem Verbot des Begrabens in Städten, deſſen Begründung durch Rückſichten der Sanitäts-Polizei ſo nahe liegt, wird die Sorge für die Reinheit der Sacra Civitatis als Motiv von ihnen geltend gemacht[106]. Die Form der Mittheilung der Worte des Prätoriſchen Edicts in der excerpirten Stelle Ulpian's giebt zu erkennen, daß der von uns hervorgehobene Redeſatz als ein ſpäterer Nachtrag zu den übrigen Feſtſetzungen derſelben Quelle über die *violatio sepulcri* betrachtet werden darf; wie auch ſonſt dergleichen Nachträge an andern Stellen des Edicts anzutreffen ſind. Zu dieſer Vorausſetzung wird man nächſt der Faſſung der Worte auch durch die Verſchiedenheit der formulirten Strafe berechtigt[107]. Jedenfalls iſt in den bezüglichen Ausdrücken nicht die Bezeichnung eines alten gewohnheitsrechtlichen Princips der Römer zu erkennen[108]. Wir glauben vielmehr annehmen zu dürfen, daß in der Vor-

105) Vergl. das Citat in Anm. 97.

106) S. oben Anm. 86.

107) Zu Anfang der in Anm. 104. mitgetheilten Stelle Ulpian's heißt es: Praetor ait: *Cuius dolo malo sepulcrum violatum esse dicetur, in eum in factum iudicium dabo.*

108) Daran iſt um ſo weniger zu denken, da durch die Pietät gegen die Abgeſchiedenen die Sitte war geheiligt worden, Sklaven oder Freigelaſſene als bleibende Wächter für Grabſtätten zu beſtellen. S. Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 278 sq. no. 4366 sq. pag. 280. no. 4373.

ſchrift des Prätors die Fortbildung eines durch die Divi Fratres zuerſt aufgeſtellten Verbotes wahrzunehmen ſei. Das Edict der genannten Kaiſer hat wahrſcheinlich nur die Anlegung von ſolchen Grabmonumenten unterſagt, in welchen Wohnungen für Lebende vorbehalten wurden. Das Prätoriſche Edict dagegen verpönte vornehmlich die Benutzung ſolcher vorhandenen Baulichkeiten zu menſchlichen Wohnungen[109]), und wendete dies zunächſt auf Sklaven an, die von ihren Herren nicht ſelten alſo einquartirt wurden[110]). Und es iſt keineswegs für eine allzu kühne Vermuthung zu halten, daß ein ſolcher, die Verfügung von Antonin und Verus ergänzender Nachtrag dem Edictum Perpetuum, das ſchon unter Hadrian war redigirt worden, hinterher eingeſchaltet ſeyn ſollte.

§. 8.

Einführung öffentlicher Geburts-Regiſter durch Marc Antonin.

Die auf die Einrichtung öffentlicher Geburts-Liſten bezügliche Verordnung des K. Marcus wird von Capitolin in deſſen Leben alſo beſchrieben:

Cap. 9. Inter haec liberales causas ita munivit, ut primus iuberet apud praefectos aerarii Saturni unumquemque civium natos liberos profiteri intra tricesimum diem, nomine imposito. Per provincias tabulariorum publicorum usum instituit, apud quos idem de originibus fieret, quod

---

109) Darauf deutet die Erwähnung von *monumenta cum aedificio superposito*, ſo wie von *aedificium cum cenotaphio* und von *scalare adplicitum sepulcro*. (Vergl. Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 282. no. 4386. pag. 290. no. 4428. pag. 291. no. 4430. pag. 303. no. 4519. Reineſius *Epistol. ad Hofmann. et Rupertum.* Ep. 64. pag. 573. Lips. 1660. 4.) Auch erhält dadurch dies Formular Aufklärung: *Aedificia solo puro posita esse, neque ullo sepulcro superposita, vel coniuncta.* (S. Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 285. no. 4405.)

110) Vergl. das in Anm. 108. bemerkte.

Romae apud praefectos aerarii: ut, si forte aliquis in provincia natus causam liberalem diceret, testationes inde ferret: atque hanc totam legem de adsertionibus firmavit, aliasque de mensariis et auctionibus tulit. Cap. 10. De statu etiam defunctorum intra quinquennium quaeri iussit.

Wenige Stellen der Biographen unſers Canons ſind in gleichem Grade wie die vorſtehende von Nichtjuriſten, ſo wie von Juriſten beſprochen worden. Und zwar nicht blos beiläufig[111]), um die Frage der Textes-Kritik zu erörtern, ob zu leſen ſei intra *tricesimum* diem oder intra *tertium* diem? ſondern in Beziehung auf den politiſchen Zweck und auf den geſchichtlichen Zuſammenhang der bezeichneten Einrichtung[112]). Obwohl nun gerade die vorſtehenden Worte Capitolin's einen klaren und in das einzelne genau eingehenden Bericht bilden, ſo daß deſſen unpartheiiſche Erwägung von ſelbſt auf die Löſung der angedeuteten Punkte hinzeigt; ſo iſt gleichwohl dieſer einfache Weg der Unterſuchung von keinem der zahlreichen Bearbeiter jener Aufgabe betreten, oder wenigſtens von keinem derſelben mit Beharrlichkeit verfolgt worden.

Die Ausleger der von uns vorangeſtellten Worte des Biographen Marc Antonin's ſetzen ſtillſchweigend voraus, daß die Bezeichnung der fraglichen Inſtitution, als einer in den Zeitraum der Alleinherrſchaft des K. Marcus fallenden Verfügung, keinen Zweifel an der hiſtoriſchen Wahrheit aufkommen laſſe. In Beziehung auf dieſe Vor-

111) Z. B. von Alex. ab Alexandro *Genial. dier.* Lib. 2. c. 25. und von Edm. Merillius *Observation.* Lib. 3. c. 33.

112) Die darauf bezügliche Litteratur findet man überſichtlich zuſammengeſtellt bei Treckell in den Anmerkungen zu des Briſſonius *Select. Antiquitatt.* Lib. 1. c. 5. (S. deſſen Ausgabe der *Opera minora* des Briſſonius. pag. 10. not. a. Lugd. B. 1747. f.) Damit ſind zu verbinden: Heyne in den *Opusc. acad.* Tom. 6. pag. 76. und A. W. Cramer: *In Iuvenal. satyr. comm. vetust.* pag. 367. Hamb. 1823. 8.

ausſetzung ſind wir vollkommen einverſtanden. Zwar iſt in dem vorſtehenden Abſchnitt der vita *Marci* die Rede von den Ereigniſſen, die der gemeinſchaftlichen Regierung von Antonin und Verus angehören, auch ſind einige daſelbſt geſchilderte Acte der Geſetzgebung ausdrücklich mit den Namen dieſer beiden Kaiſer bezeichnet (vergl. oben §. 6.); gleichwohl genügt es, daß der Biograph die in §. 9. zu beſprechende Neuerung, ſo wie diejenige Einrichtung, welche den Gegenſtand der gegenwärtigen Unterſuchung bildet, als die Producte der alleinigen Thätigkeit des K. Marcus ſchildert. Und dieſe Angabe kommt überein mit dem Zeugnis der römiſchen Rechts-Quellen. (S. §. 9.)

Die genannten Ausleger gehen aber außerdem noch von einer andern Vorausſetzung aus. Sie glauben, daß der Ausdruck ut *primus* iuberet eine minder genaue Bezeichnung enthalte; indem die Stiftung öffentlicher Geburts-Regiſter ſchon aus der früheſten Zeit des römiſchen Staats datire, und zwar auf die Regierung des Königs Servius Tullius zurückzuführen ſei[113]). Die damals getroffene

113) Dionyſius von Halic. *Antiquitatt. Rom.* Lib. 4. c. 15. Ὡς δὲ Πείσων Λεύκιος ἐν τῇ πρώτῃ τῶν ἐνιαυσίων ἀναγραφῶν ἱστορεῖ, βουλόμενος καὶ τῶν ἐν ἄστει διατριβόντων τὸ πλῆθος εἰδέναι, τῶν τε γεννωμένων καὶ ἀπογινομένων, καὶ τῶν εἰς ἄνδρας ἐγγραφομένων, ἔταξεν ὅσον ἔδει νόμισμα καταφέρειν ὑπὲρ ἑκάστου τοὺς προσήκοντας, εἰς μὲν τὸν τῆς Εἰλειθυίας θησαυρὸν, ἣν Ῥωμαῖοι καλοῦσιν Ἥραν φωσφόρον, ὑπὲρ τῶν γεννωμένων· εἰς δὲ τὸν τῆς Ἀφροδίτης ἐν ἄλσει καθιδρυμένον, ἣν προσαγορεύουσι Λιβιτίνην, ὑπὲρ τῶν ἀπογινομένων· εἰς δὲ τὸν τῆς Νεότητος, ὑπὲρ τῶν εἰς ἄνδρας ἀρχομένων συντελεῖν· ἐξ ὧν ἤμελλε διαγνώσεσθαι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ὅσοι τε οἱ σύμπαντες ἦσαν, καὶ τίνες ἐξ αὐτῶν τὴν στρατεύσιμον ἡλικίαν εἶχον. Sed, ut L. Piso tradit in primo suorum annalium, cum vellet scire et quis esset numerus urbanae multitudinis, et eorum qui nascebantur, et eorum qui moriebantur, et eorum qui in virorum numerum referebantur, statuit quanti pretii nummum pro singulis cognati inferre deberent in aerarium Ilithyiae, quam Romani vocant Iunonem Lucinam, pro iis qui nascerentur, et in aerarium

Einrichtung sei, bis herab auf die Regierung der ersten römischen Kaiser, in unverrückter Anwendung geblieben, wie dies genügend hervorgehe aus dem Berichte des Suetonius[114]). In Beziehung auf die Lösung der Frage: worin die durch K. Marcus in's Werk gesetzte Aenderung dieses uralten Instituts bestanden habe? weichen die Ansichten jener Gelehrten nur in minder wesentlichen Einzelheiten von einander ab. Einige beschränken das Verdienst des Kaisers darauf, daß durch das von ihm erlassene allgemeine Gesetz dasjenige zur Zwangspflicht für jeden Bürger sei erhoben worden, was bis dahin als eine blos facultative Förmlichkeit bestanden hatte. Andere dagegen unterlegen der Verfügung des Marcus eine Aenderung der ältern Maaßregel; entweder hinsichtlich der Frist der Meldungen, oder in Beziehung auf die Competenz der dabei betheiligten Beamten und auf die Ausdehnung der fraglichen Einrichtung über den gesammten Umkreis der Monarchie, oder auch wohl mit Rücksicht auf alle genannte Punkte zugleich[115]).

Wir finden gegen diese Argumentation zuvörderst dies einzuwenden, daß die Aeußerung des Suetonius nimmermehr von der durch Dionys gemeldeten Einrichtung des Servius Tullius gedeutet werden kann. Diese nämlich bezog sich auf Spenden an verschiedene Tempel-

---

Veneris, quod in luco est, quam Libitinam vocant, pro iis qui morerentur, et in Iuventutis, pro iis qui inter viros referri inciperent; unde dignoscere poterat quotannis, et quis esset omnium civium numerus, et qui ex illis militari essent aetate.

114) In *Tiber.* c. 5. Natus est Romae in palatio XVI Cal. Dec. M. Aemil. Lepido II. L. Munatio Planco Coss. — Sic enim in fastos actaque publica relatum est. Derſ. in *Calig.* c. 8. Ubi natus sit, incertum diversitas tradentium facit. — Ego in actis Antii invenio editum.

115) Vergl. die von Treckell a. a. O. gegebene Ueberſicht der Erklärungs-Verſuche.

Aerare und der numeriſche Betrag dieſer Gaben ſollte zur Controle dienen für die Bevölkerungs-Liſten und Cenſus-Regiſter. Von ſelbſtändigen Geburts-Regiſtern in jener frühen Zeit hat Dionys nichts gemeldet[116]). Bei Sueton ius iſt allerdings die Rede von *fasti* und von *acta publica*. Allein auch hier hat man wohl eher an die *acta Senatus* zu denken, als wie an die *professio natorum*. Denn der römiſche Senat fand bei den Verhandlungen über die Parentation für einen verſtorbenen Kaiſer Veranlaſſung, auf die Einzelheiten von deſſen Geburt zurückzugehn; und überdem wird von Suetonius an einem andern Orte[117]) ausdrücklich erinnert, daß er die genaue Bezeichnung der Oertlichkeit von Auguſt's Geburtsſtätte aus den *acta Senatus* geſchöpft habe.

Man wird bei der Deutung der Worte Capitolin's alle Abwege vermeiden, ſobald man den Zuſammenhang der Darſtellung in dem von uns vorangeſtellten Excerpt des genannten Biographen aufmerkſam in's Auge faßt. Wir haben über den Zuſammenhang dieſes Excerptes ſchon früher (Theil 2. Einleit. §. 3.) dahin uns ausgeſprochen. Alle darin gemeldeten Einzelheiten der Geſetzgebung des K. Marcus ſtehen in unmittelbarer Beziehung zu den *quaestiones*

---

116) Daß man auch nicht etwa die von Capitolin in *Gordian. III.* c. 4. und von Appulejus in *Apolog.* pag. 92. ed. Bipont. auf die Geburts-Liſten angewendete Bezeichnung: *more romano apud praefectum aerarii profiteri* auf ein uraltes Gewohnheits-Recht beziehen könne, wird in Anm. 120. zu beſprechen ſeyn.

117) In *Octavian.* c. 5. Natus est Augustus — regione palatii, ad capita bubula. — Nam, ut Senatus actis continetur, cum C. Lectorius, adolescens patricii generis, in deprecanda graviore adulterii poena, praeter aetatem atque natales hoc quoque patribus conscriptis allegaret, se esse possessorem ac velut aedituum soli, quod primum D. Augustus nascens attigisset, peteretque donari quasi proprio suo ac peculiari deo, decretum est ut ea pars domus consecraretur.

status personarum. Sodann der zwiſchen den Schluß von Cap. 9. und den Anfang von Cap. 10. eingeſchobenen Zwiſchenſatz (Senatum multis cognitionibus, et maxime ad se pertinentibus, iudicem dedit;) iſt durch die Schuld der Abſchreiber vorgerückt worden und kann im Original erſt hinter dem folgenden Redeſatz (De statu etiam defunctorum intra quinquennium quaeri iussit;) ſeinen Platz gehabt haben. Denn dieſer letzte Satz gehört augenſcheinlich in den Zuſammenhang der zuvor beſprochenen Gegenſtände; gleichwie jener iſolirte Zwiſchenſatz erſt durch die paſſende Verbindung mit den Worten: Neque quisquam principum amplius Senatui detulit eigentliche Haltung gewinnt. Die Rechtfertigung dieſer Vorausſetzungen iſt zunächſt zu finden in den eignen Worten des Biographen. Derſelbe bezeichnet im Eingange ſeines Referates, als die ausgeſprochene Beſtimmung der Geburts-Regiſter, *liberales causas munire;* gleichwie er am Schluß das Beſtreben des Kaiſers darauf zurückführt: *firmare totam legem de adsertionibus*. Ferner dient zur Unterſtützung unſers Poſtulates eine andre, gleichfalls ſchon oben Theil 2. Einleit. §. 4. Anm. 34 und 35.) beſprochene Thatſache. In den Pandekten Juſtinian's (Lib. 40. Tit. 12. bis Tit. 15.) wird über die Beweisführung für den angefochtenen status personarum und über die Beſchränkung der Zuläſſigkeit einer ſolchen Anfechtung nach der nämlichen Folge der Gegenſtände gehandelt, welche man in der vita *Marci* feſtgehalten ſieht. Ueberdem iſt von den Pandekten-Juriſten, bei der Verfolgung dieſer Erörterungen, mehrfältig Bezug genommen worden auf die von K. Marcus für die beſprochenen Gegenſtände erlaſſenen Verfügungen. Aus allen dieſen Prämiſſen dürfte das folgende Reſultat abzuleiten ſeyn. Die älteren öffentlichen Anordnungen zum Behuf der Controlirung der Geburten ſollten nur die Intereſſen des Staates ſicher ſtellen in Hinſicht auf die Beſteuerung und auf Regulirung andrer Staatslaſten. Marc Antonin dagegen

kam dem Bedürfnis der Individuen zu Hülfe, indem er, in Verbindung mit andern Festsetzungen zum Behuf der Sicherstellung des Beweises der Freiheit, so wie der Ingenuität und der Familien-Rechte der Staatsbürger, die Anlegung öffentlicher Geburts-Listen befahl und die mit deren Führung beauftragten Behörden ermächtigte, über die in jenen Registern verzeichneten Thatsachen jedem Imploranten eine glaubhafte Bescheinigung auszustellen; wie Capitolin a. a. O. darüber sich ausdrückt: ut, si forte quis — causam liberalem diceret, testationem inde ferret [118]).

§. 9.

Fortsetzung.

Nach dem so eben bemerkten konnte der Biograph Marc Antonin's mit Grund von diesem Kaiser sagen, derselbe habe zuerst eingeführt diejenige Art von öffentlichen Geburts-Listen, welche vorzugsweis geeignet waren, bei dem Streit über das Lebensalter, so wie über den Status einer Person, als das verläßlichste Beweismittel in Anwendung gebracht zu werden. (Liberales causas ita

---

118) Wie sehr die Förderung dieses Zwecks dem genannten Kaiser am Herzen gelegen, geht auch aus einer andern Thatsache hervor. Marc Antonin hatte durch eine Oratio *in Senatu* einen Beschluß dieses Collegiums veranlaßt, durch welchen der Prätor angewiesen wurde, bestimmte gerichtliche Anträge von entschiedener Dringlichkeit ohne Aufschub, und selbst während der Gerichts-Ferien zu erledigen. Unter diesen dringenden Geschäften wird auch die *probatio aetatum* ausdrücklich erwähnt. Fr. 2. *D. de feriis.* 2. 12. *Ulpianus* lib. 5. *ad edictum.* Eadem oratione D. Marcus in Senatu recitata (vergl. Fr. 1. pr. §. 2. eod.) effecit, de aliis speciebus Praetorem adiri etiam diebus feriatis: utputa ut tutores aut curatores dentur, — alimenta constituantur, aetates probentur, — in possessionem mittatur, — aut de alendis liberis, parentibus, patronis etc.

munivit, ut *primus* iuberet apud praefectos aerarii — profiteri etc.) Von der Führung dieſer Regiſter, als von einer allgemein bekannten Einrichtung, ſprechen die Zeitgenoſſen des K. Marcus, gleichwie die ſpätern Referenten, ohne auf den Urſprung dieſes Inſtituts zurückzugehn[119], und Capitolin ſelbſt deutet an einem andern Orte[120] blos beiläufig darauf hin. In den römiſchen Rechts-Quellen iſt von jenen Geburts-Regiſtern unter den Beweismitteln für das Lebensalter, ſo wie für den Status der Perſonen, mehrfach die Rede; obwohl lange nicht ſo häufig, wie Briſſonius a. a. O. und viele nach ihm behauptet haben. Als eine unzweideutige Verweiſung auf dieſelben dürfte zu betrachten ſeyn die Erwähnung der παιδογραφία bei Modeſtinus[121]; ſo wie nicht minder

---

119) Eine Ueberſicht ſolcher Beweisſtellen aus juriſtiſchen und nichtjuriſtiſchen Claſſikern zuſammengetragen findet man bei Briſſonius a. a. O. (oben Anm. 112.) Er hat unter andern auch beigebracht die Verſe des Juvenal (*Satyr.* IX. v. 84 sq. Tollis enim, et libris actorum spargere gaudes Argumenta viri etc.) denen der Scholiaſt die folgende Erklärung beifügt: Nutris: et libris actorum, propter professionem scilicet, quia apud aerarium patres natorum deferebantur filiorum. Vel, nominum notitiam devulgare contestatione publica. (Vergl. A. W. Cramer: *In Iuvenal. satyr. comm. vetust.* pag. 367.)

120) In *Gordian. III.* c. 4. (Filium Gordianum nomine Antonini et signo illustravit, cum apud praefectum aerarii more romano professus filium publicis actis eius nomen insereret.) Aehnlich drückt auch Appulejus ſich aus (in der unten Anm. 126. mitzutheilenden Stelle.) Die Bezeichnung: *more romano* ſoll wohl nur dies anzeigen, daß Marc Antonin's Einrichtung unverrückt in practiſchem Gebrauch ſich erhalten habe. Die Deutung würde unbegründet ſeyn, daß der genannte Kaiſer durch ſeine Stiftung ausſchließlich beabſichtigte, ein altes Gewohnheits-Recht zu beſtätigen.

121) Fr. 2. §. 1. *D. de excusat.* 27. 1. *Modestinus* lib. 2. *excusationum.* Ἡ δὲ ἡλικία δείκνυται ἢ ἐκ παιδογραφιῶν, ἢ ἐξ ἑτέρων ἀποδείξεων νομίμων. Aetas autem probatur aut ex nativitatis scriptura, aut aliis probationibus iustis.

die Anführung einer *professio in actis*, die nach der Geburt eines Kindes von deſſen Mutter vollzogen worden war, unter dem Vorgeben, daß das Kind ein uneheliches ſei[122]). Dagegen iſt es höchſt bedenklich, bei der Anführung von instrumenta status, v. ingenuitatis[123]) vorzugsweis, oder gar ausſchließlich an jene Geburts-Liſten zu denken. Geſchieht ja an andern Stellen[124]), in demſelben Zuſammenhange, auch andrer ſchriftlicher Aufzeichnungen der Behörden ausdrücklich Erwähnung. Und wie ſollte mit einer ſolchen Vorausſetzung jene Aeußerung des Juriſten (S. Anm. 123.) ausgeglichen werden, daß ſolche instrumenta erſt nach mehreren Jahren von dem Betheiligten wieder aufgefunden ſeien? Paßt dies wohl auf die öffentlichen Geburts-Regiſter? Ueberdem weiſt die Bezeichnung instrumenta, da wo es ſich um den Beweis der ehelichen Abſtammung eines Kindes handelt, zunächſt auf die instrumenta *dotalia* s. *nuptialia*, aus welchen am einfachſten der Beweis hergeſtellt werden konnte, daß zur Zeit der muthmaßlichen Conception des Kindes zwiſchen den Eltern deſſelben eine rechtmäßige Ehe beſtanden habe[125]).

---

122) Fr. 29. §. 1. *D. de probat.* 22. 3. *Scaevola* lib. 9. *Digestorum.* Mulier gravida repudiata, filium enixa absente viro, (ut) spurium in actis professa est.

123) Fr. 8. §. 1. *D. de statu hom.* 1. 5. (Imp. Titus Antoninus rescripsit, non laedi statum liberorum ob tenorem instrumenti male concepti.) Fr. 8. §. 1. *D. Qu. met. c.* 4. 2. Fr. 3. §. 5. *D. de Carbon. edict.* 37. 10. Fr. 2. §. 2. *D. si ingen. esse dic.* 40. 14. (*Saturninus* lib. 1. *de officio Procos.* Qui post quinquennium reperisse instrumenta ingenuitatis suae adseverant, de ea re ipsos Principes adire oportere cognituros.).

124) Paulus *R. S.* V. 1. §. 3. Descriptio ingenuorum, ex officio fisci inter fiscalem familiam facta, ingenuitati non praeiudicat.

125) Fr. 29. pr. *D. de probat.* 22. 3. *Vatic. Frr.* §. 168. (Quidam tamen *iustos* secundum has leges putant dici. Divi quoque Marcus et Lucius Apronio Saturnino ita rescripserunt: Si instrumentis probas, habere te iustos tres liberos, excusationem tuam Manilius

Es kann aber auch an die Privat-Regiſter gedacht werden, dergleichen jeder römiſche Familienvater über ſeine Hausgenoſſen führte, und die mit den öffentlichen Geburts-Liſten nichts gemein hatten [126]).

Mit gleicher Vorſicht ſind aufzunehmen die in Beziehung auf die Quäſtiones Status in den römiſchen Rechts-Quellen gebrauchten Bezeichnungen *professiones* und *tabulae professionis*. Es iſt nämlich bei der Führung des Beweiſes über das Alter, ſo wie über die eheliche Abſtammung einer Perſon, die Rede von mannichfaltigen professiones; die ſowohl von dem fraglichen Individuum ſelbſt ausgegangen ſeyn können, als auch von deſſen Angehörigen, und deren Inhalt bald als ein übereinſtimmender, bald als widerſprechend geſchildert wird [127]). Eben ſo iſt

praetor V. Cl. accipiet.) Andrer Meinung iſt Rudorff (Recht der Vormundſchaft. Bd. 2. S. 145.), der hier unter instrumenta ausſchließlich die Marcianiſchen Geburts-Liſten verſtanden wiſſen will.

126) Ausreichende Belehrung über dieſen Gegenſtand findet man bei Appulejus *Apolog.* pag. 92. edit. Bipont. 1788. 8. De aetate vero Pudentillae — paucis tibi respondebo; nam in re tam perspicua non est necesse pluribus disputare. Pater eius natam sibi filiam more caeterorum professus est; tabulae eius partim tabulario publico, partim domi asservantur: quae tibi ob os obiiciuntur. Porrige Aemiliano tabulas istas; linum consideret, signa, quae impressa sunt, recognoscat, Coss. legat, annos computet; quos LX mulieri assignabat, probet LV.

127) *Iust. Cod.* Lib. 2. Tit. 43. (*si minor se maior.*) c. 1. Imp. *Alexander.* A. Maximianae. Si, cum minor annis XXV esses, tabulis, quae sunt tuarum professionum, oblatis tibi, aetatem quasi maior annis XXV decepta probasti, in integrum restitutionem — postulare — potes. Fr. 16. *D. de probat.* 22. 3. *Terent. Clemens* ad L. Iul. et Pap. Etiam matris professio filiorum recipitur. Sed et avi recipienda est. Fr. 13. eod. *Celsus* lib. 30. *Digestor.* Cum de aetate hominis quaereretur, Caesar noster in haec verba rescripsit: Et durum et iniquum est, cum de statu aetatis alicuius quaereretur, et diversae professiones proferuntur, ea potissimum stare, quae nocet; sed causa cognita veritatem excuti oportet, et ex eo potissimum annos computari, ex quo praecipuam fidem in ea re constare credibilius videtur.

der professio und der adseveratio gedacht, mit dem Bemerken, daß kein gültiger Beweis aus ihnen hervorgehen könne, sobald sie der Wahrheit zuwider lauten[128]). Alle diese Zeugnisse würden einen unzureichenden Sinn geben, wenn man mit Brissonius u. a. m. die erwähnte *professio* von der Meldung zu den öffentlichen Geburts-Registern verstehn wollte; während der Sprachgebrauch der römischen Rechts-Quellen mit diesem Ausdruck jede gerichtliche Aussage belegt, namentlich die Confessio in Jure, welche auf die Interrogatio gefolgt war[129]).

§. 10.

Beschluß.

Wir kommen nunmehr auf die Bemerkung zurück, mit welcher Capitolin seine Mittheilung beschließt, über die Verordnungen des K. Marcus, welche auf die controversiae status personarum Bezug hatten. Es ist dies der an den Eingang des Cap. 10. der Lebensbeschreibung dieses Kaisers gestellte Redesatz: De statu etiam defunctorum intra quinquennium quaeri iussit.

Die Vergleichung dieser Notiz mit den zahlreichen Aussagen der römischen Rechts-Quellen über die Verjährung der Quästio Status[130]) dient zur Bestätigung der

128) *Cod. Iust.* Lib. 4. Tit. 19. c. 14. *de probation.* Lib. 6. Tit. 23. c. 5. *de testament.* Lib. 7. Tit. 16. c. 15. *de liberali causa.*

129) Ibid. c. 22. (l. l. *de liberali causa.*) *Diocletian. et Maximian. AA. et CC. Pardalae.* Parentes natales, non confessio adsignat. Quapropter si ex ancilla nata, post ad libertatem manumissa pervenisti, te servam professa, — quaesitam manumissione libertatem amittere minime potuisti. — c. 24. *Iidem Sebastiano.* Interrogatam et professam apud acta, se esse ancillam, huiusmodi factum defensionem libertatis non excludit. Vergl. c. 39. ib.

130) Man hat diese nicht ausschließlich in dem entsprechenden Abschnitt der Justinianischen Rechtsbücher (*Tit. Ne de statu defunctorum. Dig.* XL. 15. und *Iust. Cod.* VII. 21.), sondern auch in

Ueberzeugung, daß die vereinzelten Angaben der Biographen unſers Canons zwar manches zu wünſchen laſſen in Hinſicht auf die Genauigkeit der Mittheilung, daß aber in ihnen die hiſtoriſchen Thatſachen nicht entſtellt ſind.

In den angeführten Quellen des römiſchen Rechts iſt dies Princip, daß das Recht zur Anfechtung des Status eines Verſtorbenen durch den Ablauf einer fünfjährigen Friſt erlöſche, als dasjenige anerkannt, welches noch für das Zeitalter Juſtinian's die dauernde Grundlage der Praxis bildete. Der Urſprung deſſelben iſt zwar nicht auf die Geſetzgebung Marc Antonin's zurückgeführt, wohl aber wird daſelbſt eben dieſer Kaiſer als der Beſtätiger des benannten, bereits durch ſeine Vorgänger anerkannten Regulativs bezeichnet[131]). Es berichtet nämlich der Juriſt Calliſtratus[132]), daß zuerſt in einem Edict K. Nerva's jene praescriptio quinquennii für die quaestio status defunctorum ſei anberaumt worden. Zwar fügt er hinzu, es ſei ſchon in einem Reſcript von K. Claudius das Bedürfnis angedeutet geweſen, jedes Präjudicium zu vermeiden, das aus einem andern Rechtsanſpruch für die causa status erwachſen könnte; ähnlich wie an einem andern Orte[133]) aus einer Conſtitution Hadrian's dieſelbe prae-

---

den Titeln: *Si ingenuus esse dicatur*, (*Dig.* XL. 14.) und: *De collusione detegenda*, (*Dig.* XL. 16. und *Iust. Cod.* VII. 20.) aufzuſuchen.

131) Vergl. Zimmern's Geſch. d. Röm. Privatrechts. Bd. 1. Abthl. 2. §. 118. S. 423 fg. Heidelb. 1826. 8.

132) Fr. 4. pr. *D. ne de statu defunct.* 40. 15. *Callistratus* lib. 1. *de iure fisci.* Primus omnium D. Nerva edicto vetuit, post quinquennium mortis cuiusque de statu quaeri. §. 1. Sed et D. Claudius Claudiano rescripsit, si per quaestionem nummariam praeiudicium statui videbitur fieri, cessare quaestionem.

133) Fr. 1. §. 2. *D.* eod. 40. 15. *Marcianus lib. singul. de delatoribus.* Imo nec de vivi statu quaerendum est, si quaestio huius praeiudicium facit ei, qui ante quinquennium decessit: et ita D. Hadrianus constituit.

scriptio für die Anfechtung des Status eines Lebenden in dem Falle anerkannt iſt, wenn die Aburtheilung dem Status eines bereits Verſtorbenen präjudiciren würde. Allein dieſe Thatſachen haben nicht die Begrenzung der Präſcription auf ein Quinquennium zum unmittelbaren Gegenſtand, und aus ihnen kann daher nicht eine Priorität für die Vorgänger Nerva's abgeleitet werden in Bezug auf die dieſem Kaiſer beigelegte Verfügung. Mit größerm Scheine wird eine ſolche Priorität für K. Titus angeſprochen auf Grund der Mittheilung des Suetonius[134]), daß von dieſem Kaiſer eine vereinzelte Verordnung über den fraglichen Gegenſtand ſei erlaſſen worden. Indeß der Mangel einer genauern Bezeichnung der von Titus für eine ſolche Verjährung anberaumten Friſt giebt der Vermuthung Raum, daß dieſelbe weſentlich verſchieden geweſen ſei von der fünfjährigen, welche Nerva feſtſetzte und die in der folgenden Zeit unverändert beibehalten wurde.

Daß nun dieſe Präſcriptio Quinquennii durch Marc Antonin Anerkennung und weitere Ausbildung erfahren habe, namentlich in Beziehung auf die Anſchuldigung einer Colluſion, bekunden die Juriſten Marcian[135]) und Ulpian[136]), indem ſie bei dieſer Gelegenheit bald

134) In *Tito* c. 8. Vetuit inter caetera, de eadem re pluribus legibus agi, quaerive de cuiusdam defunctorum statu ultra certos annos.

135) Fr. 1. §. 3. *D.* l. l. 40. 15. Sed interdum et intra quinquennium non licet de statu defunctorum dicere. Nam oratione D. Marci cavetur, ut, si quis ingenuus pronunciatus fuerit, liceat ingenuitatis sententiam retractare; sed vivo eo qui ingenuus pronunciatus est, non etiam post mortem. In tantum, ut etiam si coepta quaestio fuit retractationis, morte eius exstinguatur; ut eadem oratione cavetur.

136) Fr. 2. pr. *D. de collus. deteg.* 40. 16. *Ulpian.* lib. 2. *de officio Cos.* Collusionem detegere ingenuitatis post sententiam intra quinquennium posse, D. Marcus constituit. — §. 4. Oratione D. Marci cavetur, ut etiam extraneis, qui pro altero postulandi ius haberent, liceret detegere collusionem.

den Ausdruck *constituere* gebrauchen, bald auf eine Oratio dieſes Kaiſers hinweiſen[137]). In entſprechender Weiſe leiten die Kaiſer Gordian[138]) und Diocletian[139]) die Präſcriptio Quinquennii theils aus kaiſerlichen Conſtitutionen her, theils aus einem nicht näher von ihnen bezeichneten Senatsbeſchluß. Wir wagen nicht zu entſcheiden, ob in dem Reſcripte Gordian's, mittelſt des Ausdrucks: *constitutum est*, vielleicht auf das Edict Nerva's habe verwieſen werden ſollen; dagegen glauben wir nicht zu irren in der Vorausſetzung, daß die beiden Reſcripte Diocletian's mittelſt der Bezeichnung: *Senatus consultum*, auf die nämliche Oratio Marc Antonin's haben hinweiſen wollen, deren die claſſiſchen römiſchen Juriſten in demſelben Zuſammenhange gedenken. Ueber die Mannichfaltigkeit vereinzelter Beſtimmungen, welche in dieſer Oratio enthalten waren, legen die zuvor mitgetheilten Auszüge aus Juſtinian's Pandekten ein glaubwürdiges Zeugnis ab. Zunächſt die Mittheilung Marcian's (S. Anm. 135.), daß in Gemäßheit der ausdrücklichen Vorſchrift der genannten Oratio die retractatio sententiae ingenuitatis durch den Tod der betheiligten Parthei ausgeſchloſſen werde, auch dann, wenn die Anfechtung der

137) Die ſcheinbare Ungleichheit dieſer Bezeichnung berechtigt nicht zu der Annahme, daß hier eine Verſchiedenheit der Rechts-Organe vorliege. Denn der Ausdruck *constituere* paßt durchaus auch auf die durch eine kaiſerliche Oratio veranlaßten Beſchlüſſe des Senats.

138) *Iust. Cod.* Lib. 7. Tit. 21. *ne de statu defunct.* c. 5. *Imp. Gordianus A. Severo.* Quod est constitutum, post quinquennium de statu defunctorum quaestionem incipere non posse, ad speciem emancipationis, iure necne perfecta sit, minime pertinet.

139) Ebendaſ. c. 7. eod. *Impp. Diocletian. et Maximian. AA. et CC. Heliodoro.* — Status tuus ex praescriptione, quae ex S. C. emanat, protectus est. — c. 8. *Iidem AA. Theodorae.* — Nec enim S. C, quod super non retractandis defunctorum statibus sancitum est, intervenit, si defunctus in fugam conversus atque latitans decessit.

obrigkeitlichen Entscheidung vielleicht schon beim Leben jenes Individuums begonnen hatte. Sodann die Aussage Ulpian's (S. Anm. 136.), daß K. Marcus die Präscriptio Quinquennii auch auf die Aufdeckung der Collusion angewendet habe, die in Beziehung auf die Erlangung des status libertatis und ingenuitatis verübt worden war; und daß der Kaiser gleichzeitig bedacht gewesen sei, Maaßregeln in Anwendung zu bringen, die zur Erleichterung des Beweises einer solchen Collusion sich als geeignet bewährten.

Alle diese Thatsachen nöthigen uns die Ueberzeugung auf, daß durch die unsrer Untersuchung zu Grunde gelegten Worte Capitolin's (De statu etiam defunctorum intra quinquennium quaeri iussit) nichts andres habe ausgedrückt werden sollen, als was in den Auszügen aus den Schriften der römischen Juristen, gleichwie aus den Constitutionen der spätern Kaiser, über den nämlichen Gegenstand mitgetheilt ist. Sämmtliche Referenten räumen mehr oder minder ausdrücklich ein, daß die praescriptio quinquennii für die quaestio status defunctorum nicht zuerst durch die Oratio Marc Antonin's war eingeführt worden; allein sie bezeichnen eben diese Oratio als die vornehmste Quelle für die Regulirung des practischen Gebrauchs jenes Instituts, indem K. Marcus die Bedingungen von dessen Anwendung nach allen Richtungen hin mit Sorgfalt ausgebildet hatte.

Drittes Capitel.

Die Maaßregeln der römischen Kaiser zur Sicherstellung der Pflichttreue und Unbestechlichkeit von Seiten der öffentlichen Verwaltungs-Beamten, so wie der Richter und des gesammten Hof-Personals.

§. 1.

Allgemeine Uebersicht.

Die Sorge für eine prompte und unpartheiische Rechtspflege, so wie die Ueberwachung der Verwaltungs-Beamten und der richterlichen Behörden, in Beziehung auf Erpressung und Bestechung, beschäftigte von jeher die gutgesinnten unter den römischen Kaisern, und blieb sogar den schlechter gearteten Individuen aus deren Mitte nicht durchaus fremd. So berichtet Sueton[1]), daß Nero, wenn er als Kaiser zu Gericht saß, wohl verstanden habe, wenigstens den Formen sorgfältiger und unpartheiischer Rechtspflege zu genügen. Von Domitian wird sogar gerühmt, er habe beim Rechtsprechen nicht blos den Schein der Unpartheilichkeit für sich zu gewinnen gewußt, sondern auch das Wesen derselben sich angeeignet und der Bestechlichkeit der Richter mit Nachdruck entgegen gewirkt[2]). Bei Caracalla

1) In *Nerone* c. 14. c. 15. In iurisdictione postulatoribus, nisi sequente die ac per libellos, non temere respondit. In cognoscendo morem eum tenuit, ut continuis actionibus omissis, sigillatim quaeque per vices ageret. Quoties autem ad consultandum secederet, neque in commune quidquam neque propalam deliberabat, sed et conscriptas ab unoquoque sententias tacitus ac secreto legens, quod ipsi libuisset, perinde atque pluribus idem videretur, pronunciabat.

2) Derſ. in *Domitiano* c. 8. Ius diligenter et industrie dixit. Plerumque et in foro pro tribunali extra ordinem ambitiosas Centumvirorum sententias rescidit. Recuperatores, ne se persuasoriis adsertionibus accommodarent, identidem admonuit. Nummarios iudices

iſt nur deſſen natürliche Befähigung anerkennend erwähnt, mit Hinſicht auf die Handhabung der Rechtspflege, ſobald er ſich entſchließen mochte, perſönlich Theil daran zu nehmen, ſeine Aufgabe würdig zu löſen[3]). Ueber Macrinus findet man ausgeſagt[4]), daß dieſer Kaiſer hinreichende Rechtskunde beſeſſen habe und befliſſen geweſen ſei, dem nachtheiligen Einfluß der kaiſerlichen Reſcripte auf die Rechtspflege zu ſteuern: ja daß er ſelbſt ſich gerühmt habe, die Anwendung dieſer Reſcripte in der gerichtlichen Praxis durchaus beſeitigen zu wollen. Wäre dieſes Project, das während der kurzen und kraftloſen Regierung dieſes Kaiſers[5]) keine weitern Folgen hatte, wirklich zur Ausführung gekommen, ſo würde dadurch freilich manchem Unfug geſteuert ſeyn, der mit feilen Reſcripten getrieben wurde und

---

cum suo quemque concilio notavit. Auctor et tribunis plebis fuit, aedilem sordidum repetundarum accusandi, iudicesque in eum a senatu petendi. Magistratibus quoque urbicis provinciarumque praesidibus coercendis tantum curae adhibuit, ut neque modestiores unquam neque iustiores exstiterint; e quibus plerosque post illum reos omnium criminum vidimus.

3) Herodian *Historiar.* Lib. 4. c. 7.

4) Capitolin in *Macrino* c. 13. Fuit in iure non incallidus, adeo ut statuisset omnia rescripta veterum principum tollere, ut iure, non rescriptis, ageretur; nefas esse dicens, leges videri Commodi et Caracalli et hominum imperitorum voluntates, cum Traianus nunquam libellis responderit, ne ad alias causas facta proferrentur, quae ad gratiam composita viderentur. Vergl. Herodian *Histor.* Lib. 4. c. 12.

5) Alſo ſchildert der unpartheiiſche Herodian a. a. O. Lib. 5. c. 2. dies Regiment. Und wir glauben dieſe Aeußerung eines Zeitgenoſſen des genannten Kaiſers mit größerm Vertrauen uns aneignen zu dürfen, als die Verſicherung eines unſrer heutigen Rechtshiſtoriker, es ſei Macrinus nicht blos ein rechtsverſtändiger Regent geweſen, ſondern überhaupt einer der tüchtigern Imperatoren, der von der Mit- und Nachwelt abſichtlich verkannt und angeſchwärzt worden. Vergl. Puchta's Curſus der Inſtitutionen. Bd. 1. §. 111. S. 525. Leipz. 1841. 8.

der in noch viel späterer Zeit bei der Beglaubigung der Theodosischen Constitutionen-Sammlung dem römischen Senat die Aeußerung des frommen Wunsches abnöthigte: Ut ad preces nullae leges promulgentur, rogamus[6]). Dann aber hätte gleichzeitig auch auf den wohlthätigen Einfluß verzichtet werden müssen, den die kaiserlichen Verfügungen auf die Regulirung des Gerichtsgebrauchs und auf die Fortbildung des Gewohnheits-Rechts überhaupt äußerten[7]).

Für diejenigen Kaiser, welche um die Förderung des öffentlichen Wohls ernstlich bemüht waren, wird von den Biographen unsers Canons, gleichwie von andern Historikern, dies Verdienst ausdrücklich angesprochen, daß dieselben unverdrossen[8]) zur Leitung und Entscheidung der Prozesse selbst mitgewirkt[9]), auch zu dem Ende mit Beamten

---

6) S. die *Gesta in Senatu urb. Rom.* de recip. Theod. Cod. (am Eingange der Ausgaben des Theodosischen Constitutionen-Codex von Wenck, Hänel u. a. m.).

7) S. Savigny's System d. heut. Röm. Rs. Bd. 1. §. 24. S. 139. Burchardi's Lehrbuch d. R.Rs. Thl. 1. S. 231. Stuttg. 1841. 8. Jüngst hat Puchta a. a. O. die Ansicht aufgestellt, daß die Decrete und Rescripte der römischen Kaiser von jeher das Ansehn allgemein verbindlicher Gesetze behauptet haben, und daß daher der Plan des K. Macrinus, diese gesetzliche Geltung für die Folge aufzuheben, von staatsmännischer Weisheit zeuge. Wir vermögen nicht zu errathen, wie dies Postulat in Uebereinstimmung gebracht werden könnte mit dem Verfahren der römischen Juristen, welche die genannten Gattungen kaiserlicher Constitutionen bald als Auctoritäten benutzen, und bald auf das entschiedenste ablehnen.

8) Also nicht zum bloßen Schein, wie Heyne (*Opusc. academ.* Vol. 6. pag. 54 sq.) glaubt. Nach seinem Dafürhalten haben selbst die besseren Kaiser, mit wenigen Ausnahmen, lediglich ihren Umgebungen die Leitung der Staatsgeschäfte überlassen und sich darauf beschränkt, die nach fremden Berichterstattungen entworfenen Ausfertigungen blindlings zu vollziehn.

9) Vergl. Bethmann-Hollweg Handb. d. Civil-Proz. Bd. 1. §. 10. S. 107. Bonn 1834. 8.

und Rechtskundigen des ersten Ranges sich umgeben haben[10]; so wie ferner, daß sie gegen bestechliche Richter mit unerbittlicher Strenge verfahren seien[11]. Es ist von Interesse die Einzelheiten zu prüfen, welche Dio Cassius[12] dem Mäcenas hinsichtlich der Sicherstellung gegen das Verfahren partheiischer Richter in seinem angeblich dem August überreichten Regierungs-Programm in den Mund gelegt hat. Diese Einzelheiten stimmen auffallend überein mit dem, was der Biograph des Severus Alexander[13] als Maaßregeln dieses Kaisers zur Erreichung des gleichen Zwecks bezeichnet hat; ferner zum Theil auch mit dem, was Dio Cassius selbst[14], bei der Schilderung der Theilnahme Hadrian's, Marc Antonin's und Septimius Severus an der Leitung der Rechtspflege, zur Sprache gebracht hat; endlich mit dem, was die Quellen des römischen Rechts der Oratio unterlegen, durch welche K. Marcus Beschlüsse des Senats zur Sicherstellung einer promten Rechtspflege hervorgerufen hatte[15]. Diese Vergleichung dient zugleich zur Bestätigung der schon vielfach vernommenen Bemerkung, daß Dio Cassius in jener Rede Mäcen's eine Reihe politischer Neuerungen anticipirt habe, die in einer ungleich spätern Zeit waren eingeführt worden und in den Tagen des referirenden Historikers als probehaltig sich bewährt hatten.

10) Herodian a. a. O. Lib. 6. c. 1. Spartian in *Hadr.* c. 22. Lampridius in *Alexand.* c. 15. c. 26. c. 68. Capitolin in *Marco* c. 11. (Ueber die Auslegung dieser Stelle vergl. Schacher [Praes. *A. F. Rivino.*] Diss. singular. M. Aur. Antonini philosoph. iurisprud. capp. §. 19 sq. pag. 27 sq. Lips. 1732. 4.)

11) Spartian in *Hadr.* c. 13. a. E. c. 21. Vergl. unten Anm. 18 fg.

12) *Histor. Rom.* Lib. 52. c. 33.

13) Lampridius in *Alexand.* c. 15. c. 16.

14) A. a. O. Lib. 69. c. 7. c. 18. Lib. 71. c. 6. Lib. 76. c. 7. c. 17.

15) Fr. 1. pr. §. 2. Fr. 2. *D. de feriis.* 2. 12. Vergl. oben Theil 23. Cap. 1. §. 2. Anm. 13.

Es fehlt selbst bei den Zeitgenossen der bessern römischen Kaiser nicht an Beschwerdeführung über die Käuflichkeit der Rechtspflege [16]). Unter der Herrschaft unwürdiger Regenten, wie z. B. des Commodus und Heliogabal, welche die Staatsämter an unfähige, und zum Theil sogar an verbrecherische Subjecte verkauften oder verschenkten [17]), war ohnehin nicht an Unbestechlichkeit der Beamten, und besonders der Richter, zu denken. Den besser gearteten und kräftiger eingreifenden Regierungs-Nachfolgern solcher Kaiser war die dringende Aufforderung gestellt, straffällige Beamte auszustoßen, und an den im Amte gebliebenen Collegen derselben jedes Beispiel von Habsucht oder Bestechlichkeit ohne Nachsicht zu verfolgen. So wird an Pertinax, nicht minder an Sept. Severus, und vornämlich an Alexander, von deren Biographen mit besondrer Anerkennung hervorgehoben, daß die genannten Kaiser gegen gewinnsüchtige Beamte einen bis zum Fanatismus gesteigerten Haß bethätigt, und jede Art von strenger Behandlung angewendet haben [18]). Auch von einzelnen der spätern Kaiser wird berichtet, daß ihnen ein gleiches rühmliches Bestreben nicht fremd geblieben sei [19]). Zur Zeit der christlichen Regenten aber begnügte sich das Staats-Oberhaupt damit, die Ueberwachung der Dienstreue der Richter, so wie ihrer Untergebenen, den Präfecten und den Präsides der Provinzen, mittelst wiederholter gesetzlicher Verordnungen einzuschärfen [20]).

16) Appulejus *Metamorph.* Lib. 10 a. E. pag. 251. ed. Bipont. 1788. 8. Quid ergo miramini, vilissima capita, imo forensia pecora, imo vero togati vulturii, si toti nunc iudices sententias suas pretio nundinantur?

17) Lampridius in *Commod.* c. 3. c. 6. in *Heliogab.* c. 6.

18) Capitolin in *Pertin.* c. 7. Spartian in *Severo* c. 8. Lampridius in *Alexand.* c. 15. c. 18. c. 22. c. 28.

19) Vopiscus in *D. Aureliano* c. 39. Fures provinciales, repetundarum ac peculatus reos, ultra militarem modum est persecutus, ut eos ingentibus suppliciis cruciatibusque puniret.

20) *Theod. Cod.* Lib. 1. Tit. 5. c. 9. *de off. Praef. Pr.* (vergl.

Von selbständigen und bleibenden Einrichtungen, welche aus den vereinzelten Bestrebungen jener frühern Kaiser hervorgingen, die sorgfältige und unpartheiische Ausübung der Rechtspflege zu fördern, wissen die Biographen unsrer Sammlung nur wenig zu berichten. Wir begegnen zunächst im Leben Hadrian's der folgenden, nichts weniger als unzweideutigen Notiz:

Cap. 22. Iudicum sumtus constituit, et ad antiquum modum redegit.

Casaubonus, in den Anmerkungen zu dieser Stelle, weist die Emendation einiger, von ihm nicht näher bezeichneter Kritiker ab, welche vorschlagen zu lesen: *Iudices* sumtus constituit etc., indem sie dem ganzen Redesatz die Hinweisung auf die verschärfte Handhabung älterer Luxus-Gesetze unterlegen. Er selbst hält die Kritik: *Iudiciorum* sumtus constituit, für empfehlenswerth, und wird in der vorstehenden Aeußerung des Biographen die Bezeichnung der Gerichtsgebühren und Advocaten-Honorare gewahr. Der Einwand, den er selbst gegen diese Deutung zur Sprache gebracht hat, nämlich daß kein andrer Berichterstatter eines solchen Actes der Gesetzgebung Hadrian's Meldung thut, dürfte lange nicht so erheblich seyn, als wie eine andre Entgegnung, die er verschwiegen hat. Es ist ihm ganz entgangen, daß zur Zeit Hadrian's, gleichwie unter der Regierung der folgenden heidnischen Kaiser, eigentliche Gerichts-Gebühren vollkommen unbekannt waren[21]). Freilich kommen als Mittel der Beahndung des leichtsinnigen Anspinnens von Rechtshändeln frühe schon Geldbußen vor, neben der Verpflichtung zur baaren Erstattung der für einen dritten dadurch herbeigeführten Vermögens-Verluste[22]). Allein auf solche Strafbestimmungen

---

Iust. Cod. Lib. 1. Tit. 26. c. 3. *de off. Praef. Pr. Orient.*) Lib. 1. Tit. 16. *de off. Rect. Prov.*

21) Vergl. Zimmern's Gesch. d. Röm. Privatrechts. Bd. 3. §. 181. S. 545 fg. und Bethmann-Hollweg a. a. O. §. 20. S. 239.

22) S. Zimmern a. a. O. §. 38. S. 102. §. 181. S. 545.

würde die Bezeichnung: *sumtus iudiciorum*, nimmermehr passen. Gleiches gilt von dem Ehrensolde der gerichtlichen Sachwalter. Während des Bestehens der freien Verfassung Rom's glaubte die Gesetzgebung der ehrenhaften Stellung der causarum patroni Vorschub leisten zu müssen, mittelst des ausdrücklichen Verbotes, daß kein Sachwalter für den zu leistenden rechtlichen Beistand einen Lohn annehmen dürfe. Augusst versuchte es, den häufig vorkommenden Uebertretungen dieser gesetzlichen Bestimmung durch die verschärfte Erneuerung derselben entgegenzuwirken. Indeß die Nachfolger dieses Kaisers wurden durch die Erfolglosigkeit einer solchen Maaßregel belehrt, daß es im eignen Interesse der prozessirenden Partheien wünschenswerth sei, den Advocaten die Gewährung der Forderung eines Honorars zu sichern, und nur Sorge zu tragen, daß das gesetzliche Maaß desselben nicht überschritten werde[23]). Demnach würde die Möglichkeit der Voraussetzung, daß Hadrian's Gesetzgebung auf die Regulirung der zulässigen Quote des Ehrensoldes der Advocaten Bezug genommen habe, nicht als ausgeschlossen erscheinen, obgleich der unmittelbare Regierungs-Vorfahr des genannten Kaisers mit dem nämlichen Gegenstande sich beschäftigt hatte[24]). Indeß die Worte des Biographen: *iudiciorum sumtus*, würden dem Vorwurf eines höchst ungenauen Redeausdrucks nicht entgehen, wenn dieselben ausschließlich auf das Honoriren der Sachwalter bezogen werden sollten.

Salmasius, in den Anmerkungen zu der vorstehenden Aeußerung Spartian's, beruft sich auf das Zeugnis einer Heidelberger Handschrift, welche den Text also mittheilt: *diligentia iudices sumtus convivii constituit.* Er stützt darauf die folgende Emendation des ganzen Rede-

23) Ebendas. §. 166. S. 493 fg. Bethmann-Hollweg a. a. O. §. 16. S. 402.

24) Plinius *Epistol.* Lib. 5. ep. 4. ep. 21.

ſatzes; Diligentia iudicis sumtus conviviis constituit, et ad antiquum modum redegit. Und er verbindet damit dieſe Auslegung: Hadrian habe die alten Luxus-Geſetze, inſoweit dieſelben den Aufwand zur Tafel zum Gegenſtand hatten, nicht blos hergeſtellt, ſondern auch verſchärft, nämlich durch die Anordnung einer richterlichen Controle für deren Anwendung. Es liegt zu Tage, daß jene Variante der genannten Handſchrift aus der ungeſchickten Vermiſchung der Texteswortе mit einem Gloſſem der Abſchreiber hervorgegangen iſt. Denn die ſchon von Caſaubonus berührte Lesart: Iudices sumtus constituit, veranlaßte die Ausleger, durch das Einſchieben der Zuſätze: *diligentia* und *convivii*, dem ſcheinbar unvollſtändigen Ausdruck des Gedankens zu Hülfe zu kommen. Allein auch abgeſehn davon, unterliegt die Textes-Kritik des Salmaſius der erheblichen Ausſtellung, daß durch ſie der poſtulirte Sinn jenes Redeſatzes in die ungeſchickteſte Form des Ausdrucks gekleidet erſcheint. Spartian's Lebensbeſchreibung des K. Hadrian giebt keineswegs eine ſolche Hintanſetzung aller Forderungen der Styliſtik zu erkennen; während man nur in Folge des Zugeſtändniſſes derſelben jenen Worten: Diligentia iudicis sumtus conviviis constituit, et ad antiquum modum redegit, dieſen Sinn abgewinnen könnte: „der Kaiſer nahm die Amtspflicht der Richter zu Hülfe, um die Ueberwachung des Tafel-Luxus zu bewirken, und um die von den ältern Geſetzen dafür angeordneten Beſchränkungen zu repriſtiniren.“ Eine derartige, unlogiſche und ſprachwidrige Zuſammenſtellung der Beſtandtheile des Redeſatzes würde ſelbſt einem Zeitgenoſſen Diocletian's nicht zu verzeihen ſeyn; dieſelbe wird überdem ganz unbegreiflich, wenn man der Vorausſetzung vertraut, daß Spartian nur den Redeausdruck eines von ihm epitomirten, ungleich ältern Referenten in den Einzelheiten ſeines Berichts wiedergegeben hat.

Uns will es bedünken, daß die gangbare Lesart (Iudi-

eum sumtus constituit etc.) beibehalten werden kann, unter Voraussetzung der Beziehung des Ausdrucks Judices auf sämmtliche Magistratus; was mit dem auch von Casaubonus zugestandenen Sprachgebrauch der Biographen unsers Canons, gleichwie mit jenem der spätern römischen Rechts-Quellen[25]) übereinkommt. Dann ist der Sinn des in Frage stehenden Redesatzes einfach dieser. Hadrian wollte den regelmäßigen Aufwand der Staatscasse für die öffentlichen Beamten, welcher bei den Provincial-Magistraten, gleichwie bei den außerhalb Rom's zu beschäftigenden öffentlichen Commissarien herkömmlich war, auf das ursprüngliche Maaß zurückführen; indem dieses im Verlaufe der Zeit fast ganz in Misachtung gekommen war, und arbiträren Entschädigungs-Bewilligungen hatte Platz machen müssen. Diese Deutung paßt denn auch zu der Bemerkung, mit welcher Spartian das Cap. 22. eingeleitet hatte: Disciplinam civilem non aliter tenuit, quam militarem, und wofür zunächst das Beispiel angeführt wurde, daß der Kaiser bei dem öffentlichen Erscheinen der Senatoren den Gesetzen des Anstandes habe genügt wissen wollen.

§. 2.

Die Verordnungen der Kaiser Septimius Severus und Alexander in Beziehung auf die Gerichts-Beisitzer.

Ein andrer Gegenstand der Sorge der römischen Kaiser für die Förderung der Prozesse, so wie für die Genauigkeit der richterlichen Untersuchung, bezieht sich auf die Ueberwachung der Wahl der Assessoren für höhere richterliche Beamte, und auf die Bewilligung einer Besoldung für dieselben. Was unsre Biographen darüber mitgetheilt haben, ist von hinreichendem Interesse, obwohl nicht von ganz zweifelloser Deutung.

25) Vergl. des Verf. *Manuale latinitat.* v. Iudex. §. 1.

Es handelt ſich vornehmlich um die ausführliche Erörterung des Spartian in dem Leben des Pescennius Niger[26]), und um eine ungleich kürzere Mittheilung des Lampridius im Leben des K. Severus Alexander[27]). In beiden Referaten iſt allerdings die Rede von den Aſſeſſoren; allein unter ſehr verſchiedenartigen Beziehungen. Die nichtjuriſtiſchen Ausleger unſrer Biographen haben ſich mit den Einzelheiten jener Berichte nur wenig beſchäftigt. Von Caſaubonus[28]) iſt jedoch auf die entſprechenden Mittheilungen der römiſchen Rechts-Quellen über die Gerichtsbeiſitzer[29]) verwieſen worden, und Ez. Spanheim[30]) hat die Worte in der Stelle Spartian's: Ut

26) c. 7. Hic tantae fuit auctoritatis, ut ad Marcum Antoninum primum, deinde ad Commodum scriberet, cum videret provincias facili administrationum mutatione subverti: primum, ut nulli ante quinquennium succederetur provinciae praesidi, vel legato, vel proconsuli; quod prius deponerent potestatem, quam scirent administrare: deinde, ne novi ad regendam rempublicam accederent. Praeter militares administrationes, intimavit etiam ut adsessores, in quibus provinciis adsedissent, in his administrarent; quod postea Severus et deinceps multi tenuerunt, ut probant Pauli et Ulpiani praefecturae, qui Papiniano in concilio fuerunt, ac postea, cum unus ad memoriam alter ad libellos paruisset, statim praefecti facti sunt. Huius etiam illud fuit: ut nemo adsideret in sua provincia; ut nemo administraret Romae, nisi Romanus, h. e. oriundus urbe. Addidit praeterea consiliariis salaria, ne eos gravarent, quibus adsidebant, dicens, iudicem nec debere dare nec accipere.

27) c. 46. Adsessoribus salaria instituit; quamvis saepe dixerit, eos esse promovendos, qui per se rempublicam gerere possent, non per adsessores; addens, militares habere suas administrationes, habere litteratos, et ideo unumquemque hoc agere debere, quod nosset.

28) In den Anmerkungen zur vita *Pesc. Nigri* a. a. O.

29) Vergl. den Titel: *de adsessoribus* in Juſtinian's Pandekten (Lib. 1. Tit. 22.), und im Conſtitutionen-Cober von Theodoſius II. (Lib. 1. Tit. 21.), ſo wie von Juſtinian (Lib. 1. Tit. 51.). Ferner den Titel: *de annonis et capitat.* (*Iustinian. Cod.* Lib. 1. Tit. 52.).

30) Im *Orbis roman.* Exerc. 2. c. 3. pag. 129 sq. edit. *Heineccii.* Hal. et Lips. 1728. 4.

nemo administraret Romae, nisi Romanus, h. e. oriundus urbe, einer gelehrten Prüfung unterworfen. Die Rechtshiſtoriker, ſowohl jene der frühern Perioden[31]), als auch die der neueſten Zeit[32]), haben die in Frage ſtehenden Angaben unſrer Biographen nicht unberückſichtigt gelaſſen. Allein ſie faſſen dieſelben vorzugsweis mit Hinſicht auf die Totalität des Reſultats in's Auge, und laſſen ganz zur Seite liegen die Prüfung des Verhältniſſes jener beiden Mittheilungen zu einander, und des Zuſammenhanges der einzelnen Glieder, die in der Darſtellung Spartian's anſchaulich hervortreten.

Wir ſind weit entfernt, die Geſchichte der römiſchen Gerichtsbeiſitzer bis zu ihrer Quelle aufwärts zu verfolgen. Dies iſt von denjenigen verſucht worden, welche den Gebrauch der Aſſeſſoren aus der Form der Rechtspflege unter den römiſchen Königen herleiten, und zum Theil auch wohl auf die Eigenthümlichkeit der häuslichen Gerichtsbarkeit der Römer, welche die Zuziehung eines Familien-Raths nöthig machte, zurückführen[33]). Unſerm Dafürhalten nach iſt die hiſtoriſche Grundlage des Inſtituts der Aſſeſſoren an einem andern Orte zu ſuchen. Zur Zeit des Freiſtaates, nachdem die Gewalt der römiſchen Waffen Eroberungen außerhalb der Grenzen Italiens herbeigeführt hatte, bildete ſich dies Regulativ, daß der von Rom in die Provinz, welche er zu verwalten berufen war, abgehende Promagiſtratus eine Anzahl befreundeter, oder ihm empfohlener, römiſcher Bürger als Gefolge (*Comites*, *Cohors amicorum*) mit ſich führte. Dieſe Gefährten hatten die Beſtimmung, als Freiwillige im Militär-

31) Zu dieſen gehört vornehmlich Briſſonius, der in den *Select. antiquitatt.* Lib. 1. c. 12. ſeine Aufgabe mit anerkennenswerther Gelehrſamkeit behandelt hat. Treckell in den Anmerkungen dazu (ſ. deſſen Ausgabe der *Opera minora* des Briſſonius pag. 19. Lugd. B. 1747. f.) hat eine Ueberſicht der Litteratur hinzugefügt.

32) Wir machen unter dieſen vorzugsweis aufmerkſam auf Bethmann-Hollweg a. a. O. §. 14. S. 152 fg.

33) Vergl. Treckell a. a. O.

und Civil-Dienſt den Statthalter zu unterſtützen, und ſodann auch, im Verein mit den ausgezeichneten, in der Provinz angeſeſſenen römiſchen Bürgern, als Gerichtsbeiſitzer (*in concilio*) mitzuwirken[34]). Irren wir nicht, ſo iſt aus dieſem Concilium der Provincial-Magiſtrate das erſt unter der Kaiſer-Regierung ausgebildete Inſtitut der Auditoria Magiſtratuum mit deren Aſſeſſoren hervorgegangen[35]).

Unter den Gründen, die für dieſe Anſicht ſprechen, mag nicht beſondres Gewicht gelegt werden auf den Sprachgebrauch der römiſchen Rechts-Quellen, welche noch in ſpäter Zeit den Aſſeſſoren der Statthalter in den Provinzen die Benennung Comites beilegen[36]), und die Beiſitzer des kaiſerlichen Staatsraths als Amici Principis bezeichnen[37]). Von ungleich größerer Erheblichkeit iſt die folgende Thatſache. Dio Caſſius[38]), der die Provincial-Legaten mit den Aſſeſ-

---

34) S. die Ausleger zu Cicero in *Verr.* II. 1. c. 14. II. 2. c. 11. c. 13. und Walter's Geſch. d. Röm. Rechts. Buch 1. Cap. 22. S. 221. Burchardi Lehrbuch d. R. Rs. Thl. 1. S. 124. So begleitete auf Cicero's Empfehlung der Juriſt C. Trebatius Teſta den Julius Cäſar in die Provinz. Vergl. Cicero *ad familiar.* Lib. 7. ep. 5. 8. Denſelben Trebatius, deſſen mehrfältig gedacht wird in Cicero's Schriften (z. B. *Topic.* c. 1.), ſehen wir ſpäter von dem Alleinherrſcher Auguſt bei der Entſcheidung belangreicher Rechtsfragen als Rathgeber zugezogen. Pr. *I. de codicill.* 2. 25. vergl. §. 1. *I. de fideic. hereditatib.* 2. 23. S. Zimmern a. a. O. Bd. 1. Abthl. 1. §. 80. S. 298.

35) Derſ. Bd. 3. §. 7. S. 21 fg. Bethmann-Hollweg a. a. O. Es hat daher das Inſtitut der Aſſeſſoren nichts gemein mit der ungleich ältern Sitte, bei der Prüfung eines Rechtsfalls facultativ Rechtskundige zuzuziehn. Und noch weniger iſt an einen Zuſammenhang der Aſſeſſoren mit den *Iudices Decemviri*, oder gar mit den *Centumviri*, zu denken.

36) Fr. 4. *D. de offic. adsessor.* 1. 22. Bethmann-Hollweg a. a. O. §. 14. S. 154.

37) Derſ. §. 10. S. 108.

38) *Histor. Rom.* Lib. 53. c. 14.

ſoren in Verbindung bringt[39]), berichtet, daß ſeit der Theilung der Provinzen zwiſchen dem Kaiſer und dem Volke, unter Auguſt's Regierung, dem Proprätoriſchen Statthalter ein Legatus oder Aſſeſſor, dem Proconſulariſchen dagegen drei Aſſeſſoren bewilligt worden ſeien, welche derſelbe aus ſeinen Standesgenoſſen ſelbſt wählen durfte, allein dem Kaiſer zur Beſtätigung präſentiren mußte[40]). Derſelbe Hiſtoriker ſchildert an einem andern Orte[41]) das Verhältnis zwiſchen dem Präſes der Provinz und deſſen Aſſeſſor als ein beſonders inniges, durch gegenſeitiges Wohlwollen und Pietät geſtütztes. Aehnliches galt von den Beziehungen der Präfecten in Rom zu ihren Aſſeſſoren. Sobald die Präfectur in Rom im Beſitz eines namhaften Juriſten ſich befand, wie z. B. unter Sever's und Caracalla's Regierung Papinian Präfect der Prätorianer war, fehlte es nicht an jüngern Rechtskundigen, die zur eignen Ausbildung demſelben als Gerichtsbeiſitzer ſich anſchloſſen: wie dies von Paulus und Ulpian berichtet wird[42]); ähnlich wie früher Trebatius die Aufnahme in das Comitat Julius Cäſars geſucht hatte[43]). Dies führt uns zurück auf die Einzelheiten der obigen Mittheilung Spartian's über die Befähigung zur Leitung der Staatsgeſchäfte, welche Pescennius Niger in den verſchiednen von ihm bekleideten hohen Aemtern bewieſen hatte.

---

39) Vergl. Huſchke im *Commentar.* zur *Expositio incerti auctoris magistratuum etc.* pag. 90 sq. Vratisl. 1829. 8.

40) Dieſelbe Berechtigung zur Wahl ſeiner Aſſeſſoren findet man den Magiſtratus, die ein Auditorium haben, noch im ſpätern römiſchen Recht vorbehalten. Bethmann-Hollweg a. a. O. §. 14. S. 156.

41) Lib. 72. c. 5.

42) S. oben Anm. 26. und unten Anm. 44.

43) S. Anm. 34.

§. 3.

Fortsetzung.

Es ist in dem vorstehenden Berichte dieses Biographen augenscheinlich von zweien, durchaus verschiedenen Gegenständen die Rede: nämlich von den geeigneten Maaßregeln zum Heranziehen ortskundiger Verwaltungs-Beamten und geschäftskundiger Richter; sodann aber von den Vorkehrungen gegen partheiische oder käufliche Rechtspflege und Verwaltung. In der zuerst genannten Beziehung wird dem Pescennius Niger die folgende an den Kaiser gerichtete Vorstellung unterlegt. Es möge den Statthaltern, so wie deren Legaten, die Amtsführung in der Provinz nicht vor dem Ablauf von fünf Jahren entzogen werden; damit sie die Beschaffenheit ihres Verwaltungs-Bezirks recht genau könnten kennen lernen. In gleicher Art möge man die Candidaten für das Amt des abtretenden Statthalters jedesmal aus der Mitte der Assessoren desselben wählen, weil diese die beste Gelegenheit gehabt hätten, die Einzelheiten des öffentlichen Dienstes kennen zu lernen. Der zuletzt erwähnte Grundsatz (so fährt Spartian fort) sei denn auch wirklich durch den Kaiser Septimius Severus und dessen Nachfolger zur Ausführung gebracht worden; wie man aus dem Beispiel der Juristen Paulus und Ulpian entnehmen könne, die, nachdem sie Assessoren des Präfectus Prätorio Papinian gewesen, in der Folge selbst zur Präfectur gelangt seien[44]).

Man darf nicht Anstoß daran nehmen, daß in diesem Referat des Biographen zur Bestätigung eines die Assesso-

---

44) Es würden noch ungleich frühere Beispiele von Assessoren, die sofort zur Präfectur gelangten, aus der Periode der römischen Kaiser-Regierung anzuführen seyn (s. z. B. Suetonius in *Galba* c. 14.). Allein solche Fälle hatten damals, als Verstöße gegen den ordo petendorum magistratuum, die öffentliche Meinung gegen sich.

ren in den Provinzen betreffenden Regulativs das Beispiel der Aſſeſſoren des Präfectus Prätorio in Rom angeführt iſt. Wir glauben allerdings, daß Spartian dem Zuſammenhange ſeiner Darſtellung nach unter den *Assessores in provinciis* wirklich nur die Aſſeſſoren der Provincial-Statthalter verſtanden, und nicht etwa die Bezeichnung *provincia* in der Bedeutung von *munus* aufgefaßt hat, um auch die Aſſeſſoren der Behörden in Rom darunter zu begreifen. Allein jene Provincial-Aſſeſſoren dienten ohnehin zugleich als Vorbild für die Gerichtsbeiſitzer in den Auditorien der höhern ſtädtiſchen Magiſtraturen; wie man aus der Stellung entnehmen kann, die dem Abſchnitt von den Aſſeſſoren in den officiellen Sammlungen der römiſchen Rechts-Quellen angewieſen iſt. (S. oben Anm. 29.)

Was den zweiten Theil der von Pescennius Niger an den Kaiſer gerichteten Vorſchläge anbelangt, nämlich die zu erzielenden Bürgſchaften gegen Partheilichkeit und Käuflichkeit der Magiſtratus, gleichwie ihrer Aſſeſſoren; ſo erſcheinen hier die einzelnen Redeſätze des Biographen nicht ſo natürlich unter einander verknüpft, wie die vorhergehenden. Den Vorſchlag: Ut nemo adsideret in sua provincia, findet man bei den Pandekten-Juriſten als ein beſtehendes allgemeines Verbot bezeichnet[45]), und noch unter den chriſtlichen Kaiſern bildet daſſelbe ein anerkanntes Regulativ der Praxis. Denn, indem Arcadius und Honorius durch ein Geſetz[46]) dem Provincial-Statthalter anbefahlen, den Eingeborenen derſelben Provinz, oder den Fremden, die er ſelbſt zu ſeinen Aſſeſſoren gewählt habe, nicht länger als vier Monate ihre Dienſtverrichtung zu belaſſen, beabſichtigten ſie nur eine ver-

45) Fr. 3. vergl. Fr. 6. *D. de adsessor.* 1. 22. Fr. 37. *D. ex qu. c. maior.* 4. 6.

46) *Theod. Cod. de adsessoribus* (Lib. 1. Tit. 12. c. 1. der Ausg. von J. Gothofredus, Lib. 1. Tit. 21. c. 1. der Ausg. von Wenck, Hänel u. a.).

ſchärfte Wiederholung der alten Rechtsregel. Unter den Fremden verſteht J. Gothofredus[47]) mit Recht die in einer andern Provinz gebornen und durch die Verlegung des Wohnſitzes nach der in Frage ſtehenden Provinz zu den Angehörigen der letztern gezählten Individuen. Von einer durch das Conſtitutionen-Recht regulirten Friſt, innerhalb welcher der Statthalter der Provinz einen einheimiſchen Provincialen vorläufig zum Aſſeſſor ernennen durfte, bis daß er einen geeigneten auswärtigen Candidaten für dieſes Amt würde ermittelt haben, wiſſen überdem ſchon die römiſchen claſſiſchen Juriſten zu berichten[48]).

Als die Quelle des hier beſprochenen Verbotes bezeichnet Briſſonius a. a. O. (oben Anm. 31.) eine anderweit bekannte Conſtitution Marc Antonin's, welche durch die Empörung des Avidius Caſſius hervorgerufen worden war[49]), und durch welche verhindert werden ſollte, daß jemand ein Imperium in derjenigen Provinz erlange, aus welcher er ſelbſt herſtammte. Allein dieſes Verbot des K. Marcus bezog ſich nur auf den Inhaber des Imperium in der Provinz, d. h. auf die Perſon des Statthalters; daß auch deſſen Untergebene davon berührt worden ſeien, iſt aus dem Zuſammenhange der Darſtellung Spartian's um ſo weniger zu entnehmen, da keineswegs angedeutet iſt, daß Pescennius Niger ſeinen auf die Aſſeſſoren bezüglichen Vorſchlag ſchon unter Marc Antonin's Regierung angebracht habe. Es verdient daher eine andre Deutung den Vorzug. J. Gothofredus a. a. O. unterſtützt die Vorausſetzung, daß jene Verordnung des K. Marcus ſehr bald auf ſämmtliche öffentlich Angeſtellte in den Provinzen übertragen

47) Im Commentar zum *Theod. Cod.* a. a. O.

48) Fr. 37. *D. Qu. ex c. maior.* 4. 6. *Paulus* lib. 3. *ad L. Iul. et Pap.* Hi qui in provincia sua, ultra tempus a constitutionibus concessum, adsident, publica causa abesse non intelliguntur.

49) Dio Caſſius Histor. Rom. Lib. 71. c. 31.

worden sei[50]), namentlich auf die fiscalischen Beamten und auf die Assessoren. (Vergl. Anm. 45.) Da nun die Juristen aus dem Zeitalter der Kaiser Sever und Alexander die Anwendung des fraglichen Regulativs auf die genannten Beamten anerkennen, ohne eine selbständige Quelle desselben zu bezeichnen; so ist es allerdings sehr wahrscheinlich, daß eine Ausdehnung des zuvor erwähnten Verbotes allmählig erfolgt sei durch das Organ der kaiserlichen Constitutionen.

Der Zusatz bei Spartian: Ut nemo administraret Romae, nisi Romanus, h. e. *oriundus urbe*, scheint wenig zu passen zu dem unmittelbar vorhergehenden. Die Deutung Spanheim's (a. a. O. oben Anm. 30.), welche dieser Aeußerung des Biographen die Absicht unterlegt, den Gegensatz Rom's und der Provinzen anschaulich hervortreten zu lassen, dürfte kaum allgemein befriedigen. Irren wir nicht, so rühren die verfänglichen Worte: h. e. *oriundus urbe*, nicht aus dem Originalwerk her, welches Spartian excerpirt hat, sondern sie bilden die eigene Zugabe dieses Epitomators, und wurden bestimmt, den voranstehenden Redeausdruck: *nisi Romanus*, nach dem Sprachgebrauche seiner Zeit zu verdolmetschen. Im Original dagegen dürfte unter *Romanus* wohl jeder römische Bürger, welcher der lateinischen Sprache und der Sitten Italiens kundig war, verstanden worden seyn. Denn bei einem Barbaren konnte nicht die Befähigung vorausgesetzt werden, die öffentlichen Geschäfte im Mittelpunkt der römischen Herrschaft zu leiten. Misgriffe solcher Art mochte schon damals die Erfahrung herausgestellt haben, wie aus einem in den römischen Rechts-Quellen vorkommenden[51]) Beispiel eines Abenteurers zu

50) Paulus *R. S.* V. 12. §. 5. In ea provincia, ex qua quis originem ducit, officium fiscale administrare prohibetur, ne aut gratiosus aut calumniosus apud suos esse videatur.

51) Fr. 3. *D. de off. Praetor.* 1. 14. Ulpian. lib. 38. *ad Sabinum.*

entnehmen ist, der in Rom die Prätur erlangt hatte, obwohl er ein Ausländer war, und überdem von sklavischer Abkunft. Solchen Vorfällen sollte der Vorschlag des Pescennius Niger begegnen. Das Motiv desselben würde demnach dem Bestreben der bessern Kaiser verwandt gewesen seyn, alle Personen von zweideutigem Ruf und von zweifelhafter Befähigung auszuschließen von der Bewerbung um Staatsämter [52]).

Der letzte Punkt in dem Berichte Spartian's (oben Anm. 26.) der mit der Besoldung der Assessoren sich beschäftigt, leitet uns zur Prüfung der Stelle des Lampridius (oben Anm. 27.), welche den nämlichen Gegenstand bespricht. Während jener Autor dem Pescennius Niger die Ansicht unterschiebt, daß die Verabreichung einer Staats-Besoldung an die Assessoren als eine unerläßliche Bedingung zur Sicherstellung der uneigennützigen Verwaltung des richterlichen Amtes zu betrachten sei, scheint der Biograph Alexander's diesem Kaiser eine beinahe entgegengesetzte Ansicht beizulegen. Er bezeugt nämlich, daß Severus Alexander zwar Besoldungen für die Assessoren bewilligt habe, allein nicht rückhaltig gewesen sei mit der Aeußerung seiner eignen Meinung, es seien diese Gehülfen der höhern Beamten in der That ein nicht genug zu beklagendes Uebel.

Diese Ansicht des genannten Kaisers bildete wohl nur den Ausdruck von dessen Abneigung, gegenüber den ungelehrten höheren Richtern, die unter seinen Regierungs-Vorfahren in großer Anzahl befördert worden waren [53]), und

---

Barbarius Philippus, cum servus fugitivus esset, Romae praeturam petiit et Praetor designatus est.

52) Dio Cassius Lib. 52. c. 20. Capitolin in *Marco* c. 12.

53) Herodian *Histor.* lib. 6. c. 1. berichtet von dem Regierungs-Antritt des Severus Alexander: *Τὰς τε πράξεις ἀπάσας καὶ τὰς διοικήσεις, τὰς μὲν πολιτικὰς καὶ ἀγοραίους ἐνεχείρισεν τοῖς ἐπὶ*

die ihrem Amte nicht würden haben vorstehn können, wenn man ihnen den Beistand rechtskundiger Gehülfen entzogen hätte. Ueberdem mochte jene Aeußerung nicht einmal auf die Assessoren der höchsten Beamten gerichtet seyn. Denn von der Präfectura Prätorii, oder von der Statthalterschaft einer Provinz wußte der K. Alexander aus Erfahrung, daß auch die rechtskundigsten Männer, wie z. B. Papinian, Paulus und Ulpian, die erdrückende Masse der Geschäfte nicht zu bewältigen vermochten, ohne die Benutzung fremder Arbeitskräfte. Wir glauben vielmehr den Widerwillen des Kaisers auf die übrigen Beamten beziehn zu dürfen, die zwar von hohem Range waren, aber von geringer Bedeutsamkeit, und die gleichwohl ein Auditorium von Räthen sich beigelegt hatten[54]), weil sie, blos wegen ihrer eignen Geschäfts-Unkunde, der Unterstützung von Assessoren nicht entrathen konnten[55]).

§. 4.

Die von den Kaisern getroffenen Vorkehrungen, um bei den Personen aus ihrer nächsten Umgebung den ungehörigen Einfluß derselben auf die öffentlichen Angelegenheiten zu beschränken.

Dio Cassius[56]) berichtet in Uebereinstimmung mit

λόγοις εὐδοκιμωτάτοις καὶ νόμων ἐμπείροις. Munia autem omnia et ministeria, civilia quidem et forensia, delegarunt viris doctrinae nomine probatissimis legumque peritis.

54) Vergl. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 155.

55) Auch die Kaiser der spätern Zeit fanden mehrfach Veranlassung, den Misbräuchen zu begegnen, welche die höheren richterlichen Beamten sich zu Schulden kommen ließen, indem sie z. B. aus Bequemlichkeit die Unterzeichnung öffentlicher Urkunden, die ihnen selbst oblag, ihren Assessoren übertrugen. *Iust. Cod.* Lib. 1. Tit. 51. de adsessorib. c. 2.

56) *Histor. Rom.* lib. 69. c. 7. Ἀεί τε περὶ ἑαυτὸν καὶ ἐν τῇ Ῥώμῃ καὶ ἔξω τοὺς ἀρίστους εἶχε· — Τούς τε πάνυ νοσοῦντας φίλους ἐπεσκέπτετο. — ὅθεν καὶ εἰκόνας, πολλοῖς μὲν ἀποθανοῦσι, πολλοῖς δὲ καὶ ζῶσιν, ἐς τὴν ἀγορὰν ἔστησεν, οὐ μέντοι οὔτ' ἐξύ-

dem Biographen Hadrian's[57]), daß dieser Kaiser, nachdem er zur Regierung gelangt war, gegen seine früheren Freunde in unveränderter Weise sich betragen, und ihnen jede Aufmerksamkeit gegönnt, ja sogar öffentliche Auszeichnungen zugestanden habe. Jener Historiker fügt noch dies hinzu. Die genannten Männer hätten auch ihrerseits es verstanden, die Würde ihrer Stellung zu bewahren; indem von ihnen niemals ihr persönlicher Einfluß auf den Kaiser benutzt worden sei, um andern gegen baare Vergeltung Gnadenbezeigungen auszuwirken; obgleich man sonst dergleichen Verwendungen als die Quelle eines allgemein geduldeten Erwerbes von den Freunden, so wie von den Freigelassenen der Kaiser ausbeuten zu sehn gewöhnt sei. Aehnliches wie von Hadrian wird auch von Antoninus Pius berichtet, und hier noch dieses besonders hervorgehoben, daß derselbe seiner Hof-Dienerschaft niemals Gelegenheit gegeben habe, ihres Einflusses auf ihn zu Gunsten andrer zu dem Ende sich zu rühmen, um unter nichtigen Vorspiegelungen Geld zu erpressen von leichtgläubigen Bittstellern (*per fumum aliquid vendere*)[58]).

βρισέ τις αὐτῶν, οὔτ' ἀπέδοτό τι οὔθ' ὧν ἔλεγεν οὔθ' ὧν ἔπραττεν, οἷα οἵ τε Καισάρειοι, καὶ οἱ ἄλλοι οἱ περὶ τοὺς αὐτοκράτορας ἔχοντες, ποιεῖν εἰώθασι. Romae pariter et foris habere solebat semper apud se viros optimos. — Familiares suos graviter aegrotantes invisere consueverat. — Hinc plerisque eorum mortuis, nonnullis etiam vivis, statuas in foro posuit. Neque tamen hi ob eam causam superbius se agebant, aut ea quae ab ipsis dicerentur fierentve venalia habebant; quod a Caesarianis libertis, caeterisque qui principibus adsunt, fieri solet.

57) Spartian in *Hadr.* c. 11. c. 15.

58) Capitolin in *Anton Pio* c. 6. Imperatorium fastigium ad summam civilitatem deduxit. Unde plus crevit recusantibus aulicis ministris, qui, illo nihil per internuncios agente, nec terrere poterant homines aliquando, nec ea, quae occulta non erant, vendere. — c. 11. Amicis suis in imperio non aliter usus est, quam privatus; quia et ipsi nunquam de eo cum libertis suis per fumum aliquid vendiderunt; siquidem libertis suis severissime usus est.

Zu dieſem Verfahren von Hadrian und Pius bildet die Schilderung der Regierung ſchwacher[59]) oder despotiſcher[60]) Kaiſer den auffallendſten Gegenſatz. Unter ſolchen Herrſchern war die Verleihung von Aemtern, ſo wie die Auswirkung kaiſerlicher Gnaden-Acte faſt ganz in die Hände derjenigen Perſonen gelegt, die zu der nächſten Umgebung des Staats-Oberhauptes gehörten, und einen gewinnreichen Handel mit dergleichen Zuwendungen trieben. Die öffentliche Meinung verfehlte freilich nicht, ſolche Unwürdigkeiten zu brandmarken; ſo daß ſogar Domitian ſich veranlaßt ſah, gegen das Uebermaaß jener Ungebühr Vorkehrungen zu treffen[61]). Vor allem waren die Nachfolger der von ihren Palaſt-Dienern gemisbrauchten Regenten ernſtlich bemüht, die Beförderer derartiger Ungebühr zu verleugnen und zu beſtrafen, ihr eignes Regiment aber von dem Verdachte frei zu erhalten, als ob durch gedungene Zwiſchenträger von dem Staats-Oberhaupte irgend etwas zu erlangen ſei. Als beſonders nachdrücklich dieſen Zweck verfolgend werden die Beſtrebungen von K. Pertinax hervorgehoben[62]). Aber am entſchiedenſten, und nicht ohne Erbitterung, ja ſogar mit einer bis zur Grauſamkeit aus-

59) Suetonius in *Claud.* c. 29. His (vergl. c. 28.) uxoribusque addictus, non principem se, sed ministrum egit. Compendio cuiusque horum — honores, exercitus, immunitates, supplicia largitus est, et quidem inscius plerumque et ignarus. Capitolin in *Vero* c. 8. Nam et libertis inhonestius indulsit, et multa sine fratre disposuit. Vergl. c. 9. Derſ. in *Marco* c. 15.

60) Suetonius in *Galba* c. 15. At contra nihil non per comites atque libertos pretio addici, aut donari gratia, passus est. Vergl. c. 14. Spartian in *Pescenn. Nigro* c. 4. Lampridius in *Commod.* c. 5 sq. c. 13. c. 14 sq. in *Heliogab.* c. 6. c. 10. c. 15. Dio Caſſius Lib. 72. c. 12. Herodian Lib. 5. c. 7 sq.

61) Suetonius in *Domit.* c. 9. Omnes circa se largissime prosecutus, nihil prius aut acrius monuit, quam ne quid sordide facerent.

62) Capitolin in *Pertin.* c. 8. c. 14.

artenden Strenge soll Severus Alexander gegen diejenigen verfahren seyn, welche dritten Personen Geld abgewonnen hatten, mittelst des grundlosen Vorgebens, als ob die Auswirkung kaiserlicher Gnadenbezeigungen ihrer besondern Vermittelung gelinge[63]). Auch an spätern Beispielen derselben Gattung fehlt es nicht ganz[64]).

Die Ausleger der Kaiser-Biographieen haben das juristische Interesse dieses Gegenstandes kaum berührt. Sie sind vorzugsweis denjenigen Erörterungen nachgegangen, welche auf die Textes-Kritik sich beziehn, und die mit der charakteristischen Bezeichnung: *fumi venditor*, welche einem lügenhaften Zwischenhändler beigelegt wird, zusammenhängen[65]). Nur an einer Stelle[66]) ist Casaubonus auch auf die Prüfung der Rechtsfrage eingegangen; allein auf eine blos äußerliche Weise, und eben deshalb ohne nachhaltigen Erfolg. Er leitet nämlich aus der Erzählung Sueton's a. a. O. diese Schlußfolgerung ab. Es seien unter der Regierung Vespasian's alle Verträge zwischen Privaten und Leuten von angeblichem Einfluß, welche die Einlegung einer Fürsprache (Suffragium) zum Gegenstand hatten, erlaubt gewesen; denn in dem von jenem Biographen berichteten einzelnen Fall habe der Kaiser das ihm vorgetra-

---

63) Lampridius in *Alexand.* c. 21 a. E. c. 23. c. 35 sq. c. 45. c. 66.

64) Capitolin in *Gordian. III.* c. 24 sq.

65) Vergl. Casaubonus in den Anmerkungen zu Capitolin in *Anton. Pio* c. 11. Salmasius zu Lampridius in *Alexand.* c. 35 sq.

66) In den Anmerkungen zu den folgenden Worten des Suetonius in *Vespas.* c. 23. Maxime tamen diecitatem in deformibus lucris adfectabat. — Quendam e caris ministris dispensationem cuidam, quasi fratri, petentem cum distulisset, ipsum candidatum ad se vocavit; exactaque pecunia, quantum is cum suffragatore suo pepigerat, sine mora ordinavit. Interpellanti mox ministro: Alium tibi, ait, quaere fratrem; hic, quem tuum putas, meus est.

gene Gesuch eines solchen Zwischenhändlers gewährt, und demselben blos nicht den Lohn gegönnt, der dafür verabredet worden war. Casaubonus fügt noch das folgende hinzu. Unter den christlichen Kaisern sei der Contractus Suffragii anfänglich verboten gewesen, wie dies aus den Festsetzungen des Theodosischen Constitutionen-Coder[67]) hervorgehe; Justinian aber habe das genannte Geschäft für ein erlaubtes erklärt[68]), und erst später sei jenes ältere Verbot desselben erneuert worden, nämlich durch ein Gesetz von K. Tiberius II.[69]).

§. 5.

Fortsetzung.

Die Unstatthaftigkeit dieser Folgerungen tritt schon bei der Prüfung der nichtjuristischen Quellen-Referate dem unbefangenen Forscher anschaulich entgegen. Die Fumi Venditio wird auch da, wo sie nicht auf eine bei dem Fürsten einzulegende Fürsprache gerichtet war, als ein Mittel zur Täuschung von Treu und Glauben verächtlich gemacht[70]). Dagegen berichten die Historiker über das Verfahren der bessern Kaiser, welche bemüht waren, dem schädlichen Einfluß ihrer Umgebungen auf die öffentlichen Angelegenheiten entgegen zu wirken, daß dieselben zwar der Verwendung ihrer Vertrauten für dritte Personen williges Gehör geliehen, indeß darüber gewacht haben, daß nicht falsche Mittheilungen von solchen

67) Lib. 2. Tit. 29. *Si certum petatur de suffragio.*

68) *Iust. Cod.* Lib. 4. Tit. 3. *de suffragio.*

69) *Iustinian. Nov.* 161. Vergl. Biener's Gesch. d. Novellen Justinian's. S. 475. Berl. 1824. 8.

70) Appulejus *Apolog.* pag. 66. edit. Bipont. Vidi te quoque, Maxime, coitionem adversus me et coniurationem eorum pro tua sapientia suspicatum, simul libellus ille prolatus est, totam rem vultu adspernantem. — Verum ego ista propterea commemoravi, ut ne impunitum Crasso foret, quod Aemiliano homini rustico fumum vendidit.

Zwiſchenhändlern ihnen zugeführt werden möchten. Dies wird namentlich von Marc Antonin gerühmt[71]) und die Schilderung eines ähnlichen Verfahrens ſcheint dem von Caſaubonus ausgezeichneten Bericht des Suetonius über das Verhalten des K. Veſpaſian zu Grunde zu liegen. Es handelte ſich in dem erzählten Fall um die Bewilligung der Anſtellung eines bloßen Dispenſator. Der Kaiſer würde dem Fürſprecher den bedungenen Lohn wohl auch gegönnt haben, wenn derſelbe nur nicht den Kaiſer belogen hätte, indem er ſeine Vermittelung als eine uneigennützige, durch die Bande der nächſten Blutsverwandtſchaft gebotene Mühwaltung darſtellte.

Allein die allgemeine Verſtattung einer Suffragatio wurde unter der Regierung gerechter Kaiſer nicht übertragen auf die Verleihung von Staatsämtern. Die Lex Regia (*de imperio principis*) hatte dem Kaiſer, gegenüber dem Volk und beziehungsweis dem Senat, das Recht der Suffragatio für gewiſſe Candidaten vorbehalten[72]). Die beſſeren unter den Kaiſern, indem ſie von dieſer Befugnis Gebrauch machten, ſuchten gleichwohl in die Form der Ausübung derſelben die größte Schonung zu legen[73]). Und wenn ſie es auch nicht vermeiden konnten, den Empfehlungen ihrer Angehörigen und den Vorſtellungen der höhern Dignitarien Gehör zu geben[74]), ſo

---

71) Capitolin in *Marco* c. 29. Suffragatoribus non cito credidit, sed semper diu quaesivit quod erat verum.

72) Vergl. das Fragment der *Lex de imperio Vespasiani.* (In Orelli's *Collect. inscription. latin.* Vol. 1. pag. 567 sq.)

73) Spartian in *Hadr.* c. 8. in *Did. Iulian.* c. 1. c. 3. Capitolin in *Anton. Pio* c. 11.

74) Spartian in *D. Iulian.* c. 1. in *Severo* c. 1. Daher auf Inſchriften die Erwähnung, daß man durch die Verwendung desjenigen (*suffragio* eius), dem man das vorſtehende Denkmal aus Dankbarkeit errichte, vom Kaiſer mit einem öffentlichen Amte ſei begnadigt worden. Vergl. Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 52. no. 3183. und Doni *Inscription. antiqu.* V. no. 214. pag. 214.

fehlte dennoch viel, daß wegen der Verwendung um ſolche Stellen offenkundig zwiſchen den Bewerbern und den Perſonen aus der Umgebung des Kaiſers hätte dürfen contrahirt werden. Unter ſchwachen oder tyranniſchen Regenten waren die Beiſpiele eines ſolchen freien Aemterhandels allerdings nicht ſelten[75]; allein dann unterließ es nicht der beſſer geartete Nachfolger dergleichen ſchmähliche Verhandlungen zu tadeln und auch wohl dieſelben rückwärts zu entkräften. Dies wird namentlich an K. Pertinax gerühmt[76].

Was bis hierher, mit Beſchränkung auf die nichtjuriſtiſchen Claſſiker, gegen Caſaubonus ausgeführt worden iſt, daſſelbe läßt ſich ungleich umfaſſender und anſchaulicher darthun mit Hinſicht auf die juriſtiſchen Quellen-Referate. J. Gothofredus[77] hat mittelſt gründlicher und gelehrter Beweisführung entwickelt, daß der Contractus Suffragii weder durch die im Theodoſiſchen Conſtitutionen-Codex erhaltene Verfügung K. Julian's für ſchlechthin wirkungslos erklärt, noch durch Juſtinian zu einem abſolut gültigen und verpflichtenden Rechtsgeſchäft erhoben worden iſt. Denn von der Conſtitutionen-Sammlung Juſtinian's mag jenes Julianiſche Geſetz wohl aus beſondern Gründen ausgeſchloſſen geblieben ſeyn. Daſſelbe war, ungeachtet der allgemeinen Faſſung ſeines Redeausdrucks, urſprünglich vielleicht nur dazu beſtimmt geweſen, dem Misbrauch zu ſteuern, der unter der vorhergegangenen Regierung bei der Vergebung öffentlicher Aemter ſich

---

75) Auch unter einer Mitregentſchaft, z. B. unter der von Caracalla und Geta, kam es wohl vor, daß der einzelne Kaiſer dem durch ihn empfohlenen Candidaten den Sieg durch minder erlaubte Mittel zuzuwenden ſuchte. Herodian *Histor.* Lib. 4. c. 4.

76) Capitolin in *Pertin.* c. 8. c. 14. Herodian a. a. O. Lib. 6. c. 1.

77) Im Commentar zum *Theod. Cod.* Lib. 2. Tit. 29. *Si certum petatur de suffragio.*

eingeniſtet hatte. Gleichwohl lautete der Inhalt deſſelben ſo umfaſſend, daß ſcheinbar ein allgemeines Verbot des Contractus Suffragii daraus hätte abgeleitet werden können; was mit der Vorſchrift des gleich weiter zu berührenden Geſetzes von Theodoſius nicht zu vereinigen geweſen ſeyn würde. Es mochte daher dem K. Juſtinian nicht minder bedenklich erſcheinen, das fragliche Edict K. Julian's ohne eine beſchränkende Erklärung aufzunehmen, als durch die Hinzufügung einer ſolchen auf die Misbräuche der Vorzeit hinzuweiſen, indem man leicht Punkte der Vergleichung mit der Gegenwart hätte aufſuchen können.

Wirklich übergegangen in Juſtinian's Conſtitutionen-Sammlung iſt ein Geſetz von Theodoſius[78]), welches ſchon in dem Conſtitutionen-Codex dieſes Kaiſers anzutreffen iſt[79]), und das von Caſaubonus mit Unrecht auf Juſtinian's Namen gebracht wird. Daſſelbe anerkennt den mit einem Fürſprecher eingegangenen Vertrag (Contractus Suffragii) als verbindlich, und es geſtattet dem Fürſprecher, den empfangenen Lohn zurückzubehalten, ſowie den noch nicht gezahlten einzuklagen, ſobald er ſein Verſprechen erfüllt hat. Nur wenn derſelbe eigenmächtig auf Grund einer ſchriftlichen Zuſage in den Beſitz von Vermögens-Objecten des Contrahenten ſich geſetzt haben ſollte, wird er verpflichtet dieſe herauszugeben; und er verliert alsdann jeden Anſpruch auf Belohnung[80]). Indem Juſtinian dieſe Theodoſianiſche Verordnung als das Regulativ für die Praxis ſeiner Zeit beſtehn ließ, dachte er nicht entfernt daran, zugleich die Verhandlungen über die Auswirkung von Staatsämtern und Ehrenſtellen dem Verkehr von Privatperſonen freizugeben.

78) *Iust. Cod.* Lib. 4. Tit. 3. c. 1. *de suffragio.*

79) *Theod. Cod.* Lib. 2. Tit. 29. c. 2. l. 1.

80) Vergl. Mühlenbruch im Lehrbuch d. Pandektenrechts. §. 432. No. 2. der 3. Aufl. Unterholzner Lehre d. Röm. Rs. von Schuldverhältniſſen. Bd. 2. §. 521. S. 374. Leipz. 1840. 8.

Vielmehr iſt ein ausdrückliches geſetzliches Verbot dagegen durch ihn erlaſſen worden[81]). Demnach kann denn auch dem K. Tiberius II.[82]) nur die Veranlaſſung vorgelegen haben, dieſes Verbot Juſtinian's von neuem einzuſchärfen; keineswegs aber, wie Caſaubonus glaubt, jenes ältere von Juſtinian's Geſetzes-Redaction ignorirte Edict des K. Julian zu repriſtiniren.

Ueber die Geſchichte jenes, im Theodoſiſchen Conſtitutionen-Codex erhaltenen Julianiſchen Edicts hat Jac. Gothofredus a. a. O. die befriedigendſten Aufſchlüſſe gegeben. Er macht aufmerkſam, daß Kaiſer Julian in dieſem *edictum ad populum* die nämlichen Grundſätze zu erkennen giebt, die der beredte Geſchichtſchreiber deſſelben[83]) ihm in der Anrede an das Heer bei ſeiner Gelangung zur Herrſchaft in den Mund gelegt hat. Die Bemühungen Julian's, während der Dauer ſeines Regiments, waren vorzugsweis darauf gerichtet, den Misbräuchen zu begegnen, die bei öffentlichen Aemterverleihungen und Beförderungen durch ſeinen Mitregenten geduldet worden waren, oder zum Theil auch ſchon unter der Herrſchaft von deſſen Regierungs-Vorfahren ſich eingeſchlichen hatten. Daher erſcheint der geſammte Inhalt des in Frage ſtehenden Edicts vornehmlich gerichtet auf die Vergangenheit; und daſſelbe giebt beſtimmt genug die Abſicht zu erkennen, die ärgerlichen Nachwirkungen jener Misbräuche für die Gegenwart zu beſeitigen. Die Worte des Kaiſers beſagen,

---

81) *Iustinian. Novell.* 8. Vergl. Biener a. a. O. S. 440.

82) In der oben Anm. 69. citirten *Nov.* 161. der Novellen Juſtinian's.

83) Ammianus Marcellinus. Lib. 20. c. 5. §. 7. Id sub reverenda concilii vestri facie statuo: Ut neque civilis quisquam iudex, nec militiae rector, alio quodam praeter merita suffragante, ad potiorem veniat gradum, non sine detrimento pudoris eo, qui pro quolibet petere tentaverit, discessuro.

daß die Gesetzgebung der Römer dem Contractus Suffragii direct keine Wirksamkeit beigelegt habe; allein alles, was in Folge eines solchen Uebereinkommens gegeben oder geleistet worden, möge bei demjenigen verbleiben, der es empfangen habe; indem die Rückforderung desselben durch den Geber wo möglich noch schmachvoller seyn würde, als wie die ursprüngliche Verhandlung und Erfüllung. Und auch über die Veranlassung zu dieser concreten Festsetzung erhalten wir vollständige Belehrung durch die Mittheilungen des Ammianus Marcellinus. Dieser Historiker berichtet nämlich[84]), daß am Schlusse des Jahres 361 n. Chr. verschiedene Aegypter am Hoflager des Kaisers sich eingefunden hatten, um sämmtliche Geldsummen zu reclamiren, die von ihnen, gemäß getroffenem Uebereinkommen, an die Fürsprecher und Vermittler ihrer Angelegenheiten waren entrichtet worden. Um solchen unpassenden, dem National-Charakter der Aegypter nur gar zu sehr zusagenden[85]) Reclamationen zu begegnen, sei von dem Kaiser ein Gesetz dieses Inhaltes erlassen worden: daß ein Suffragator nicht weiter beunruhigt werden sollte wegen des Lohnes, der ihm versprochen worden und den er für geleistete Dienste empfangen hatte. Dieses von Ammian geschilderte Gesetz ist höchst wahrscheinlich kein andres, als wie jenes *Edictum ad populum*. Dafür spricht die Uebereinstimmung sowohl des Inhalts, als auch des Zeitpunktes der Bekanntmachung desselben.

Jac. Gothofredus hat auch für das andre Gesetz von Theodosius (S. Anm. 78. 79.), welches aus der

84) Ebendas. Lib. 22. c. 6. §. 5. Unde, velut aequitate ipsa dictante, lex est promulgata, qua cavetur, nullum interpellari suffragatorem super his, quae eum recte constiterit accepisse.

85) Nicht blos Ammian äußert sich bei dieser Gelegenheit auf das misfälligste über die Elemente jenes Charakters; auch andre Classiker thun dies in gleicher Weise und bei den verschiedenartigsten Veranlassungen. Vergl. z. B. Herodian a. a. O. Lib. 1. c. 17.

Theodoſiſchen Conſtitutionen-Sammlung in die Juſtinianiſche iſt übertragen worden, einen paſſenden Anknüpfungs-Punkt nachgewieſen. Daſſelbe ſpricht nur von den Deſiderien, die jemand durch einen Suffragator anzubringen und geltend zu machen wünſcht, und mit dieſem in Beziehung auf jene Gegenſtände einen läſtigen Vertrag eingegangen iſt. Dadurch erſcheinen freilich die Verabredungen über eine in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts zu leiſtende Verwendung nicht geradezu ausgeſchloſſen; allein ſicherlich iſt die Anerkennung der Wirklichkeit des Contractus Suffragii durch dies Geſetz nicht vorzugsweis auf die Auswirkung von Beförderungen und Ehrenſtellen gerichtet. Am wenigſten hat jedenfalls der Geſetzgeber die Duldung der durch die früheren Kaiſer ſo nachdrücklich beſtraften Venditio Fumi beabſichtigt. Denn von Theodoſius iſt ausdrücklich erinnert worden, daß dem Suffragator ein Anſpruch auf das Einfordern, und beziehungsweis auf das Zurückbehalten des verſprochenen Lohnes nur alsdann erwachſen könne, wenn die von ihm verheißene Vermittelung auch wirklich, und zwar mit Erfolg, zur Ausführung gebracht worden ſei.

Viertes Capitel.

Die auf angemeſſene Begrenzung des Princips der Fiſcalität bezüglichen kaiſerlichen Verordnungen.

§. 1.

Allgemeine Ueberſicht.

Die Regierungen der Kaiſer, deren Schilderung die Aufgabe der Biographen unſers Canons bildet, waren großentheils reich an äußern und innern Kriegen; vornehmlich aber

ausgezeichnet durch die nur in kurzen Zwischenräumen unterbrochene Folge von Beispielen gewaltsamer Thron-Erledigung. Auch die bessern Regenten dieses Kreises fanden nicht ohne Anstrengung die Mittel, um den regelmäßigen, so wie den außerordentlichen Bedürfnissen des Staatshaushalts zu genügen. Ihr ernstes Bestreben mußte auf die nachbenannten Gegenstände sich beschränken. Zunächst die gleichmäßige Vertheilung der in stätigem Wachsen begriffenen Last der öffentlichen Abgaben, gleichwie die Art der Erhebung derselben zu überwachen. Ferner die am meisten gehässigen Auflagen entweder ganz abzuschaffen, oder mindestens durch die Verwendung ihres Ertrages zur Förderung gemeinnütziger Zwecke die öffentliche Meinung mit ihnen zu versöhnen. Endlich den Grundsatz der rücksichtlosen Begünstigung der Interessen der Staatscasse, so wie jener des kaiserlichen Privat-Schatzes nach dem Bedürfnis der Zeit zu beschränken[1]).

In den vorliegenden Biographien wird es daher jederzeit als ein Gegenstand besondrer Anerkennung bei den Bestrebungen verdienter Regenten hervorgehoben, daß dieselben die Mittel zu fiscalischer Bereicherung nur mit Mäßigung benutzt haben, und daß sie nach Kräften bemüht gewesen sind, besonders verhaßte financielle Operationen zu umgehn. Es wird ferner von solchen Gewalthabern gerühmt, daß sie den durch strenge Fiscalität vermittelten Einkünften eine bestimmte, für locale Bedürfnisse ersprießliche Verwendung zugesichert wissen wollten; gleichwie daß es ihnen nicht an der Geneigtheit gefehlt habe, inexigible Steuer-Reste durch einen allgemeinen Act der Begnadigung zu erlassen[2]). Umgekehrt bildet es den Gegenstand erbit-

1) Vergl. Gibbon's Gesch. d. Verfalls u. Untergangs des röm. Reichs. Cap. 6.

2) Spartian in *Hadr.* c. 7. c. 18. Capitolin in *Anton. Pio* c. 10. in *Marco* c. 11. c. 23. Dio Cassius Lib. 69. c. 8. Lib. 71. c. 32. Capitolin in *Pertin.* c. 9. Herodian Lib. 2. c. 4.

terter Anklagen, wenn ein Kaiſer, wie z. B. Caracalla, durch Erhöhung alter, oder mittelſt Einführung neuer fiſcaliſcher Abgaben, ſo wie durch das künſtliche Herbeiziehen einer größern Anzahl von Steuerpflichtigen, unleidliche Be-

---

Spartian in *Severo* c. 14. Daß die Worte Capitolin's in der vita *Pii* c. 10. Ad indulgentias pronissimus fuit) auf die indulgentiae *debitorum* zu beziehen ſind, und nicht auf die indulgentiae *criminum*, iſt bereits oben (S. Theil 2. Einleit. §. 5. a. E.) von uns ausgeführt worden. Es wurde dafür vornehmlich geltend gemacht der Zuſammenhang der einzelnen Gegenſtände in der Darſtellung des Biographen. In Gemäßheit dieſes Arguments hat es den Anſchein, daß die Aeußerung des Vopiscus (in *D. Aureliano* c. 39. Item quadruplatores ac delatores ingenti severitate persecutus est: tabulas publicas ad privatorum securitatem exuri in foro Traiani semel iussit. Amnestia etiam sub eo delictorum publicorum decreta est, de exemplo Atheniensium.) umgekehrt nicht von Steuer-Remiſſionen zu verſtehn ſei, ſondern von der allgemeinen Niederſchlagung öffentlicher Anklagen, und von der Vernichtung der darauf bezüglichen Actenſtücke. Gleichwohl ſind auch hier die Gründe überwiegend für die Bezugnahme auf eine Erleichterung der Staatsſchuldner und namentlich der Steuer-Reſtanten. Denn die Erwähnung der ſtrengen Verfolgung calumniöſer Ankläger und einer allgemeinen Amneſtirung der in Anklageſtand verſetzten Perſonen dient dem referirenden Biographen, gleich dem Beiſpiel des Erlaſſens verfallener Zahlungen an die Staatscaſſe, nur zur Beſtätigung für die dieſem Kaiſer geſpendete Anerkennung der Gerechtigkeit und Milde hinſichtlich der Wahrnehmung fiſcaliſcher Intereſſen. Dazu kommt, daß, wie Salmaſius in den Anmerkungen zu dieſer Stelle erinnert hat, auch andre Hiſtoriker dem nämlichen Kaiſer eine entſprechende financielle Maaßregel beilegen. Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß die angegebene Oertlichkeit für die Vernichtung der öffentlichen Urkunden, ſo wie das bezeichnete Motiv der Operation (ad privatorum securitatem) genau zu demjenigen paſſen, was andre Biographen als Obſervanz bei früher vorgekommenen fiſcaliſchen Remiſſionen mittheilen. (Spartian in *Hadr.* c. 7. Ad colligendam autem gratiam nihil praetermittens, infinitam pecuniam, quae fisco debebatur, privatis debitoribus in urbe atque Italia, in provinciis vero etiam ex reliquis ingentes summas remisit, *syngraphis in foro D. Traiani, quo magis securitas omnibus roboraretur, incensis.*) In Beziehung auf die Periode der chriſtlichen Kaiſer vergl. Jac. Gothofredus im Comment. zum *Theod. Cod.* Lib. 11. Tit. 28. c. 2.

drückung ausübte, ohne daß der überreiche Ertrag ſolcher Erwerbs-Quellen im wohlverſtandenen Intereſſe des Staates wäre verwendet worden [3]).

Beſonders umſtändlich verbreitet der Biograph des K. Severus Alexander ſich über deſſen Verdienſte mit Hinſicht auf die Regulirung der Intereſſen des Fiſcus. Er rühmt zuvörderſt [4]) ganz im allgemeinen die Anſicht und Mäßigung der auf den bezeichneten Gegenſtand gerichteten, ſehr ausgedehnten Geſetzgebung dieſes Kaiſers. Ferner wird durch ihn hervorgehoben [5]), daß die von Alexander's Vorgänger im Regiment ungebührlich geſteigerten Auflagen durch ihn auf ein gehöriges Maaß zurückgeführt ſeien. Endlich iſt berichtet [6]), daß der genannte Kaiſer zwar auch neuen Arten der Beſteuerung Eingang verſchafft habe, allein gleichzeitig bemüht geweſen ſei, die öffentliche Meinung dafür zu gewinnen, ſowohl durch die zweckmäßige Wahl der Gegenſtände für ſolche Steuern, als auch mittelſt der Beſtimmung, daß der Ertrag davon zu einem der allgemeinen Wohlfahrt zuſagenden Zweck verwandt werde.

Eigenthümliche Schwierigkeit erregt die bei einer ſpätern Veranlaſſung von demſelben Biographen gegebene Ueberſicht der bürgerlichen Tugenden K. Alexander's (in Cap. 46.),

3) Spartian in *Carac.* c. 5 sq. Dio Caſſius Lib. 77. c. 9. c. 12. vergl. Lib. 78. c. 12. c. 18.

4) Lampridius in *Alexand.* c. 16. Leges de iure populi et fisci moderatas et infinitas sanxit. c. 20. Dies denique nunquam transiit, quin aliquid mansuetum, civile, pium faceret; sed ita, ut aerarium non everteret.

5) Ebendaſ. c. 39. Vectigalia publica in id contraxit, ut qui X aureos sub Heliogabalo praestiterant, tertiam partem auri praestarent, h. e. tricesimam partem.

6) Ebendaſ. c. 21. Vectigalia civitatibus ad proprias fabricas deputavit. c. 24. Lenonum vectigal, et meretricum, et exoletorum, in sacrum aerarium inferri vetuit, sed sumtibus publicis ad instaurationem theatri, circi, amphitheatri et aerarii [al. atrii, v. stadii] deputavit.

woran ſich eine entſprechende rhetoriſche Darſtellung der Verdienſte deſſelben knüpft, als Führers und Beſchützers der Soldaten (in Cap. 47.) Dieſe ſymmetriſche Schilderung dürfte mit einiger Wahrſcheinlichkeit anzuſprechen ſeyn als das Reſultat des Excerpirens eines andern, von der für die früheren Mittheilungen benutzten Quelle verſchiedenen Gewährsmannes[7]). In Cap. 46. nämlich ſtellt Lampridius die Nachricht über die Beſoldung der Aſſeſſoren voran, die bereits früher[8]) von uns iſt beſprochen worden. Und unmittelbar darauf folgen die nachſtehenden Worte:

Thesauros repertos iis, qui repererant, donavit; et si multi essent, addidit his eos, quos in suis habebat officiis. Cogitabat secum et descriptum habebat, cui quid praestitisset; et si quos sciret vel nihil petiisse, vel non multum unde sumtus suos augerent, vocabat eos etc. — Dabat autem haec in beneficiis, quae famam eius non laederent. Bona punitorum, sed nunquam cum auro, argento, vel gemmis (nam id omne in aerarium reponebat), dabat praeposituris locorum civilium, non militum; dabat eas administrationes, quae ad procurationes pertinerent. — Praesides vero, Proconsules et Legatos nunquam fecit ad beneficium, sed ad iudicium, vel suum vel Senatus.

Welchem Gewährsmann der Biograph hier gefolgt ſeyn mag ſteht dahin. So viel darf gleichwohl kaum bezweifelt werden, daß er den Inhalt, ſo wie die Form des Ausdrucks der von ihm benutzten Quelle getreulich wiedergegeben hat. Denn in den beiden erſten der von uns ausgehobenen Redeſätze erſcheint die wiederholte Conſtruction: *et si multi essent* etc. und *et si quos sciret* etc. als eine geſuchte, unſerm Autor ſonſt nicht vorzugsweis eigene Manier dem Nachſatz einen auffallenden Ausdruck zu geben. Ferner der Satz, welcher mit den Worten beginnt: *Dabat autem haec in bene-*

7) S. oben Theil 1. Cap. 2. §. 3. 4.
8) Theil 2. Cap. 3. §. 2. 3. a. E.

ficiis etc. rundet ſich zum Ganzen ab mit dem, was bis zum Schluſſe des Capitels folgt. Die Abſicht, den Bau der Rede durch die wiederholte Einleitungs-Phraſe: *dabat* etc., ſo wie durch die Bezeichnung des Gegenſatzes: *in beneficiis* und *non ad beneficium, sed ad iudicium, dare v. facere*, künſtlich zu verſchränken, iſt zwar zur Genüge erreicht, zugleich aber eben dadurch das Verſtändnis unendlich erſchwert worden.

Für uns dient dieſe Wahrnehmung zur Belehrung, daß die Dunkelheiten des Ausdrucks am ſicherſten aufgeklärt werden können durch die ſorgſame Beachtung der Verknüpfung, welche die einzelnen Redeſätze zuſammenhält.

§. 2.

Fortſetzung.

Was zunächſt die auf den Erwerb an dem gefundenen Schatz bezügliche Aeußerung des Lampridius anbelangt, ſo verweiſen wir auf die Auslegung der Worte deſſelben, welche Jac. Gothofredus[9]) verſucht hat. Durch dieſen eben ſo ſcharfſinnigen als gelehrten Exegeten iſt es wahrſcheinlich gemacht worden, daß die Phraſe: *et si multi essent*, welche nothwendig auf die gefundenen Schätze zu beziehn iſt, und nicht auf deren Finder, von der Größe des Fundes verſtanden, mithin *multi* aufgelöſt werden muß durch *largi, copiosi*, welche Bedeutung dieſem Ausdruck im Zeitalter der ſpätern Latinität nicht ſelten unterlegt wird[10]). Sodann hat derſelbe Commentator überzeugend dargethan, daß unter den: *hi, quos in suis habebat officiis*, die Palaſt-Beamten zu verſtehn ſind, die als Competitores in Beziehung auf herrenloſe, ſo wie auf andre dem Fiſcus verfallene Gegenſtände eine gewinnreiche kaiſerliche Verleihung für ſich

9) A. a. O. Lib. 10. Tit. 14. c. 1. c. 2. (*Si petitionis socius.*) Lib. 10. Tit. 18. c. 1. (*de thesauris.*)

10) Vergl. des Verf. *Manuale latinitat.* v. Multus. §. 2.

auszuwirken jederzeit beſtrebt waren. Von dieſen ſogenannten *socii liberalitatis Principis*, die, mit Hinſicht auf die Succeſſion in das Object der Schenkung, in einer Art von Geſammt-Belehnung ſich befanden, iſt in den römiſchen Rechts-Quellen mehrfach die Rede[11]).

Dagegen der Vorderſatz, von dem die Argumentation des J. Gothofredus ausgeht, kann nicht als verläßlich angeſehn werden. Es ſoll angeblich die von Hadrian getroffene[12]) Beſtimmung wegen der Theilung des Schatzes zwiſchen dem Grundherrn und dem Finder, zu welcher in viel ſpäterer Zeit die Geſetzgebung Juſtinian's zurückgekehrt iſt[13]), bis auf Severus und Caracalla herab[14]) als

11) *Theod. Cod.* X. 14. (*Si petition. soc.*) und *Iust. Cod.* X. 14. (*Si liberalitat. imperial. socius.*) Vergl. Mühlenbruch's Lehrb. d. Pandekt.-Rs. §. 638. Anm. 7. Ausg. 3.

12) Spartian in *Hadr.* c. 18. De thesauris ita cavit, ut si quis in suo reperisset, ipse potiretur; si quis in alieno, dimidium domino daret; si quis in publico, cum fisco aequaliter partiretur.

13) Vergl. Juſtinian's *Institution.* Lib. 2. Tit. 1. (*de rerum divis.*) §. 39.

14) Fr. 31. §. 1. *D. de adquir. rer. domin.* 41. 1. *Paulus* lib. 31. *ad edictum.* Thesaurus est vetus quaedam depositio pecuniae, cuius non exstat memoria, ut iam dominum non habeat; sic enim fit eius, qui invenerit, quod non alterius sit. Alioquin si quis aliquid vel lucri causa, vel metus, vel custodiae, condiderit sub terra, non est thesaurus; cuius etiam furtum est. Fr. 63. pr. eod. *Tryphoninus* lib. 7. *disputationum.* Si is, qui in aliena potestate est, thesaurum invenerit, in persona eius, cui adquirit, hoc erit dicendum: ut si in alieno agro invenerit, partem ei adquirat; si vero in parentis dominive loco invenerit, illius totus sit. (Vergl. §. 1 fg.) Fr. 3. §. 10. *D. de iure fisci.* 49. 14. *Callistratus* lib. 3. *de iure fisci.* Si in locis fiscalibus, vel publicis religiosisve, aut in monumentis, thesauri reperti fuerint, Divi Fratres constituerunt, ut dimidia pars ex his fisco vindicaretur; item si in Caesaris possessione repertus fuerit, dimidiam aeque partem fisco vindicari. §. 11. Deferre autem se nemo cogitur, quod thesaurum invenerit, nisi ex eo thesauro pars fisco debeatur. (Qui autem,) cum in loco fisci thesaurum invenerit, et partem ad fiscum pertinentem suppresserit, totum cum altero tanto cogitur solvere.

das Regulativ des practiſchen Rechts in unverändertem Anſehn geblieben ſeyn. Hinterher habe muthmaßlich Heliogabal ein allgemeines Anſpruchs-Recht des Fiſcus auf alle gefundene Schätze geltend gemacht. Und dadurch ſei K. Alexander veranlaßt worden, durch den von dem Biographen bezeichneten Act der Geſetzgebung zwar das Princip jener Verfügung Hadrian's wieder anzuerkennen, gleichwohl aber den Fall einer reichen Ausbeute der Schatzgräberei davon auszunehmen; denn hier ſollte es der Gnade des Kaiſers vorbehalten bleiben, zu Gunſten des Finders, ſo wie zum Vortheil andrer Anſpruchsberechtigter, nach der jedesmaligen Lage der Sachen eine Entſcheidung darüber zu treffen.

Gegen dieſe Poſtulate iſt manches zu erinnern. Von einer angeblichen Verfügung Heliogabal's über den Erwerb an gefundenen Schätzen wird nirgend berichtet; und auch die in Frage ſtehende Aeußerung des Lampridius deutet nichts weniger als mit Beſtimmtheit darauf, daß von K. Alexander ein ſelbſtändiges Geſetz über den nämlichen Gegenſtand ausgegangen ſei. Ueberdem würden die Ausdrücke des Biographen: *Thesauros repertos iis, qui repererant, donavit*, wahrlich auf eine höchſt ungenaue Weiſe die Repriſtinirung des Regulativs von Hadrian (S. Anm. 12.) ausdrücken. Und nun gar der Nachſatz: *Et si multi essent, addidit his eos, quos in suis habebat officiis.* Unmöglich kann darin die Schilderung des Inhalts eines Geſetzes ſtecken! Wir wollen nicht rügen, daß es mehr als ſeltſam geweſen ſeyn würde, die Officialen des Kaiſers als die zum Erwerb an gefundenen Schätzen vorzugsweis berechtigten Perſonen im Geſetz ausdrücklich zu bezeichnen. Allein der andre Einwand iſt nicht abzuweiſen: wo ſollte die Grenze ermittelt werden zwiſchen beträchtlichen und unerheblichen Schätzen, wenn nicht der Geſetzgeber ſelbſt ſie genau gezogen hatte? Endlich welche

wunderliche Ironie würde sich herausgestellt haben, wenn K. Alexander das Regulativ Hadrian's nur für die unbedeutenden Ergebnisse der Schatzgräberei hergestellt, dagegen für sämmtliche Fälle einer reichen Ausbeute das Princip der Fiscalität geltend gemacht hätte!

Nach unserm Dafürhalten spricht der Biograph K. Alexander's ausschließlich von den Schätzen, die nicht auf Privat-Besitzungen waren gefunden worden; und er wollte nur die Uneigennützigkeit dieses Kaisers anschaulich hervorheben, mit Rücksicht auf dessen habituelle Verfügung über diesen Erwerb, der die Interessen des Fiscus unmittelbar berührte. Für diese Voraussetzung entscheidet zunächst der Umstand, daß in der ganzen oben mitgetheilten Meldung des Lampridius gar nicht die Rede ist von Acten der kaiserlichen Gesetzgebung, sondern ausschließlich von Verwaltungs-Maaßregeln, die zu den Hoheits-Rechten des Staats-Oberhauptes gehörten. Ferner, es geht aus der oben (Anm. 14.) beigebrachten Mittheilung des Callistratus zur Genüge hervor, daß schon durch eine Verfügung von Antonin und Verus der Vorbehalt, den Hadrian für die in loco publico entdeckten Schätze zu Gunsten des Fiscus getroffen hatte, ausdrücklich übertragen worden war auf loci religiosi, gleichwie auf Grundstücke, die zu des Kaisers Privat-Vermögen gehörten. Der Jurist hat noch hinzugefügt, daß in allen genannten Fällen die Unterlassung der Anzeige des Fundes an den Fiscus für den Finder die Strafe nach sich gezogen habe, seinen gesetzlichen Antheil zu verlieren, und dem Fiscus den doppelten Betrag des gefundenen aushändigen zu müssen [15]).

15) Darauf dürfte auch die allgemeine Aeußerung zu beschränken seyn in Fr. 1. pr. *D. de iure fisci.* 49. 14. *Callistratus* lib. 1. *de iure fisci.* Variae causae sunt, ex quibus nunciatio ad fiscum fieri solet: — vel quod indignus quis heres nunciatur; vel quod Princeps heres institutus, et testamentum sive codicilli subrepti esse nunciantur; vel *quod dicatur quis thesaurum invenisse* etc.

Dies berechtigt zu der Annahme, daß die Nachfolger Hadrian's die in Frage stehende Verordnung dieses Kaisers zwar hinsichtlich der auf Privat-Besitzungen entdeckten Schätze unangetastet gelassen, dagegen für alle andre Fälle dem Principe der Fiscalität eine große Ausdehnung gestattet haben. Unter dieser Voraussetzung erscheint das dem K. Alexander gespendete Lob gerechtfertigt. Der Biograph berichtet, daß dieser Kaiser auch in solchen Fällen, wo der Fiscus mindestens die Hälfte des Fundes sich anzueignen berechtigt war, das Ganze dem Finder zu belassen pflegte; mit alleiniger Ausnahme der reichen Ausbeute einer Schatzgräberei, wo nicht nur der Fiscus in sein Recht eintreten, sondern auch den Competitores aus der kaiserlichen Umgebung die herkömmliche Bereicherung nicht sollte entzogen werden.

Die folgenden Redesätze in der ausgehobenen Stelle des Lampridius, die mittelst der Bemerkung eingeleitet werden: *Dabat autem haec in beneficiis, quae famam eius non laederent*, hängen unter einander genau zusammen. Es ist schon zuvor in §. 1. darauf hingewiesen worden, daß die daselbst mehrfach wiederholte Phrase: *dabat*, — *dabat*, — *dabat*, die jedem einzelnen Satz zur Einleitung dient, als die Copie der affectirten Rhetorik zu betrachten seyn dürfte, welche der genannte Biograph in dem Werke des von ihm an diesem Orte epitomirten Gewährsmannes angetroffen hatte. Dies vorausgesetzt, darf man die Richtigkeit der gangbaren Lesart bezweifeln: dabat *praeposituris* locorum civilium etc., da überdem in Folge derselben die in Frage stehenden Worte nur den Nachsatz bilden würden des vorhergehenden: *Bona punitorum, sed nunquam cum auro, argento, vel gemmis.* Casaubonus, so wie Gruter und Salmasius, bezeichnen als den Text der Handschriften die Lesart: *Dabat praeposituras locorum civilium;* und sie setzen still-

ſchweigend voraus, daß mit dieſen Worten ein ſelbſtändiger Redeſatz beginnt. Wir treten dieſer Anſicht ohne Vorbehalt bei. Denn welch ein unzureichender Gedankenausdruck würde in die Darſtellung hineingetragen werden durch Vermittelung des Zuſammenziehens der beiden Sätze: *Bona punitorum — dabat praepositurис locorum civilium, non militum!* Ganz abgeſehn von dem ſprachlichen Bedenken unter der Bezeichnung *praepositurae* die Inhaber ſolcher Stellen zu verſtehn; wie ſollte der Widerſpruch beſeitigt werden, daß der Kaiſer nur die Civil-Beamten, nicht aber die Soldaten als Anſpruchsberechtigte bei der Vertheilung der *bona damnatorum* anerkannt habe! Auch kann hier nicht etwa an die ſogenannten *panniculariа* gedacht werden, d. h. an die Habe, die der Verhaftete mit ſich in den Kerker gebracht hatte[16]). Denn die römiſchen Juriſten trennen dies ausdrücklich von den *bona damnatorum* und nur die letztern hat unſer Biograph vor Augen. Die Worte: Bona damnatorum, sed nunquam cum auro, argento, vel gemmis; nam id omne in aerarium reponebat; gehören vielmehr zu dem vorhergehenden Redeſatz: Dabat autem haec in beneficiis, quae famam eius non laederent, welcher wiederum als Commentar der vorausgeſchickten Worte zu betrachten iſt: Cogitabat secum et descriptum habebat, cui quid praestitisset. Und dies weiſt auf das-

16) Fr. 6. *D. de bon. damnat.* 48. 20. *Ulpianus* lib. 10. *de officio Proconsulis.* D. Hadrianus Aquilio Bradnae ita rescripsit: *Panniculariа causa* quemadmodum intelligi debeat, ex ipso nomine adparet. Non enim bona damnatorum *panniculariа* significari quis probe dixerit: (nec) si zonam circa se habuerit, protinus aliquis sibi vindicare debebit; sed vestem, qua is fuerit indutus, aut nummulos, in vetralem quos victus sui causa in promtu habuerit; aut leves anulos, i. e. quae rem non excedunt aureorum V: alioquin si quis damnatus digito habuerit aut sardonycha, aut aliam gemmam magni pretii, vel si quod chirographum magnae pecuniae in sinu habuerit, nullo iure illud in *panniculariа ratione* habebitur.

jenige zurück, was man in der zuvor beſprochenen Aeußerung von den Schätzen angedeutet findet. Die dem Kaiſer perſönlich bekannten oder beſonders empfohlenen Subjecte aus ſeiner nächſten Umgebung waren gewöhnt als Competitores aufzutreten für beſtimmte, dem Fiſcus verfallene Gegenſtände. Der Biograph hat nun ausgeführt, daß der Kaiſer dieſen auch wohl die confiſcirten Güter der verurtheilten Verbrecher gegönnt habe[17]; allein er beſchränkt dies durch den Zuſatz, daß jedenfalls der werthvolle Beſtandtheil dieſer Habe dem Staatsſchatz vorbehalten geblieben ſei.

Mit den Worten: Dabat praeposituras ſollte der Uebergang gemacht werden zur Schilderung des Verfahrens, das der Kaiſer bei der Vergebung von Militär- und Civil-Anſtellungen beobachtete. Die Ausführung dieſes Gegenſtandes iſt fortgeſetzt bis zum Schluſſe des Capitels, deſſen Endworte (Praesides vero — nunquam fecit ad beneficium, sed ad iudicium, vel suum vel Senatus;) den Schlüſſel zu dem vorhergehenden enthalten. Denn ſo wie die wiederkehrende rhetoriſche Einleitung der Redeſätze mittelſt der Phraſe: *dabat*, von dem an dieſer Stelle epitomirten Gewährsmann war mühſam herbeigezogen worden, ſo ſollte auch die Entgegenſtellung der Verleihung von Aemtern, nach Gunſt und nach Verdienſt, in dem Inhalt, gleichwie in der Form der Darſtellung, möglichſt ſchroff hervortreten. Die Wendung: dabat praeposituras, — dabat eas administrationes, iſt der vorangegangenen vollſtändigern Bezeichnung: dabat in beneficiis, nachgebildet, und

17) Gleiches wird auch berichtet von Septimius Severus (Herodian. *Historiar.* Lib. 3. c. 10.), jedoch nur als ein Ausnahme-Verfahren. Denn der genannte Kaiſer pflegte ſonſt dergleichen Confiſcationen in maaßloſer Weiſe zu benutzen zur Bereicherung des kaiſerlichen Staats- und Privat-Schatzes. Ebendaſ. Lib. 3. c. 8. c. 13. Lib. 4. c. 4.

dieſe drückt wiederum das nämliche aus, was am Schluſſe deſſelben Capitels durch die Phraſe: facere ad beneficium, wiedergegeben iſt.

Und dem, was bisher blos aus dem Zuſammenhange der Redeſätze iſt gefolgert worden, gebricht es auch keineswegs an anderweiter äußerlicher Beglaubigung. Es wird nämlich andern Kaiſern zum beſondern Vorwurf gemacht, daß ſie Staats- und Hof-Aemter, ſo wie Militär-Stellen lediglich aus perſönlicher Gunſt oder wohl gar um Geld verliehen haben, und in dieſem Zuſammenhange findet man dieſelbe Bezeichnung der fraglichen Stellen gebraucht, deren unſer Biograph bei gleicher Veranlaſſung ſich bedient hat [18]).

§. 3.

Ueber das Verfahren einzelner Kaiſer bei der Aneignung der durch teſtamentariſche Verfügung ihnen zugefallenen Verlaſſenſchaften von Privatperſonen.

Bei den Römern galt es von jeher als ein Zeichen liebreicher Geſinnung, verwandte und befreundete Perſonen letztwillig zu bedenken; gleichwie man Individuen, die man ſeines engern perſönlichen Vertrauens würdigte, vorzugsweis als Zeugen zuzog bei dem Act der Errichtung eines Teſtaments [19]). Dieſe Pflicht der Pietät, die nächſten Angehörigen nicht unbedacht zu laſſen im Teſtamente, zeigte ſich am wirkſamſten gegenüber den nächſten Blutsverwandten. Und indem man dieſelbe ſich vorſtellt als unterſtützt durch die öffentliche Meinung, ſo erſcheint es begreiflich,

18) Lampridius in *Heliogab.* c. 6. Vendidit et honores, et dignitates, et potestatem. — In Senatum legit — pecuniae merito, militaribus etiam praeposituris et tribunatibus, et legationibus et ducatibus venditis, etiam procurationibus et palatinis officiis. Vergl. Capitolin in *Gordian. III.* c. 24 sq.

19) Plinius *Epistol.* Lib. 6. ep. 22. Vergl. des Verf. Verſuche zur Kritik u. ſ. w. S. 88 fg.

daß das älteſte römiſche Recht es für überflüſſig halten konnte, ſolche Liebespflichten durch die Geſetzgebung ausdrücklich einzuſchärfen und ein förmlich begrenztes Notherben-Recht anzuerkennen.

Was Liebe und Vertrauen von jeher den Freunden gewährt hätte, das ſuchte unter der Kaiſer-Regierung die Schmeichelei zum Ausdruck patriotiſcher Geſinnung zu ſtempeln. Die Ernennung des Kaiſers zum Teſtaments-Erben, oder zum Vermächtnisnehmer, wurde von reichen Privat-Perſonen als ein Zeichen der Ergebenheit gegen das Staats-Oberhaupt in Anwendung gebracht, und unter der Regierung tyranniſcher Kaiſer galt ein ſolches Verfahren auch wohl als ein Gebot der Klugheit. Schon zur Zeit Auguſt's muß dieſe Sitte ſich feſtgeſetzt gehabt haben. Es wird von dem Biographen des genannten Kaiſers[20]) berichtet, daß derſelbe zwar die letztwilligen Verfügungen ſeiner Freunde mit Eiferſucht überwacht, dagegen aus den Teſtamenten unbekannter Perſonen nie etwas angenommen und überhaupt bei Erblaſſern, welche Kinder hatten, das ihm ſelbſt angewieſene jederzeit dieſen Kindern überlaſſen haben. Eine gleiche Uneigennützigkeit wird dem Tiberius nachgerühmt[21]). Von Domitian heißt es, daß er zwar im

20) Suetonius in *Octav.* c. 66. Quamvis minime adpeteret hereditates, ut qui nunquam ex ignoti testamento capere quidquam sustinuerit, amicorum tamen suprema iudicia morosissime pensitavit. — Legata, vel partes hereditatum, a quibuscunque parentibus relicta sibi, aut statim liberis eorum concedere, aut, si pupillari aetate essent, die virilis togae, vel nuptiarum, cum incremento restituere consueverat.

21) Tacitus *Annal.* Lib. 2. c. 48. Magnificam in publicum largitionem auxit Caesar haud minus grata liberalitate, quod bona Aemiliae Musae locupletis intestatae, petita in fiscum, Aemilio Lepido, cuius e domo videbatur, et Patulei divitis equitis romani hereditatem (quamquam ipse heres in parte legeretur,) tradidit M. Servilio, quem prioribus neque suspectis tabulis scriptum compererat, nobilitatem utriusque pecunia iuvandam praefatus. Neque heredi-

Anfange ſeiner Regierung ein gleiches Verfahren ſich angeeignet habe[22]); allein bald darauf ſei er zu dem andern Extrem übergegangen, nämlich zu dieſem Princip, reiche Erbſchaften durch den Fiſcus anſprechen zu laſſen unter dem Vorgeben, es ſei der Kaiſer vom Erblaſſer zum Nachfolger in die Verlaſſenſchaft auserſehen worden[23]). Und von andern Beiſpielen gleicher Unwürdigkeit hat die Geſchichte der Regierungen früherer, ſo wie ſpäterer Kaiſer zu berichten[24]). Nach dem Tode ſolcher tyranniſchen Gewalthaber wurden dergleichen Erpreſſungen als der Inhalt ſolenner Verwünſchungen zur öffentlichen Kunde gebracht[25]).

Auch die Biographen unſers Canons rechnen es ausdrücklich den beſſern Kaiſern als ein Verdienſt an, daß dieſelben, nach dem Vorbilde Auguſt's und aus Achtung gegen die öffentliche Meinung, die ihnen deferirte Erbſchaften unbekannter Perſonen ganz abgelehnt, und jene von bekannten Erblaſſern ihnen zugeführte den Kindern dieſer Teſtatoren unverkürzt vorbehalten haben[26]).

---

tatem cuiusquam adiit, nisi cum amicitia meruisset; ignotos et aliis infensos, eoque principem nuncupantes, procul arcebat.

22) Suetonius in *Domit.* c. 9. Inter initia — cupiditatis quoque atque avaritiae vix suspicionem ullam aut privatus unquam, aut princeps aliquamdiu, dedit. — Relictas sibi hereditates ab iis, quibus liberi erant, non recepit.

23) Ebendaſ. c. 12. Bona vivorum et mortuorum usquequaque, quolibet et accusatore et crimine, corripiebantur. — Confiscabantur alienissimae hereditates: vel exsistente uno, qui diceret, audisse se ex defuncto, cum viveret, heredem sibi Caesarem esse.

24) Derſ. in *Calig.* c. 38. in *Vitell.* c. 14. Lampridius in *Commodo* c. 5.

25) Lampridius a. a. O. c. 19. Hier figurirt unter den Acclamationen der Senatoren nach des Commodus Tode auch dieſe: Qui testamenta delevit, — qui filiis abstulit hereditatem, (unco trahatur!)

26) Spartian in *Hadr.* c. 18. Ignotorum hereditates repudiavit; nec notorum accepit, si filios haberent. Vergl. Capitolin

Von beſonderm Intereſſe iſt der Bericht des Biographen des K. Pertinax über eine auf dieſen Gegenſtand bezügliche geſetzliche Verordnung des genannten Kaiſers. Pertinax bethätigte beim Antritt der Regierung ſchon innerhalb des Kreiſes ſeiner Familie die Uneigennützigkeit, die ſein Leben charakteriſirte[27]). Er glaubte aber zugleich als Geſetzgeber es zwar dem Gewiſſen der einzelnen Kaiſer anheimgeben zu dürfen, in wie weit ſie aus dem ergiebigen Erwerb der Verlaſſenſchaften von Privaten Vortheil zu ziehn gedächten, gleichwohl war er bemüht, einigen dabei entdeckten Misbräuchen durch ein allgemeines Verbot entgegen zu treten. Dies ſind die darauf hinweiſenden Worte des Capitolin:

Cap. 7. Legem sane tulit, ut testamenta priora non prius essent irrita, quam alia perfecta essent, neve ob hoc fiscus aliquando succederet. Ipseque professus est, nullius se aditurum hereditatem, quae aut adulatione alicuius delata esset, aut lite perplexa, aut [al. *ut*] legitimi heredes et necessarii privarentur; addiditque Senatusconsulto haec verba: Sanctius est, P. C., inopem rempublicam obtinere, quam ad divitiarum cumulum per discrimina atque dedecoris vestigia pervenire.

Die Genauigkeit aller Einzelheiten dieſes Berichts wird durch die übereinſtimmende Mittheilung der Inſtitutionen Juſtinian's[28]) außer Zweifel geſetzt, welche das

in *Anton. Pio* c. 8. Derſ. in *Marco* c. 7. Aestimationis autem tantam curam habuit, ut et procuratores suos (puer) semper moneret, ne quid arrogantius facerent, et hereditates delatas reddens proximis aliquando respuerit. S. auch Plinius in *panegyr.* c. 43.

27) Dio Caſſius Lib. 73. c. 7.

28) *Inst.* Lib. 2. Tit. 17. (*Quib. mod. testam. infirm.*) §. 7. 8. Ex eo autem solo non potest infirmari testamentum, quod postea testator id noluit valere: usque adeo ut, et si quis post factum prius testamentum posterius facere coeperit, et aut mortalitate praeventus, aut quia eum eius rei poenituit, non perfecisset, D. Pertinacis ora-

in Frage ſtehende Geſetz des K. Pertinax als das geltende Regulativ des practiſchen Rechts ihrer Zeit bezeichnen.

§. 4.

Fortſetzung.

Aus der Vergleichung der beiden genannten Relationen ergiebt ſich das nachſtehende Reſultat. Es handelt ſich von einer *Oratio D. Pertinacis, in Senatu habita*, deren zum Geſetz erhobener Theil des Inhalts ſorgfältig zu unterſcheiden iſt von demjenigen, in welchem der Kaiſer nur die Maaßregeln bezeichnet hat, die er ſelbſt mit Hinſicht auf die Benutzung teſtamentariſcher Erbſchaften von Privaten, während ſeiner Regierung und mithin ohne Präjudiz für ſeine Regierungs-Nachfolger geſonnen ſei in Anwendung zu ſetzen. Als geſetzliche Beſtimmung iſt zu betrachten die bei Capitolin gleichwie in Juſtinian's Inſtitutionen vorangeſtellte Vorſchrift, daß ein Erblaſſer nicht für *intestatus* zu halten ſei, ſobald derſelbe ein förmliches Teſtament errichtet und hinterher dieſes durch ein andres unvollendet gebliebenes zu erſetzen verſucht habe. Der Biograph hebt noch ausdrücklich die Bemerkung hervor, welche durch Juſtinian's Compilatoren vielleicht abſichtlich unterdrückt ſeyn mag: es ſei der Kaiſer zu dieſer Anordnung durch das Beſtreben bewogen worden, den ſcheinbaren Anſprüchen Einhalt zu thun, die der Fiſcus an

tione cautum est, ne alius tabulae priores iure factae irritae fiant, nisi sequentes iure ordinatae et perfectae fuerint; nam imperfectum testamentum sine dubio nullum est. Eadem oratione expressit: „Non admissurum se hereditatem eius, qui litis causa Principem heredem reliquerit, neque tabulas non legitime factas, in quibus ipse ob eam causam heres institutus erat, probaturum, neque ex nuda voce heredis nomen admissurum, neque ex ulla scriptura, cui iuris auctoritas desit, aliquid adepturum.“ Secundum haec Divi quoque Severus et Antoninus saepissime rescripserunt: „Licet enim (inquiunt) legibus soluti sumus, attamen legibus vivimus.“

ſolche Verlaſſenſchaften machen konnte, die in Ermangelung geſetzlicher Erben als *bona vacantia* ihm würden verfallen ſeyn, ſobald man Teſtamente der zuvor bezeichneten Gattung durch ſpätere unvollendete Willens-Erklärungen hätte wollen zu Grunde gehen laſſen. Und daß dieſes Motiv in der That ein dringendes geweſen ſei, läßt ſich durch die Rechts-Quellen der folgenden Zeit belegen, welche bekunden, daß der Eifer der fiſcaliſchen Beamten, den Erwerb des Staats-Schatzes an erbloſen Verlaſſenſchaften nach Kräften zu erweitern, zu einer Quelle großer Bedrückungen geworden war.

Der andre Theil der Oratio des K. Pertinax wird nur ſeines redneriſchen Inhalts wegen von beiden Berichterſtattern mitgetheilt, als ein Denkmal der ehrenhaften Geſinnung dieſes Kaiſers. Derſelbe iſt außerdem bemerkenswerth für uns, als die mittelbare Quelle für gewiſſe Reſultate der Rechtsbildung in der nächſtfolgenden, gleichwie in einer weit ſpätern Zeit.

Der Kaiſer giebt hier ſeine Abneigung zu erkennen, Erbſchaften oder Vermächtniſſe anzunehmen, die in einer den geſetzlichen Erforderniſſen nicht vollſtändig genügenden letztwilligen Erklärung, oder die aus bloßer Schmeichelei, oder unter der Bedingung eines zu führenden Proceſſes zum Nachtheil naher Angehörigen des Verſtorbenen dem Staats-Oberhaupt möchten zugeführt werden. Daß dies nicht von einem directen geſetzlichen Verbot ſolcher letztwilligen Verfügungen zu deuten iſt, wird leicht zu erweiſen ſeyn. Zwar gedenken auch die römiſchen Juriſten[29]) des Verbotes, den Kaiſer *litis causa* zum Erben einzuſetzen; allein ſie bezeichnen dieſe Regel nicht als das Product einer

29) Paulus *R. S.* V. 12. §. 8. Imperatorem litis causa heredem institui, invidiosum est; nec enim calumniandi facultatem ex Principali maiestate capi oportet. Vergl. Fr. 91. *D. de hered. instit.* 28. 5.

bestimmten gesetzlichen Vorschrift, sondern als das Resultat allgemeiner Rechts-Principien. Denn die Kaiser hatten von jeher lucrative Zuwendungen unter Lebenden nicht minder von sich abgewiesen, sobald dieselben den Zweck verriethen, in der Person des Kaisers oder des Fiscus einen adversarius molestior dem Schuldner gegenüber zu stellen[30]). Ferner kommt dies in Betracht. Die Institutionen Justinian's berufen sich auf Rescripte von Sever und Caracalla, in denen ein gleiches Verfahren, wie das von Pertinax beobachtete, durch gleiche Gründe unterstützt wird. Dieses Moment spricht dafür, daß hier nur von der Thatsache die Rede seyn sollte, es habe der genannte Kaiser ein von Seiten der rechtlichen Geltung gar nicht in Frage zu stellendes Princip nach allen Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit zur Anwendung gelangen lassen. Und daß unter den spätern Kaisern die Zuwendung von testamentarischen Erbschaften und Vermächtnissen an das Staats-Oberhaupt vielfache Begünstigung erfahren hat, ohne daß einer angeblich von Pertinax ausgegangenen Beschränkung derselben Meldung geschieht, kann zur Genüge dargethan werden.

Wir wollen nicht auf den Lehrsatz der römischen Juristen (oben Anm. 15.) uns berufen, daß zu den Gegenständen recht-

30) Paulus a. a. O. §. 7. Litem in perniciem privatorum fisco donari non oportet, nec ab eodem donatam suscipi. Vergl. Mühlenbruch's Cession der Forderungs-Rechte. §. 30. S. 359 fg. Ausg. 3. Beachtenswerth ist auch die Mittheilung in Fr. 22. §. 2. *D. de iure fisci.* 49. 14. *Marcianus lib. singul. de delatoribus.* Lites donatas se non suscipere, D. Pius rescripsit, licet bona relictorum se quis profiteatur, vel partem bonorum donatam non suscipere; et adiecit, et illum dignum fuisse puniri pro tam turpi tamque invidioso commento. Es dient dies zur Beglaubigung, daß das Streben der bessern Kaiser darauf gerichtet war, nur den im strengen Recht begründeten Ansprüchen des Fiscus die Unterstützung der höchsten Gewalt angedeihen zu lassen, und jeden Schein der Begünstigung gehässiger Forderungen desselben fern zu halten.

mäßiger Denunciationen an den Fiscus auch diese Meldung gehöre: es sei der Kaiser von einem bestimmten Erblasser zum Erben ernannt, die Urkunde der darauf bezüglichen letztwilligen Verfügung aber unterdrückt worden. Der fiscalische Geist, den dies Princip athmet, konnte nicht verfehlen, die Versuchung zu manchen amtlichen Gewaltschritten hervorzurufen. Von größerem Interesse ist das in Justinian's Constitutionen-Coder[31]) aufgenommene Gesetz des K. Constantius, daß jeder, der im Testament den Kaiser zum Erben eingesetzt, dadurch nicht die Freiheit verloren habe, diese Verfügung mittelst eines später errichteten gültigen Testaments zurückzunehmen. Ferner ein Rescript von Valens, Valentinian und Gratian[32]) des Inhalts: daß die Testamente und Codicille von Privaten, welche etwas zu Gunsten des Kaisers oder der Kaiserin anordnen, nur dann zur Ausführung gelangen sollen, wenn sie den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen genügen. Es würde nimmermehr der ausdrücklichen Einschärfung solcher von selbst sich verstehender Regeln bedurft haben, wenn nicht die Beflissenheit der Beamten, dergleichen Zuwendungen der Privaten an das kaiserliche Haus nach Kräften Vorschub zu thun, die Veranlassung zu mannichfaltigen Misbräuchen gegeben hätte.

Besondere Auszeichnung verdienen noch einige andre Gesetze der christlichen Kaiser. Valentinian, Theodosius II. und Arcadius haben in einer Verfügung, die nur durch die Theodosische Constitutionen-Sammlung[33]) uns erhalten worden ist, die Annahme eines jeden Vermächtnisses ausdrücklich abgelehnt, welches dem Kaiser

31) Lib. 6. Tit. 22. (*Qui testam. fac. poss.*) c. 6.

32) Ebendas. c. 7.

33) *Theod. Cod.* Lib. 4. Tit. 4. (*de testam. et codicill.*) c. 10. und J. Gothofredus im Commentar dazu.

ſowie der Kaiſerin in einem bloßen Codicill oder in einer andern unfeierlichen Scriptur würde deferirt werden; während ſie einen ſolchen Erwerb aus förmlichen Teſtamenten in unbeſchränkter Geltung beſtehn laſſen. Dieſe von den Zeitgenoſſen[34]) mit lauter Anerkennung hervorgehobene Feſtſetzung giebt zu erkennen, daß jene unfeierlichen Diſpoſitionen Raum ließen für den Verdacht, es dürften die zu Gunſten des Regenten darin enthaltenen Anordnungen nicht immer von zweifelloſer Echtheit ſeyn. Daß gleichwohl dieſe Maaßregel nicht gleiche Gunſt bei den nachfolgenden Kaiſern erlangt habe, zeigt die Unterdrückung derſelben in Juſtinian's Rechtsbüchern.

Ein ſpäteres Edict von Honorius und Theodoſius, das in den beiden genannten Conſtitutionen-Sammlungen ſich erhalten hat[35]), dient zur Ergänzung des ſo eben beſprochenen Geſetzes. Es wird darin den mündlichen letztwilligen Nachträgen, durch welche ein Erblaſſer angeblich dem Kaiſer etwas ausgeſetzt hat, alle Beweiskraft abgeſprochen, und überdem iſt ausdrücklich jedem unterſagt, in einer ſolchen Angelegenheit zum Zeugen ſich herzugeben. Auch dieſes Geſetz enthält eine beredte Schilderung des Geiſtes der Zeit, dem es ſeinen Urſprung verdankt. Ehrenhaft als Ausdruck der Geſinnung ſeiner Verfaſſer, bezeichnet daſſelbe kenntlich genug den Abgrund, den man dadurch vergebens zu ſchließen verſuchte.

§. 5.

Beſchränkung der Anklagen wegen des Verbrechens der verletzten Majeſtät.

Es ſoll hier nicht die Rede ſeyn von den früheſten Beiſpielen einer Anklage wegen Perduellio oder von

34) Symmachus *Epistolar.* II. 13.

35) *Theod. Cod.* a. a. O. c. 5. *Iust. Cod.* Lib. 6. Tit. 23. (*de testament.*) c. 5.

den Geſetzen über dieſes Verbrechen, deren die römiſche Geſchichte Meldung thut[36]). Auch aus der Zahl der Leges Majeſtatis mag nur das Juliſche Geſetz an dieſem Orte hervorgehoben werden, als deſſen Rogator Julius Cäſar bezeichnet wird[37]). Dieſes bedrohte mit der Anklage auf Aquâ et Ignis Interdictio denjenigen, der durch Rath oder That eine Verletzung des Anſehns des römiſchen Volks oder der Sicherheit deſſelben ſich hatte zu Schulden kommen laſſen; ſei es durch gewaltſame Auflehnung gegen die anerkannten Staatsgewalten, oder durch Antaſtung der Rechte der Nation im Verhältnis zu ihren Verbündeten, ſo wie gegenüber ihren Feinden. In dieſer Weiſe findet man den Inhalt der Lex Julia geſchildert ſelbſt noch bei einigen der römiſchen juriſtiſchen Claſſiker, deren Referate ſich ſtreng an den Original-Ausdruck dieſes Geſetzes halten[38]). Dagegen andre aus der Zahl der genannten Juriſten unterlegen jenem Geſetz, neben der

36) Vergl. darüber Heineccius *Syntagma antiquitatt. R.* IV. 18. §. 46 sq. pag. 773 sq. der Ausg. von Mühlenbruch, Frankf. a. M. 1841. 8. Haubold, Diss. *de legib. maiestat. populi R.* (in deſſen *Opusc. acad.* ed. *Wenck.* Vol. 1. p. 53 sq. Lips. 1825. 8.) Deſſelb. *Institution. I. R. priv. histor. dogm. lineamenta.* §. 143. pag. 94 sq. ed. *C. E. Otto.* Lips. 1826. 8. Dieck *disquisit. histor. de crim. maiest. ap. Roman.* Hal. 1821. 8. und deſſen Hiſtor. Verſuche üb. d. Crim.-R. d. Röm. No. 1. Halle 1822. 8. E. Platner *Quaestion. histor. de crimin. iure antiquo Rom.* Marb. 1836. 8. C. R. Köſtlin, die Perduellio unt. d. Röm. Königen. Tübing. 1841. 8.

37) Cicero *Philipp.* I. 9. Altera promulgata est lex, ut et de vi et de maiestate damnati ad populum provocarent, si velint. — Non igitur provocatio ista lege datur, sed duae maxime salutares leges quaestionesque tolluntur. — Quid quod obrogatur legibus Caesaris, quae iubent, ei qui de vi, itemque ei qui maiestatis damnatus sit, aqua et igni interdici? quibus cum provocatio datur, nonne acta Caesaris rescinduntur?

38) Ulpian in Fr. 1. Fr. 2. *D. ad L. Iul. maiest.* 48. 4. und Cervidius Scävola in Fr. 4. pr. eod.

Bezugnahme auf die Majestät des römischen Volks, auch eine gleiche auf die Person des Kaisers, und zwar nicht blos eine Hinweisung auf den Kaiser, als auf den Delegirten des Volks, für die Wahrnehmung von dessen Hoheitsrechten, sondern sie bezeichnen zugleich die Person des Kaisers als den Gegenstand einer möglichen, nach der vollen Strenge des nämlichen Gesetzes zu ahndenden Verletzung [39]). Zum Theil beziehen sie auch wohl den gesammten Inhalt dieses Gesetzes ausschließlich auf den Kaiser, ohne daneben des römischen Volks besonders zu gedenken [40]). Zur Beseitigung dieses scheinbaren Widerspruchs wird eine ganz unzureichende Aushülfe dargeboten durch das Postulat einiger Rechtshistoriker [41]), welche neben dem in Frage stehenden Gesetz des Julius Cäsar eine zweite gleichnamige Lex des Augustus statuiren, und dieser letztern die speciellen Festsetzungen überweisen in Beziehung auf die *maiestas Principis*. Von einem solchen Acte der Gesetzgebung August's hat nirgend eine verläßliche Spur sich erhalten. Auch würde die Staatsklugheit dieses Kaisers es schwerlich für angemessen erachtet haben, einen solchen, durch das Staats-Oberhaupt selbst zu motivirenden Antrag an die Volksgemeinde gelangen zu lassen; indem August vielmehr bemüht war seine eigenen Hoheits-Rechte als einen bloßen

39) Fr. 3. Fr. 4. §. 1. — Fr. 6. Fr. 7. §. 3 sq. Fr. 11. *D.* eod. 48. 4.

40) Paulus *R. S.* V. 29. §. 1. Lege Iulia maiestatis tenetur is, cuius ope consilio adversus Imperatorem, vel rempublicam, arma mota sunt, exercitusve eius in insidias deductus est; quive iniussu Imperatoris bellum gesserit, delectumve habuerit, exercitum comparaverit, sollicitaverit, deseruerit Imperatorem. — Quod crimen non solum facto, sed et verbis impiis, ac maledictis maxime exacerbatur.

41) Heineccius a. a. O. IV. 18. §. 49. pag. 776. Haubold *Institution. I. R. litterariae.* II. 2. c. 1. Tit. 2. §. 115. no. 29. pag. 320. Lips. 1809. 8. Bach *Histor. iurisprud. R.* II. 2. §. 90. III. 1. §. 12. Abegg Lehrbuch d. Strafrechts-Wiss. §. 423. S. 547. Neust. a. d. O. 1836. 8.

Ausfluß der maiestas des römiſchen Volks darzuſtellen[42]). Ueberdem würde durch jene gewagte Vorausſetzung zweier Leges Juliä Majeſtatis nicht einmal der ſcheinbare Zwieſpalt der Pandekten-Juriſten ausgeglichen werden. Denn es iſt mit nichten zu erweiſen, daß Ulpian's und Scävola's (ſ. Anm. 38.) Referate von dem Inhalt des Juliſchen Majeſtäts-Geſetzes nicht auf das Geſetz des Julius Cäſar zu beziehen ſeien[43]).

Der einfache Zuſammenhang ſcheint dieſer zu ſeyn. Die Auslegung des Majeſtäts-Geſetzes von Julius Cäſar führte von ſelbſt darauf, daß Angriffe gegen die Perſon des Kaiſers in den Bereich der Strafbeſtimmung dieſer Lex zu ziehn ſeien, da das Volk mittelſt der *Lex de imperio Principis* alle ſeine Hoheits-Rechte auf das ſichtbare Oberhaupt des Staats übertragen hatte[44]). Es würde gewißlich nicht in dem wohlverſtandnen Intereſſe des Kaiſers geweſen ſeyn, die Richtigkeit einer ſolchen Deutung in Frage zu ſtellen. Dagegen blieb es der Gerechtigkeit und Klugheit der einzelnen Gewalthaber anheimgeſtellt, zu entſcheiden, wie weit die Anwendung des Majeſtäts-Geſetzes auf perſönliche Beleidigungen des Regenten zu begrenzen ſei.

Der von uns befolgten Erklärung fehlt es keineswegs an äußerer Beglaubigung. Vor allem iſt zu beachten die von den römiſchen Juriſten mit Hinſicht auf die Lex Julia Majeſtatis und deren Anwendung auf Beleidigungen der Perſon des Kaiſers feſtgehaltene Unterſcheidung desjenigen, quod ex scriptura legis descendit, und desjenigen,

---

42) Vergl. Haubold in der oben (Anm. 36.) bezeichneten Diss. *de legib. maiestat.* pag. 65 sq.

43) Vergl. Walter's Geſch. d. röm. Rechts. S. 819 fg.

44) Gaius *Institution.* I. 5. Fr. 1. pr. *D. de const. Princ.* 1. 4. Vergl. des Verf. Vermiſchte Schriften Th. 1. S. 96 fg. Berl. 1841. 8.

quod ad exemplum legis vindicandum est[45]). Sodann ſprechen dafür diejenigen Zeugniſſe, welche vereinzelte Beſchränkungen der Beziehung des Majeſtäts-Geſetzes auf jede blos ſcheinbare Injuriirung des Kaiſers hervorheben, mit Hinweiſung auf die entſprechenden Sanctionen von Senatsbeſchlüſſen und von kaiſerlichen Conſtitutionen[46]). Endlich darf nicht überſehn werden, daß die römiſchen Juriſten in den vorzugsweis der Schilderung des practiſchen Rechts ihrer Zeit zugewendeten Schriftwerken alle die Sicherheit des Staats antaſtenden Verbrechen, und namentlich das früher ſelbſtändige *crimen perduellionis*, als durch die Lex Julia Majeſtatis abſorbirt darſtellen[47]), indem ſie gleichzeitig zu erkennen geben, daß der urſprüngliche Text des Geſetzes durch die hinzugetretene Auslegung mancherlei Erweiterungen erfahren habe[48]).

---

45) Fr. 7. §. 3. *D.* l. l. 48. 4. *Modestinus* lib. 12. *Pandectarum.* Hoc tamen crimen a iudicibus non in occasionem ob Principalis maiestatis venerationem habendum est, sed in veritate; nam et personam spectandam esse, an potuerit facere, et an ante quid fecerit, et an cogitaverit, et an sanae mentis fuerit, nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est. Quamquam enim temerarii digni poena sint, tamen ut insanis illis parcendum est, *si non tale sit delictum, quod vel ex scriptura legis descendit, vel ad exemplum legis vindicandum est.*

46) Fr. 4. §. 1. *D.* eod. *Scaevola* lib. 4. *regularum.* Hoc crimine liberatus est a Senatu, qui statuas Imperatoris reprobatas conflaverit. Fr. 5. §. 1. eod. *Marcianus* lib. 5. *regularum.* Nec qui, lapide iactato incerto, fortuito statuam attigerit, crimen maiestatis commisit: et ita Severus et Antoninus Iuliano Cassiano rescripserunt.

47) Fr. 11. *D.* eod. 48. 4. *Ulpianus* lib. 8. *disputationum.* Plane non quisquis legis Iuliae maiestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel Principem animatus; caeterum si quis ex alia causa legis Iuliae maiestatis reus sit, morte crimine liberatur. Vergl. Paulus a. a. O. (oben Anm. 40.).

48) Es mag nicht noch beſondres Gewicht gelegt werden auf die Thatſache, daß Paulus *R. S.* V. 29. §. 1. von den *reis lege Iu-*

§. 6.

Fortsetzung.

Nach den Aussagen der classischen römischen Juristen mögen die Berichte der Historiker aus der Kaiserzeit, gleichwie die eignen Verfügungen der römischen Kaiser über die zulässige Ausdehnung der Anklagen wegen verletzter Majestät geprüft werden. Dieselben dürften wenig geeignet seyn, das von uns bereits widerlegte Postulat zu unterstützen, als ob durch ein ausdrückliches Gesetz Augusts dem Verbrechen der beleidigten Majestät eine unmittelbare Beziehung auf die Person des Kaisers unterlegt worden sei. Dagegen passen dieselben vollkommen zu der zuvor ausgeführten Ansicht, daß das aus den republicanischen Institutionen hervorgegangene Gesetz Julius Cäsar's seit Augusts Alleinherrschaft den politischen Zuständen der Kaiser-Regierung ohne weiters sei angepaßt worden, und daß nur in dem Umfange dieses Accommodirens die Gesinnung der einzelnen Kaiser, so wie die Berücksichtigung der öffentlichen Meinung, bei der Handhabung der Majestäts-Anklagen, eine scheinbare Ungleichheit der Begrenzung des Majestäts-Verbrechens in den verschiedenen Zeitabschnitten der römischen Kaiser-Geschichte wahrnehmen lasse.

Voran tritt hier der ungemein reichhaltige Bericht des Tacitus[49]), der die Regierung des Tiberius als den

---

lia maiestatis berichtet: His *antea* in perpetuum aqua et igni interdicebatur, *nunc* vero humiliores bestiis obiiciuntur, vel vivi exuruntur, honestiores capite puniuntur.

49) *Annal.* Lib. 1. c. 72. Non tamen ideo faciebat fidem civilis animi (sc. Tiberius). Nam legem maiestatis reduxerat, cui nomen apud veteres idem, sed alia in iudicium veniebant: si quis proditione exercitum, aut plebem seditionibus, denique male gesta republica maiestatem populi romani minuisset. Facta arguebantur, dicta impune erant. Primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie legis eius

Ausgangs-Punkt der Majestäts-Anklagen wegen thatsächlicher oder symbolischer Beleidigung der Person des Kaisers bezeichnet. Dieser Historiker meldet ausdrücklich, daß auf diese Richtung des Majestäts-Verbrechens die Rechtspflege geradezu sei bezogen worden, ohne daß der Kaiser es für nöthig erachtet hätte, eine besondre gesetzliche Autorisation vorauszuschicken. Und er fügt hinzu, daß eigentlich schon unter Augusts Regierung Präcedenzen für eine solche Anwendung der Majestäts-Anklagen nachzuweisen seien; nur freilich mit dem Unterschiede, daß August blos in vereinzelten, zu allgemeinem Aergernis ausgearteten Pasquill-Prozessen Gebrauch davon gemacht habe, während unter der Herrschaft des Tiberius auf jede angebliche Beleidigung des Kaisers ein System von Verfolgungen sei begründet worden.

Uebereinstimmend lauten die Angaben des Suetonius[50]). Und auch dasjenige, was Dio Cassius[51]) aus der Zeit von Augusts Regierung über den nämlichen Gegenstand berichtet, obwohl der Anklagen wegen Majestäts-Beleidigung dabei nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, ist keineswegs den Mittheilungen jener Referenten oder auch nur dem Inhalt derjenigen Rathschläge entgegen, welche derselbe Historiker mit Hinsicht auf die Rüge persönlicher Beleidigungen des Kaisers in der bekannten Rede des Mäcen an August zur Sprache gebracht hat[52]).

---

tractavit, commotus Cassii Severi libidine, qua viros feminasque illustres procacibus scriptis diffamaverat. Mox Tiberius, consultante Pompeio Macro praetore, an iudicia maiestatis redderentur, *exercendas leges esse*, respondit. Hunc quoque asperavere carmina, incertis auctoribus vulgata, in saevitiam superbiamque eius et discordem cum matre animum. Vergl. c. 73 sq. Lib. 2. c. 50. Lib. 3. c. 38. c. 67.

50) In *Octav.* c. 55. in *Tiber.* c. 58.

51) Lib. 56. c. 27.

52) Lib. 52. c. 31.

Es ist bekannt, zu welchen schreienden Ungerechtigkeiten die Anwendung des Majestäts-Verbrechens auf jede, auch nur scheinbare Aeußerung der Unehrerbietigkeit gegen die Person des Kaisers unter der Herrschaft der unmittelbaren Nachfolger des Tiberius Veranlassung gab[53]). Dem Misbrauch solcher Anklagen wurde dadurch noch besonders Vorschub gethan, daß bei der Verfolgung des genannten Verbrechens die Beschränkungen der persönlichen Befähigung zur öffentlichen Anklage, die für die übrigen Verbrechen galten, nicht zur Anwendung kamen. Ja sogar die Aussagen der Sklaven gegen ihre eigenen Herren wurden hier als glaubhaft angenommen, sie mochten als Ankläger auftreten oder als Zeugen[54]); und die peinliche Frage durfte gegen jeden Zeugen angewendet werden, obwohl derselbe sonst das Recht hatte, befreit davon zu bleiben[55]).

Den besser gearteten Kaisern entging daher auch nicht die laute Anerkennung der Zeitgenossen, so wie der folgenden Geschlechter, wenn sie der Anwendung der Majestäts-Anklagen auf die persönliche Beleidigung des Staats-Oberhauptes ein Ziel setzten, und überhaupt bei der Verfolgung dieses Verbrechens die Strenge des Gesetzes zu mildern bemüht waren. Es ist augenscheinlich nur von jenem frühern Misbrauch der Majestäts-Beschuldigungen zu deuten, wenn der Lobredner Trajan's[56]) von diesem Kaiser rühmt, derselbe habe vollständig die Furcht beseitigt vor maiestatis

53) Suetonius in *Nerone* c. 37. vergl. c. 32. c. 34. in *Domit.* c. 10. c. 12. Spartian in *Carac.* c. 5. Dio Cassius Lib. 77. c. 16.

54) Cicero *partition orat.* c. 34. Fr. 7. pr. — §. 2. *D. ad L. Iul. maiest.* 48. 4. *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. 8. eod. c. 7. §. 1. c. 8. §. 1.

55) *Iust. Cod.* a. a. O. c. 3. c. 4. Zur Zeit des Freistaates war die Befreiung von der Folter ein gemeinsames Vorrecht der freien Menschen, und der römischen Bürger insbesondre. Vergl. Cicero a. a. O.

56) Plinius in *panegyr.* c. 42.

singulare et unicum crimen eorum, qui crimine vacarent. Ebenſo, wenn von Hadrian berichtet wird[57]: Maiestatis crimina non admisit; oder von K. Pertinax[58]: Quaestionem maiestatis penitus tulit, cum iureiurando. Auch hatte der zuletzt genannte Kaiſer insbeſondre manche Ungebühr zu vergüten, die von ſeinen unmittelbaren Vorgängern bei der Verfolgung angeblicher Majeſtäts-Verbrecher war verſchuldet worden.

Bemerkenswerth iſt die Aeußerung in einem uns erhaltenen[60]) Briefe Marc Antonin's, der ein Schreiben von deſſen Mitregenten L. Verus beantwortet. Er lehnt darin die ihm angeſonnene Verfolgung des wegen hochverrätheriſcher Pläne verdächtigen Avidius Caſſius mit Entſchiedenheit ab, indem er gleichzeitig eben ſo umſichtig als würdig im allgemeinen ſich ausſpricht über das bedenkliche Verfahren, Majeſtäts-Verbrecher auf bloßen Verdacht hin in Anklageſtand zu verſetzen[61]).

Von Severus Alexander ſind einige Reſcripte erhalten, die beſtimmt waren, der Anwendung der Majeſtäts-Anklagen auf mittelbare Injurien gegen die Perſon des Kaiſers Schranken zu ſetzen[62]). Wir lernen aus denſelben,

57) Spartian in *Hadr.* c. 18.

58) Capitolin in *Pertin.* c. 6.

59) Spartian in *Did. Iuliano* c. 2. Herodian *Histor.* Lib. 2. c. 4.

60) S. Vulcat. Gallicanus in *Avid. Cassio* c. 2. vergl. c. 1.

61) Dies ſind die Worte an der zuvor genannten Stelle: Epistolam tuam legi, et sollicitam potius quam imperatoriam, et non nostri temporis. Nam si ei divinitus debetur imperium, non poterimus interficere, etiamsi velimus. — Adde quod non possumus reum facere, quem nullus accusat, et (ut ipse dicis) milites amant. Deinde in causis maiestatis haec natura est, ut videantur vim pati etiam quibus probatur. Scis enim ipse, quid avus tuus Hadrianus dixerit: „Misera conditio imperatorum, quibus de adfectata tyrannide, nisi occisis, non potest credi.“

62) *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. (*ad L. Iul. maiestat.*) c. 1. *Imp.*

daß zu damaliger Zeit es nicht an Anklägern fehlte, die als Majeſtäts-Verbrecher ſowohl denjenigen denuncirten, der als Richter gegen den Inhalt einer kaiſerlichen Conſtitution Recht geſprochen hatte, als auch denjenigen, der einem verwerflichen, unter Anrufung des kaiſerlichen Namens beſchworenen Verſprechen nicht nachgekommen war.

Von K. Tacitus wird berichtet[63]), daß derſelbe bei ſeinem Regierungs-Antritt in der feierlichen Rede, die er an den Senat richtete, unter andern populären Maaßregeln auch dieſes verheißen habe: Ut servi in dominorum capita non interrogarentur, ne in causa maiestatis quidem[64]). Es darf nicht befremden, daß der genannte Kaiſer noch Veranlaſſung fand zu einer ſolchen Verheißung, obwohl ſchon von Trajan gerühmt wird[65]), er habe dem ſo eben gerügten Unfug, dieſem *servile bellum*, ein Ende gemacht. Wird ja noch von den juriſtiſchen Claſſikern aus dem Zeitalter der Kaiſer Sever und Alexander berichtet, daß jenes von Trajan gemisbilligte Rechtsprincip nicht aufgehört habe, das Regulativ des geltenden Rechts ihrer Zeit zu bilden[66]).

Das Conſtitutionen-Recht der chriſtlichen Kaiſer zählt ausdrücklich zu den ſchwerſten Verbrechen die Verletzung der

---

Alexander A. Paulino. Etiam ex aliis causis maiestatis crimina cessant meo seculo: nedum etiam admittam te paratum accusare iudicem propterea crimine maiestatis, quod contra constitutionem meam eum dicis pronunciasse. c. 2. *Id. A. Faustiniano.* Alienam sectae meae sollicitudinem concepisti, quasi crimen maiestatis sustineres, si servo tuo iratus esse non perseveres, quod semper te facturum inconsulte iuraveras.

63) Durch Vopiscus in *Tacito* c. 9.

64) Man vergleiche über dieſe Rede des K. Tacitus oben Theil 2. Einleitung. §. 3. a. E.

65) S. zuvor Anm. 56.

66) Vergl. Anm. 54 fg.

Majestät[67]), und hat in Beziehung auf die Verfolgung derselben nichts nachgelassen von der Strenge des ältern Rechts, ja vielmehr dieselbe in gewisser Hinsicht noch verschärft[68]). Gleichwohl ist die Anwendung der Majestäts-Anklage auf Injurien gegen den Kaiser nur mit Mäßigung gestattet worden. Die bekannte Verordnung von Theodosius II.[69]), die zu allen Zeiten die lauteste Anerkennung gefunden hat[70]), und auch in Justinian's Constitutionen-Sammlung ist übertragen worden[71]), verbietet dem Richter, den Urheber einer gegen die Person des Kaisers gerichteten Schmähung von Amtswegen zu verfolgen. Es soll vielmehr über jeden einzelnen Fall der Art unmittelbar an den Regenten selbst berichtet werden, der es sich vorbehalte, die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten mit Sorgfalt zu prüfen, und, nach Befinden der Umstände, dem Antriebe des Mitleids, so wie der Milde nachgebend, vielleicht von jeder einzuleitenden Untersuchung zu abstrahiren. Dies scheint freilich die bloße Wiederholung desjenigen zu seyn, was schon die römischen juristischen Classiker (s. oben Anm. 45) als ein in solchen Fällen zu befolgendes Regulativ anerkannt haben. Allein die Verschiedenheit ist augenfällig. Jene Juristen überweisen die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit desjenigen, der die Person des Kaisers beleidigt hat, lediglich an den Richter, und ihnen ist die Milderung unbekannt, daß die unmittelbare Anknüpfung einer amtlichen Untersuchung auf-

---

67) *Theod. Cod.* Lib. 9. Tit. 38. (*de indulgent. crim.*) c. 3 sqq. Lib. 9. Tit. 42. (*de bon. proscriptor.*) c. 2. c. 4.

68) *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. 8. a. a. O. c. 3 sqq. Vergl. Walter's Rechts-Gesch. S. 820.

69) *Theod. Cod.* Lib. 9. Tit. 4. (*Si quis Imp. maledix.*) c. 1.

70) Vergl. Jac. Gothofredus im Commentar zum Theodosischen Codex a. a. O. Gibbon Gesch. d. Verfalls u. Untergangs ꝛc. Cap. 27.

71) *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. 7. (*Si qu. Imp. maled.*) c. 1.

gehalten werden ſoll durch eine vorauszuſchickende Berichterſtattung an den Kaiſer.

§. 7.

Milderung der geſetzlichen Strenge gegen die Angehörigen der Hochverräther.

Dionyſius von Halicarnaß berichtet an einer denkwürdigen Stelle[72]), daß das alte römiſche Recht, indem daſſelbe den Hauskindern kein eignes Vermögen geſtattete, die nothwendige Folge herbeigeführt habe, daß die Verwirkung der geſammten Habe eines beſtraften verbrecheriſchen Hausvaters zugleich die indirecte Beſtrafung der unſchuldigen Hauskinder deſſelben in ſich ſchloß. Dagegen habe bei den Römern nicht, wie nach dem einheimiſchen Recht einiger griechiſchen Civitates, die Strafe des Vaters gleichzeitig auch die Perſonen ſeiner Hausgenoſſen erreicht, um dieſe einem unfreiwilligen Exil zu überantworten, oder die theilweiſe Verwirkung ihrer politiſchen Rechte über ſie zu verhängen. Erſt auf Veranlaſſung der Proſcriptionen Sulla's ſei auch für die Römer die unmenſchliche Maaßregel ſanctionirt worden, die Kinder der Proſcribirten, außer der Einbuße des väterlichen Vermögens, noch durch die Ausſchließung von Staats- und Ehren-Aemtern zu beſtrafen. Wie wenig dieſes durch den Parthei-Haß eingegebene und durch eine engherzige Politik, ſowie durch fiſcaliſche Habſucht gepflegte Princip die öffentliche Meinung der Römer für ſich hatte, geht hervor zunächſt aus dem Zeugnis der unbefangenen Hiſtoriker, die jenes Sullaniſche Geſetz mit Verwünſchungen überhäufen[73]). Sodann aus der Anerkennung,

72) *Antiquitatt. rom.* Lib. 8. c. 80. vergl. c. 79 a. E.

73) Vellejus Paterculus *Histor. rom.* Lib. 2. c. 28. Videbantur finita belli civilis mala, cum Sullae crudelitate aucta sunt: quippe dictator creatus, — imperio — eo in immodicae crudelitatis

welche sowohl Cicero's begeisterter Fürsprache, durch welche den Kindern der Proscribirten der volle Genuß ihrer politischen Rechte wieder erobert werden sollte, als auch der Mitwirkung des Julius Cäsar zur Förderung dieses Zwecks von Zeitgenossen und Nachlebenden reichlich gespendet wurde[74]).

Anders zum Theil, als mit den Kindern der Proscribirten, verhielt es sich mit den Theilnehmern, Gehülfen und Mitwissenden der gegen die Sicherheit des Staats conspirirenden Verbrecher. Für diese war die Anwendung einer Strafe, welche der regelmäßigen Ahndung gleichstand, oder doch derselben sich näherte, entweder in dem Text der Strafgesetze unmittelbar vorgesehn oder durch dessen Auslegung nachträglich ergänzt worden[75]). Wenn die Gesammtheit der Mitglieder einer Körperschaft zu den Gehülfen des Majestäts-Verbrechers gehörte, so trug man kein Bedenken, die Corporation selbst durch Verkürzung ihrer Rechte zu bestrafen. Diese Thatsache, als ein wichtiger Beleg für die Behauptung, daß die Römer die Befähigung juristischer Personen zum Delinquiren wenigstens factisch anerkannt haben, ist den Bearbeitern des so eben bezeichneten juristischen Problems nicht entgangen[76]). Allein das von ihnen dafür ausschließlich angeführte Beispiel der Bestrafung des Abfalls der

licentiam usus est. Primus ille, et utinam ultimus, exemplum proscriptionis invenit. — Nec tamen in eos, qui contra arma tulerant, sed in multos insontes saevitum; adiectum etiam, ut bona proscriptorum venirent: exclusique paternis opibus liberi etiam petendorum honorum iure prohiberentur; simulque, quod indignissimum est, senatorum filii et onera ordinis sustinerent et iura perderent.

74) Plinius *Histor. natur.* Lib. 7. c. 30. Suetonius in *Iul. Caes.* c. 41.

75) Fr. 10. *D. ad L. Iul. maiest.* 48. 4. *Iust. Cod.* eod. tit. (9. 8.) c. 5. §. 6. Vergl. Abegg a. a. O. §. 429. S. 560.

76) Vergl. Savigny's System d. heut. Röm. Rechts. Bd. 2. §. 95. S. 321.

Campaner im Hannibaliſchen Kriege dürfte kaum als ausreichend für eine ſolche Beweisführung erſcheinen. Die Anzahl der auf jenes Princip bezüglichen Anwendungsfälle iſt faſt unüberſehbar. Zunächſt berufen wir uns auf die Ausſagen juriſtiſcher, ſo wie nichtjuriſtiſcher Referenten über den Einfluß, welchen die gegen Rom bewahrte oder gebrochene Treue auf die Verleihung, ſo wie auf die Entziehung des Prädicats einer Libera Civitas an Stadt-Communen in den Provinzen äußerte[77]). Ferner gehören eben dahin die in den Kaiſer-Biographieen vorkommenden Berichte, daß bei der Empörung des Avidius Caſſius unter Marc Antonin's Regierung, gleichwie bei jener des Pescennius Niger und des Clodius Albinus im Zeitalter des Septimius Severus, diejenigen Städte in den Provinzen, die es offen mit der Parthei der genannten Aufrührer gehalten hatten, der Beſtrafung nicht entgingen, oder doch nur durch kaiſerliche Begnadigung in dem bisherigen Beſitz ihrer politiſchen Rechte erhalten wurden[78]).

Die Biographen der römiſchen Kaiſer bezeichnen es zwar als einen Beweis der Grauſamkeit einzelner Herrſcher, wenn dieſelben die Kinder verurtheilter Staatsverbrecher in die Verbannung ſtießen und dem Elende preisgaben[79]). Ebenſo anerkennen ſie bei andern Kaiſern es als ein Zeichen der Milde, wenn durch ſie den Kindern der Proſcribirten ein Theil der zum Staats-Schatz eingezogenen Habe ihrer El-

77) Fr. 1. pr. §. 2. 3. *D. de censib.* 50. 15. Vergl. des Verf. Verſuche zur Kritik u. Ausleg. d. R. Rs. S. 154 fg.

78) Herodian Lib. 3. c. 6. c. 7. vergl. c. 1—4. Dio Caſſius Lib. 71. c. 28. Lib. 74. c. 8. c. 14. Capitolin in *Marco* c. 25. Vulcatius Gallicanus in *Avid. Cassio* c. 9. Spartian in *Severo* c. 9. c. 14. in *Carac.* c. 1. a. E. S. oben Theil 2. Cap. 1. §. 6.

79) Suetonius in *Nerone* c. 36. Damnatorum liberi urbe pulsi, enectique veneno aut fame.

tern gegönnt wurde[80]). Gleichwohl ist bei diesen Referenten überall nicht die Rede von einer durchgreifenden Veränderung des gesetzlichen, noch in den spätesten Quellen des römischen Rechts beglaubigten[81]) Princips, daß die Söhne der Hochverräther von der Strafe des Verbrechens ihres Vaters erreicht werden, und daß die Confiscirung der Güter den kinderlosen Capital-Verbrecher trifft, gleichwie den mit Kindern gesegneten. Jene Aeußerungen von Lob oder Tadel der Gewalthaber haben nur zum Gegenstand die Beispiele milder Beschränkung oder rücksichtsloser Ausdehnung jener Rechtsregel bei ihrer factischen Anwendung. Ungleich belehrender indeß, als solche allgemeine Aeußerungen der Biographen über diesen Gegenstand, sind die ausführlichen Berichte der Historiker über die Bestrafung der Urheber und Theilnehmer einzelner wichtiger Empörungen. Dahin gehören namentlich die Mittheilungen über den Hochverrath des Avidius Cassius unter Marc Antonin's Regierung, so wie der Abfall des Clodius Albinus und des Pescennius Niger von der Herrschaft des Septimius Severus. Außer den Berichten der Biographen unsers Canons kommen hierbei in Erwägung sowohl die Angaben einiger andrer Historiker, als auch die Aussagen der römischen Rechts-Quellen. In diesen findet man nämlich nicht blos gesetzliche Bestimmungen des K. Marcus angeführt, als deren Ausgangs-Punkt der *motus Cassianus* ausdrücklich bezeichnet ist; sondern es geschieht auch einiger Constitutionen von Septimius Severus Erwähnung, für deren Inhalt das entfernte Motiv in dem Abfall des Pescennius Niger und des Clodius Albinus mit großer Wahrscheinlichkeit zu suchen

80) Spartian in *Hadr.* c. 18. Liberis proscriptorum duodecimam bonorum concessit.

81) *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. 8. (*ad L. Iul. maiest.*) c. 5. §. 1. Vergl. Abegg a. a. O. §. 423. S. 548.

seyn dürfte[82]). Wir wollen uns nicht der interessanten Aufgabe entziehn, die Resultate dieser verschiedenen Quellen-Referate übersichtlich zusammen zu stellen.

§. 8.

Fortsetzung.

Wir beginnen mit dem Aufruhr des Avidius Cassius. Die genauen Berichte über die Bestrafung der Theilnehmer dieses Abfalls, die wir dem Capitolin[83]) und dem Vulcatius Gallicanus[84]) verdanken, werden gewöhnlich angesehn als die Resultate der selbständigen historischen Forschung verschiedener, von einander unabhängiger Referenten[85]). Allein es ist bereits früher[86]) von uns ausgeführt worden, daß die Verfasser der beiden zuvor genannten Biographieen nichts andres beabsichtigt haben, als einen wörtlichen, mehr oder minder umfangreichen Auszug zu liefern aus des Marius Maximus Lebensbeschreibung von K. Marcus Antoninus. Es folgt daraus, daß für den von jenen beiden Autoren erstatteten Bericht über den *motus Cassianus* nur die Autorität einer einzigen Quelle kann geltend gemacht werden.

Die bezeichneten Biographen kommen darin überein, daß der K. Marcus nach dem Tode des Avidius Cassius mit großer Milde verfahren sei gegen die Angehörigen dieses Verbrechers, gleichwie gegen dessen Partheigänger.

---

82) Cujacius *Observation.* Lib. 3. c. 19. hat nachgewiesen, daß auch die späteren Militär-Aufstände die Veranlassung zu mehr oder minder umfangreichen Bestimmungen der römischen Rechts-Quellen hergegeben haben.

83) In *Marco* c. 24—26.

84) In *Avid. Cassio* c. 7—9.

85) Man vergleiche z. B. Cujacius a. a. O.

86) Oben Theil 1. Cap. 1. §. 5.

Es fehlte dieſem Kaiſer gewißlich nicht an der Verſuchung zu einer entgegengeſetzten Handlungsweiſe. Denn vor allen ſuchte ſeine eigne Gemahlin ihn zur Anwendung rückſichtsloſer Härte in dem vorliegenden Fall zu beſtimmen [87]). Auch hatte der römiſche Senat ſofort von Amtswegen die umfaſſendſten und nachdrücklichſten Vorkehrungen getroffen zur gerichtlichen Verfolgung aller bei jenem Ereignis irgend betheiligter Perſonen [88]).

Man darf den Inhalt und vielleicht auch den Wortausdruck der Rede für echt anſprechen, die uns bezeichnet wird als eine vom K. Marcus im Senat zu dem Zweck geſprochene, um Strafloſigkeit auszuwirken für die Angehörigen des Caſſius. Der auf dieſe Rede geſtützte, und im Staats-Archiv aufbewahrte Senatsbeſchluß beſchränkte ſich muthmaaßlich darauf, den urkundlichen Text jenes rhetoriſchen Actenſtücks wiederzugeben, und denſelben mit dem Placet des Senats-Collegiums zu begleiten. Auch der Bericht des Dio Caſſius [89]) kommt überein mit den Einzelheiten des Inhalts jener Rede. Nun aber heißt es in derſelben ausdrücklich [90]), daß den Kindern, ſo wie dem Schwiegerſohn des Caſſius nicht nur Leben und Freiheit geſchenkt ſeyn, ſondern auch die freie Wahl ihres Aufenthalts geſichert bleiben, und ſogar ein Theil der confiſcirten Güter an ſie zurückgeſtellt werden ſollte. Daß gleichwohl

87) Vulcat. Gallicanus a. a. O. c. 10. c. 11.

88) Ebendaſ. c. 7. und Capitolin a. a. O. c. 24.

89) Lib. 71. c. 30. vergl. c. 22. c. 28.

90) Vulcat. Gallicanus a. a. O. c. 12. Nunc, quod ad defectionem Cassianam pertinet, — nemo Senatorum puniatur, — deportati redeant, proscripti bona recipiant. — Quare filiis Avidii Cassii, et genero et uxori, veniam dabitis. — Vivant igitur securi. — Vivant in patrimonio parentum pro parte donato; auro, argento, vestibus fruantur; sint divites, sint securi, sint vagi et liberi, et per ora omnium ubique populorum circumferant meae, circumferant vestrae pietatis exemplum.

dieſer durchaus rhetoriſche Ausdruck der Geſinnungen des Kaiſers demſelben Raum für manchen Vorbehalt gelaſſen habe, geht zunächſt hervor aus einigen beiläufigen Aeußerungen der Hiſtoriker[91]), wie, ungeachtet der feierlichen Verheißungen des kaiſerlichen Redners, einzelne von den geringern, oder auch von den beſonders gravirten Anhängern des Avidius Caſſius am Leben geſtraft worden ſeien. Dies erhält überdem Beſtätigung durch den Bericht Capitolin's[92]), daß einer der Söhne des Caſſius, Namens Heliodorus, die Strafe der Deportation habe erleiden müſſen, während andre Theilnehmer jenes Aufſtandes mit dem liberum exsilium, und mit einer blos theilweiſen Einziehung der Güter begnadigt worden ſeien. Dagegen die für ſtraflos erklärten übrigen Kinder des Caſſius hätten ſogar mehr als die vollſtändige Hälfte der eingezogenen väterlichen Habe zugeſtanden erhalten, und von den Koſtbarkeiten überdem den unverkürzten Betrag.

Es hat freilich nicht an achtbaren Stimmführern[93]) gefehlt, welche dieſe Angaben Capitolin's zu verdächtigen geſucht haben, als die Mittheilungen einer unzuverläſſigen, mit den durch Vulcatius Gallicanus benutzten Autoren in Widerſpruch befangenen Quelle. Indeß dieſe Inſinuationen werden durch die zuvor bezeichnete Thatſache entkräftet, daß die vorſtehenden Berichte der beiden genannten Biographen als getreue Auszüge der Mittheilungen eines und deſſelben Gewährsmannes anzuſprechen ſind, nämlich des Marius Maximus.

---

91) Capitolin a. a. O. c. 25 Dio Caſſius Lib. 71. c. 28.

92) Ebendaſ. c. 26. Ipsum Cassium, pro clementia, occidi passus est, non occidi iussit. Deportatus est Heliodorus, filius Cassii, et alii liberum exsilium acceperunt, cum bonorum parte. Filii autem Cassii et amplius media parte acceperunt paterni patrimonii, et auro atque argento aditi, mulieres autem etiam ornamentis.

93) Vergl. Salmaſius, in den Anmerkungen zu Capitolin a. a. O. c. 26.

Dies führt uns zu den Meldungen der claſſiſchen römiſchen Juriſten über den *motus Cassianus*. Wir beſitzen eine darauf bezügliche Ausführung des Julius Paulus, an welche ſich ein beſtätigendes und ergänzendes Referat des Aelius Marcianus ſchließt. Beide Mittheilungen ſind nicht minder beachtenswerth wegen ihres Inhalts, als wegen der ſeltſamen Form der Ueberlieferung, welcher wir die Erhaltung dieſer koſtbaren Ueberreſte verdanken. Man findet nämlich die vorſtehenden Juriſten-Fragmente in den gangbaren Ausgaben der Rechtsbücher Juſtinian's in der äußerlichen Geſtalt kaiſerlicher Conſtitutionen, als Beſtandtheile des in den Juſtinianiſchen Conſtitutionen-Codex übertragenen Materials[94]). Die beſſern Handſchriften dieſer Sammlung theilen jene Fragmente an dem bezeichneten Orte mit, und dem Inhalt, ſo wie dem Redeausdruck zufolge iſt nicht im ge-

94) *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. 8. (*ad L. Iul. maiestat.*) c. 7. *Paulus* lib. singul. *de publicis iudiciis.* Meminisse oportebit, si quid contra maiestatem Imperatoris commissum dicatur, etiam post rei mortem id crimen instaurari solere, posteaquam D. Marcus Drunciani, utpote Senatoris, qui Cassiani furoris socius fuerat, bona post mortem fisco vindicari iussit; et nostro tempore multis heredibus ablata sunt. §. 1. In hoc item crimine, quod ad laesam maiestatem Imperatoris pertinet, etiam in caput domini servi torquentur.

Marcianus lib. 1. *de publicis iudiciis. Ad L. Iuliam maiestatis.* §. Post D. Marci constitutionem hoc iure uti coepimus, ut etiam post mortem nocentium hoc crimen inchoari possit; ut convicto mortuo memoria eius damnetur, et eius bona successori eius eripiantur: nam ex quo sceleratissimum quis consilium cepit, exinde quodammodo sua mente punitus est. §. Sic et Divi Severus et Antoninus constituerunt, ex quo quis tale crimen contraxit, neque alienare neque manumittere eum posse; nec ei solvere iure debitorem, magnus (etiam) Antoninus rescripsit. §. 4. In hac causa in caput domini servi torquentur, i. e. propter causam maiestatis. §. 2. Et si decesserit quis, propter incertam personam successoris bona observantur, si in causa maiestatis fuisse mortuus arguatur: ut Severus et Antoninus, litteris ad rationales missis, rescripserunt.

Dat. III. Non. Mart.

ringſten zu zweifeln, daß dieſelben treu dem Original wiedergegeben ſind. Auch über die Veranlaſſung zu deren Einſchaltung an einem ſcheinbar ſo wenig paſſenden Platz der Rechtsbücher Juſtinian's kann nicht füglich im Ernſt geſtritten werden, obwohl es in der That verſchiedene Meinungen der Rechtsgelehrten darüber giebt[95]). Die Handſchriften des Juſtinianiſchen Conſtitutionen-Codex haben am Schluß von Lib. 9. Tit. 8. c. 8. die unverkennbaren Ueberreſte einer Subſcriptio (Dat. III. Non. Mart.) aufzuweiſen und in einigen derſelben ſind zu Anfang von Cap. 7. ebendaſ. auch dergleichen, obwohl nicht lesbare Spuren einer griechiſch verfaßten Conſtitution zu entdecken. Dazu ſtimmt die Wahrnehmung, daß in den Baſiliken ein Excerpt ſich vorfindet, welches den Text einer Lex reſtituta in den kritiſchen Ausgaben der Conſtitutionen-Sammlung Juſtinian's (Lib. 9. Tit. 8. c. 6.) bildet. Dieſes Excerpt liefert blos den verkürzten Auszug des Inhalts jener beiden Fragmente von Paulus und Marcian. Aus dem Zuſammenhange aber iſt zu erkennen, daß einer der ſpätern Kaiſer es mochte für angemeſſen erachtet haben, die in Frage ſtehenden Excerpte aus dem Juriſten-Recht für die Praxis ſeiner Zeit beſonders in Erinnerung zu bringen, ohne denſelben noch etwas hinzuzufügen; indem ſie ſelbſt ja nur Referate darſtellten der Conſtitution des K. Marcus, und der an dieſelbe ſich ſchließenden Verfügungen von Severus und Caracalla[96]).

95) Vergl. K. Witte: Die Leges reſtitutä des Juſtinian. Codex. S. 217 fg. Bresl. 1830. 8.

96) Vergl. die Gebauer-Spangenberg'ſche Ausgabe des *Corpus iur. civ.* im *Cod. Iust.* Lib. 9. Tit. 8. c. 6—8. Witte a. a. O.

§. 9.

Beſchluß.

Vergleicht man den Inhalt der vorſtehenden Fragmente jener beiden Juriſten, ſo überzeugt man ſich bald, daß ſie zwar das nämliche Geſetz des K. Marcus vor Augen haben, allein ihr Referat über daſſelbe nach einer ungleichen Methode conſtruiren. In dem Berichte des Paulus iſt die Veranlaſſung ſorgfältig bezeichnet, durch welche Marc Antonin beſtimmt wurde, die neue Rechtsregel zu ſanctioniren: daß die Anklage wegen verletzter Majeſtät auch nach dem Tode des Verbrechers erhoben und zum Behuf der Confiſcirung von deſſen Hinterlaſſenſchaft gegen die Erben mit aller Strenge verfolgt werden könne. Die Mittheilungen Marcian's beſchäftigen ſich ausſchließlich mit dem Inhalt der genannten Verfügung, den ſie nicht nur den Sachen nach, ſondern auch mit Hinſicht auf den Rede-Ausdruck möglichſt getreu wiederzugeben bemüht ſind. Dies iſt nicht ſowohl aus den Worten zu entnehmen: Ut convicto mortuo memoria eius damnetur, et eius bona successori eius eripiantur; als vielmehr aus dem folgenden Redeſatz: Nam ex quo sceleratissimum quis consilium cepit, exinde quodam modo sua mente punitus est. Dieſes unverſchleiert hervorgehobene ſophiſtiſche Argument enthält ohne Zweifel den Ausdruck der Gedanken und der Rede des K. Marcus, durch welche derſelbe die bedenkliche Präcedenz der rückwirkenden Kraft öffentlicher Anklagen zu unterſtützen verſucht hatte. Der Juriſt würde hier vergebens Beweisgründe ſeiner Wiſſenſchaft hervorgeſucht haben; er begnügte ſich, die vom Geſetzgeber ſelbſt hervorgehobenen Motive zu copiren.

Die geſchichtliche Notiz in der Ausſage des Juriſten Paulus, daß der genannte Kaiſer ſich bewogen gefühlt habe, die Anklage des Majeſtätsverbrechens gegen den Senator Druncianus, der bei dem Aufruhr des Avidius

Caſſius ſtark compromittirt geweſen, auch nach deſſen Tode eintreten, und die Güter deſſelben durch die Staats-Caſſe mit Beſchlag belegen zu laſſen, iſt von Cujacius[97]) als eine ganz unglaubwürdige Nachricht verdächtig gemacht worden. Dieſer ſtützt ſeinen Einwand darauf, daß in den von ihm verglichenen Handſchriften der Juſtinianiſchen Conſtitutionen-Sammlung der Name Druncianus an der bezeichneten Stelle nicht anzutreffen iſt, ſondern mit den abweichenden Benennungen Deritianus, und Epigranus vertauſcht wird. Außerdem bemerkt er noch ausdrücklich, daß der Juriſt jedenfalls nicht den Schwiegerſohn des Caſſius im Sinne gehabt haben könne, da dieſem, nach der ausdrücklichen Angabe der Kaiſer-Biographieen[98]) die vollſtändige Gnade Marc Antonin's zu Theil geworden ſei.

Wir ſind durch dieſe Beweisführung des Cujacius nicht überzeugt worden. Das erſte Argument deſſelben entſcheidet wenig, indem der Juriſt der bezeichneten Perſon außer dem Familien-Namen noch andre Epitheta beigelegt hat, die geeignet ſind die Vermuthung hinzuleiten auf ein Mitglied der Familie des Avidius Caſſius. Ueberdem iſt nichts gewöhnlicher als die Unſicherheit hinſichtlich der Schreibung von Eigennamen in denjenigen Abſchnitten des Juſtinianiſchen Conſtitutionen-Codex, für welche die Vergleichung der Theodoſiſchen Conſtitutionen-Sammlung nicht ausreicht zur Verificirung. Und was das zweite Argument des Cujacius anbelangt, ſo hat ſchon ein Zeitgenoſſe dieſes großen Rechtsgelehrten den offenbaren Irrthum deſſelben mit Nachdruck gerügt. Caſaubonus nämlich[99]) erinnert den *Phoenix iurisconsultorum huius seculi* (wie er ſelbſt bei dieſer Veranlaſſung den Cujacius nennt), daß der römiſche Juriſt nicht von der Verfolgung handelt, welche

97) A. a. O. (oben Anm. 82.)

98) S. oben Anm. 89 fgg.

99) In den Anmerkungen zu Capitolin in *Marco* c. 26 a. E.

unmittelbar nach der Beſiegung des Avidius Caſſius gegen die Partheigänger deſſelben wäre verhängt worden; ſondern daß er vielmehr habe vor Augen ſtellen wollen die ungleich befremdlichere Maaßregel des K. Marcus, die Majeſtäts-Anklage zum Behuf der damnatio memoriae, ſo wie der Güter-Einziehung, gegen einen Haupt-Anhänger des Caſſianiſchen Aufruhrs erſt nach deſſen Tode eintreten zu laſſen. Dieſe Meldung des Paulus ſtehe gar nicht in Widerſpruch mit den Ausſagen der Hiſtoriker, welche nur bezeugen, daß ſofort nach der Dämpfung des Aufruhrs den Angehörigen des Avidius Caſſius Gnade zu Theil geworden ſei.

Dieſe Bemerkung des Caſaubonus iſt vollkommen ſchlagend, und wir haben nur weniges derſelben hinzuzufügen. Zunächſt dieſes, daß ſchon nach dem Bericht der Hiſtoriker die unmittelbare Begnadigung der Theilnehmer des Caſſianiſchen Abfalls nicht ohne Vorbehalt von Seiten Marc Antonin's ſei zur Ausführung gebracht worden[100]; ſo daß eine ſpäter erfolgte theilweiſe Widerrufung der bewilligten Gnade, eingekleidet in die Form eines allgemeinen Geſetzes, durchaus nicht für unwahrſcheinlich zu halten iſt. Ferner, die Mittheilungen des Paulus und Marcian über dieſes Geſetz Marc Antonin's enthalten alle Merkmale genauer und vollſtändiger Referate; nun aber iſt jene Meldung von der gegen Druncianus gerichteten Anklage ohne Zweifel nicht von außen herbeigezogen, ſondern aus dem Eingange des Geſetzes übernommen worden, in welchem über die Veranlaſſung zur neuen Maaßregel Nachricht gegeben war.

Ungleich kürzer, als die Unterſuchung über den *motus Cassianus*, wird die Prüfung ſich zuſammen faſſen laſſen, welche die Beſtrafung der Theilnehmer des Aufſtandes von Pescennius Niger und von Clodius Albinus zum Gegenſtand hat. Schon bei einer frühern Gelegenheit[101] iſt

100) Vergl. oben Anm. 91. und 92.

101) Theil 1. Cap. 1. §. 6.

von uns ausgeführt worden, daß die an verſchiedenen Stellen der Biographieen unſers Canons[102]) erhaltenen Berichte über die beiden genannten Empörer von einem und demſelben Referenten herrühren, der freilich aus verſchiedenen Quellen geſchöpft haben mag, jedoch vorzugsweis den Marius Maximus und den Junius Cordus benutzte.

Mit den Angaben dieſes Referenten, daß K. Septimius Severus die Frau, ſo wie die Kinder des Pescennius Niger verbannt, und dieſelben hinterher getödtet, von den Anhängern des Clodius Albinus aber viele mit dem Tode, ſo wie durch die Entziehung ſämmtlicher Güter beſtraft habe[103]), kommt im weſentlichen überein mit dem Bericht des Dio Caſſius[104]). Auf dieſes fiſcaliſche Verfahren, daß als eben ſo maaßlos in der Anwendung, wie als gewinnreich im Reſultat geſchildert wird, gehn wahrſcheinlich auch die Aeußerungen des Zeitgenoſſen dieſes Kaiſers, des Juriſten Paulus, der in der oben (Anm. 94.) angezogenen Stelle ſagt: Et nostro tempore multis heredibus ablata sunt (sc. bona eorum, qui post mortem facti sunt rei maiestatis).

Dagegen möchte es bedenklicher ſeyn, die in den gleichzeitig angeführten Worten des Juriſten Marcian bezeichneten Conſtitutionen von Sever und Caracalla in unmittelbare Verbindung zu ſetzen mit dem Aufruhr des Pescennius Niger und des Clodius Albinus. Denn um nicht zu gedenken, daß die Unternehmungen dieſer beiden Empörer in den Anfang der Regierung Sever's fallen, nicht aber in den Zeitabſchnitt der gemeinſamen Herrſchaft

102) Spartian in *Did. Iuliano* c. 4. in *Severo* c. 8 sq. Vergl. mit den Lebensbeſchreibungen des Pescennius Niger und des Clodius Albinus.

103) Spartian in *Severo* c. 9. c. 14. in *Pesc. Nigro* c. 5. in *Ant. Geta* c. 4. Capitolin in *Clod. Albino* c. 10. c. 12.

104) Lib. 74. c. 8. Lib. 75. c. 8. Herodian Lib. 3. c. 8.

Sever's und Caracalla's; ſo geht aus den Mittheilungen jenes Juriſten zur Genüge hervor, daß die fraglichen Verfügungen der beiden genannten Kaiſer nur den Zweck hatten, die Feſtſetzung Marc Antonin's über die Verfolgung des Majeſtäts-Verbrechens nach dem Tode des Schuldigen durch Auslegung genauer zu begrenzen[105]). Und dazu konnten auch andre minder erhebliche Vorfälle die Veranlaſſung dargeboten haben. Gleichwohl mag eingeräumt werden, daß es nicht ganz an Unterſtützungsgründen fehlt für die Vorausſetzung, Septimius Severus möge auch nach langer Unterbrechung ſeinem Haß gegen die Anhänger des Niger und Albinus Raum gegönnt haben. Denn Herodian[106]), deſſen Bericht jenen des Spartian[107]) ergänzt,

105) Es fehlte auch umgekehrt nicht an allgemein lautenden Reſcripten Sever's und Caracalla's, die dem Fiſcus ein vorſichtiges Einſchreiten gegen die Verlaſſenſchaft eines während des Prozeſſes verſtorbenen Majeſtäts-Verbrechers zur Pflicht machten. Fr. 22. pr. *D. de iure fisci.* 49. 14. *Marcianus* lib. singul. *de delatoribus.* Res, quae in controversia sunt, non debent a procuratore Caesaris distrahi; sed differenda est earum venditio, ut D. quoque Severus et Antoninus rescripserunt. Et defuncto maiestatis reo, parato herede purgare innocentiam mortui, distractionem bonorum suspendi iusserunt. Et generaliter prohibuerunt rem distrahi a procuratore, quae esset in controversia.

106) *Historiar.* Lib. 3. c. 7. *Ὕστερον γὰρ ὁ Σεβῆρος, μετὰ τὸ πάντα κατορθῶσαι καὶ εἶναι ἐν ἀμερίμνῳ βίῳ, τοὺς μὲν ἄλλους πάντας αὐτοῦ στρατηγοὺς μεγάλως ἠμείψατο, τὸν δὲ Λαῖτον μόνον, ὡς εἰκὸς μνησικακήσας, διεχρήσατο· ἀλλὰ ταῦτα μὲν ὕστερον ἐγένετο.* Postea enim Severus omnibus ex sententia gestis, cum viveret securam vitam, caeteros quidem omnes suos duces magnifice remuneratus est, Laetum autem solum, succensens ut videtur, interemit. Sed haec quidem posterius facta sunt.

107) In *Severo* c. 15. Inter haec Pescennianas reliquias Plautiano auctore persequebatur. — Multos etiam, quasi Chaldaeos aut vates de sua salute consuluissent, interemit. — Denique, cum occisi essent nonnulli, Severus se excusabat: et post eorum mortem negabat fieri se iussisse, quod factum est; quod de Laeto praecipue Marius Maximus dicit.

giebt zu erkennen, daß dieſer Kaiſer gegen einen ſeiner Heerführer in dem Feldzug gegen Clodius Albinus, nämlich gegen den Lätus, die Anſchuldigung und Verfolgung des von dieſem begangenen Verraths erſt nach langer Zeit, und mit beſonders auffallender Strenge zur Ausführung gebracht hat.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Regiſter.

Abegg. 248. 258. 260.
Adrian. S. Hadrian.
Adsertiones. 135. 188.
Aediles. 91 fg. 180.
Aegypten. 107 fg.
Aelius Cordus. S. Cordus.
Aelius Maurus. S. Maurus.
Aelius Verus. S. Verus.
Aemilius Parthenianus. S. Parthenianus.
Aetatis probatio. 189.
Africa. 119.
Albinus (Clodius) 10. 30. 34 fg. 60. 259 fg.
Alexander (Tiber. Jul.). 110.
Alexander (Severus). 27. 92. 120. 143. 146 fg. 163. 165 fg. 168. 174. 201 fg. 215. 719. 229 fg. 254.
Alexandria. 95. 109 fg. 112. 114.
Alexandriae Iuridicus. S. Juridicus.
Alexandrinae civitatis curia. 114.
Alexandriner. 108. 113.
Alexandriniſches Bürgerrecht. 113.
Alexandro (Alexander ab). 184.
Amici Principis. 209.
Ammianus Marcellinus. 21. 109. 224 fg.
Annalen. 15. 19.
Antiochia. 119.
Antonine. 25. 169. 234.
Antoninus (Caracalla). 120 fg.
Antoninus Diadumenus. S. Diadumenus.
Antoninus Magnus. 264.
Antoninus Marcus. S. Marcus.
Antoninus Pius. 71 fg. 86 fg. 120. 122. 169 fg. 171 fg. 217.
Appian. 79 fg. 82 fg.
Appulejus. 142. 187. 190. 192. 202. 220.
Arcadius. 212.
Aſſeſſoren 206 fg.
Auctores 19.
Auditoria magistratuum. 209 fg.
Augustana colonia 66. 115 fg.
Auguſtus. 84. 88. 108 fg. 113 fg. 141. 187. 201. 204. 209 fg. 239. 248 fg. 251 fg.
Avidius Caſſius. S. Caſſius.
Aviola. 146.
Aurelianus. 101.

Bach. 71. 248.
Bäder. 134 fg. 143 fg.
Bähr. 3. 18.
Bagno's. 140. 142.
Bankerotirer. 134.
Baſiliken. 265.
Baupolizei. 149. 151 fg. 160.
Belle. 175.
Bellum (civile). 117 fg.
Bellum (navale) 118.
Berytensis colonia. 115 fg.
Berytus. 119.
Bethmann-Hollweg. 200. 203 fg. 208 fg. 716.
Bevölkerungsliſten. 187.
Biener. 220. 224.
Bona damnatorum. 236 fg.
Bona vacantia. 243.
Bretagne. 126.
Briſſonius. 142. 184. 190. 193. 208. 213.
Britannia minor. 126.
Britones. 126.
Bruns. 102.
v. Buchholtz. 101 fg.
Burchardi. 84. 123. 152. 156. 200. 209.
Burmann. 121.
Byzacena provincia. 120.

Cäſar (Julius). 209. 247. 251.
Caesarienses. 125.
Calliſtratus. 194. 232. 234.
Campi macri. 158.
Candida. 53.
Capacius. 147. 150. 153.
Capitolinus. 6. 10. 18. 20. 32 fg. 35. 38 fg. 46 fg. 50. 53 fg. 59. 68. 74. 81. 86 fg. 89 fg. 83. 99. 112. 131 fg. 135. 137 fg. 169 fg. 173 fg. 176 fg. 180. 183. 187. 190. 193. 197. 199. 201. 217. 219. 221 fg. 228. 241. 261.
Caracalla. 108. 113 fg. 117 fg. 120 fg. 122. 129 fg. 198. 222. 228. 269 fg.
Carthago. 119. 122.
Carus. 63. 65.
Cassianus (motus, s. furor.) 30. 118. 260. 264. 268.
Caſſius (Avidius). 30 fg. 33. 110 fg. 118. 213. 254. 259 fg.
Causarii. 72 fg.
Censualis (professio). 73.
Censuaria (liberalitas). 72.
Census (Senatorum). 73. 90.
Cenſus in Rom. 89.
Cenſus-Regiſter. 187.
Centesimare. 54.
Celſilla (Alliatoria). 154 fg.
Celſus (Alliatorius). 155.
Celſus (Juventius). 192.
Cenotaphium. 177.
Centumviri. 209.
Cervidius Scävola. Vergl. Scävola.
Cicero. 209. 247. 253. 258.
Civis, und Civitas, iuris Italici. 124.
Civitas libera. 117.
Claudianiſches Geſetz. 155 fg. 159 fg. 161 fg. 166 fg. 169.
Claudius (d. Kaiſer). 125 fg. 129. 152 fg. 155 fg. 160. 167. 169. 194.
Clemens (Terentius). 192.
Codex constitutionum Iustinian. (I. 14. c. 2 sq.) 63. (I. 27. c. 2.) 120. (I. 51. c. 2.) 216. (II. 43. c. 1.) 192. (III. 44. c. 5. c. 12.) 171. 174. (IV. 3.) 220. 223. (VI. 22. c. 31.) 245. (VII, 11. c. 3.) 145. (VII. 16. c. 22.) 24. (VII. 21. c. 5. c. 7.) 196. (VIII. 10. c. 2 sq. c. 5.) 148. 156. 168. (IX. 8. c. 1. c. 3 sq. c. 7 sq.) 30. 253 fg. 256. 264. (X. 14.) 232.
Codex constit. Theodosian. 170. 175. 179. 200. 202 fg. 207. 212. 220 fg. 222 fg. 226. 232 fg. 245 fg. 256.
Coeleſyrien. 117.
Cognitiones extraordinariae. 84.
Cohors amicorum. 208.
Collatio LL. Mosaic. et Rom. 30. 94. 118.
Colluſion. 195. 197.
Colonia, und Coloni, iuris Italici. 116 fg. 125. 128.
Colonia Septimia Tyrus. 117.
Columella. 142.
Columnae. 165.
Comites. 208 fg.
Committere. 111.
Commodus. 111. 202.
Competitores. 231 fg. 235.
Concilium. 209.
Confessio in iure. 193.
Constituere. 196.
Constitutio. 164.
Conſtantius. 245.
Consulares Italiae. 78 fg. 81 fg. 84 fg. 87 fg. 95. 99.
Conſuln. 138. 152.
Contius. 148.
Contractus suffragii. 225 fg.
Cordus (Aelius, oder Junius). 25. 28 fg. 36. 38. 43. 45. 269.
Corrector. 87 fg. 96. 99. 101.
Cramer. 184. 190.
Credere. 111.
Cujacius. 147 fg. 164. 260. 267.
Cura alimentorum. 98.
Cura, und Curatores, annonae. 97 fg.
Curatores regionum. 81. 89 fg. 91 fg. 93 fg.
Curatores viarum. 91 fg. 99.

Decemviri (iudices). 209.
Declaration. 156. 159. 167.
Demoliri (aedificia). 149 fg. 163 fg. 166.
Demolitio (aedium). 157. 167. 169.
Depitianus. 267.
Detractio (materiae). 167. 169.

Detrahere (marmora). 149 fg. 163 fg. 166.
Diadumenus (Antoninus). 10 fg.
Dieck. 247.
Dio Caſſius. 41. 66 fg. 80 fg. 91. 97 fg. 100. 106 fg. 109. 116. 118. 120 fg. 132. 143 fgg. 201. 209 fg. 213. 215 fg. 241. 252. 261 fg. 269.
Diocletian. 148. 164. 175. 193. 196. 205.
Diöceſis (urbica). 90. 94. 101 fg. 104. 112 fg.
Dionys von Halicarnaß. 185. 257.
Diruere. 149. 166.
Dispensator. 221.
Dissensio civilis. 118.
Distractio. 165 fg.
Diversi. 19.
Divi fratres. 175. 177 fg. 181.
Dodwell. 5. 71. 81.
Domitian. 91. 198. 218. 239.
Donius. 118. 126 fg. 150. 181. 221.
Druncianus. 264 fg.
Duumviri. 91.

Edict der Divi Fratres. 178. 183.
Edict Hadrian's. 164.
Edict des Honorius und Theodoſius. 246.
Edict Julian's. 223 fg.
Edict Nerva's. 194. 196.
Edict des Präfecten (Tiber. Jul. Alexander). 110.
Edict des Prätors. 182 fg.
Edict Veſpaſian's. 168.
Edicte der Kaiſer. 167. 172.
Edictum monitorium. 164.
Ekhel. 117.
Elagabalus. Vergl. Heliogabal.
Entbindung (vom Geſetz). 156.
Epigranus. 257.
Eques. 126.
Ergastula. 139 fg.
Exactores vectigalium. 90. 92 fg.
Excusatio. 103 fg.
Exequien. 173.

Fabricare. 174 fg. 181.
Fabricius. 3.
Fiſcaliſche Feſtſetzungen. 136.
Fiſcaliſches Intereſſe. 133. 229 fg.
Fiſcalität. 226 fg. 235.
Fiſcus. 231 fg. 334 fg. 240.
Flaccus. 97.
Florianus. 9.
Forcellini. 126.
Fumi venditio, und venditor. 217 fg. 226.
Funeraria res. 178.

Gaius. 87. 139. 249.
Galba. 110.
Galli (Lugdunenses). 125.
Galli (Narbonensis). 125.
Gallicanus (Vulcatius). 33. 254. 261 fg.
Geburtslisten. 135 fgg. 183 fg.
Gerichtsbeiſitzer. Vergl. Aſſeſſoren.
Gesta Senatus. 200.
Geſundheits-Polizei. 179 fg. 182 fg.
Geta. 222.
Gibbon. 2. 88. 105 fg. 227. 256.
Gladiatoria munera. 172.
Gordian. 196.
Gothofredus (Jac.). 109. 113 fg. 171 fg. 175 fgg. 181. 212 fg. 222 fgg. 228. 231. 245. 256.
Gruter. 7. 64. 72. 112. 124 fgg. 144. 173. 175. 179. 235.

Hadrian. 25. 27. 65 fg. 68. 71. 78 fg. 82 fg. 86. 105 fg. 109 fg. 114 fg. 130 fg. 139 fg. 143. 146 fg. 149 fg. 163 fg. 166. 168 fg. 172. 179. 194. 201. 203. 217. 232 fg. 254.
Hadrian's Reſcript. 171.
Hadrianiſcher Senatsbeſchluß. 163. 165 fg. 168.
Hänel. 200. 212.
Haubold. 150. 247 fg.
Heineccius. 747 fg.
Heliodor. 263.
Heliogabal. 11. 26. 50. 144. 202. 233.
Heliopolis. 117.
Heraclea (Tafel von). 91.
Herculaniſche Inſchrift. 162. 167.
Herculanum. 150. 157 fg.
Herodian. 35 fg. 46. 63. 108. 113. 118 fg. 199. 201. 215. 222. 225. 237. 270.
Heyne. 3. 6. 10 fg. 18. 184. 203.
Historici (graeci latinique). 19.

Hochverräther. 257 fg.
Honorius. 212. 246.
Hosidius. 152.
Huschke. 89. 210.

Jazygen. 67.
Imperium. 213.
Indemnitäts-Erklärung. 158.
Indulgentia (criminum). 74 fg. 228. (reliquorum). 74 fg. 228.
Institutionen des Gaius. S. Gaius.
Institutionen-Glosse Turiner). 95.
Institutionen Justinian's. 137. 232. 241.
Interdictio aquae et ignis. 247.
Interrogatio in iure. 193.
Italien. 78 fg. 81 fgg. 86.
Italicum ius. 116 fg. 119 fgg. 129.
Italische Grundstücke. 115 fg.
Iudex. Iudices. 88. 206.
Iudicia (legitima etc.). 87.
Julian. 222 fg.
Iuridicatus. Iuridicia. 95.
Iuridici (in Italia). 81 fg. 84 fg. 87. 89. 93. 95. 97 fg. 101 fgg.
Iuridicus Alexandriae. 82. 85. 96. 111 fg.
Iurisdictio urbana. 87.
Justinian's Rechtsbücher. 193. 246.
Juvenal. 190.

Köstlin. 247.

Lätus. 247.
Lampridius. 11. 17. 23. 25 fg. 39. 48 fgg. 59. 92. 143. 201 fg. 207. 215 fg. 219. 229. 235. 238. 240.
Laodicea. 117. 119.
Legatus (provinciae). 209 fg.
Leichen-Polizei. 169 fg. 173. 178.
Leptimagnensis civitas. Leptis magna. 119 fgg. 129.
Leptitaner. 109.
Leptitanorum colonia. 120.
Lex (de adsertionibus). 135. (restituta). 265.
Lex Galliae Cisalpinae. 84.
Lex Iulia maiestatis. 247 fg.
Lex Laetoria. 138.
Lex regia, s. de imperio Principis. 221. 249.
Liberalis causa. 188 fg.
Lipsius (Justus). 92. 104.
Litis causa (instituere heredem). 243.
Lupercus (Atilius). 155.
Lydus (Johannes). 53. 91.

Macrinus. 10 fg. 199 fg.
Mäcenas. 201. 252.
Mäcianus. 110.
Maiestatis crimen. 246 fg. 251 fg.
Majorianus. 62.
Mancipati. Mancipium. 139 fg.
Marcellinus. Vergl. Ammianus.
Marcianus (der Jurist). 69. 102. 177. 194 fg. 244. 250. 264.
Marcianus (der Kaiser). 62.
Marcus (Antoninus). 11. 30 fg. 33 fg. 45. 59. 68. 80 fg. 83. 85 fg. 91. 93. 98. 110. 120. 122. 130. 135. 143 fgg. 145. 170. 173 fgg. 177. 179. 183 fg. 188 fg. 193 fg. 196. 201. 213. 221. 254. 261.
Marius Maximus. 24 fg. 31. 36. 43. 45. 59 fg. 110. 173. 261. 263.
Marmora. 165. 169.
Maurus (Aelius). 26. 60.
Mémoire. 157.
Merillius. 184.
Metropole. 117.
Misene. 180.
Modena. 158.
Modestinus. 190. 250.
Monitorium edictum. Vergl. Edictum.
Monumentum. 183.
Mühlenbruch. 223. 232. 244.
Münter. 157.
Multi. 231.
Mutinensis regio. 158. 160.

Nero 153. 155. 159. 167. 198.
Nerva. 194 fg.
Niebuhr. 83. 96. 117.
Niger (Pescennius). 10. 30. 34 fg. 106 fg. 117 fg. 207. 210 fg. 213. 215. 259 fg.
Nonnulli. 19.
Novellen (Justinianische. 220. 224). Theodosische. 62. 170.).
Numa Pompilius. 71 fg.

Officialen. 233.
Onesimus. 24.

Orationes der Kaiſer. 67. 69. 116. 125. 129. 144. 165. 167. 189. 195 fg. 201. 242 fg.
Orelli. 87. 92 fg. 95 fg. 99. 101. 124 fg. 143 fg. 150. 158. 160. 177. 180. 182 fg. 221.
Otto (Eberhard). 91 fg.

Paläſtina. 116.
Pandekten Juſtinians. 114. 134 fg. 145. 165 fg. 168. 170. 174. 177 fg. 188. 193 fg. 207.
Pannicularia. 236 fg.
Panſa. 146.
Papinian. 207. 210 fg. 216.
Parma. 158.
Parthenianus (Aemil.). 45.
Patronus Coloniä. 127.
Paulus (der Juriſt). 92. 114 fg. 119. 145 fg. 154 fg. 161 fg. 168. 170 fg. 175. 181. 191. 191. 210. 213 fg. 232. 243 fg. 250. 264.
Perduellio. 246 fg. 250.
Pertinax. 202. 218. 222. 241 fg. 254.
Pescennius Niger. S. Niger.
Peſt. 173 fg.
Phlegon. 107.
Phönicien. 115.
Piaculum. 182.
Pius. S. Antoninus.
Platner. 247.
Plerique. 19.
Plinius (der ältere. 258.) der jüngere. 90. 204. 238. 253. 258.
Plurimi. 19.
Politian. 74.
Polizei der Begräbniſſe. 180.
Polizeiliche Anordnungen. 130 fg. 141 fg.
Pollio (Trebell.). 8 fg. 14 fg. 16. 37. 39. 41.
Präfectus (Aegypti Auguſtal.) 96. 111. (Alimentorum.) 99. (Urbis, oder Urbanus.) 68. 90. 92 fg. 94 fg. 101 fg. 134. (Prätorii.) 94 fg. 101. 210 fg.
Praepositura. 235 fg.
Praepositus. 101.
Praescriptio. 194 fg.
Prätor (Urbanus). 84. 86. 189. (Tutelaris.) 102 fg. 138.
Privilegien-Verleihung. 159.
Probus (Valer.). 127.
Procurator Cäſaris. 111 fg.
Professio (aetatis, v. status). 192 fg. (censualis.) 73.
Promercii causa. 166.
Proscriptorum liberi. 258 fg.
Provincia. 212.
Puchta. 84 fg. 123 fg. 129. 199 fg.
Puteanus. 72.

Quaestio status. 68 fgg. 135 fgg. 192 fgg.
Quatuorviri. 91 fg.
Quidam. 19.
Quinctilian. 58.

Regio. 93.
Regiones Italiä. 85.
Regiones sub iuridicis. 101.
Regionum curatores. S. Curator.
Reimarus. 80 fg. 97 fg.
Reineſius. 7. 21. 106. 112. 126. 128. 147 fg. 150. 153. 158. 183.
Reſcripte der Kaiſer. 171 fg. 175. 177. 179. 194.
Retractatio sententiae. 195 fg.
Rudorff. 96. 102 fg. 110. 113. 192.
Ruperti. 153.
Ruſſard. 148.

Sacra civitatis. 182.
Salmaſius. 32. 73 fg. 80 fg. 139 fg. 173. 175 fg. 204. 219. 228. 235. 263.
Sanitäts-Polizei. 182.
Saturninus (Voluſius). 153. 191.
Savigny. 67. 83. 96. 123 fg. 139. 171. 200. 258.
Scävola (Cervidius). 191. 209. 247. 250. 253. 258.
Schacher. 201.
Schatz. 137 fg.
Schraber. 164.
Schulting. 94. 172.
Scipio (P. Corn.). 153.
Scriptores graeci latinique. 19 fg.
Sebaste. Sebastena civitas. 116 fg.
Senatoren. 104. 135.
Senatus consultum. 196.
Senff. 148. 152. 154. 156. 167.
Sepulchrum. 183.
Servianus. 106 fg.
Servius Tullius. 185 fg.

Servorum loco haberi. 139.
Sigonius. 122.
Silanianum (S.C.). 134.
Severus (Alexander. S. Alexander). (Septimius.) 10. 36. 45. 59. 67. 106 fg. 112 fg. 117. 120. 129. 163. 167 fg. 201 fg. 211. 237. 259. 269 fg.
Sklaven. 134.
Socii liberalitatis Princip. 232.
Spangenberg. 125. 150.
Spanheim. 121. 207. 214.
Spartian. 10. 24 fg. 89. 49. 53. 59. 65. 67. 71. 73. 106 fg. 112. 114. 118. 120. 122. 129 fg. 137 fg. 143. 146. 164 fg. 172. 201 fg. 204 fg. 207. 210 fg. 217 fg. 221. 228. 240.
Status der Staatsbürger. 68. 135 fg. 188 fg. 193. Vergl. Quaestio.
Steuern. 88.
Strabo. 111.
Subscriptio. 265.
Suetonius. 2. 38. 47. 57 fg. 91. 125. 131. 138 fg. 141. 167. 186 fg. 195. 198. 211. 218 fg. 239 fg. 252. 259.
Suffragatio. Suffragator. 221 fg. 225 fg.
Suffragium. 219 fg. 225.
Sulla. 257 fg.
Sumtus iudiciorum. 203 fg.
Symmachus. 246.
Syria Phoenix. 115 fg.
Syrien. Syrier. 107 fg. 116. 118.

Tacitus (der Kaiſer). 9. 63. 255. (der Hiſtoriker.) 109. 111. 134. 153. 239. 251.
Terentianus (Vulcatius). 46.
Terraſſon. 157.
Territorium. 93.
Theodoſianiſcher Codex und Novellen (S. Codex und Novellen).
Theodoſius II. 63. 223 fg. 245. 256.
Thesaurus. 232 fg.
Tiberius. 239. 251 fg.
Tiberius II. 220. 224 fg.
Titus. 195.
Tollere. 140 fg.
Trajan. 90. 253. 255.
Translatio materiae. 165. 169.
Treckell. 184. 186. 208.
Trebatius Teſta. 209 fg.
Tripolitana provincia. 120.
Tryphoninus. 232.
Tyriorum colonia. 116 fg.

Ulpianus. 66. 69. 86. 114 fg. 117 fg. 120. 122. 130. 146 fg. 163. 165 fg. 168 fg. 171 fg. 174. 177 fg. 181 fg. 189. 195. 197. 210. 214. 236. 247. 250.
Unterholzner. 223.
Utica. 119. 122.

Vagellius. 152.
Valentinian. 3. 63. 245.
Valeſius. 120 fg.
Varro. 158.
Vaticana Fragmenta. 92. 101 fg. 191.
Vellejus Paterculus. 257.
Verus (Aelius). 11. 59. 82. 173. 177. 181. 185. 234. 254.
Veſpaſian. 125. 146 fg. 150. 163. 167. 219.
Victor (Aurel.). 71 fg. 120. 122. 129 fg.
Vienne. 125 fg. 128.
Viennenses. 125 fg.
Virgilianae sortes. 71.
Violatio sepulchri. 182.
Vopiscus (Flav.). 8 fg. 14 fg. 18. 20. 23. 33. 39. 53. 63. 106 fg. 202. 228.
Vormünder. 138.
Voſſius. 3 fg. 21. 28.
Vulcatius. S. unter Gallicanus, und unter Terentianus.

Walter. 85. 123 fg. 209. 249. 256.
Witte. 265.

Xiphilinus. 41. 97. 100.

Zimmern. 102. 194. 203. 209.
Zwölf-Tafel-Geſetz. 170.

Berichtigungen und Nachträge.

Seite 16. Zeile 1. von unten ſtatt verum lies rerum.
— 20. — 19 v. o. ſt. Hace l. Haec.
— 22. — 3 v. u. nach c. 12. füge hinzu: c. 21.
— 35. — 21 v. o. ſt. Anm. 18. l. Anm. 19.
— 100. — 15 v. o. ſt. Senate l. Staate.
— 108. — 19 v. u. ſt. ψυλάσσεται l. φυλάσσεται.
— 123. Anmerkung 100. füge hinzu: Savigny Nachträge (zum Jus Italicum). In d. Zeitſchrift f. geſchichtl. Rs. W. Bd. 11. H. 1. S. 2 fg.
— 125. Zeile 6 v. o. nach Verleihung füge hinzu: der Civität.
— 130. — 1 v. o. ſt. 125. l. 123.
— — — 17 v. o. ſt. Oppoſition l. Appoſition.
— — — 14 v. u. ſt. 125. l. 123.
— 142. — 6 v. u. ſt. familiae l. familia.
— 147. — 1 v. u. ſt. Fr. 5. l. Fr. 45.
— 148. — 7 v. u. füge hinzu: P. Burmann Diss. de vectigalib. P. R. c. 6. p. 84. sq. Leid. 1734. 4.
— 158. — 12 v. u. ſt. Allitoria l. Alliatoria.
— 162. — 3 v. o. Das hier geſagte iſt dahin zu vervollſtändigen, daß zu der poena dupli pretii ſowohl der Verkäufer als auch der Käufer gleichmäßig beizuſteuern hatten; wie aus dem Zeugnis des Marcianus in Fr. 48. D. de damno inf. 39. 2. hervorgeht.
— 165. — 7 v. u. ſt. verhalfen l. verhelfen.
— 169. — 1 v. u. Es iſt hier gleichfalls auf Fr. 48. D. l. l. 39. 2. zu verweiſen.
— 173. — 5 v. u. ſt. Spartian l. Capitolin.
— 174. — 19 v. o. desgleichen.
— 175. — 13 v. u. desgleichen.
— 178. — 5 v. u. ſt. pflegen l. pflegten.
— 181. — 1 v. o. ſt. Spartian's l. Capitolin's.
— 188. — 2 v. o. ſt. eingeſchobenen l. eingeſchobene.
— 215. — 5 v. u. Ueber dieſen Barbarius Philippus, deſſen auch Suidas v. Βάρβιος Φιλιππικός gedenkt, vergl. Reineſius var. lection. l. 3. c. 7. p. 476. Frcf. 1640. 4. und die Anmerkungen zu Suidas a. a. O.
— 239. — 6 v. o. ſt. hätte, l. hatte.
— 254. — 1 v. u. nach: Tit. ſchalte ein: 8.
— 267. — 9 v. o. ſt. Oexitianus, l. Oepitianus.

JAN 18 1883

L 643
Die scriptores historiae augustae :
Widener Library 003969271
3 2044 085 182 046